

[illegible][illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
190120.131	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	25,0 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-4	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190120.139	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1901.20, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190120.131 einräumt.							
	C überwiegend Gerste enthaltende Zubereitungen										
190120.141	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	25,0 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-8	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau-stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
190120.149	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1901.20, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190120.141 einräumt.							
	D überwiegend Stärke enthaltend										
	(a) Weizenstärke enthaltend										
190120.151	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	25,0 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-4	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190120.152	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1901.20, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190120.151 einräumt.							
	(b) andere										
	– für das „Sammelkontingent Stärke oder ähnliche Waren“										
190120.156	– – mit Zusatz von Zucker		Xq1								
190120.157	– – andere		Xq1								

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
190120.159	– andere	119 Yen/kg	TRQ	TRQ-17, S	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
	(3) Teige für Reiserzeugnisse, ausgenommen von der zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern oder zum Diätgebrauch verwendeten Art										
190120.162	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 30 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 31 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettschluss über Reis usw. gemäß dem Kabinettschluss, wie in Artikel 34 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen		Xq1								
190120.168	– andere		X								
	2 andere										
	(1) Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04										
190120.219	B andere	21,3 %	B10		19,4 %	17,4 %	15,5 %	13,6 %	11,6 %	9,7 %	
	(2) Kuchenmischungen										
190120.222	A mit Zusatz von Zucker	23,8 %	TRQ	TRQ-2	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
	B andere										
190120.223	(a) aufgemacht in Behältnissen für den Einzelverkauf, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 g einschließlich Behältnis	12,0 %	B8		10,7 %	9,3 %	8,0 %	6,7 %	5,3 %	4,0 %	
190120.224	(b) andere	12,0 %	B8		10,7 %	9,3 %	8,0 %	6,7 %	5,3 %	4,0 %	
	(3) andere										
	A mit Zusatz von Zucker										
	(a) mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 15 GHT										
190120.231	– Zubereitungen aus Reismehl		X								
190120.232	– Zubereitungen aus Weizenmehl	24,0 %	TRQ	TRQ-2	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190120.233	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
	(b) andere										
190120.234	– Zubereitungen aus Reismehl		X								
190120.235	– Zubereitungen aus Weizenmehl	23,8 %	TRQ	TRQ-2	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
190190.161	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufers von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	25,0 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-8	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190190.169	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1901.90, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190190.161 einräumt.							
	D überwiegend Stärke enthaltend										
	(a) Weizenstärke enthaltend										
190190.171	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufers von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	25,0 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-4	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	(a) mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 50 GHT										
190190.211	– Lebensmittel, deren gewichtsmäßig größter Einzelbestandteil Zucker ist	28,0 %	TRQ	TRQ-14	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
	– andere										
190190.216	– – Schlagrahm in Druckbehältern	23,8 %	B10		21,6 %	19,5 %	17,3 %	15,1 %	13,0 %	10,8 %	
190190.217	– – andere	23,8 %	TRQ	TRQ-11	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190190.219	(b) andere	29,8 %	TRQ	TRQ-15	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
	B andere										
190190.221	– Schlagrahm in Druckbehältern	21,3 %	R19	S	18,6 %	16,0 %	13,3 %	10,7 %	8,0 %	5,3 %	
190190.229	– andere	21,3 %	B10		19,4 %	17,4 %	15,5 %	13,6 %	11,6 %	9,7 %	
190190.230	(2) Malzextrakt	9,0 %	B10		8,2 %	7,4 %	6,5 %	5,7 %	4,9 %	4,1 %	
	(3) andere										
	A mit Zusatz von Zucker										
	(a) mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 15 GHT										
190190.241	– Zubereitungen aus Reismehl		X								
190190.242	– Zubereitungen aus Weizenmehl	24,0 %	TRQ	TRQ-3	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190190.243	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
	(b) andere										
	– Lebensmittel, deren gewichtsmäßig größter Einzelbestandteil Zucker ist										
190190.246	– – Zubereitungen aus Reismehl		X								
190190.247	– – Zubereitungen aus Weizenmehl	28,0 %	TRQ	TRQ-3	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190190.248	– – andere	28,0 %	TRQ	TRQ-11	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
	– andere										
190190.251	– – Zubereitungen aus Reismehl		X								
190190.252	– – Zubereitungen aus Weizenmehl	23,8 %	TRQ	TRQ-3	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190190.253	– – andere	23,8 %	TRQ	TRQ-11	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	B andere										
190190.261	– aufgemacht in Behältnissen für den Einzelverkauf, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 g einschließlich Behältnis	13,6 %	B10		12,4 %	11,1 %	9,9 %	8,7 %	7,4 %	6,2 %	
	– andere										
190190.266	– – Zubereitungen aus Reismehl		X								
190190.267	– – Zubereitungen aus Weizenmehl	16,0 %	TRQ	TRQ-3	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190190.269	– – andere	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
19.02	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet										
	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet										
190211.000	Eier enthaltend	30 Yen/kg	B8		26,67 Yen/kg	23,33 Yen/kg	20,00 Yen/kg	16,67 Yen/kg	13,33 Yen/kg	10,00 Yen/kg	
1902.19	andere										
190219.010	1 Bifun	27,20 Yen/kg	R5		25,96 Yen/kg	24,73 Yen/kg	23,49 Yen/kg	22,25 Yen/kg	21,02 Yen/kg	19,78 Yen/kg	
	2 andere										
	– Makkaroni und Spaghetti										
190219.093	– – Spaghetti	30 Yen/kg	B10		27,27 Yen/kg	24,55 Yen/kg	21,82 Yen/kg	19,09 Yen/kg	16,36 Yen/kg	13,64 Yen/kg	
190219.094	– – Makkaroni	30 Yen/kg	B10		27,27 Yen/kg	24,55 Yen/kg	21,82 Yen/kg	19,09 Yen/kg	16,36 Yen/kg	13,64 Yen/kg	
	– andere										
190219.092	– – Udon, Somen und Soba	34 Yen/kg	TRQ	TRQ-6	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190219.099	– – andere	34 Yen/kg	B10		30,91 Yen/kg	27,82 Yen/kg	24,73 Yen/kg	21,64 Yen/kg	18,55 Yen/kg	15,45 Yen/kg	
1902.20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)										
	1 mit Zusatz von Zucker										
190220.110	(1) mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT und zu einem gegenüber jedem dieser anderen Erzeugnisse gewichtsmäßig überwiegenden Teil auch Ebi (Garnelen) enthaltend	5,1 %	B10		4,6 %	4,2 %	3,7 %	3,2 %	2,8 %	2,3 %	
190220.190	(2) andere	23,8 %	B10		21,6 %	19,5 %	17,3 %	15,1 %	13,0 %	10,8 %	
	2 andere										
190220.210	(1) mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT und zu einem gegenüber jedem dieser anderen Erzeugnisse gewichtsmäßig überwiegenden Teil auch Ebi (Garnelen) enthaltend	5,1 %	B10		4,6 %	4,2 %	3,7 %	3,2 %	2,8 %	2,3 %	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	19,2 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-1	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190410.229	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1904.10, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190410.221 einräumt.							
	(3) auf der Grundlage von Gerste										
190410.231	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	19,2 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-7	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190410.239	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1904.10, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190410.231 einräumt.							
190410.300	3 andere	16,3 %	B10		14,8 %	13,3 %	11,9 %	10,4 %	8,9 %	7,4 %	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
1904.20	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide										
190420.100	1 Frühstücksgetreideprodukte	11,5 %	B7		10,1 %	8,6 %	7,2 %	5,8 %	4,3 %	2,9 %	
	2 Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an lediglich durch Aufblähen von Reis, Weizen, Triticale oder Gerste hergestellten Lebensmitteln von 50 GHT oder mehr										
	(1) auf der Grundlage von Reis										
190420.211	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 30 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 31 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Reis usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 34 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen		Xq1								
190420.212	– andere		X								
	(2) auf der Grundlage von Weizen und Triticale										
190420.221	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	19,2 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-1	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190420.229	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1904.20, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190420.221 einräumt.							

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	(3) auf der Grundlage von Gerste										
190420.231	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	19,2 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-8	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190420.239	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1904.20, in der Japan ein entsprechendes Zollzugeständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190420.231 einräumt.							
190420.300	3 andere	16,3 %	B10		14,8 %	13,3 %	11,9 %	10,4 %	8,9 %	7,4 %	
1904.30	Bulgur-Weizen										
190430.010	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	25,0 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-1	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
190430.090	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1904.30, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190430.010 einräumt.							
1904.90	andere										
	1 auf der Grundlage von Reis										
190490.110	[1] mit einem Gehalt an Reis von nicht mehr als 30 GHT		X								
	[2] andere										
190490.120	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 30 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 31 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Reis usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 34 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen		Xq1								
190490.130	– andere		X								
	2 auf der Grundlage von Weizen oder Triticale										
190490.210	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	25,0 % mit Einfuhrabschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-1	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
190490.290	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1904.90, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190490.210 einräumt.							
	3 auf der Grundlage von Gerste										
190490.310	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	25,0 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-8	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
190490.390	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 1904.90, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 190490.310 einräumt.							
190490.400	4 andere		X								
19.05	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren										
190510.000	Knäckebrötchen	9,0 %	B10		8,2 %	7,4 %	6,5 %	5,7 %	4,9 %	4,1 %	
190520.000	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	18,0 %	B10		16,4 %	14,7 %	13,1 %	11,5 %	9,8 %	8,2 %	
	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt Waffeln										
190531.000	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	20,4 %	B10		18,5 %	16,7 %	14,8 %	13,0 %	11,1 %	9,3 %	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
190532.000	Waffeln	18,0 %	B8		16,0 %	14,0 %	12,0 %	10,0 %	8,0 %	6,0 %	
190540.000	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	9,0 %	B7		7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	
1905.90	andere										
190590.100	1 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	9,0 %	B7		7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	
190590.200	2 Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	3 andere										
	(1) mit Zusatz von Zucker										
190590.311	A Arare, Senbei und ähnliche Reiserzeugnisse		X								
190590.312	B Kleingebäck, Kekse und Cracker	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
190590.314	C Knusprige, pikante Lebensmittel, hergestellt aus einem Teig auf der Grundlage von Kartoffelpulver	9,0 %	B5		7,5 %	6,0 %	4,5 %	3,0 %	1,5 %	zollfrei	
	D andere										
190590.313	– Pizza, gekühlt oder gefroren	24,0 %	B8		21,3 %	18,7 %	16,0 %	13,3 %	10,7 %	8,0 %	
190590.319	– andere	25,5 %	B5		21,3 %	17,0 %	12,8 %	8,5 %	4,3 %	zollfrei	
	(2) andere										
190590.321	A Arare, Senbei und ähnliche Reiserzeugnisse		X								
190590.322	B Kleingebäck, Kekse und Cracker	13,0 %	B5		10,8 %	8,7 %	6,5 %	4,3 %	2,2 %	zollfrei	
190590.323	C Knusprige, pikante Lebensmittel, hergestellt aus einem Teig auf der Grundlage von Kartoffelpulver	9,0 %	B5		7,5 %	6,0 %	4,5 %	3,0 %	1,5 %	zollfrei	
190590.329	D andere	21,3 %	B5		17,8 %	14,2 %	10,7 %	7,1 %	3,6 %	zollfrei	
Kapitel 20 – Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen											
20.01	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht										
2001.10	Gurken und Cornichons										
200110.100	1 mit Zusatz von Zucker	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
2001.90	andere										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200190.120	(2) Zuckermais	10,5 %	B5		8,8 %	7,0 %	5,3 %	3,5 %	1,8 %	zollfrei	

[illegible][illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarif-position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau-stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	(1) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg einschließlich Behältnis										
200310.211	– Zucht-Champignons	13,6 %	B5		11,3 %	9,1 %	6,8 %	4,5 %	2,3 %	zollfrei	
20.04	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06										
2004.10	Kartoffeln										
200410.100	1 gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	8,5 %	B3		6,4 %	4,3 %	2,1 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	
	2 andere										
200410.210	(1) Kartoffelbrei	13,6 %	B5		11,3 %	9,1 %	6,8 %	4,5 %	2,3 %	zollfrei	
200410.220	(2) andere	9,0 %	B5		7,5 %	6,0 %	4,5 %	3,0 %	1,5 %	zollfrei	
2004.90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200490.110	(1) Zuckermais	10,5 %	B5		8,8 %	7,0 %	5,3 %	3,5 %	1,8 %	zollfrei	
200490.120	(2) andere	23,8 %	B5		19,8 %	15,9 %	11,9 %	7,9 %	4,0 %	zollfrei	
	2 andere										
	(1) Spargel und Hülsenfrüchte										
200490.212	– Hülsenfrüchte	17,0 %	B10		15,5 %	13,9 %	12,4 %	10,8 %	9,3 %	7,7 %	
200490.220	(2) Bambussprossen	13,6 %	B5		11,3 %	9,1 %	6,8 %	4,5 %	2,3 %	zollfrei	
200490.230	(3) Zuckermais	7,5 %	B5		6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	zollfrei	
	(4) junge Maiskolben										
200490.291	– andere	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
20.05	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06										
2005.10	Gemüse, homogenisiert										
200510.100	1 mit Zusatz von Zucker	16,8 %	B5		14,0 %	11,2 %	8,4 %	5,6 %	2,8 %	zollfrei	
200510.200	2 andere	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
2005.20	Kartoffeln										
200520.100	1 Kartoffelbrei und Kartoffelflocken	13,6 %	B10		12,4 %	11,1 %	9,9 %	8,7 %	7,4 %	6,2 %	
	2 andere										
200520.210	(1) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg einschließlich Behältnis	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
200520.220	(2) andere	9,0 %	B7		7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
2005.40	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200540.110	(1) nicht ausgelöst	13,4 %	R5		12,8 %	12,2 %	11,6 %	11,0 %	10,4 %	9,7 %	
200540.190	(2) andere	23,8 %	TRQ	TRQ-15	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
	2 andere										
	(1) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg einschließlich Behältnis										
200540.212	B andere	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
	(2) andere										
200540.222	B andere	13,6 %	B5		11,3 %	9,1 %	6,8 %	4,5 %	2,3 %	zollfrei	
	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)										
2005.51	Bohnen, ausgelöst										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200551.110	(1) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, Tomatenmark oder andere Art von zubereiteten Tomaten und Fleisch von Schweinen, Schweineschmalz oder anderes Schweinefett enthaltend	14,0 %	B7		12,3 %	10,5 %	8,8 %	7,0 %	5,3 %	3,5 %	
200551.190	(2) andere	23,8 %	TRQ	TRQ-15	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
200551.200	2 andere	17,0 %	B10		15,5 %	13,9 %	12,4 %	10,8 %	9,3 %	7,7 %	
2005.59	andere										
	2 andere										
200559.210	(1) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg einschließlich Behältnis	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
2005.60	Spargel										
200560.010	1 in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg einschließlich Behältnis	16,0 %	B7		14,0 %	12,0 %	10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	
200560.020	2 andere	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
2005.80	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)										
200580.100	1 mit Zusatz von Zucker	14,9 %	B5		12,4 %	9,9 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen										
2005.91	Bambussprossen										
200591.100	1 mit Zusatz von Zucker	13,4 %	B5		11,2 %	8,9 %	6,7 %	4,5 %	2,2 %	zollfrei	
200591.900	2 andere	13,6 %	B5		11,3 %	9,1 %	6,8 %	4,5 %	2,3 %	zollfrei	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
2005.99	andere										
	1 mit Zusatz von Zucker										
	(1) ausgelöste Hülsenfrüchte										
200599.111	A in luftdicht verschlossenen Behältnissen, Tomatenmark oder andere Art von zubereiteten Tomaten und Fleisch von Schweinen, Schweineschmalz oder anderes Schweinefett enthaltend	14,0 %	B5		11,7 %	9,3 %	7,0 %	4,7 %	2,3 %	zollfrei	
200599.119	B andere	23,8 %	TRQ	TRQ-15	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
200599.190	(2) andere	13,4 %	B5		11,2 %	8,9 %	6,7 %	4,5 %	2,2 %	zollfrei	
	2 andere										
200599.220	(2) ausgelöste Hülsenfrüchte	17,0 %	B7		14,9 %	12,8 %	10,6 %	8,5 %	6,4 %	4,3 %	
20.06											
2006.00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)										
200600.010	1 kandierte Kastanien	12,6 %	B10		11,5 %	10,3 %	9,2 %	8,0 %	6,9 %	5,7 %	
	2 andere										
200600.021	– Aprikosen/Marillen	18,0 %	B5		15,0 %	12,0 %	9,0 %	6,0 %	3,0 %	zollfrei	
20.07	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln										
2007.10	homogenisierte Zubereitungen										
200710.100	1 mit Zusatz von Zucker	34,0 %	B10		30,9 %	27,8 %	24,7 %	21,6 %	18,5 %	15,5 %	
200710.200	2 andere	21,3 %	B10		19,4 %	17,4 %	15,5 %	13,6 %	11,6 %	9,7 %	
	andere										
2007.91	Zitrusfrüchte										
	1 Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen										
	(1) mit Zusatz von Zucker										
200791.111	– Konfitüren	16,8 %	B5		14,0 %	11,2 %	8,4 %	5,6 %	2,8 %	zollfrei	
200791.119	– Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen	16,8 %	B3		12,6 %	8,4 %	4,2 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	
	(2) andere										
200791.129	– Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
	2 Fruchtmuse und Fruchtpasten										
200791.210	(1) mit Zusatz von Zucker	34,0 %	B10		30,9 %	27,8 %	24,7 %	21,6 %	18,5 %	15,5 %	
200791.220	(2) andere	21,3 %	B5		17,8 %	14,2 %	10,7 %	7,1 %	3,6 %	zollfrei	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
200819.193	– Esskastanien (in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg einschließlich Behältnis), nicht geröstet	16,8 %	B7		14,7 %	12,6 %	10,5 %	8,4 %	6,3 %	4,2 %	
200819.199	– andere	16,8 %	B5		14,0 %	11,2 %	8,4 %	5,6 %	2,8 %	zollfrei	
	2 andere										
	(2) andere										
	C Kokosnüsse, Paranüsse, Paradiesnüsse, Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.), Kaschu-Nüsse und Ginkgonüsse										
200819.226	– Ginkgonüsse	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
	D andere										
200819.229	(b) andere	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
2008.20	Ananas										
	1 mit Zusatz von Zucker										
	(1) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg einschließlich Behältnis, anders als in Form von Pulpe, in Stücke geschnitten oder geraspelt										
200820.111	– Ananas in dieser Unterposition 1-(1) und 2-(1) in der Menge im Rahmen eines Zollkontingents, das in einem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Kabinettsbeschluss festgelegt ist, und unter den Bedingungen, die in den einschlägigen, zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Vorschriften festgelegt sind. Anmerkung: Das Zollkontingent (nachfolgend in dieser Position das „Sammelkontingent“) wird auf der Grundlage der voraussichtlichen Inlandsnachfrage im kommenden Wirtschaftsjahr (April-März) und unter Abzug der voraussichtlichen Inlandsproduktionsmenge (nur die mit frischen japanischen Ananas hergestellten Waren) sowie unter Berücksichtigung der internationalen Marktlage und anderer relevanter Bedingungen berechnet.		Xq2								
200820.119	– andere	33 Yen/kg	R15		32,18 Yen/kg	31,35 Yen/kg	30,53 Yen/kg	29,70 Yen/kg	28,88 Yen/kg	28,05 Yen/kg	
	(2) andere										
200820.191	A in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg einschließlich Behältnis, in Form von Pulpe, in Stücke geschnitten oder geraspelt	25,5 %	B10		23,2 %	20,9 %	18,5 %	16,2 %	13,9 %	11,6 %	
200820.199	B andere	46,8 %	B10		42,5 %	38,3 %	34,0 %	29,8 %	25,5 %	21,3 %	
	2 andere										
	(1) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg einschließlich Behältnis, anders als in Form von Pulpe, in Stücke geschnitten oder geraspelt										
200820.211	– für das „Sammelkontingent“		Xq2								
200820.219	– andere	33 Yen/kg	R15		32,18 Yen/kg	31,35 Yen/kg	30,53 Yen/kg	29,70 Yen/kg	28,88 Yen/kg	28,05 Yen/kg	
200820.290	(2) andere	25,5 %	B10		23,2 %	20,9 %	18,5 %	16,2 %	13,9 %	11,6 %	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
200860.110	(1) in Form von Pulpe	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
200860.190	(2) andere	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
	2 andere										
200860.210	(1) in Form von Pulpe	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
200860.290	(2) andere	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
2008.70	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen										
	1 mit Zusatz von Zucker										
	(1) in Form von Pulpe										
200870.111	A in luftdicht verschlossenen Behältnissen	21,3 %	B5		17,8 %	14,2 %	10,7 %	7,1 %	3,6 %	zollfrei	
200870.119	B andere	29,8 %	B10		27,1 %	24,4 %	21,7 %	19,0 %	16,3 %	13,5 %	
	(2) andere										
	A in luftdicht verschlossenen Behältnissen										
200870.192	(b) andere	8,0 %	B5		6,7 %	5,3 %	4,0 %	2,7 %	1,3 %	zollfrei	
200870.199	B andere	13,4 %	B5		11,2 %	8,9 %	6,7 %	4,5 %	2,2 %	zollfrei	
	2 andere										
	(1) in Form von Pulpe										
200870.211	A in luftdicht verschlossenen Behältnissen	17,0 %	B5		14,2 %	11,3 %	8,5 %	5,7 %	2,8 %	zollfrei	
200870.219	B andere	21,3 %	B5		17,8 %	14,2 %	10,7 %	7,1 %	3,6 %	zollfrei	
	(2) andere										
200870.299	B andere	9,6 %	B5		8,0 %	6,4 %	4,8 %	3,2 %	1,6 %	zollfrei	
2008.80	Erdbeeren										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200880.110	(1) in Form von Pulpe	21,0 %	B5		17,5 %	14,0 %	10,5 %	7,0 %	3,5 %	zollfrei	
200880.190	(2) andere	11,0 %	B5		9,2 %	7,3 %	5,5 %	3,7 %	1,8 %	zollfrei	
	2 andere										
200880.210	(1) in Form von Pulpe	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
200880.290	(2) andere	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
	andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008.19										
200891.000	Palmherzen	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
2008.93	Preiselbeeren und Moosbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i>)										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200893.110	(1) in Form von Pulpe	29,8 %	B10		27,1 %	24,4 %	21,7 %	19,0 %	16,3 %	13,5 %	
	2 andere										
200893.210	(1) in Form von Pulpe	21,3 %	B5		17,8 %	14,2 %	10,7 %	7,1 %	3,6 %	zollfrei	
200893.220	(2) andere	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
2008.97	Mischungen										
	2 andere										
	(1) mit Zusatz von Zucker										
200897.211	A in Form von Pulpe	29,8 %	B10		27,1 %	24,4 %	21,7 %	19,0 %	16,3 %	13,5 %	
200897.219	B andere	23,8 %	B5		19,8 %	15,9 %	11,9 %	7,9 %	4,0 %	zollfrei	
	(2) andere										
200897.221	A in Form von Pulpe	21,3 %	B5		17,8 %	14,2 %	10,7 %	7,1 %	3,6 %	zollfrei	
2008.99	andere										
200899.100	1 Ume (Frucht der <i>Prunus mume</i>)	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
	2 andere										
	(1) mit Zusatz von Zucker										
	A in Form von Pulpe										
200899.215	(b) andere	29,8 %	B10		27,1 %	24,4 %	21,7 %	19,0 %	16,3 %	13,5 %	
	(2) andere										
	A in Form von Pulpe										
	(a) Bananen, Avocados und Pflaumen										
200899.222	– Pflaumen	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
	(b) andere										
200899.227	– andere	21,3 %	B5		17,8 %	14,2 %	10,7 %	7,1 %	3,6 %	zollfrei	
	B andere										
200899.228	(c) Taro (<i>Colocasia</i> spp.), gefroren	10,0 %	B5		8,3 %	6,7 %	5,0 %	3,3 %	1,7 %	zollfrei	
	(d) andere										
200899.251	– Süßkartoffeln, ganz oder in Stücken, nur in Wasser oder Dampf gekocht und anschließend getrocknet	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	
200899.259	– andere	12,0 %	B5		10,0 %	8,0 %	6,0 %	4,0 %	2,0 %	zollfrei	

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
20.09	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln										
	Orangensaft										
2009.11	gefroren										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200911.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	25,5 %	B10		23,2 %	20,9 %	18,5 %	16,2 %	13,9 %	11,6 %	
200911.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		27,1 % oder 20,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	24,4 % oder 18,82 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	21,7 % oder 16,73 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,0 % oder 14,64 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	16,3 % oder 12,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,5 % oder 10,45 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
200911.210	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend	21,3 %	B5		17,8 %	14,2 %	10,7 %	7,1 %	3,6 %	zollfrei	
200911.290	(2) andere	25,5 %	B5		21,3 %	17,0 %	12,8 %	8,5 %	4,3 %	zollfrei	
2009.12	nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200912.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	25,5 %	B10		23,2 %	20,9 %	18,5 %	16,2 %	13,9 %	11,6 %	
200912.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		27,1 % oder 20,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	24,4 % oder 18,82 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	21,7 % oder 16,73 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,0 % oder 14,64 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	16,3 % oder 12,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,5 % oder 10,45 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
200912.210	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend	21,3 %	B10		19,4 %	17,4 %	15,5 %	13,6 %	11,6 %	9,7 %	
200912.290	(2) andere	25,5 %	B10		23,2 %	20,9 %	18,5 %	16,2 %	13,9 %	11,6 %	
2009.19	andere										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200919.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	25,5 %	B10		23,2 %	20,9 %	18,5 %	16,2 %	13,9 %	11,6 %	
200919.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		27,1 % oder 20,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	24,4 % oder 18,82 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	21,7 % oder 16,73 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,0 % oder 14,64 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	16,3 % oder 12,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,5 % oder 10,45 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
200919.210	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend	21,3 %	B10		19,4 %	17,4 %	15,5 %	13,6 %	11,6 %	9,7 %	
200919.290	(2) andere	25,5 %	B5		21,3 %	17,0 %	12,8 %	8,5 %	4,3 %	zollfrei	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits										
2009.21	mit einem Brixwert von 20 oder weniger										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200921.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B7		20,1 %	17,3 %	14,4 %	11,5 %	8,6 %	5,8 %	
200921.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B7		26,1 % oder 20,13 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	22,4 % oder 17,25 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	18,6 % oder 14,38 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	14,9 % oder 11,50 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	11,2 % oder 8,63 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	7,5 % oder 5,75 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
200921.210	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend	19,1 %	B7		16,7 %	14,3 %	11,9 %	9,6 %	7,2 %	4,8 %	
200921.290	(2) andere	25,5 %	B7		22,3 %	19,1 %	15,9 %	12,8 %	9,6 %	6,4 %	
2009.29	andere										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200929.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B7		20,1 %	17,3 %	14,4 %	11,5 %	8,6 %	5,8 %	
200929.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B7		26,1 % oder 20,13 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	22,4 % oder 17,25 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	18,6 % oder 14,38 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	14,9 % oder 11,50 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	11,2 % oder 8,63 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	7,5 % oder 5,75 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
200929.210	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend	19,1 %	B7		16,7 %	14,3 %	11,9 %	9,6 %	7,2 %	4,8 %	
200929.290	(2) andere	25,5 %	B5		21,3 %	17,0 %	12,8 %	8,5 %	4,3 %	zollfrei	
	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)										
2009.31	mit einem Brixwert von 20 oder weniger										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200931.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B5		19,2 %	15,3 %	11,5 %	7,7 %	3,8 %	zollfrei	
200931.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		27,1 % oder 20,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	24,4 % oder 18,82 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	21,7 % oder 16,73 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,0 % oder 14,64 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	16,3 % oder 12,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,5 % oder 10,45 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend										
200931.219	C andere	19,1 %	B5		15,9 %	12,7 %	9,6 %	6,4 %	3,2 %	zollfrei	
200931.290	(2) andere	25,5 %	B5		21,3 %	17,0 %	12,8 %	8,5 %	4,3 %	zollfrei	

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
2009.39	andere										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200939.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B5		19,2 %	15,3 %	11,5 %	7,7 %	3,8 %	zollfrei	
200939.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		27,1 % oder 20,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	24,4 % oder 18,82 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	21,7 % oder 16,73 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,0 % oder 14,64 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	16,3 % oder 12,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,5 % oder 10,45 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend										
200939.219	C andere	19,1 %	B5		15,9 %	12,7 %	9,6 %	6,4 %	3,2 %	zollfrei	
200939.290	(2) andere	25,5 %	B5		21,3 %	17,0 %	12,8 %	8,5 %	4,3 %	zollfrei	
	Ananassaft										
2009.41	mit einem Brixwert von 20 oder weniger										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200941.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B10		20,9 %	18,8 %	16,7 %	14,6 %	12,5 %	10,5 %	
200941.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		27,1 % oder 20,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	24,4 % oder 18,82 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	21,7 % oder 16,73 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,0 % oder 14,64 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	16,3 % oder 12,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,5 % oder 10,45 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
200941.210	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend	19,1 %	B10		17,4 %	15,6 %	13,9 %	12,2 %	10,4 %	8,7 %	
200941.290	(2) andere	25,5 %	B10		23,2 %	20,9 %	18,5 %	16,2 %	13,9 %	11,6 %	
2009.49	andere										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200949.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B10		20,9 %	18,8 %	16,7 %	14,6 %	12,5 %	10,5 %	
200949.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		27,1 % oder 20,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	24,4 % oder 18,82 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	21,7 % oder 16,73 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,0 % oder 14,64 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	16,3 % oder 12,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,5 % oder 10,45 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
200949.210	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend	19,1 %	B10		17,4 %	15,6 %	13,9 %	12,2 %	10,4 %	8,7 %	
200949.290	(2) andere	25,5 %	B10		23,2 %	20,9 %	18,5 %	16,2 %	13,9 %	11,6 %	
2009.50	Tomatensaft										
200950.100	1 mit Zusatz von Zucker	29,8 %	B5		24,8 %	19,9 %	14,9 %	9,9 %	5,0 %	zollfrei	

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
200950.200	2 andere	21,3 %	B5		17,8 %	14,2 %	10,7 %	7,1 %	3,6 %	zollfrei	
	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)										
2009.61	mit einem Brixwert von 30 oder weniger										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200961.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B5		19,2 %	15,3 %	11,5 %	7,7 %	3,8 %	zollfrei	
200961.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B5		24,8 % oder 19,17 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,9 % oder 15,33 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	14,9 % oder 11,50 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	9,9 % oder 7,67 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	5,0 % oder 3,83 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	zollfrei	
200961.200	2 andere	19,1 %	B5		15,9 %	12,7 %	9,6 %	6,4 %	3,2 %	zollfrei	
2009.69	andere										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200969.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B5		19,2 %	15,3 %	11,5 %	7,7 %	3,8 %	zollfrei	
200969.190	(2) andere	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		27,1 % oder 20,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	24,4 % oder 18,82 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	21,7 % oder 16,73 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,0 % oder 14,64 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	16,3 % oder 12,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,5 % oder 10,45 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
200969.290	(2) andere	25,5 %	B10		23,2 %	20,9 %	18,5 %	16,2 %	13,9 %	11,6 %	
	Apfelsaft										
2009.71	mit einem Brixwert von 20 oder weniger										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200971.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B10		20,9 %	18,8 %	16,7 %	14,6 %	12,5 %	10,5 %	
200971.190	(2) andere	34,0 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		30,9 % oder 20,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	27,8 % oder 18,82 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	24,7 % oder 16,73 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	21,6 % oder 14,64 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	18,5 % oder 12,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	15,5 % oder 10,45 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
	2 andere										
200971.210	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose enthaltend	19,1 %	B10		17,4 %	15,6 %	13,9 %	12,2 %	10,4 %	8,7 %	
200971.290	(2) andere	29,8 %	B10		27,1 %	24,4 %	21,7 %	19,0 %	16,3 %	13,5 %	
2009.79	andere										
	1 mit Zusatz von Zucker										
200979.110	(1) nicht mehr als 10 GHT Saccharose, natürlich und zugesetzt, enthaltend	23,0 %	B10		20,9 %	18,8 %	16,7 %	14,6 %	12,5 %	10,5 %	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	A mit einem Milchfettgehalt von 30 GHT oder weniger										
210112.231	– für das „Sammelkontingent andere Milcherzeugnisse“	25,0 %	R6		22,9 %	20,8 %	18,8 %	16,7 %	14,6 %	12,5 %	
210112.232	– andere		X	S							
	B andere										
210112.236	– für das „Sammelkontingent andere Milcherzeugnisse“	25,0 %	R6		22,9 %	20,8 %	18,8 %	16,7 %	14,6 %	12,5 %	
210112.237	– andere		X	S							
	(2) andere										
	A mit Zusatz von Zucker										
	(a) mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 50 GHT										
210112.241	– solche, deren gewichtsmäßig größter Einzelbestandteil Zucker ist	28,0 %	B10		25,5 %	22,9 %	20,4 %	17,8 %	15,3 %	12,7 %	
210112.242	– andere	19,6 %	B10		17,8 %	16,0 %	14,3 %	12,5 %	10,7 %	8,9 %	
210112.246	(b) andere	29,8 %	TRQ	TRQ-11	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
210112.249	B andere	15,0 %	B5		12,5 %	10,0 %	7,5 %	5,0 %	2,5 %	zollfrei	
2101.20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate										
	2 Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate										
	(1) mit einem Gehalt an natürlichen Milchbestandteilen von mindestens 30 GHT, bezogen auf die Trockenmasse										
	A mit einem Milchfettgehalt von 30 GHT oder weniger										
210120.231	– für das „Sammelkontingent andere Milcherzeugnisse“	25,0 %	R18		24,6 %	24,2 %	23,8 %	23,3 %	22,9 %	22,5 %	
210120.232	– andere		X	S							
	B andere										
210120.236	– für das „Sammelkontingent andere Milcherzeugnisse“	25,0 %	R6		22,9 %	20,8 %	18,8 %	16,7 %	14,6 %	12,5 %	
210120.237	– andere		X	S							
	(2) andere										
	A mit Zusatz von Zucker										
	(a) mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 50 GHT										
210120.241	– solche, deren gewichtsmäßig größter Einzelbestandteil Zucker ist	21,0 %	B10		19,1 %	17,2 %	15,3 %	13,4 %	11,5 %	9,5 %	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	– für das „Sammelkontingent andere Milcherzeugnisse“										
210690.111	– – Grundlage für alkoholfreies Getränk, Nahrungsergänzungsmittel auf der Grundlage von Vitaminen und hydrolysiertem Pflanzenprotein	12,0 %	R6		11,0 %	10,0 %	9,0 %	8,0 %	7,0 %	6,0 %	
210690.112	– – andere	21,0 %	R6		19,3 %	17,5 %	15,8 %	14,0 %	12,3 %	10,5 %	
210690.119	– andere		X	S							
	(2) andere										
	– genießbare verarbeitete Fette und Öle, mit einem Gehalt an solchen der Position 04.05 von mehr als 30 GHT und nicht mehr als 70 GHT										
	– – In der Menge im Rahmen eines Zollkontingents, das in einem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Kabinettsbeschluss festgelegt ist, und unter den Bedingungen, die in den einschlägigen, zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Vorschriften festgelegt sind. Anmerkung: Das Zollkontingent wird auf einer Grundlage von 18 977 Tonnen und unter Berücksichtigung der im vorangegangenen Wirtschaftsjahr (April-März) eingeführten Menge, der internationalen Marktlage und anderer relevanter Bedingungen berechnet.										
210690.121	– – – Herkunftsort, Neuseeland		Xq1								
210690.122	– – – andere	25,0 %	B20*		23,2 %	21,4 %	19,5 %	17,7 %	15,9 %	14,1 %	
210690.123	– – andere		X	S							
	– für das „Sammelkontingent andere Milcherzeugnisse“										
210690.124	– – Grundlage für alkoholfreies Getränk, Nahrungsergänzungsmittel auf der Grundlage von Vitaminen und hydrolysiertem Pflanzenprotein	12,0 %	R5		11,5 %	10,9 %	10,4 %	9,8 %	9,3 %	8,7 %	
210690.125	– – andere	21,0 %	R5		20,0 %	19,1 %	18,1 %	17,2 %	16,2 %	15,3 %	
210690.129	– andere		X	S							
	2 andere										
	(1) Lebensmittelzubereitungen, mit einem Gehalt von mehr als 30 GHT an Reis, Weizen, einschließlich Triticale, oder Gerste										
	A mit einem Gehalt an Reis von mehr als 30 GHT										
210690.517	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 30 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 31 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Reis usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 34 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen		Xq1								

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
210690.518	– andere		X								
	B andere										
	(a) mit einem Gehalt an Weizen, einschließlich Triticale, von mehr als 30 GHT										
210690.214	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								
	– – andere	25,0 % mit Einfuhrzuschlag gemäß der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen	TRQ	TRQ-1	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
210690.215	– andere		X	Die Ursprungswaren dieser Tarifposition gehören zur Unterposition 2106.90, in der Japan ein entsprechendes Zollzugsverständnis für die Ursprungswaren der Tarifposition 210690.214 einräumt.							
	(b) mit einem Gehalt an Gerste von mehr als 30 GHT										
210690.216	– eingeführt von der japanischen Regierung gemäß Artikel 42 des Gesetzes zur Stabilisierung von Angebot/Nachfrage sowie des Preises von Grundnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 113 von 1994), eingeführt zum An- und Verkauf durch die japanische Regierung auf gemeinsamen Antrag des Verkäufers an die japanische Regierung und des Aufkäufer von der japanischen Regierung gemäß Artikel 43 des Gesetzes oder eingeführt mit Bescheinigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gemäß dem Kabinettsbeschluss über Weizen usw. gemäß dem Kabinettsbeschluss, wie in Artikel 45 Absatz 1 Spalte 3 des Gesetzes vorgesehen										
	– – für das Zollkontingent in der japanischen Liste zum WTO-Übereinkommen		Xq1								

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
210690.261	– – Laktose, Milchprotein oder MilCHFett enthaltend	12,5 %	B5		10,4 %	8,3 %	6,3 %	4,2 %	2,1 %	zollfrei	
210690.262	– – andere	12,5 %	B5		10,4 %	8,3 %	6,3 %	4,2 %	2,1 %	zollfrei	
210690.269	– andere	12,5 %	B5		10,4 %	8,3 %	6,3 %	4,2 %	2,1 %	zollfrei	
	andere										
	mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 50 GHT										
	– solche, deren gewichtsmäßig größter Einzelbestandteil Zucker ist										
210690.271	– – Laktose, Milchprotein oder MilCHFett enthaltend	28,0 %	TRQ	TRQ-11	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
210690.272	– – andere	25,5 %	TRQ	TRQ-11	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
210690.273	– solche, deren gewichtsmäßig größter Einzelbestandteil Erzeugnisse der Unterposition 1212.21 sind	28,0 %	Xb								
210690.279	– andere	23,8 %	B10		21,6 %	19,5 %	17,3 %	15,1 %	13,0 %	10,8 %	
	andere										
210690.281	I aufgemacht in Behältnissen für den Einzelverkauf, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 g einschließlich Behältnis	29,8 %	TRQ	TRQ-11	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
210690.282	II mit einem Gehalt an Saccharose von mindestens 85 GHT, ausgenommen solche, die in Behältnissen für den Einzelverkauf mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 g einschließlich Behältnis aufgemacht sind, solche, für die nach einem durch einen Kabinettsbeschluss festgelegten Bescheinigungsverfahren bescheinigt wird, dass sie nach der Einfuhr ohne Änderung der Zutaten in Behältnisse für den Einzelverkauf mit einem Gewicht von nicht mehr als 500 g einschließlich Behältnis umgepackt werden sollen, oder solche, deren Zollwert 257 Yen/kg übersteigt	76,50 Yen/kg	TRQ	TRQ-15	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
	III andere										
	(I) Laktose, Milchprotein oder MilCHFett enthaltend										
210690.283	– aufgemacht in Behältnissen für den Einzelverkauf, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 g einschließlich Behältnis	29,8 %	B10		27,0 %	24,3 %	21,6 %	18,9 %	16,2 %	13,5 %	
210690.284	– andere	29,8 %	TRQ	TRQ-15	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
	(II) andere										
210690.510	– solche, deren gewichtsmäßig größter Einzelbestandteil, außer Zucker, Sorbit ist	29,8 %	TRQ	TRQ-15	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
210690.590	– andere	29,8 %	TRQ	TRQ-12	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	(b) andere										
210690.291	genießbare verarbeitete Fette und Öle, mit einem Gehalt an solchen der Position 04.05 von mehr als 15 GHT und weniger als 30 GHT	21,3 %	TRQ	TRQ-18, S	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	TRQ	
	Grundlagen für Getränk, alkoholfrei										
210690.293	andere	10,0 %	B5		8,3 %	6,7 %	5,0 %	3,3 %	1,7 %	zollfrei	
	andere										
	andere										
	I Nahrungsergänzungsmittel auf der Grundlage von Vitaminen oder hydrolysiertem Pflanzenprotein										
210690.296	– hydrolysiertes Pflanzenprotein	12,5 %	B5		10,4 %	8,3 %	6,3 %	4,2 %	2,1 %	zollfrei	
	II andere										
	(II) andere										
	– von Erzeugnissen der Unterposition 1212.21										
210690.401	– – rechteckig oder quadratisch geformte, dünne Blätter von höchstens 430 cm ² /Stück, ausgenommen gewürzt	25,0 %	Xb								
210690.298	– – andere	25,0 %	Xb								
210690.299	– andere	15,0 %	B7		13,1 %	11,3 %	9,4 %	7,5 %	5,6 %	3,8 %	
Kapitel 22 – Getränke, Alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig											
22.02	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Wassers, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 20.09										
2202.10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Wassers, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen										
220210.100	1 mit Zusatz von Zucker	13,4 %	B5		11,2 %	8,9 %	6,7 %	4,5 %	2,2 %	zollfrei	
	andere										
2202.91	alkoholfreies Bier										
220291.100	1 mit Zusatz von Zucker	13,4 %	B3		10,1 %	6,7 %	3,4 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	
2202.99	andere										
220299.100	1 mit Zusatz von Zucker	13,4 %	B3		10,1 %	6,7 %	3,4 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	
22.05	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert										
2205.90	andere										
220590.100	1 mit einem Alkoholgehalt von weniger als 1 % vol	19,1 %	B5		15,9 %	12,7 %	9,6 %	6,4 %	3,2 %	zollfrei	

[illegible][illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
22.06											
2206.00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen										
220600.100	1 mit einem Alkoholgehalt von weniger als 1 % vol	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B5		24,8 % oder 19,17 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,9 % oder 15,33 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	14,9 % oder 11,50 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	9,9 % oder 7,67 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	5,0 % oder 3,83 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	zollfrei	
	2 andere										
220600.210	(1) Sake (Seishu und Dakushu)	70,40 Yen/l	B10		64,00 Yen/l	57,60 Yen/l	51,20 Yen/l	44,80 Yen/l	38,40 Yen/l	32,00 Yen/l	
	(2) andere										
220600.221	A Mischungen von gegorenen Getränken (ausgenommen Seishu) und Erzeugnissen der Position 20.09 oder 22.02	27 Yen/l	B5		22,50 Yen/l	18,00 Yen/l	13,50 Yen/l	9,00 Yen/l	4,50 Yen/l	zollfrei	
	B andere										
	(b) andere										
220600.228	– gemäß Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe A des Alkoholsteuergesetzes (Gesetz Nr. 6 von 1953) (vergo-rene Zucker, Hopfen (Blütenzapfen), Wasser und in einem Kabinettschluss als Vormaterialien festgelegte Artikel)	42,40 Yen/l	B10		38,55 Yen/l	34,69 Yen/l	30,84 Yen/l	26,98 Yen/l	23,13 Yen/l	19,27 Yen/l	
220600.229	– andere	42,40 Yen/l	B5		35,33 Yen/l	28,27 Yen/l	21,20 Yen/l	14,13 Yen/l	7,07 Yen/l	zollfrei	
22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt										
2207.10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt										
	1 mit einem Alkoholgehalt von 90 % vol oder mehr										
	(2) andere										
	B andere										
220710.191	[1] zertifiziert nach den Bestimmungen eines Kabinettsbeschlusses als aus Bio-masse (organische Stoffe von Pflanzen oder Tieren, ausgenommen Rohöl, Erdöl-gas, Erdgas, Kohle und daraus herge-stellte Erzeugnisse) hergestellt und zur Verwendung bei der Herstellung von tert-Butylethylether bestimmt	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
220710.199	[2] andere	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
2207.20	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt										
220720.100	1 mit einem Alkoholgehalt von 90 % vol oder mehr	27,2 %	B10		24,7 %	22,3 %	19,8 %	17,3 %	14,8 %	12,4 %	
220720.200	2 andere	38,10 Yen/l	B10		34,64 Yen/l	31,17 Yen/l	27,71 Yen/l	24,25 Yen/l	20,78 Yen/l	17,32 Yen/l	

[illegible]

Zolltarif-position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau-stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
22.08	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke										
2208.90	andere										
	1 Ethylalkohol und Spirituosen										
	(2) andere										
	A Ethylalkohol										
220890.123	(b) andere	82,50 Yen/l	B10		75,00 Yen/l	67,50 Yen/l	60,00 Yen/l	52,50 Yen/l	45,00 Yen/l	37,50 Yen/l	
	B andere										
220890.129	(b) andere	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
	2 andere alkoholhaltige Getränke										
220890.220	(1) Nachahmung von Sake und weißem Sake	70,40 Yen/l	B10		64,00 Yen/l	57,60 Yen/l	51,20 Yen/l	44,80 Yen/l	38,40 Yen/l	32,00 Yen/l	
220890.230	(2) Getränke auf der Grundlage von Fruchtsäften mit einem Alkoholgehalt von weniger als 1 % vol	29,8 % oder 23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B5		24,8 % oder 19,17 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	19,9 % oder 15,33 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	14,9 % oder 11,50 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	9,9 % oder 7,67 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	5,0 % oder 3,83 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	zollfrei	
220890.240	(3) andere	88 Yen/l	B10		80,00 Yen/l	72,00 Yen/l	64,00 Yen/l	56,00 Yen/l	48,00 Yen/l	40,00 Yen/l	
Kapitel 23 – Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter											
23.01	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln										
230110.000	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln		X								
23.09	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art										
2309.10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf										
230910.010	1 mit einem Gehalt an Laktose von mindestens 10 GHT	Je Kilogramm 59,50 Yen, zuzüglich 6 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	B5		Je Kilogramm 49,58 Yen, zuzüglich 5 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	Je Kilogramm 39,67 Yen, zuzüglich 4 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	Je Kilogramm 29,75 Yen, zuzüglich 3 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	Je Kilogramm 19,83 Yen, zuzüglich 2 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	Je Kilogramm 9,92 Yen, zuzüglich 1 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	zollfrei	
2309.90	andere										
	2 andere										
	(1) mit einem Gehalt an Laktose von mindestens 10 GHT										
230990.219	B andere	Je Kilogramm 52,50 Yen, zuzüglich 5,30 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	B5		Je Kilogramm 43,75 Yen, zuzüglich 4,42 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	Je Kilogramm 35 Yen, zuzüglich 3,53 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	Je Kilogramm 26,25 Yen, zuzüglich 2,65 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	Je Kilogramm 17,50 Yen, zuzüglich 1,77 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	Je Kilogramm 8,75 Yen, zuzüglich 0,88 Yen je GHT Laktosegehalt über 10 GHT	zollfrei	

[illegible][illegible]

[illegible]

[illegible][illegible][illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
250100.010	1 Salz und reines Natriumchlorid, die mit einem Anteil von 70 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2,8 mm hindurchgehen, oder agglomeriert, ausgenommen solche in wässriger Lösung	0,50 Yen/kg	B10		0,45 Yen/kg	0,41 Yen/kg	0,36 Yen/kg	0,32 Yen/kg	0,27 Yen/kg	0,23 Yen/kg	
ABSCHNITT VI – ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN											
Kapitel 29 – Organische chemische Erzeugnisse											
29.05	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate										
	andere mehrwertige Alkohole										
290544.000	D-Glucitol (Sorbit)	17,0 %	B10	S	15,5 %	13,9 %	12,4 %	10,8 %	9,3 %	7,7 %	
29.18	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate										
	Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate										
291814.000	Citronensäure	6,5 %	B5		5,4 %	4,3 %	3,3 %	2,2 %	1,1 %	zollfrei	
2918.15	Salze und Ester der Citronensäure										
291815.010	1 Calciumcitrat	6,5 %	B5		5,4 %	4,3 %	3,3 %	2,2 %	1,1 %	zollfrei	
Kapitel 33 – Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel											
33.01	Ätherische Öle (auch enterpenisiert), einschließlich „konkreter“ oder „absoluter“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle										
	andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten										
3301.25	andere Minzenöle										
	1 Pfefferminzöl aus <i>Mentha arvensis</i>										
330125.019	(2) andere	9,0 %	B5		7,5 %	6,0 %	4,5 %	3,0 %	1,5 %	zollfrei	
Kapitel 35 – Eiweissstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme											
35.03											
3503.00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 35.01										
	3 andere										
350300.011	– Gelatine	17,0 %	B15		15,9 %	14,9 %	13,8 %	12,8 %	11,7 %	10,6 %	

	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	17. Jahr	18. Jahr	19. Jahr	20. Jahr	Ab 21. Jahr
	0,18 Yen/kg	0,14 Yen/kg	0,09 Yen/kg	0,05 Yen/kg	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

	6,2 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

	9,6 %	8,5 %	7,4 %	6,4 %	5,3 %	4,3 %	3,2 %	2,1 %	1,1 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
350300.012	– Leime	17,0 %	B15		15,9 %	14,9 %	13,8 %	12,8 %	11,7 %	10,6 %	
35.05	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken										
3505.10	Dextrine und andere modifizierte Stärken										
350510.100	1 veresterte Stärke und andere Stärkederivate	6,8 %	B5***		6,8 %	6,8 %	6,8 %	6,8 %	6,8 %	zollfrei	
350510.200	2 andere	21,3 % oder 25,50 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10	S	19,4 % oder 23,18 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	17,4 % oder 20,86 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	15,5 % oder 18,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,6 % oder 16,23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	11,6 % oder 13,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	9,7 % oder 11,59 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
350520.000	Leime	21,3 % oder 25,50 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	B10		19,4 % oder 23,18 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	17,4 % oder 20,86 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	15,5 % oder 18,55 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	13,6 % oder 16,23 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	11,6 % oder 13,91 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	9,7 % oder 11,59 Yen/kg, je nachdem, welcher Wert größer ist	
ABSCHNITT VIII – HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN											
Kapitel 41 – Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder											
41.01	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten										
4101.20	ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind										
	2 andere										
410120.211	– In der Menge im Rahmen eines Zollkontingents, das in einem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Kabinettsbeschluss festgelegt ist, und unter den Bedingungen, die in den einschlägigen, zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Vorschriften festgelegt sind. Anmerkung: Das Zollkontingent wird auf einer Grundlage (nachfolgend in dieser Position und den Positionen 41.04 und 41.07 das „Sammelkontingent (erste Kategorie)“) von 214 000 m ² für Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozesses) unterzogen wurden, der Codes 4101.20-2, 4101.50-2 und 4101.90-2, für gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern der Codes 4104.11-2, 4104.19-2, 4104.41-1-(2), 4104.41-2-(2), 4104.49-1-(2) und 4104.49-2-(2) und für Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern der Codes 4107.11-2-(2), 4107.12-2-(2), 4107.19-2-(2), 4107.91-2-(2), 4107.92-2-(2) und 4107.99-2-(2) berechnet.		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (410120.212) wird ohne die für die Position (410120.211) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							

[illegible][illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
410530.111	– In der Menge im Rahmen eines Zolllkontingents (nachfolgend in dieser Unterposition und den Unterpositionen 4106.22, 4112.00 und 4113.10 das „Sammelkontingent“), das in einem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Kabinettsbeschluss festgelegt ist, und unter den Bedingungen, die in den einschlägigen, zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Vorschriften festgelegt sind. Anmerkung: Das Zolllkontingent wird auf einer r Grundlage von 1 070 000 m² für gegebte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern des Codes 4105.30-1, für gegebte, auch getrocknete Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln des Codes 4106.22-1 und für Schaf- oder Lammleder des Codes 4112.00-2-(1) und getrocknete Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln des Codes 4113.10-2-(1) berechnet.		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (410530.112) wird ohne die für die Tarifposition (410530.111) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
410530.112	– andere	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
41.06	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet										
	von Ziegen oder Zickeln										
4106.22	in getrocknetem Zustand (crust)										
	1 gefärbt										
410622.111	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (410622.112) wird ohne die für die Tarifposition (410622.111) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
410622.112	– andere	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
	von Schweinen										
410631.000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
4106.32	in getrocknetem Zustand (crust)										
410632.100	1 gefärbt	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
410632.200	2 andere	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
4106.40	von Kriechtieren										
	2 andere										
	(1) gefärbt										
	A von Alligatoren, Krokodilen oder Eidechsen										
410640.211	– von Alligatoren oder Krokodilen	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
410640.212	– andere	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
410640.214	B andere	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	andere										
4106.92	in getrocknetem Zustand (crust)										
	1 gefärbt										
410692.110	– von Straußen	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
410692.190	– andere	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
41.07	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14										
	ganze Häute und Felle										
4107.11	Vollleder, ungespalten										
410711.100	1 Pergamentleder	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	2 andere										
	(1) gefärbt oder geprägt										
	– gefärbt, ausgenommen Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger, sowie Büffelle Leder und Zylinderleder										
410711.211	– – für das „Sammelkontingent (zweite Kategorie)“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (410711.212) wird ohne die für die Position (410711.211) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
410711.212	– – andere	13,3 %	B10		12,1 %	10,9 %	9,7 %	8,5 %	7,3 %	6,0 %	
	– andere										
410711.213	– – für das „Sammelkontingent (zweite Kategorie)“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (410711.219) wird ohne die für die Position (410711.213) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
410792.211	– – für das „Sammelkontingent (zweite Kategorie)“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (410792.212) wird ohne die für die Position (410792.211) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
410792.212	– – andere	13,3 %	B10		12,1 %	10,9 %	9,7 %	8,5 %	7,3 %	6,0 %	
	– andere										
410792.213	– – für das „Sammelkontingent (zweite Kategorie)“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (410792.219) wird ohne die für die Position (410792.213) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
410792.219	– – andere	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
	(2) andere										
410792.221	– für das „Sammelkontingent (erste Kategorie)“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (410792.222) wird ohne die für die Position (410792.221) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
410792.222	– andere	12,0 %	B10		10,9 %	9,8 %	8,7 %	7,6 %	6,5 %	5,5 %	
4107.99	andere										
410799.100	1 Pergamentleder	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	2 andere										
	(1) gefärbt oder geprägt										
410799.211	– für das „Sammelkontingent (zweite Kategorie)“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (410799.212) wird ohne die für die Position (410799.211) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
411310.211	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (411310.212) wird ohne die für die Position (411310.211) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
411310.212	– andere	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
4113.20	von Schweinen										
411320.100	1 Pergamentleder	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	2 andere										
411320.210	(1) gefärbt oder geprägt	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
411320.220	(2) andere	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
4113.30	von Kriechtieren										
411330.100	1 Pergamentleder	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	2 andere										
	(1) gefärbt oder geprägt										
	A von Alligatoren, Krokodilen oder Eidechsen										
411330.211	– von Alligatoren oder Krokodilen	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
411330.212	– andere	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
	B andere										
411330.221	– von Wasser- und Landschildkröten	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
411330.222	– andere	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
4113.90	andere										
411390.100	1 Pergamentleder	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	2 andere										
	(1) gefärbt oder geprägt										
411390.211	– von Straußen	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
411390.212	– andere	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
41.14	Sämschleder (einschließlich Neusämschleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder										
411410.000	Sämschleder (einschließlich Neusämschleder)	25,0 %	B15		23,4 %	21,9 %	20,3 %	18,8 %	17,2 %	15,6 %	

	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	17. Jahr	18. Jahr	19. Jahr	20. Jahr	Ab 21. Jahr
	5,8 %	4,4 %	2,9 %	1,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,9 %	2,2 %	1,5 %	0,7 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	3,6 %	2,7 %	1,8 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	3,6 %	2,7 %	1,8 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	14,1 %	12,5 %	10,9 %	9,4 %	7,8 %	6,3 %	4,7 %	3,1 %	1,6 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
4114.20	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder										
411420.010	1 metallisierte Leder	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
411420.090	2 andere	28,0 %	B15		26,3 %	24,5 %	22,8 %	21,0 %	19,3 %	17,5 %	
41.15	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl										
411510.000	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
411520.000	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	3,0 %	B10		2,7 %	2,5 %	2,2 %	1,9 %	1,6 %	1,4 %	
KAPITEL 42 – LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN											
42.01											
420100.000	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtauen, Leinen, Kniekappen, Maulkörben, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	5,3 %	B10		4,8 %	4,3 %	3,9 %	3,4 %	2,9 %	2,4 %	
42.02	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderboxen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfaser oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen										
	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse										
4202.11	mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder										
420211.100	1 Kosmetikkoffer, kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenzähnen oder Bekko, zu einem Preis in Zollwert von mehr als 6 000 Yen/Stück	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
420211.200	2 andere	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
4202.12	mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen										
420212.100	1 Kosmetikkoffer, kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenzähnen oder Bekko, zu einem Preis in Zollwert von mehr als 6 000 Yen/Stück	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	2 andere										
420212.210	(1) mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
420212.220	(2) andere	4,6 %	B10		4,2 %	3,8 %	3,3 %	2,9 %	2,5 %	2,1 %	
420219.000	andere	4,1 %	B10		3,7 %	3,4 %	3,0 %	2,6 %	2,2 %	1,9 %	
	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff										
4202.21	mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder										
	1 kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenstoßzähnen oder Bekko, zu einem Preis in Zollwert von mehr als 6 000 Yen/Stück										
420221.110	(1) aus Leder	14,0 %	B10		12,7 %	11,5 %	10,2 %	8,9 %	7,6 %	6,4 %	
420221.120	(2) andere	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
	2 andere										
420221.210	(1) aus Leder	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
420221.220	(2) andere	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
4202.22	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen										
420222.100	1 kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenstoßzähnen oder Bekko, zu einem Preis in Zollwert von mehr als 6 000 Yen/Stück	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
420222.200	2 andere	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
420229.000	andere	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
	Taschen- oder Handtaschenartikel										
4202.31	mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder										
420231.100	1 Brieftaschen und Geldbörsen, kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenstoßzähnen oder Bekko, zu einem Preis in Zollwert von mehr als 6 000 Yen/Stück	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
420231.200	2 andere	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
4202.32	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen										
420232.100	1 Brieftaschen und Geldbörsen, kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenstoßzähnen oder Bekko, zu einem Preis in Zollwert von mehr als 6 000 Yen/Stück	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
420232.200	2 andere	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
420239.000	andere	4,1 %	B10		3,7 %	3,4 %	3,0 %	2,6 %	2,2 %	1,9 %	
	andere										
420291.000	mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
420292.000	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
4202.99	andere										
420299.020	1 aus Holz	2,7 %	B10		2,5 %	2,2 %	2,0 %	1,7 %	1,5 %	1,2 %	
420299.010	2 aus Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihen, Korallen, Perlmutter oder anderen tierischen Schnitzstoffen	3,4 %	B10		3,1 %	2,8 %	2,5 %	2,2 %	1,9 %	1,5 %	
420299.090	3 andere	4,6 %	B10		4,2 %	3,8 %	3,3 %	2,9 %	2,5 %	2,1 %	
42.03	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder										
4203.10	Kleidung										
420310.100	1 besetzt mit Pelzfell oder kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenstoßzähnen oder Bekko	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
420310.200	2 andere	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe										
4203.21	Spezialsporthandschuhe										
420321.100	1 Pelzfell enthaltend oder kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenstoßzähnen oder Bekko	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
	2 andere										
420321.210	– Baseballhandschuhe	12,5 %	B15		11,7 %	10,9 %	10,2 %	9,4 %	8,6 %	7,8 %	

	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	17. Jahr	18. Jahr	19. Jahr	20. Jahr	Ab 21. Jahr
	5,8 %	4,4 %	2,9 %	1,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,9 %	2,2 %	1,5 %	0,7 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	1,5 %	1,1 %	0,7 %	0,4 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	3,6 %	2,7 %	1,8 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,9 %	2,2 %	1,5 %	0,7 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	1,0 %	0,7 %	0,5 %	0,2 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	1,2 %	0,9 %	0,6 %	0,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	1,7 %	1,3 %	0,8 %	0,4 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	5,8 %	4,4 %	2,9 %	1,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	3,6 %	2,7 %	1,8 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	5,8 %	4,4 %	2,9 %	1,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	7,0 %	6,3 %	5,5 %	4,7 %	3,9 %	3,1 %	2,3 %	1,6 %	0,8 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
420321.290	– andere	12,5 %	B15		11,7 %	10,9 %	10,2 %	9,4 %	8,6 %	7,8 %	
4203.29	andere										
	1 Pelzfell enthaltend oder kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenzähnen oder Bekko										
420329.110	– aus Leder	14,0 %	B10		12,7 %	11,5 %	10,2 %	8,9 %	7,6 %	6,4 %	
420329.190	– aus rekonstituiertem Leder	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
420329.200	2 andere	10,0 %	B15		9,4 %	8,8 %	8,1 %	7,5 %	6,9 %	6,3 %	
4203.30	Gürtel, Koppel und Schulterriemen										
420330.100	1 besetzt mit Pelzfell oder kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenzähnen oder Bekko	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
420330.200	2 andere	12,5 %	B10		11,4 %	10,2 %	9,1 %	8,0 %	6,8 %	5,7 %	
4203.40	anderes Bekleidungszubehör										
420340.100	1 besetzt mit Pelzfell oder kombiniert oder besetzt mit Edelmetall, Edelmetallplattierungen, Metall mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen, Elefantenzähnen oder Bekko	16,0 %	B10		14,5 %	13,1 %	11,6 %	10,2 %	8,7 %	7,3 %	
420340.200	2 andere	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
42.05											
4205.00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder										
	1 zu technischen Zwecken										
420500.110	(1) Treibriemen und Förderbänder, Kammstuhllaufleder und Laufleder für Nadelstabsstreckwerke	18,0 %	B10		16,4 %	14,7 %	13,1 %	11,5 %	9,8 %	8,2 %	
420500.190	(2) andere	3,3 %	B10		3,0 %	2,7 %	2,4 %	2,1 %	1,8 %	1,5 %	
420500.900	2 andere	10,0 %	B10		9,1 %	8,2 %	7,3 %	6,4 %	5,5 %	4,5 %	
42.06											
420600.000	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	3,3 %	B10		3,0 %	2,7 %	2,4 %	2,1 %	1,8 %	1,5 %	

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	Kapitel 43 – Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus										
43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 43.03										
	ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt										
430211.000	von Nerzen	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	
4302.19	andere										
430219.011	– von Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Hasen	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	
430219.020	– von Füchsen	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	
430219.090	– andere	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	
4302.20	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt										
430220.010	– von Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Hasen	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	
430220.090	– andere	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	
4302.30	ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt										
	1 „ausgelassene“ Pelzfelle										
430230.014	– von Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Hasen	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
430230.013	– von Nerzen	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
430230.019	– andere	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
	2 andere										
430230.024	– von Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Hasen	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	
430230.029	– andere	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	
43.03	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen										
4303.10	Kleidung und Bekleidungszubehör										
	– Bekleidung										
430310.011	– – aus Pelzfellen von Schafen oder Ziegen	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
430310.012	– – aus Pelzfellen von Kaninchen oder Hasen	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
430310.013	– – aus Pelzfellen von Nerzen	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
430310.014	– – aus Pelzfellen von Füchsen	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	

	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	17. Jahr	18. Jahr	19. Jahr	20. Jahr	Ab 21. Jahr
	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
430310.019	– – andere	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
	– Bekleidungszubehör										
430310.091	– – aus Pelzfellen von Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Hasen	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
430310.099	– – andere	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
4303.90	andere										
430390.010	– aus Pelzfellen von Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Hasen	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
430390.090	– andere	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	
	ABSCHNITT IX – HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN										
	Kapitel 44 – Holz und Holzwaren; Holzkohle										
44.07	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm										
	Nadelholz										
4407.11	Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“										
	1 mit einer Dicke von 160 mm oder weniger										
440711.110	(1) gehobelt oder geschliffen	4,8 %	B7		4,2 %	3,6 %	3,0 %	2,4 %	1,8 %	1,2 %	
440711.190	(2) andere	4,8 %	B7		4,2 %	3,6 %	3,0 %	2,4 %	1,8 %	1,2 %	
4407.12	Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“										
	1 mit einer Dicke von 160 mm oder weniger (ausgenommen Pracht-Tanne, Küstentanne, Edeltanne, Purpur-Tanne oder Sitka-Fichte)										
440712.110	(1) gehobelt oder geschliffen	4,8 %	B7		4,2 %	3,6 %	3,0 %	2,4 %	1,8 %	1,2 %	
440712.190	(2) andere	4,8 %	B7		4,2 %	3,6 %	3,0 %	2,4 %	1,8 %	1,2 %	
44.09	Holz (einschließlich Stäben und Friesen für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden										
4409.10	Nadelholz										
440910.200	2 gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen	3,6 %	B7		3,2 %	2,7 %	2,3 %	1,8 %	1,4 %	0,9 %	
	3 andere										
440910.310	(1) Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“, Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ (ausgenommen Pracht-Tanne, Küstentanne, Edeltanne, Purpur-Tanne oder Sitka-Fichte) Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“ (ausgenommen Sitka-Fichte) und Lärchenholz der Art „ <i>Larix</i> spp.“, mit einer Dicke von 160 mm oder weniger	5,0 %	B7		4,4 %	3,8 %	3,1 %	2,5 %	1,9 %	1,3 %	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
441231.119	(1) gefedert, genutet oder in ähnlicher Weise auf einer oder beiden Seiten bearbeitet										
	– mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz der Arten Abura, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosiso, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Meranti Bakau, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, White Meranti, White Seraya oder Yellow Meranti	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	– andere	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
441231.199	(2) andere										
	– mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz der Tarifposition 441231.119	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	– andere	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
	2 andere										
	(1) mit einer Dicke von weniger als 6 mm										
441231.919	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
441231.929	– mit einer Dicke von weniger als 6 mm, jedoch nicht weniger als 3 mm	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	(2) andere										
441231.939	– mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm										
	– – mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz der Tarifposition 441231.119	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	– – andere	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
441231.949	– mit einer Dicke von weniger als 24 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm										
	– – mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz der Tarifposition 441231.119	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	– – andere	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
441231.959	– mit einer Dicke von nicht weniger als 24 mm										
	– – mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz der Tarifposition 441231.119	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	– – andere	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
4412.33	anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz der Arten Erle (<i>Alnus</i> spp.), Esche (<i>Fraxinus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Birke (<i>Betula</i> spp.), Kirsche (<i>Prunus</i> spp.), Kastanie (<i>Castanea</i> spp.), Ulme (<i>Ulmus</i> spp.), Eukalyptus (<i>Eucalyptus</i> spp.), Hickory (<i>Carya</i> spp.), Rosskastanie (<i>Aesculus</i> spp.), Linde (<i>Tilia</i> spp.), Ahorn (<i>Acer</i> spp.), Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Platane (<i>Platanus</i> spp.), Pappel und Espe (<i>Populus</i> spp.), Robinie (<i>Robinia</i> spp.), Tulpenholz (<i>Liriodendron</i> spp.) oder Walnuss (<i>Juglans</i> spp.)										
	1 lackiert, bedruckt, genutet, beschichtet oder in ähnlicher Weise oberflächenbearbeitet										
441233.110	(1) gefedert, genutet oder in ähnlicher Weise auf einer oder beiden Seiten bearbeitet	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
441233.190	(2) andere	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
	2 andere										
	(1) mit einer Dicke von weniger als 6 mm										
441233.911	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
441233.912	– mit einer Dicke von weniger als 6 mm, jedoch nicht weniger als 3 mm	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
	(2) andere										
441233.991	– mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
441233.992	– mit einer Dicke von weniger als 24 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
441233.993	– mit einer Dicke von nicht weniger als 24 mm	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
4412.34	anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, ausgenommen Hölzer der Unterposition 4412.33										
	1 lackiert, bedruckt, genutet, beschichtet oder in ähnlicher Weise oberflächenbearbeitet										
441234.110	(1) gefedert, genutet oder in ähnlicher Weise auf einer oder beiden Seiten bearbeitet	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
441234.190	(2) andere	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	
	2 andere										
	(1) mit einer Dicke von weniger als 6 mm										
441234.911	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	
441234.912	– mit einer Dicke von weniger als 6 mm, jedoch nicht weniger als 3 mm	6,0 %	B10		5,5 %	4,9 %	4,4 %	3,8 %	3,3 %	2,7 %	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible][illegible]

Zolltarif-position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau-stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
500200.215	--- 20/22 Denier		Xq1								
500200.216	--- 26/29 Denier		Xq1								
500200.217	--- andere		Xq1								
	– andere										
500200.221	-- Dupionseide	6 978 Yen/kg	B10		6 343,64 Yen/kg	5 709,27 Yen/kg	5 074,91 Yen/kg	4 440,55 Yen/kg	3 806,18 Yen/kg	3 171,82 Yen/kg	
	-- andere										
500200.225	--- 20/22 Denier	6 978 Yen/kg	B10		6 343,64 Yen/kg	5 709,27 Yen/kg	5 074,91 Yen/kg	4 440,55 Yen/kg	3 806,18 Yen/kg	3 171,82 Yen/kg	
500200.226	--- 26/29 Denier	6 978 Yen/kg	B12		6 441,23 Yen/kg	5 904,46 Yen/kg	5 367,69 Yen/kg	4 830,92 Yen/kg	4 294,15 Yen/kg	3 757,38 Yen/kg	
500200.227	--- andere	6 978 Yen/kg	B10		6 343,64 Yen/kg	5 709,27 Yen/kg	5 074,91 Yen/kg	4 440,55 Yen/kg	3 806,18 Yen/kg	3 171,82 Yen/kg	
	ABSCHNITT XII – SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WA										
	Kapitel 64 – Schuhe, Gamaschen und Ähnliche Waren; Teile davon										
64.01	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist										
6401.10	Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe										
640110.010	1 Skistiefel	27,0 %	B10		24,5 %	22,1 %	19,6 %	17,2 %	14,7 %	12,3 %	
640110.090	2 andere	6,7 %	B10		6,1 %	5,5 %	4,9 %	4,3 %	3,7 %	3,0 %	
	andere Schuhe										
6401.92	den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend										
640192.010	1 Skistiefel	27,0 %	B10		24,5 %	22,1 %	19,6 %	17,2 %	14,7 %	12,3 %	
640192.090	2 andere	6,7 %	B10		6,1 %	5,5 %	4,9 %	4,3 %	3,7 %	3,0 %	
640199.000	andere										
	– das Knie bedeckend	6,7 %	B10		6,1 %	5,5 %	4,9 %	4,3 %	3,7 %	3,0 %	
	– andere	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
64.02	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff										
	Sportschuhe										
6402.12	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe										
640212.010	1 Skistiefel	27,0 %	B10		24,5 %	22,1 %	19,6 %	17,2 %	14,7 %	12,3 %	
640212.090	2 Snowboardschuhe	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
640219.000	andere	6,7 %	B10		6,1 %	5,5 %	4,9 %	4,3 %	3,7 %	3,0 %	

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
640320.011	– – In der Menge im Rahmen eines Zollkontingents (nachfolgend in diesem Kapitel das „Sammelkontingent“), das in einem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Kabinettsbeschluss festgelegt ist, und unter den Bedingungen, die in den einschlägigen, zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Vorschriften festgelegt sind. Anmerkung: Das Zollkontingent wird auf einer Grundlage von 12 019 000 Paaren und unter Berücksichtigung der im vorangegangenen Wirtschaftsjahr (April-März) eingeführten Menge, der internationalen Marktlage und anderer relevanter Bedingungen berechnet und umfasst die folgenden Güter: (1) Schuhe (ausgenommen Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten und Pantoffeln) der Unterpositionen 6403.20 bis 6403.99; (2) Schuhe (ausgenommen Pantoffeln) der Unterposition 6404.19, mit Oberteil, teilweise Pelzfell und Leder enthaltend; (3) Schuhe (ausgenommen Sportschuhe, Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten und Pantoffeln) der Unterposition 6404.20, mit Oberteil, teilweise Pelzfell und Leder enthaltend, oder mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil teilweise aus Leder; (4) Schuhe (ausgenommen Sportschuhe, Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten und Pantoffeln) der Unterposition 6405.10 oder 6405.90, mit Oberteil teilweise aus Leder und Laufsohlen aus Leder; (5) Schuhe (ausgenommen Sportschuhe, Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten und Pantoffeln) der Unterposition 6405.90, mit Oberteil, teilweise Pelzfell und Leder enthaltend, und Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder.		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640320.012) wird ohne die für die Position (640320.011) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640320.012	– – andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
	– andere										
640320.021	– – für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640320.022) wird ohne die für die Position (640320.021) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640320.022	– – andere	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
6403.40	andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe										
	– mit Laufsohlen aus Kautschuk, Leder oder rekonstituiertem Leder										
640340.011	– – für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640340.012) wird ohne die für die Position (640340.011) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
640340.012	– – andere	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
	– andere										
640340.021	– – für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640340.022) wird ohne die für die Position (640340.021) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640340.022	– – andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
	andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder										
6403.51	den Knöchel bedeckend										
	1 Hausschuhe										
640351.011	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640351.012) wird ohne die für die Position (640351.011) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640351.012	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
	2 andere										
640351.021	(1) Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten	27,0 %	B10		24,5 %	22,1 %	19,6 %	17,2 %	14,7 %	12,3 %	
	(2) andere										
640351.022	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640351.029) wird ohne die für die Position (640351.022) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640351.029	– andere	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
6403.59	andere										
	1 Pantoffeln oder andere Hausschuhe										
640359.011	(1) Pantoffeln	30,0 %	B15		28,1 %	26,3 %	24,4 %	22,5 %	20,6 %	18,8 %	

	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	17. Jahr	18. Jahr	19. Jahr	20. Jahr	Ab 21. Jahr
	7,9 %	5,9 %	3,9 %	2,0 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,7 %	6,5 %	4,4 %	2,2 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,7 %	6,5 %	4,4 %	2,2 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	9,8 %	7,4 %	4,9 %	2,5 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	7,9 %	5,9 %	3,9 %	2,0 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	16,9 %	15,0 %	13,1 %	11,3 %	9,4 %	7,5 %	5,6 %	3,8 %	1,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

[illegible]

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	– – mit einer über 19 cm langen Brandsohle										
640359.104	– – – für Männer	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
640359.105	– – – für Frauen	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
	– – andere										
640359.111	– – – Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle oder Metallschutz in der Vorderkappe	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
640359.119	– – – andere	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
	andere Schuhe										
6403.91	den Knöchel bedeckend										
	1 Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder rekonstituiertem Leder (ausgenommen Hausschuhe)										
640391.011	(1) Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten	27,0 %	B10		24,5 %	22,1 %	19,6 %	17,2 %	14,7 %	12,3 %	
	(2) andere										
640391.012	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640391.019) wird ohne die für die Position (640391.012) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640391.019	– andere	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
	2 andere										
640391.021	(1) Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten	30,0 %	B15		28,1 %	26,3 %	24,4 %	22,5 %	20,6 %	18,8 %	
	(2) andere										
640391.022	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640391.029) wird ohne die für die Position (640391.022) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640391.029	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
6403.99	andere										
	1 Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder rekonstituiertem Leder (ausgenommen Pantoffeln und andere Hausschuhe)										
640399.011	(1) Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten	27,0 %	B15		25,3 %	23,6 %	21,9 %	20,3 %	18,6 %	16,9 %	
	(2) andere										
	– für das „Sammelkontingent“										
	– – mit einer über 19 cm langen Brand- sohle										
640399.012	– – – für Männer		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640399.015) wird ohne die für die Position (640399.012) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640399.013	– – – für Frauen		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640399.016) wird ohne die für die Position (640399.013) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640399.014	– – andere		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640399.031 oder 640399.039) wird ohne die für die Position (640399.014) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
	– andere										
	– – mit einer über 19 cm langen Brand- sohle										
640399.015	– – – für Männer	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
640399.016	– – – für Frauen	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
	– – andere										
640399.031	– – – Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle oder Metallschutz in der Vorderkappe	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
640399.039	— — — andere	21,6 %	B10		19,6 %	17,7 %	15,7 %	13,7 %	11,8 %	9,8 %	
	2 andere										
640399.021	(1) Pantoffeln; Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten	30,0 %	B15		28,1 %	26,3 %	24,4 %	22,5 %	20,6 %	18,8 %	
	(2) andere										
640399.022	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640399.029) wird ohne die für die Position (640399.022) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640399.029	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen										
	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff										
640411.000	Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
6404.19	andere										
	1 mit Pelzfell enthaltendem Oberteil										
	(1) mit Oberteil teilweise aus Leder (ausgenommen Pantoffeln)										
640419.111	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640419.119) wird ohne die für die Position (640419.111) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640419.119	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
640419.190	(2) andere	30,0 %	B15		28,1 %	26,3 %	24,4 %	22,5 %	20,6 %	18,8 %	
	2 andere										
640419.210	– Jikatabi	6,7 %	B10		6,1 %	5,5 %	4,9 %	4,3 %	3,7 %	3,0 %	
640419.220	– Segeltuchschuhe	6,7 %	B10		6,1 %	5,5 %	4,9 %	4,3 %	3,7 %	3,0 %	
640419.290	– andere	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
6404.20	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder										
	1 mit Pelzfell enthaltendem Oberteil										
	(1) mit Oberteil teilweise aus Leder (ausgenommen Sportschuhe, Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten und Pantoffeln)										
640420.111	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640420.119) wird ohne die für die Position (640420.111) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640420.119	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
640420.190	(2) andere	30,0 %	B15		28,1 %	26,3 %	24,4 %	22,5 %	20,6 %	18,8 %	
	2 mit Laufsohlen aus Leder (ausgenommen solche mit Pelzfell enthaltendem Oberteil)										
	(1) Segeltuchschuhe										
	A mit Oberteil teilweise aus Leder (ausgenommen Sportschuhe und Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten)										
640420.211	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640420.212) wird ohne die für die Position (640420.211) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640420.212	– andere	17,3 %	B10		15,7 %	14,2 %	12,6 %	11,0 %	9,4 %	7,9 %	
640420.219	B andere	21,6 %	B15		20,3 %	18,9 %	17,6 %	16,2 %	14,9 %	13,5 %	
	(2) andere										
	A mit Oberteil teilweise aus Leder (ausgenommen Sportschuhe, Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten und Pantoffeln)										
640420.221	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640420.222) wird ohne die für die Position (640420.221) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							

[illegible]

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
640420.222	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
640420.229	B andere	30,0 %	B15		28,1 %	26,3 %	24,4 %	22,5 %	20,6 %	18,8 %	
640420.300	3 andere	6,7 %	B10		6,1 %	5,5 %	4,9 %	4,3 %	3,7 %	3,0 %	
64.05	andere Schuhe										
6405.10	mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder										
	1 mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus rekonstituiertem Leder										
	(1) mit Oberteil teilweise aus Leder (ausgenommen Sportschuhe, Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten und Pantoffeln)										
640510.111	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640510.119) wird ohne die für die Position (640510.111) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							
640510.119	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
640510.190	(2) andere	30,0 %	B15		28,1 %	26,3 %	24,4 %	22,5 %	20,6 %	18,8 %	
640510.200	2 mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus rekonstituiertem Leder	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
640510.300	3 andere	3,4 %	B10		3,1 %	2,8 %	2,5 %	2,2 %	1,9 %	1,5 %	
640520.000	mit Oberteil aus Spinnstoffen	3,4 %	B10		3,1 %	2,8 %	2,5 %	2,2 %	1,9 %	1,5 %	
6405.90	andere										
	1 mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder										
	(1) mit Pelzfell enthaltendem Oberteil										
	A mit Oberteil teilweise aus Leder (ausgenommen Sportschuhe, Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähnliche Tätigkeiten und Pantoffeln)										
640590.111	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallenden Position (640590.112) wird ohne die für die Position (640590.111) festgelegte Begrenzung der Kontingentsmenge die Zollpräferenzbehandlung gewährt.							

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
640590.112	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
640590.119	B andere	30,0 %	B15		28,1 %	26,3 %	24,4 %	22,5 %	20,6 %	18,8 %	
	(2) andere										
	A mit Laufsohlen aus Leder										
	(a) mit Oberteil teilweise aus Leder (ausgenommen Sportschuhe, Schuhe für Gymnastik, Leichtathletik oder ähn- liche Tätigkeiten und Pantoffeln)										
640590.121	– für das „Sammelkontingent“		Xq1	Ursprungswaren der nicht unter das Kontingent fallen- den Position (640590.122) wird ohne die für die Position (640590.121) fest- gelegte Begrenzung der Kontingents- menge die Zollprä- ferenzbehandlung gewährt.							
640590.122	– andere	24,0 %	B10		21,8 %	19,6 %	17,5 %	15,3 %	13,1 %	10,9 %	
640590.128	(b) andere	30,0 %	B15		28,1 %	26,3 %	24,4 %	22,5 %	20,6 %	18,8 %	
640590.129	B andere	8,0 %	B10		7,3 %	6,5 %	5,8 %	5,1 %	4,4 %	3,6 %	
640590.200	2 andere	3,4 %	B10		3,1 %	2,8 %	2,5 %	2,2 %	1,9 %	1,5 %	
64.06	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteilen, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Lauf- sohlen); Brandsohlen, Fersenstücke und ähnli- che herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon										
6406.10	Schuhoberteile und Teile davon, ausgenom- men Verstärkungen										
	1 aus Leder oder Pelzfell enthaltend										
640610.110	– Schuhoberteile	25,0 %	B15		23,4 %	21,9 %	20,3 %	18,8 %	17,2 %	15,6 %	
640610.190	– andere	25,0 %	B15		23,4 %	21,9 %	20,3 %	18,8 %	17,2 %	15,6 %	
640610.200	2 andere	3,4 %	B10		3,1 %	2,8 %	2,5 %	2,2 %	1,9 %	1,5 %	
640620.000	Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	3,4 %	B10		3,1 %	2,8 %	2,5 %	2,2 %	1,9 %	1,5 %	
6406.90	andere										
	1 aus Leder oder Pelzfell enthaltend										
640690.110	– aus Leder, auch Pelzfell enthaltend	25,0 %	B15		23,4 %	21,9 %	20,3 %	18,8 %	17,2 %	15,6 %	
	– andere										
640690.121	– – aus Holz	25,0 %	B15		23,4 %	21,9 %	20,3 %	18,8 %	17,2 %	15,6 %	
640690.129	– – aus anderen Stoffen	25,0 %	B15		23,4 %	21,9 %	20,3 %	18,8 %	17,2 %	15,6 %	

	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	17. Jahr	18. Jahr	19. Jahr	20. Jahr	Ab 21. Jahr
	8,7 %	6,5 %	4,4 %	2,2 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	16,9 %	15,0 %	13,1 %	11,3 %	9,4 %	7,5 %	5,6 %	3,8 %	1,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	8,7 %	6,5 %	4,4 %	2,2 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	16,9 %	15,0 %	13,1 %	11,3 %	9,4 %	7,5 %	5,6 %	3,8 %	1,9 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	2,9 %	2,2 %	1,5 %	0,7 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	1,2 %	0,9 %	0,6 %	0,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	14,1 %	12,5 %	10,9 %	9,4 %	7,8 %	6,3 %	4,7 %	3,1 %	1,6 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	14,1 %	12,5 %	10,9 %	9,4 %	7,8 %	6,3 %	4,7 %	3,1 %	1,6 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	1,2 %	0,9 %	0,6 %	0,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	1,2 %	0,9 %	0,6 %	0,3 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	14,1 %	12,5 %	10,9 %	9,4 %	7,8 %	6,3 %	4,7 %	3,1 %	1,6 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	14,1 %	12,5 %	10,9 %	9,4 %	7,8 %	6,3 %	4,7 %	3,1 %	1,6 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	14,1 %	12,5 %	10,9 %	9,4 %	7,8 %	6,3 %	4,7 %	3,1 %	1,6 %	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

[illegible]

Zolltarif- position	Warenbezeichnung	Basis-zollsatz	Abbau- stufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
	1 aus Leder										
940190.021	– von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,8 %	B10		3,5 %	3,1 %	2,8 %	2,4 %	2,1 %	1,7 %	
940190.029	– andere	3,8 %	B10		3,5 %	3,1 %	2,8 %	2,4 %	2,1 %	1,7 %	
	Kapitel 96 – Verschiedene Waren										
96.05											
960500.000	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	6,6 %	B10		6,0 %	5,4 %	4,8 %	4,2 %	3,6 %	3,0 %	

ANHANG 2-B

LISTE DER WAREN GEMÄSS DEN ARTIKELN 2.15 UND 2.17 ⁽¹⁾

Kapitel	Warenbezeichnung
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
26	Erze sowie Schlacken und Aschen
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
72	Eisen und Stahl
73	Waren aus Eisen oder Stahl
74	Kupfer und Waren daraus
75	Nickel und Waren daraus
76	Aluminium und Waren daraus
78	Blei und Waren daraus
79	Zink und Waren daraus
80	Zinn und Waren daraus
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

⁽¹⁾ Dieser Anhang beruht auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung.

ANHANG 2-C

KRAFTFAHRZEUGE UND TEILE DAVON

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck
- a) „WP.29“ das im Rahmen der Vereinten Nationen und der Wirtschaftskommission für Europa tätige Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge,
 - b) „Übereinkommen von 1958“ das Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung und Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften der Vereinten Nationen erteilt wurden,
 - c) „Übereinkommen von 1998“ das Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
 - d) „UN-Regelung“ eine gemäß dem Übereinkommen von 1958 erlassene Regelung der Vereinten Nationen,
 - e) „GTR“ eine gemäß dem Übereinkommen von 1998 erlassene und in das globale Register eingetragene globale technische Regelung,
 - f) „Anwendung einer UN-Regelung“ die Tatsache, dass eine UN-Regelung für eine Vertragspartei im Einklang mit dem Übereinkommen von 1958 in Kraft tritt,
 - g) „Typgenehmigung“ die von den zuständigen Behörden einer Vertragspartei getroffene Verwaltungsentscheidung, mit der bescheinigt wird, dass ein Fahrzeugtyp oder ein Typ eines Teils oder eines Ausrüstungsgegenstands den einschlägigen Verwaltungsbestimmungen und technischen Anforderungen entspricht, und
 - h) „Typgenehmigungsbogen“ das Dokument, mit dem die zuständigen Behörden amtlich bescheinigen, dass für einen Typ eines Fahrzeugs, eines Teils oder eines Ausrüstungsgegenstands eine Typgenehmigung erteilt wurde.
- (2) Technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sind gemäß Anhang 1 Absätze 1 und 3 des TBT-Übereinkommens definiert.

ARTIKEL 2

Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle Waren, die Kraftfahrzeuge oder Teile und Ausrüstungsgegenstände für Kraftfahrzeuge darstellen und unter das Übereinkommen von 1958 oder das Übereinkommen von 1998 fallen, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Teilen oder Ausrüstungsgegenständen dafür, die ausschließlich in der Land- oder Forstwirtschaft verwendet werden und insbesondere von den HS-Kapiteln 40, 84, 85, 87 und 94 erfasst werden (im Folgenden „erfasste Waren“).

ARTIKEL 3

Ziele

In Anerkennung der Bedeutung von Kraftfahrzeugen sowie Teilen und Ausrüstungsgegenständen dafür für Handel, Wachstum und Beschäftigung zielt dieser Anhang darauf ab,

- a) ein hohes Maß an Sicherheit, Umweltfreundlichkeit, Energieeffizienz und Diebstahlsicherheit bei Kraftfahrzeugen sowie Teilen und Ausrüstungsgegenständen, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut oder verwendet werden können, zu fördern,
- b) den Handel zwischen den Vertragsparteien und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten durch Zusammenarbeit in Regulierungsfragen sowie durch die Beseitigung und Verhütung der nachteiligen Auswirkungen nichttarifärer Maßnahmen zu erleichtern,
- c) die internationale Harmonisierung der Anforderungen im Rahmen der WP.29 sowie die gegenseitige Anerkennung von Typgenehmigungen, die nach UN-Regelungen erteilt wurden, ohne die Erfordernis weiterer Prüfungen, Unterlagen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen zu stärken und
- d) über die Anwendung von UN-Regelungen und GTR eine Annäherung der rechtlichen Anforderungen der Vertragsparteien zu erreichen.

ARTIKEL 4

Maßgebliche internationale Normen und Normungsgremium

Die Vertragsparteien erkennen an, dass für die erfassten Waren die WP.29 das maßgebliche internationale Normungsgremium ist und dass UN-Regelungen und GTR maßgebliche internationale Normen für diese Waren darstellen.

ARTIKEL 5

Anwendung bestehender UN-Regelungen

(1) Jede Vertragspartei gewährt Waren, die ausweislich eines Typgenehmigungsbogens nach den in Anlage 2-C-1 aufgeführten UN-Regelungen im Rahmen des Übereinkommens von 1958 ihren internen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in dem von der jeweiligen UN-Regelung geregelten Bereich entsprechen, ohne die Erfordernis weiterer Prüfungen, Unterlagen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen Zugang zu ihrem Markt.

(2) Die Vertragsparteien beraten sich im Hinblick auf die Gewährleistung von Sicherheit und Umweltschutz sowie die Förderung der Harmonisierung technischer Vorschriften im Rahmen des Übereinkommens von 1958 und vereinbaren die Termine für die Anwendung der in Anlage 2-C-2 aufgeführten UN-Regelungen, welche höchstens sieben Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens liegen dürfen. Wenn die Vertragsparteien es in diesen Beratungen für notwendig erachten, eine bestimmte UN-Regelung zu ändern, um eine Einigung über das Anwendungsdatum zu erzielen, gelten die Bestimmungen von Artikel 6 dieses Anhangs.

ARTIKEL 6

Änderungen bestehender UN-Regelungen

(1) Erachtet eine Vertragspartei es für notwendig, eine in Anlage 2-C-1 oder 2-C-2 aufgeführte UN-Regelung zu ändern, berät sie sich darüber mit der anderen Vertragspartei.

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf eine Änderung der UN-Regelung, erstellen sie gemeinsam und unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsbedingungen jeder Vertragspartei einen Änderungsentwurf und legen ihn der WP.29 vor. Die Vertragsparteien setzen sich in der WP.29 gemeinsam für eine baldige Annahme des Änderungsentwurfs ein.

(3) Kommen die Vertragsparteien überein, dass eine geänderte, in Anlage 2-C-2 aufgeführte UN-Regelung keine erheblichen Abweichungen von dem Änderungsentwurf aufweist, den die Vertragsparteien erstellt haben, akzeptiert jede Vertragspartei Typgenehmigungen, die nach der geänderten UN-Regelung erteilt wurden, spätestens ab dem darin angegebenen Datum. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß dem Übereinkommen von 1958.

ARTIKEL 7

Erstellung neuer UN-Regelungen

(1) Hält eine Vertragspartei den Erlass einer neuen UN-Regelung für notwendig, berät sie sich mit der anderen Partei mit dem Ziel der Gewährleistung von Sicherheit und Umweltschutz sowie der Harmonisierung technischer Vorschriften.

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf den Erlass einer neuen UN-Regelung, erstellen sie gemeinsam einen Entwurf für eine UN-Regelung und legen ihn der WP.29 vor. Die Vertragsparteien setzen sich in der WP.29 gemeinsam für eine baldige Annahme des Entwurfs für eine UN-Regelung ein.

(3) Kommen die Vertragsparteien überein, dass die neu angenommene UN-Regelung keine erheblichen Abweichungen von dem ursprünglichen gemeinsamen Entwurf nach Absatz 2 aufweist, akzeptiert jede Vertragspartei Typgenehmigungen, die nach der neuen UN-Regelung erteilt wurden, ab dem darin angegebenen Datum und nimmt sie in die Liste in Anlage 2-C-1 auf. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß dem Übereinkommen von 1958.

ARTIKEL 8

Einstellung der Anwendung von UN-Regelungen

(1) Beabsichtigt eine Vertragspartei unter außergewöhnlichen Umständen, die Anwendung einer in Anlage 2-C-1 oder 2-C-2 aufgeführten UN-Regelung einzustellen, teilt sie ihre Absicht der anderen Vertragspartei mit. Diese Benachrichtigung erfolgt ein Jahr vor dem Datum, an dem die Einstellung der Anwendung der UN-Regelung beabsichtigt ist.

(2) Bevor eine Vertragspartei die Anwendung einer UN-Regelung einstellt, tritt sie in einen Dialog mit der anderen Vertragspartei, um die Möglichkeit alternativer Aktionen oder Maßnahmen im Rahmen des Abkommens von 1958 auszuloten.

(3) Nachdem sie hinreichende Gründe dafür dargelegt hat, kann die betreffende Partei beschließen, die Anwendung einer UN-Regelung gemäß dem Übereinkommen von 1958 einzustellen.

ARTIKEL 9

Aktualisierung der Anhänge

(1) Die Vertragsparteien ändern, auf Grundlage der Bewertung durch die gemäß Artikel 22.4 Absatz 1 eingerichtete Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“, durch Beschluss des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 23.2 Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe b Anlage 2-C-1 oder 2-C-2 zur Berücksichtigung von Änderungen nach Artikel 6 Absatz 3 dieses Anhangs, zur Aufnahme einer neuen UN-Regelungen nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Anhangs und zur Streichung einer UN-Regelung, deren Anwendung nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Anhangs eingestellt wurde.

(2) Die nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Anhangs vereinbarten Daten werden in Anlage 2-C-2 aufgenommen. Wird eine in Anlage 2-C-2 aufgeführte UN-Regelung angewendet, wird sie in Anlage 2-C-1 überführt.

(3) Finden die Vertragsparteien in den Beratungen nach Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 dieses Anhangs zu keiner Einigung über die konkreten Änderungen, können sie das Datum für die Anwendung der betreffenden UN-Regelung ändern oder vereinbaren, sie aus Anlage 2-C-2 zu streichen.

ARTIKEL 10

Internationale Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen

(1) Jede Vertragspartei wendet die UN-Regelung Nr. 0 an und geht bei unter das Übereinkommen von 1958 fallenden Waren der anderen Vertragspartei, für die ein internationaler Gesamtfahrzeug- Typgenehmigungsbogen erteilt wurde, ohne die Erfordernis weiterer Prüfungen, Unterlagen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen davon aus, dass sie sämtliche internen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in den von der internationalen Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erfassten Bereichen erfüllen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Durchführung der UN-Regelung Nr. 0 zusammenzuarbeiten, um ihre weltweite Anwendung zu erleichtern, und gemeinsam darauf hinzuwirken, dass der Geltungsbereich der UN-Regelung Nr. 0 auf weitere Fahrzeugklassen ausgedehnt wird.

ARTIKEL 11

Änderung bestehender interner technischer Vorschriften

(1) Die Vertragsparteien verzichten darauf, bestehende interne technische Vorschriften im Hinblick auf die Einfuhr und die Inbetriebnahme von Waren, für die Typgenehmigungen nach UN-Regelungen erteilt wurden, auf ihren beziehungsweise ihrem Inlandsmarkt so zu ändern, dass sie den Handel stärker beschränken, als es zur Erreichung eines berechtigten Ziels notwendig ist.

(2) In Anerkennung der Bedeutung internationaler Anstrengungen zur Harmonisierung technischer Vorschriften durch UN-Regelungen ziehen die Vertragsparteien bei der Änderung einer bestehenden internen technischen Vorschrift zwecks Erhöhung der Sicherheit und der Umweltfreundlichkeit eine stärkere Ausrichtung an bestehenden UN-Regelungen positiv in Erwägung.

ARTIKEL 12

Einführung interner technischer Vorschriften

(1) Die Vertragsparteien verzichten in den Bereichen, die durch von beiden Vertragsparteien angewendete UN-Regelungen erfasst werden, auf die Einführung neuer interner technischer Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, durch die die Einfuhr und Inbetriebnahme von Waren, für die Typgenehmigungen nach solchen UN-Regelungen erteilt wurden, auf ihren beziehungsweise ihrem Inlandsmarkt verhindert oder erschwert werden, es sei denn solche internen technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren sind in den genannten UN-Regelungen ausdrücklich vorgesehen.

(2) Außer in den Fällen, in denen die Vertragsparteien die Artikel 6 und 7 dieses Anhangs eingehalten haben, treffen die Regulierungsbehörden einer Vertragspartei folgende Maßnahmen, wenn die betreffende Vertragspartei beabsichtigt, in Bereichen, die von den bestehenden UN-Regelungen nicht verfasst werden, eine interne technische Vorschrift oder ein internes Konformitätsbewertungsverfahren auszuarbeiten oder zu ändern:

- a) Unterrichtung der Regulierungsbehörden der anderen Vertragspartei über das Ziel der Vorschrift und den Plan dafür und Übermittlung etwaiger regulatorischer Begründungen oder vorhandener Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten internen technischen Vorschrift oder dem beabsichtigten internen Konformitätsbewertungsverfahren in einem frühen Stadium,

- b) Bewertung der Möglichkeit, in dem Bereich, in dem die Vertragspartei eine neue interne technische Vorschrift oder ein neues internes Konformitätsbewertungsverfahren einzuführen beabsichtigt, eine neue UN-Regelung auszuarbeiten und zu verabschieden oder eine bestehende UN-Regelung zu ändern, und
- c) Unterrichtung des Kovorsitzenden der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ der anderen Vertragspartei, wenn die Vertragspartei beschließt, in einem von keiner UN-Regelung erfassten Bereich eine interne technische Vorschrift oder ein internes Konformitätsbewertungsverfahren einzuführen.

ARTIKEL 13

Konsultationsverfahren

(1) Beschließt eine Vertragspartei, eine interne technische Vorschrift oder ein internes Konformitätsbewertungsverfahren gemäß diesem Abkommen einzuführen oder zu ändern, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit der anderen Vertragspartei auf, wenn diese darum ersucht. In diesen Konsultationen entwickeln die Vertragsparteien gemeinsam eine Lösung, die den bilateralen Handel so wenig wie möglich beeinträchtigt. Ist die Vertragspartei gezwungen, sofort zu handeln, kann sie die interne technische Vorschrift oder das interne Konformitätsbewertungsverfahren vor dem Abschluss der Konsultationen verabschieden. Sie erklärt, dass dringliches Handeln erforderlich ist, und begründet dies unter Angabe der unmittelbaren Gefahren für die Sicherheit oder Umwelt.

(2) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung über eine Lösung, kann die in Absatz 1 genannte Vertragspartei ihre interne technische Vorschrift oder ihr internes Konformitätsbewertungsverfahren verabschieden, während die andere Vertragspartei gemäß Artikel 19 dieses Anhangs das Verfahren zur Streitbeilegung nach Kapitel 21 in Anspruch nehmen kann, wenn die interne technische Vorschrift oder das interne Konformitätsbewertungsverfahren ihrer Ansicht nach den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen könnte.

(3) Das Recht der anderen Vertragspartei, im Zusammenhang mit der Einführung oder Änderung einer internen technischen Vorschrift oder eines internen Konformitätsbewertungsverfahrens durch die in Absatz 1 genannte Vertragspartei das Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 21 gemäß Artikel 19 dieses Anhangs in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt davon, ob diese Vertragspartei um Konsultationen gemäß Absatz 1 ersucht hat.

ARTIKEL 14

Waren mit neuer Technologie oder neuen Merkmalen

Das Inverkehrbringen einer erfassten Ware darf von keiner Vertragspartei mit der Begründung verhindert oder über Gebühr verzögert werden, dass die Ware eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält, zu denen noch keine Regelung besteht, es sei denn, es bestehen begründete Risiken für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt. Jede Vertragspartei setzt die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von 1958 in Bezug auf neue Technologien um.

ARTIKEL 15

Regelung zu Ausnahmen von Vorschriften

(1) Bestehen dringende und zwingende Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt, so kann eine Vertragspartei das Inverkehrbringen einer erfassten Ware, die den in diesem Anhang genannten technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren entspricht, auf ihrem Markt verweigern oder um Rücknahme der Ware von ihrem Markt ersuchen. Eine solche Verweigerung oder ein solches Ersuchen darf nicht der willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung der Waren der anderen Vertragspartei oder der verschleierten Beschränkung des Handels dienen.

(2) Eine Weigerung oder ein Ersuchen nach Absatz 1 seitens einer Vertragspartei ist der anderen Vertragspartei sowie dem Hersteller oder Einführer vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Der Mitteilung sind eine objektive, begründete und ausführliche Erläuterung der Risiken und der Maßnahmen sowie etwaige einschlägige wissenschaftliche und technische Belege beizufügen. Die in Absatz 1 genannte Vertragspartei bemüht sich, die Angelegenheit mithilfe des Verfahrens nach Artikel 4 des Übereinkommens von 1958 zu lösen.

ARTIKEL 16

Handelsbeschränkende Regulierungsmaßnahmen

Beide Vertragsparteien unterlassen es, die Marktzugangsvorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch andere Regulierungsmaßnahmen, die für die unter diesen Anhang fallende Branche spezifisch sind, zunichte zu machen oder zu schmälern. Das Recht, Regulierungsmaßnahmen zu treffen, die für die Sicherheit, den Umweltschutz, die öffentliche Gesundheit und die Verhinderung irreführender Praktiken notwendig sind, bleibt hiervon unberührt, sofern diese Maßnahmen auf belegten wissenschaftlichen oder technischen Informationen beruhen und die in diesem Anhang vorgesehene einschlägige Zusammenarbeit nach Treu und Glauben durchgeführt wurde.

ARTIKEL 17

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, in allen Angelegenheiten, die erfasste Waren betreffen, zusammenzuarbeiten, um, unter Gewährleistung der Sicherheit und des Umweltschutzes, den Handel mit Kraftfahrzeugen sowie Teilen und Ausrüstungsgegenständen für Kraftfahrzeuge weiter zu erleichtern und Problemen beim Marktzugang vorzubeugen.
- (2) Jede Vertragspartei beantwortet hinreichend begründete schriftliche Anfragen und Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu allen Aspekten im Zusammenhang mit erfassten Waren. Diese Antworten erfolgen schriftlich und rechtzeitig spätestens 60 Tage nach Eingang der Anfragen oder Stellungnahmen.
- (3) Im Anschluss an den Austausch nach Absatz 2 klären die Vertragsparteien gemeinsam etwaige noch vorhandenen Fragen im Zusammenhang mit erfassten Waren und suchen dabei nach Möglichkeit eine für beide Seiten befriedigende Lösung.

ARTIKEL 18

Schutzmaßnahme

- (1) In einem Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, gleichwertige Zugeständnisse oder sonstige gleichwertige Verpflichtungen auszusetzen⁽¹⁾, falls die andere Vertragspartei
- a) eine UN-Regelung nach Anlage 2-C-1 nicht anwendet oder ihre Anwendung einstellt oder
 - b) durch die Einführung oder Änderung einer anderen Regulierungsmaßnahme die Vorteile der Anwendung einer der in Anlage 2-C-1 aufgeführten UN-Regelungen zunichtemacht oder schmälert.
- (2) Aussetzungen nach Absatz 1 bleiben nur solange in Kraft, bis im Rahmen des beschleunigten Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 19 dieses Anhangs eine Entscheidung getroffen oder eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden wurde – hierfür können auch Beratungen nach Artikel 19 Buchstabe b dieses Anhangs abgehalten werden –, je nachdem was früher eintritt.

ARTIKEL 19

Beschleunigtes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Kapitel 21 gilt für diesen Anhang mit folgenden Änderungen:

- a) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Anhangs gelten als dringende Fälle,
- b) die in Artikel 21.5 Absatz 4 vorgesehene Frist für Konsultationen wird von 45 Tagen auf 15 Tage reduziert,
- c) die Frist für die Herausgabe des Zwischenberichts des Schiedspanels nach Artikel 21.18 Absatz 1 wird von 120 Tagen auf 60 Tage nach der Einrichtung des Panels reduziert,
- d) die Frist für die Herausgabe des Schlussberichts nach Artikel 21.19 Absatz 1 wird von 30 Tagen auf 15 Tage nach der Vorlage des Zwischenberichts reduziert,
- e) der folgende Absatz gilt als zu Artikel 21.20 hinzugefügt: „Die angemessene Frist sollte normalerweise 90 Tage und auf keinen Fall 150 Tage ab dem Tag der Herausgabe des Schlussberichts überschreiten, wenn die Maßnahme, die von der Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, zu treffen ist, damit die betreffende Vertragspartei die Bestimmungen dieses Abkommens wieder erfüllt, keine gesetzgeberischen Maßnahmen erfordert.“, und
- f) in Artikel 21.22 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung: „Beschließt die beschwerdeführende Vertragspartei, kein Ersuchen gemäß Absatz 1 zu stellen, oder wurde ein solches Ersuchen zwar gestellt, jedoch innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des Ersuchens gemäß Absatz 1 keine für beide Seiten zufriedenstellende Kompensation und keine sonstige alternative Regelung vereinbart, ist die beschwerdeführende Vertragspartei nach Notifizierung an die Vertragspartei, gegen die sich die Beschwerde richtet, berechtigt, alle Verpflichtungen, auch die Verpflichtungen zur Verringerung oder Abschaffung der Zölle für erfasste Waren, auszusetzen. In der Notifizierung ist anzugeben, in welchem Umfang die Verpflichtungen ausgesetzt werden. Nach Ablauf von zehn Tagen ab dem Eingang der Notifizierung bei der Vertragspartei, gegen die sich die Beschwerde richtet, kann die beschwerdeführende Partei die Aussetzung jederzeit vornehmen.“.

⁽¹⁾ Der Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen darf das Volumen des bilateralen Handels zwischen den Vertragsparteien mit den Waren, die von der in Absatz 1 Buchstabe a oder b dieses Artikels genannten UN-Regelung erfasst werden, nicht übersteigen.

ARTIKEL 20

Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“

- (1) Die nach Artikel 22.4 Absatz 1 eingerichtete Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ ist für die wirksame Umsetzung und Anwendung dieses Anhangs zuständig.
- (2) Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
- a) Erörterung aller Fragen im Zusammenhang mit diesem Anhang auf Ersuchen einer der Vertragsparteien,
 - b) Prüfung der Notwendigkeit von Änderungen der Anhänge 2-C-1 und 2-C-2 gemäß den Artikeln 5 bis 9 dieses Anhangs,
 - c) Durchführung der Zusammenarbeit gemäß diesem Anhang,
 - d) Durchführung von Konsultationen gemäß Artikel 13 dieses Anhangs,
 - e) auf Ersuchen einer Vertragspartei Einrichtung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen, um spezielle Fragen zu behandeln, die von einer Vertragspartei angesprochen werden, und
 - f) sonstige Aufgaben, die ihr vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 22.1 Absatz 5 Buchstabe b übertragen werden.
- (3) Ungeachtet Artikel 22.4 Absatz 3 Buchstaben a und c tritt die Arbeitsgruppe auf Ersuchen einer Vertragspartei an einem gemeinsam festgelegten Ort zusammen.
-

ANLAGE 2-C-1

VON BEIDEN VERTRAGSPARTEIEN ANGEWENDETE UN-REGELUNGEN

Regelung Nr.	Titel
3	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Einrichtungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
4	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
6	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrtrichtungsanzeigern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
7	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten und Umrissleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger
10	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit
11	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türverschlüsse und Türaufhängungen
12	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei einem Aufprall
13	Einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N, und O hinsichtlich der Bremsen
13-H	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen
14	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte, der ISOFIX-Verankerungssysteme, der Verankerungen des oberen ISOFIX-Haltegurtes und der i-Size-Sitzplätze
16	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen und ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen für Kraftfahrzeuginsassen II. Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten, Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen, Rückhaltesystemen, Kinder-Rückhaltesystemen und ISOFIX-Kinder-Rückhaltesystemen sowie i-Size-Kinderrückhaltesystemen
17	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen
19	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge
21	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Innenausstattung
23	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückfahr- und Manövrierscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
25	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen
26	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorstehenden Außenkanten
27	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Warndreiecken
28	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Vorrichtungen für Schallzeichen und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Schallzeichen

Regelung Nr.	Titel
30	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
34	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verhütung von Brandgefahren
37	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
38	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
39	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmessvorrichtung einschließlich ihres Einbaus
41	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung
43	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge
44	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen („Kinderrückhaltesysteme“)
45	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Scheinwerferreinigungsanlagen und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Scheinwerferreinigungsanlagen
46	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Einrichtungen für indirekte Sicht und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Anbringung solcher Einrichtungen
48	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
50	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrzeuge der Klasse L
51	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen
54	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger
58	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus von Einrichtungen eines genehmigten Typs für den hinteren Unterfahrschutz III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres hinteren Unterfahrschutzes
60	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigevorrichtungen
62	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit Lenker hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung
64	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Ausstattung mit einem Komplettnotrad und einem Notlaufreifen
66	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftomnibussen hinsichtlich der Festigkeit ihres Aufbaus
70	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge
75	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Luftreifen für Fahrzeuge der Klasse L

Regelung Nr.	Titel
77	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge
78	Einheitliche Vorschriften über die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen L ₁ , L ₂ , L ₃ , L ₄ und L ₅ hinsichtlich der Bremsen
79	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage
80	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen
81	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an den Lenkern von Krafträdern mit oder ohne Beiwagen
87	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge
91	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
93	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes
94	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontaufprall
95	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall
98	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen
99	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten von Kraftfahrzeugen
100	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb
104	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung retroreflektierender Markierungen für Fahrzeuge der Klasse M, N und O
110	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung: I. der speziellen Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) und/oder Flüssigerdgas (LNG) verwendet wird, II. von Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) und/oder Flüssigerdgas (LNG) in ihrem Antriebssystem
112	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind
113	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für symmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen, Gasentladungs-Lichtquellen oder LED-Modulen ausgerüstet sind
116	Einheitliche Bedingungen für den Schutz von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung

Regelung Nr.	Titel
117	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes
119	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Abbiegescheinwerfern für Kraftfahrzeuge
121	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Anordnung und Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger
123	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von adaptiven Frontbeleuchtungssystemen (AFS) für Kraftfahrzeuge
125	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Sichtfeldes des Fahrzeugführers nach vorn
127	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Fußgängerschutz
128	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
129	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von verbesserten Kinderrückhaltesystemen zur Verwendung in Kraftfahrzeugen
130	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihres Spurhaltewarnsystems
131	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Notbremsassistentensystems (AEBS)
134	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und ihren Bauteilen in Bezug auf die sicherheitsbezogene Leistung von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen ⁽¹⁾
135	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihres Verhaltens beim Pfahl-Seitenaufprall
136	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb
137	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Personenkraftwagen im Hinblick auf das Verhalten bei einem Frontaufprall unter besonderer Berücksichtigung der Rückhaltesysteme
138	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung geräuscharmer Straßenfahrzeuge hinsichtlich ihrer verringerten Hörbarkeit

⁽¹⁾ Im Fall Japans gelten, soweit die Behälter gemäß Artikel 46 des japanischen Gesetzes über die Sicherheit von Hochdruckgas (Gesetz Nr. 204 von 1951) gekennzeichnet sind, für die Genehmigung eines von der Europäischen Union nach der UN-Regelung Nr. 134 typgenehmigten Fahrzeugtyps folgende Bedingungen:

- a) Bei der Stellung des Antrags gemäß dem japanischen Gesetz über die Sicherheit von Hochdruckgas müssen der Hersteller oder sein rechtlicher Vertreter in Japan nachweisen, dass
 - i) der Werkstoff, aus dem die Behälter bestehen, gleichwertig mit Stahl der Sorte SUS F 316L gemäß der Norm JIS (Japan Industrial Standard) G 3214 ist; für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die Norm DIN 1.4435 eingehalten wird,
 - ii) das „Nickeläquivalent“ (Masseprozent) mehr als 28,5 beträgt; für die Zwecke dieses Unterabsatzes wird das Nickeläquivalent (Masseprozent) als „12,6[C] + 0,35[Si] + 1,05[Mn] + [Ni] + 0,65[Cr] + 0,98[Mo]“ definiert und ist mithilfe des Werkstoffdatenblatts nachzuweisen, und
 - iii) das Prüfergebn für „Querschnittverjüngung“ mehr als 75 % beträgt; bei einem Prüfergebn von 72 % bis 75 % wird bei der Prüfung des Antrags das „Nickeläquivalent“ verwendet, und
 - b) bei einzelnen Fahrzeugen wird das Wasserstoffspeichersystem alle zwei Jahre gemäß Artikel 49 und Artikel 49-4 des japanischen Gesetzes über die Sicherheit von Hochdruckgas geprüft, und es ist 15 Jahre nach dem Herstellungsdatum zu entfernen.
- Diese Fußnote tritt außer Kraft, wenn die beiden Vertragsparteien die Arbeiten an Phase 2 der GTR Nr. 13 Globale technische Regelung über Wasserstoff- und Brennstoffzellenfahrzeuge abgeschlossen haben und die entsprechende UN-Regelung im Rahmen des Übereinkommens von 1958 anwenden.

Regelung Nr.	Titel
139	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsassistentensysteme
140	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der elektronischen Fahrdynamikregelungssysteme
141	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Reifendrucküberwachungssysteme
142	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Montage der Reifen

ANLAGE 2-C-2

UN-REGELUNGEN, DIE VON EINER DER VERTRAGSPARTEIEN ANGEWENDET UND VON DER ANDEREN NOCH
NICHT ANGEWENDET WERDEN

Regelung Nr.	Titel	Datum der Anwendung durch die andere Vertragspartei ⁽¹⁾
53	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L3 hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	
73	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Fahrzeugen hinsichtlich ihrer seitlichen Schutzeinrichtungen II. seitlichen Schutzeinrichtungen III. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer nach Teil II dieser Regelung typgenehmigten seitlichen Schutzeinrichtung	
85	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der höchsten 30-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme	
126	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von nachrüstbaren Trennsystemen zum Schutz von Fahrzeuginsassen vor ungesichertem Gepäck	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Anhangs zu vereinbarende Daten.

ANHANG 2-D

ERLEICHTERUNG DER AUSFUHR VON SHOCHU

Einfach destillierter *Shochu* gemäß der Definition in Artikel 3 Unterabsatz 10 des japanischen Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke (Gesetz Nr. 6 von 1953), der in einer Destillationsblase hergestellt und in Japan abgefüllt wird, darf auf dem Markt der Europäischen Union in traditionellen vier *go* ⁽¹⁾ (合) oder ein *sho* ⁽²⁾ (升) fassenden Flaschen in Verkehr gebracht werden, sofern die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union erfüllt sind.

⁽¹⁾ Ein *go* (合) entspricht 180 ml.

⁽²⁾ Ein *sho* (升) entspricht 1800 ml.

ANHANG 2-E

ERLEICHTERUNG DER AUSFUHR VON WEINBAUERZEUGNISSEN

TEIL 1

Europäische Union

ABSCHNITT A

Gesetze und sonstige Vorschriften der Europäischen Union, auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird

Die Warendefinitionen, die zulässigen önologischen Verfahren und die in der Europäischen Union geltenden Beschränkungen auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird, sind in den folgenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgelegt:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere Erzeugungsvorschriften im Weinsektor gemäß den Artikeln 75, 78, 80, 81, 83 und 91 sowie Anhang VII Teil II und Anhang VIII Teile I und II der genannten Verordnung, soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden und
- Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden.

ABSCHNITT B

Önologische Verfahren für Phase 1, auf die in Artikel 2.25 Absatz 2 Buchstabe b Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in der Europäischen Union für Phase 1, auf die in Artikel 2.25 Absatz 2 Buchstabe b Bezug genommen wird, umfassen:

- Kalziumalginat,
- Karamell,
- L(+)-Weinsäure,
- Lysozym,
- mikrokristalline Zellulose,
- Eichenholzstücke,
- Perlit,
- Kaliumalginat,
- Kaliummetabisulfit = Kaliumhydrogensulfit,
- Kartoffelprotein und
- Hefeproteinextrakte.

ABSCHNITT C

Önologische Verfahren für Phase 2, auf die in Artikel 2.26 Absatz 2 Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in der Europäischen Union für Phase 2, auf die in Artikel 2.26 Absatz 2 Bezug genommen wird, umfassen:

- Ammoniumbisulfit,
- Kalziumkarbonat + Doppelkalziumsalz der L(+)-Weinsäure und der L(-)-Apfelsäure,
- aus *Aspergillus* gewonnenes Chitin-Glucan,
- Dimethyldicarbonat (DMDC),
- Metaweinsäure,

- neutrales Kaliumtartrat,
- neutrales Kaliumsalz der DL-Weinsäure und
- Polyvinylimidazol-Polyvinylpyrrolidon-Copolymeren (PVI/PVP).

ABSCHNITT D

Önologische Verfahren für Phase 3, auf die in Artikel 2.27 Absatz 2 Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in der Europäischen Union in Phase 3, auf die in Artikel 2.27 Absatz 2 Bezug genommen wird, umfassen:

- Argon,
- Kalziumphytat,
- Kalziumtartrat,
- Kupfersulfat,
- Kaolinerde (Aluminiumsilicat),
- Aktivatoren der malolaktischen Gärung,
- Kaliumbicarbonat = Kaliumhydrogenkarbonat = doppeltkohlensaures Kalium,
- Kaliumkaseinat und
- Kaliumhexacyanoferrat.

TEIL 2

Japan

ABSCHNITT A

Gesetze und sonstige Vorschriften Japans, auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird

Die Warendefinitionen sowie die in Japan zulässigen önologischen Verfahren und geltenden Beschränkungen, auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird, sind in den folgenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgelegt:

- Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Unterabsatz 13 und Artikel 43 Absätze 2 und 9 des Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke (Gesetz Nr. 6 von 1953), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,
- Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 50 Absatz 15 der Kabinettsverordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke (Kabinettsverordnung Nr. 97 von 1962), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,
- Artikel 13 Unterabsätze 8.2 und 8.3 der Verordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke (Ministerialverordnung des Finanzministeriums Nr. 26 von 1962), soweit er Waren betrifft, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,
- die „allgemeinen Bestimmungen“ Absätze 3, 5, 7 und 15, die „Definitionen von Obstwein und süßem Obstwein“ in Teil II Artikel 3 Absätze 1 bis 4, 6, 7, 9 und 11 sowie Teil VIII Kapitel 1 Artikel 86-6 Unterabsatz 3.6 der Bekanntmachung der Auslegung des Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke und anderer Gesetze und Verordnungen über Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit alkoholischen Getränken usw. (Bekanntmachung der nationalen Steuerbehörde von 1999), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,
- die Mitteilung über die Arten von alkoholischen Getränken, denen die Materialien zur Konservierung alkoholischer Getränke beigemischt werden dürfen (Mitteilung der nationalen Steuerbehörde Nr. 5 von 1997), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,
- die Bekanntmachung über die Handhabung der „Materialien, die alkoholischen Getränken zur Konservierung beigemischt werden dürfen“ (Bekanntmachung der nationalen Steuerbehörde von 1997), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden, und
- Unterabsatz 1.3 und die Tabelle im Anhang der Mitteilung über die Festlegung von Standards für die Kennzeichnung von Weinen in Bezug auf Herstellungsverfahren und Qualität usw. (Mitteilung der nationalen Steuerbehörde Nr. 18 von 2015), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden.

ABSCHNITT B

Önologische Verfahren für Phase 1, auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in Japan in Phase 1, auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird, umfassen:

a) Anreicherung

Die Anreicherung mit Saccharose, Glucose und Fructose (im Folgenden „Saccharide“) ist zulässig, es sei denn, das Gewicht der zur Anreicherung verwendeten Saccharide übersteigt das Gewicht ⁽¹⁾ der Saccharide, die der ursprüngliche Traubenmost enthält. ⁽²⁾

b) Säuerung und Entsäuerung

Säuerung und Entsäuerung dürfen angewendet werden, es sei denn, die betreffenden Verfahren stehen nicht in Einklang mit Abschnitt 3.3 Buchstabe a des Allgemeinen Standards für Lebensmittelzusatzstoffe des Codex Alimentarius. ⁽³⁾

c) Traubensorte

Zur Herstellung von japanischem Wein können Trauben aller Sorten, auch solcher, die nicht zu *vitis vinifera* gehören, verwendet werden, sofern die Trauben in Japan geerntet werden.

d) Begrenzungen des Alkoholgehalts, des Gesamtsäuregehalts und des Gehalts an flüchtiger Säure

Der untere Grenzwert für den Alkoholgehalt ist ein vorhandener Alkoholgehalt von 1 Volumenprozent. Der obere Grenzwert für den Alkoholgehalt ist ein vorhandener Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozent. Bei japanischem Wein, der ohne Anreicherung hergestellt wurde, kann der obere Grenzwert jedoch auch bei einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 20 Volumenprozent liegen. Der Gesamtsäuregehalt und der Gehalt an flüchtiger Säure sind nicht begrenzt.

e) Abschließendes Verfahren

i) Japanischem Wein können Weinbrand ⁽⁴⁾, Süßungsmittel (in Form von Sacchariden, Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost, dessen Trauben in Japan geerntet wurden) oder japanischer Wein nach der Gärung nur dann zugesetzt werden, wenn die Gärung des betreffenden japanischen Weins in dem Behälter stattgefunden hat, der für den direkten Versand (ohne Umfüllen) bestimmt ist. Das Gewicht ⁽⁵⁾ der zugesetzten Saccharide darf 10 Prozent des Gesamtgewichts des japanischen Weins nach Zusatz des erwähnten Weinbrands, der erwähnten Süßstoffe oder des erwähnten japanischen Weins nicht überschreiten.

ii) Süßungsmittel in Form von Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost, dessen Trauben in Japan geerntet wurden, dürfen japanischem Wein nach der Gärung nur dann zugesetzt werden, wenn das Gewicht der Saccharide in den zugesetzten Süßungsmitteln in Form von Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost 10 Prozent des Gesamtgewichts des japanischen Weins nach Zusatz der genannten Süßungsmittel nicht überschreitet.

iii) Süßungsmittel in Form von Sacchariden dürfen japanischem Wein nach der Gärung nur zugesetzt werden, wenn das Gewicht ⁽⁶⁾ der zugesetzten Saccharide 10 Prozent des Gesamtgewichts des japanischen Weins nach Zusatz der Saccharide nicht überschreitet.

ABSCHNITT C

Önologische Verfahren für Phase 2, auf die in Artikel 2.26 Absatz 1 Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in Japan für Phase 2, auf die in Artikel 2.26 Absatz 1 Bezug genommen wird, umfassen:

- Tannin aus Kaki (Persimone),
- mikrofibrillierte Cellulose,
- Phytinsäure,
- Natriumascorbat und
- Natriumkaseinat.

⁽¹⁾ Das Gewicht der zur Anreicherung verwendeten Saccharide ist als invertierte Saccharide auszudrücken: Gewicht der invertierten Saccharide = Gewicht der Glucose + Gewicht der Fructose + Gewicht der Saccharose x 1,05.

⁽²⁾ Für die Zwecke von Kapitel 2 Abschnitt C dürfen die Verfahren der Anreicherung und der Säuerung, wie in Anhang VIII Teil I Buchstabe C Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ausgeführt, nicht bei derselben Ware angewendet werden.

⁽³⁾ Für die Zwecke von Kapitel 2 Abschnitt C dürfen die Verfahren der Säuerung und der Entsäuerung, wie in Anhang VIII Teil I Buchstabe C Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ausgeführt, nicht bei derselben Ware angewendet werden.

⁽⁴⁾ Beim abschließenden Verfahren nach Abschnitt C Kapitel 2 dieses Abkommens verwendeter Weinbrand ist aus Trauben, einschließlich Traubentrester und konzentriertem Traubenmost, herzustellen und darf nur die nach Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission zulässigen Stoffe enthalten.

⁽⁵⁾ Das Gewicht der zugesetzten Saccharide ist als invertierte Saccharide auszudrücken: Gewicht der invertierten Saccharide = Gewicht der Glucose + Gewicht der Fructose + Gewicht der Saccharose x 1,05.

⁽⁶⁾ Das Gewicht der zugesetzten Saccharide ist als invertierte Saccharide auszudrücken: Gewicht der invertierten Saccharide = Gewicht der Glucose + Gewicht der Fructose + Gewicht der Saccharose x 1,05.

ABSCHNITT D

Önologische Verfahren für Phase 3, auf die in Artikel 2.27 Absatz 1 Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in Japan für Phase 3, auf die in Artikel 2.27 Absatz 1 Bezug genommen wird, umfassen:

- einbasiges Calciumphosphat (Calciumdihydrogenphosphat),
 - Einbasiges Kaliumhydrogenphosphat (Dikaliumhydrogenphosphat, Kaliumdihydrogenphosphat)
 - aktivierte saure Tonerde,
 - Agar-Agar,
 - Ammoniak,
 - Ammoniumphosphat (Ammoniumdihydrogenphosphat),
 - Calciumchlorid,
 - Carrageen,
 - Kollagen,
 - Isoascorbinsäure,
 - Magnesiumchlorid,
 - Magnesiumsulfat,
 - Phosphorsäure,
 - Kaliumkarbonat,
 - Natriumalginat,
 - Natriumbicarbonat,
 - Natriumkarbonat,
 - Natriumchlorid (Kochsalz),
 - Natriumisoascorbat und
 - Weizenmehl.
-

ANHANG 3-A

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN ERZEUGNISSEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

Bemerkung 1

Allgemeine Grundsätze

1. In diesem Anhang finden sich die allgemeinen Regeln nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c für die anzuwendenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B.
2. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt: eine Neueinreihung im Zolltarif, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ein minimaler regionaler Wertanteil oder jede andere in diesem Anhang und in Anhang 3-B festgelegte Voraussetzung.
3. Wird in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.
4. Grundlage dieses Anhangs sowie der Anhänge 3-B und 3-E ist das Harmonisierte System in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Bemerkung 2

Aufbau von Anhang 3-B

1. Bemerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln sind, soweit zutreffend, zusammen mit den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.
2. Jede erzeugnispezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 3-B.
3. Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnispezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt.
4. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhang 3-b bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Kapitel“ die ersten beiden Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems
 - b) „Position“ die ersten vier Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems
 - c) „Abschnitt“ einen Abschnitt des Harmonisierten Systems
 - d) „Unterposition“ die ersten sechs Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems.
5. Für die Zwecke der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln bezeichnet die Abkürzung ⁽¹⁾
 - „CC“ das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einem anderen Kapitel; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel)
 - „CTH“ das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Position; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Position)
 - „CTSH“ das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Unterposition; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Sechsteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Unterposition)

⁽¹⁾ Sicherheitshalber wird klargestellt, dass, wenn die Voraussetzung einer zolltariflichen Neueinreihung eine Ausnahme für eine Neueinreihung aus bestimmten Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen vorsieht, keines der in diesen Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft alleine oder gemeinsam verwendet werden darf.

Bemerkung 3

Anwendung von Anhang 3-B

1. Artikel 3.2 Absatz 3 betreffende Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft im selben Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.
2. Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden darf oder dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierte System eingereiht sind.
3. Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein Erzeugnis aus einem spezifischen Vormaterial hergestellt wird, so ist die Verwendung anderer Vormaterialien nicht ausgeschlossen, die diese Voraussetzung ihrer Natur nach nicht erfüllen können.

Bemerkung 4

Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und des minimalen regionalen Wertanteils

Begriffsbestimmungen:

1. Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 festgelegt wird
 - b) „EXW“
 - i) den Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, oder,
 - ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Erzeugung eines Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung in der ausführenden Vertragspartei angefallenen Kosten,
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, und
 - B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der ausführenden Vertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen
 - c) „FOB“
 - i) den Frei-an-Bord-Preis des Erzeugnisses, der dem Verkäufer gezahlt wurde oder zu zahlen ist, unabhängig von der Beförderungsart, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung und seinem Transport zum Ausfuhrhafen der Vertragspartei angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, oder,
 - ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Erzeugung eines Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung in der ausführenden Vertragspartei und seinem Transport zum Ausfuhrhafen der Vertragspartei angefallenen Kosten,
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, der Fracht- und der Versicherungskosten und
 - B) abzüglich aller inländischen Abgaben der ausführenden Vertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen
 - d) „MaxNOM“ den als Prozentsatz ausgedrückten Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
 - e) „RVC“ den als Prozentsatz ausgedrückten minimalen regionalen Wertanteil eines Erzeugnisses
 - f) „VNM“ den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr zuzüglich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten. Falls dieser Wert nicht bekannt ist und auch nicht festgestellt werden kann, wird der erste in einer der Vertragsparteien feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft herangezogen

2. MaxNOM und RVC werden mithilfe der nachstehenden Formeln berechnet:

$$\text{MaxNOM}(\%) = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} \times 100$$

$$\text{RVC}(\%) = \frac{\text{FOB} - \text{VNM}}{\text{FOB}} \times 100$$

Bemerkung 5

Definition der in Anhang 3-B Abschnitte V bis VII genannten Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln bezeichnet der Ausdruck

- a) „biotechnisches Verfahren“
 - i) das biologische oder biotechnische Kultivieren (einschließlich von Zellkulturen), Hybridisieren oder genetische Verändern von Mikroorganismen (Bakterien, Viren (auch Phagen) usw.) oder von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen und
 - ii) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen (beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide) oder Fermentieren
- b) „Verändern der Partikelgröße“ das beabsichtigte und kontrollierte Verändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, sodass ein Erzeugnis entsteht, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden
- c) „chemische Reaktion“ einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgenden Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:
 - i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel
 - ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser
 - iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser
- d) „Destillieren“:
 - i) das Destillieren unter Normaldruck bezeichnet einen Trennungsvorgang, bei dem Erdöl in einer Destillationskolonne nach Siedepunkt zunächst in ihre dampfförmigen Fraktionen und dann durch Kondensierung in flüssige Fraktionen getrennt werden; dabei können unter anderem verflüssigtes Erdgas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel oder Heizöl, leichte Gasöle und Schmieröle entstehen, und
 - ii) das Vakuumdestillieren bezeichnet ein Destillieren bei Unterdruck, der aber nicht so niedrig ist, dass der Vorgang als Molekulardestillation eingeordnet würde; Vakuumdestillieren wird für das Destillieren wärmeempfindlicher Vormaterialien mit hohem Siedepunkt wie schwere Erdöldestillate verwendet, beispielsweise für die Herstellung von leichten bis schweren Vakuumgasölen und dem Rückstand
- e) „Isomerentrennung“ das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung
- f) „Mischen“ das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden
- g) „Herstellen von Standardvormaterialien“ (einschließlich Standardlösungsmitteln) das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen
- h) „Reinigen“ ein Verfahren, an dessen Ende mindestens 80 Prozent der vorhandenen Verunreinigungen entfernt wurden

Bemerkung 6

Definition von im Anhang 3-B Abschnitt XI verwendeten Begriffe

Für die Zwecke der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln bezeichnet der Ausdruck

- a) „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07

- b) „natürliche Fasern“ alle Fasern ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern. Ihre Verwendung ist auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt, einschließlich Abfall, und umfasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; unter „natürliche Fasern“ fallen Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05
- c) „Bedrucken“ ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält
- d) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ einen Vorgang, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren), sofern der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des EXW oder 45 Prozent des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Bemerkung 7

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

1. Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff Grundspinnstoffe:

- a) Seide
- b) Wolle
- c) grobe Tierhaare
- d) feine Tierhaare
- e) Rosshaar
- f) Baumwolle
- g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
- h) Flachs
- i) Hanf
- j) Jute und andere textile Bastfasern
- k) Sisal und andere textile Agavefasern
- l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
- m) synthetische Filamente
- n) künstliche Filamente
- o) elektrische Leitfilamente
- p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen
- q) synthetische Spinnfasern aus Polyester
- r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid
- s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
- t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid
- u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen
- v) synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylsulfid)
- w) synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid)
- x) andere synthetische Spinnfasern
- y) künstliche Spinnfasern aus Viskose
- z) andere künstliche Spinnfasern
- aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- bb) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen

- cc) Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist
 - dd) andere Erzeugnisse der Position 56.05
 - ee) Glasfasern
 - ff) Metallfasern
2. Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 2 vorgesehenen Bedingungen auf die bei der Herstellung verwendeten Grundspinnstoffe nicht als Toleranzgrenze angewandt, sofern
- a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist und
 - b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengenommen 10 Prozent oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht

Beispiel:

Für ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07, aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 55.09 und aus Vormaterialien außer Grundspinnstoffen besteht, kann Kammgarn aus Wolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder aus synthetischem Garn ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder aus einer Mischung dieser beiden Garnarten hergestellt ist, verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht 10 Prozent oder weniger des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

3. Ungeachtet der Bemerkung 7.2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 20 Prozent für Erzeugnisse, die „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 Prozent nicht überschreiten.
4. Ungeachtet der Bemerkung 7.2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 30 Prozent für Erzeugnisse, die „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 Prozent nicht überschreiten.
5. Für ein Erzeugnis der Positionen 51.06 bis 51.10 und der Positionen 52.04 bis 52.07 dürften Chemiefaser ohne Ursprungseigenschaft beim Spinnen natürlicher Fasern verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 40 Prozent des Gewichtes des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Bemerkung 8

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

1. Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in Spalte 2 für die betreffenden an vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, sofern sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 Prozent des EXW oder des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen der Kapitel 61 bis 63 verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft (beispielsweise Knöpfe) aus, weil Metallgegenstände nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen ohne Ursprungseigenschaft nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

3. Der Wert der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B einen Höchstwert für Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft festsetzt.

ANHANG 3-B

ERZEUGNISSEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01-01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse
02.01-02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
– Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	Aller Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) ist vollständig gewonnen oder hergestellt oder Herstellen, bei dem Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) der Käfighaltung in Aquakulturbetrieben unterliegt und anschließend in Aquakulturbetrieben einer Vertragspartei mindestens 3 Monate gefüttert und gemästet wird. Die Dauer der Fütterung oder Mästung in einem Aquakulturbetrieb wird anhand des Zeitpunkts des Einsetzens in die Käfige und dem im elektronischen Fangdokument für Roten Thun (eBCD) der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) festgehaltenen Schlachtermins ermittelt.
– andere	Alle Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
04.01-04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 5	Anderer Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
05.01-05.11	CTH
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06.01-06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
07.01-07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01-08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
09.01	CTSH oder Mischen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
0902.10-0902.20	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0902.10 und 0902.20 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0902.30-0903.00	CTSH oder Mischen
09.04-09.10	CTSH oder Mischen, Zerkleinern oder Mahlen
Kapitel 10	Getreide
10.01-10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01-11.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 07.01, 07.13, 07.14 und 23.03, der Unterposition 0710.10 sowie getrocknete Kartoffeln der Unterposition 0712.90 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01	CTH
12.02-12.14	CTH, ausgenommen aus der Position 12.01
Kapitel 13	Schelleck; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
1301.20-1302.19	CTH
1302.20	CTSH; Pektinstoffe ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden
1302.31	CTH
1302.32	CTSH; Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrotkernen ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden
1302.39	CTH
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14.01-14.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ABSCHNITT III	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
15.01-15.06	CTH
15.07	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.01 und 15.07 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
15.08	CTH
15.09-15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
15.11-15.13	CTH
15.14	
– Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.05 und 15.14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
– Senföf und seine Fraktionen	CTH
15.15	
– Öl aus Reiskleie und seine Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 10.06 und 15.15 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
– andere	CTH
1516.10-1517.10	CTH
1517.90	
– Mischungen von pflanzlichen Ölen, nicht weiter verarbeitet	CC
– andere	CTH
15.18-15.22	CTH
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIG- KEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
16.01-16.02	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 und der Position 10.06 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
16.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollstän- dig gewonnen oder hergestellt sind
16.04-16.05	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 und der Position 10.06 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	CTH
17.02	CTH, vorausgesetzt dass — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Posi- tion 04.04 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht über- schreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht über- schreitet
17.03	CTH
17.04	CTH, vorausgesetzt dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ur- sprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnis- ses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01-18.05	CTH
18.06	CTH, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	CC, vorausgesetzt dass — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.01, 10.03, 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.02	CC, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 und 16 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.01 90 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.03	CC, vorausgesetzt dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.04	CC, vorausgesetzt dass — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.01, 10.03, 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.05	CTH, vorausgesetzt dass — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.03, 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01	CC
20.02-20.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.04-20.08	CTH, vorausgesetzt dass die verwendeten Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), Ananas, Orangen und Kartoffeln und der verwendete Spargel vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.09	CTH, vorausgesetzt dass die verwendeten Ananas, Orangen, Tomaten, Äpfel und Weintrauben vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
21.01	CC, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.03 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2102.10-2103.10	CTH
2103.20	CC, ausgenommen aus den Positionen 07.02 und 20.02
2103.30	CTSH; Senfmehl ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch verwendet werden
2103.90	CTSH
21.04	CTH
21.05	CTH, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
21.06	CTH, vorausgesetzt dass — die verwendeten Vormaterialien des Konnyaku der Unterposition 1212.99 vollständig gewonnen oder hergestellt sind — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.01 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.03 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.06 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	CTH
22.02	CTH, vorausgesetzt dass — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
22.03-22.08	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt dass — alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
22.09	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt dass alle verwendeten Vormaterialien der Position 10.06 und der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	CTH
23.02-23.03	CTH, vorausgesetzt dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
23.04-23.08	CTH
23.09	CTH, vorausgesetzt dass — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 23.02 und 23.03 10 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe
24.01	CC
2402.10	CTH, vorausgesetzt dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 24 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2402.20-2403.99	CTH MaxNOM 35 % (EXW) oder RVC 70 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01	CTH
25.02-25.30	CTH MaxNOM 70 % (EXW) oder RVC 35 % (FOB)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
26.01-26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
27.01-27.09	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Mischen MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
27.10	CTH, ausgenommen aus Biodiesel der Unterpositionen 3824.99 und 3826.00 oder Destillieren oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, vorausgesetzt dass der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierter pflanzlicher Öle) der Position 27.10 und der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
27.11	CTSH oder Ablaufen einer chemischen Reaktion
27.12-27.15	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Mischen MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT V	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01-28.53	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10-2905.42	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2905.43-2905.44	CTH, ausgenommen aus der Position 17.02 und der Unterposition 3824.60
2905.45	CTH jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905.45 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2905.49-2905.59	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2906.11	CTSH
2906.12-2918.13	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2918.14-2918.15	CTSH
2918.16-2922.41	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2922.42	CTSH
2922.43-2923.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2923.20	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2923.30-2924.24	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2924.25-2924.29	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2925.11-2938.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2938.90	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
29.39	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
29.40	CTSH
29.41-29.42	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01-30.06	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 31	Düngemittel
31.01-31.04	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
31.05	
– Natriumnitrat (Natronsalpe- ter) – Calciumcyanamid (Kalkstick- stoff) – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
– andere	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH und RVC 55 % (FOB); jedoch dürfen Vor- materialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 31.05 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschrei- tet MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und an- dere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
32.01-32.05	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem bio- technologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3206.11-3206.19	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 32.06 ver- wendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeug- nisses nicht überschreitet MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
3206.20-3215.90	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem bio- technologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3301.12-3302.10	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3302.90-3303.00	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvor- material, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
33.04	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
33.05-33.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachs und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
34.01-34.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
35.01	CTH
3502.11 - 3502.19	CTH, ausgenommen aus den Positionen 04.07 und 04.08
3502.20 – 3504.00	CTH
35.05	CC, ausgenommen aus der Position 11.08
35.06-35.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01-36.06	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken
37.01-37.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01-38.08	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3809.10	CTH, ausgenommen aus den Positionen 11.08 und 35.05
3809.91-3822.00	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
38.23	CTSH
3824.10-3824.50	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3824.60	CTH, ausgenommen aus der Position 17.02 und den Unterpositionen 2905.43 und 2905.44
3824.71-3824.91	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3824.99	
– Biodiesel	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
– andere	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
38.25	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
38.26	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
39.01-39.03	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.04-39.06	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.07-39.08	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.09-39.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.11	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.12-39.15	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.16-39.26	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01 – 40.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4012.11-4012.19	CTSH Runderneuern von gebrauchten Reifen MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4012.20-4017.00	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REI- SEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄR- MEN
Kapitel 41	Rohe Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01-41.03	CC
4104.11- 4104.19	CTH
4104.41-4104.49	CTSH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104.41 bis 4104.49
4105.10	CTH
4105.30	CTSH
4106.21	CTH
4106.22	CTSH
4106.31	CTH
4106.32	CTSH
4106.40	
– Erzeugnis in nassem Zustand	CTH
– Erzeugnis in getrocknetem Zustand	CTH oder Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in nassem Zustand
4106.91	CTH
4106.92	CTSH
41.07-41.13	CTH, Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92 dürfen jedoch nur verwendet werden, sofern die gegerbten oder getrockneten Häute und Felle im trockenen Zustand nachgegerbt werden
41.14-41.15	CTH
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01-42.06	CC CTH und MaxNOM 45 % (EXW) oder CTH und RVC 60 % (FOB)
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
43.01	CC
43.02-43.04	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01-44.21	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01-45.04	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
4601.21-4601.22	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4601.29	CC, ausgenommen aus dem Kapitel 14
4601.92-4601.93	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4601.94	CC, ausgenommen aus dem Kapitel 14
4601.99-4602.12	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4602.19	CC, ausgenommen aus dem Kapitel 14
4602.90	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01-47.07	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01-48.23	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01-49.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der verwendeten Begriffe und der Toleranzen, die für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen gelten, finden sich in Anhang 3-A Bemerkungen 6, 7 und 8
Kapitel 50	Seide
50.01	CTH
50.02	CTH, ausgenommen aus der Position 50.01
50.03	
– gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Schappeseide
– andere	CTH
50.04-50.05	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
50.06	
– Seidengarne, Schappeseiden- garne oder Bouretteseiden- garne	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
– Messinahaar	CTH
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01-51.05	CTH
51.06-51.10	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
51.11-51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 52	Baumwolle
52.01-52.03	CTH
52.04-52.07	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
52.08-52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01-53.05	CTH
53.06-53.08	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
53.09-53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01-54.06	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
54.07-54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Färben von Garnen mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
55.01-55.07	Extrudieren von Chemiefasern
55.08-55.11	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
55.12-55.16	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taut; Seilerwaren
56.01	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpf- echt Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht über- schreitet
56.02	
– Nadelfilz	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; jedoch dürfen — Monofile ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 54.02 — Fasern ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06 oder — Kabel ohne Ursprungseigenschaft aus Filamenten aus Polypropylen der Posi- tion 55.01 bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex auf- weist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet oder bei Filz aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung oder bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
5603.11-5603.14	Herstellen aus — gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten oder — Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ur- sprungs in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5603.91-5603.94	Herstellen aus — gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern oder — Schnitffasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen Zwirnen mit Gimpen Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Beflocken mit Färben
56.07-56.09	Spinnen natürlicher Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung zu diesem Kapitel Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.
57.01-57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarn oder klassischem Ringgarn aus Viskose Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01-58.04	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
58.05	CTH
58.06-58.09	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
58.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken
59.02	
– mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Weben
– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
59.03	Weben mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.04	Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen
59.05	
– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.06	
– Gewirke und Gestricke	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken Wirken oder Stricken mit Kautschutieren oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
– andere	Weben, Stricken oder Vliesbilden mit Färben oder Bestreichen oder Kautschutieren Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Vliesbilden oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.07	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Kautschutieren oder Überziehen Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.08	
– Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricke für Glühstrümpfe
– andere	CTH
59.09-59.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren von Chemiefasern mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versetzen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01-60.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken Wirken oder Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Wirken oder Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken oder Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
61.01-61.17	
– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.02	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.04	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.06	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht be- stickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.09	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht be- stickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.10	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschnei- den), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen verse- henen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Er- zeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)
62.11	
– Kleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht be- stickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Be- handlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.12	
– Gewirke oder Gestricke hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.13-62.14	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.16	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.17	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	CTH, sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01-63.04	
– aus Filz, aus Vliesstoffen	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere	
– – bestickt	Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten), sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– – andere	Weben, Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.06	
– aus Vliesstoffen	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.07	MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
63.08	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet
63.09-63.10	CTH
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01-64.06	CC CTH, ausgenommen aus den Positionen 64.01 bis 64.05 und aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle verbunden sind der Unterposition 6406.90 und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH, ausgenommen aus den Positionen 64.01 bis 64.05 oder aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle verbunden sind, der Unterposition 6406.90 und RVC 55 % (FOB)
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01-65.07	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01-66.03	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01-67.04	CTH
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01-68.15	CTH MaxNOM 70 % (EXW) oder RVC 35 % (FOB)
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01-69.14	CTH
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01-70.05	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
70.06	
– beschichtete Glasplatten (Träger)	CTH oder Herstellen aus nicht beschichteten Glasplatten (Träger) der Position 70.06
– andere	CTH, ausgenommen aus den Positionen 70.02 bis 70.05
70.07 ⁽¹⁾ -70.09	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
70.10	
– Glas und Glaswaren, Behälter aus Glas	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.10 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
70.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

⁽¹⁾ Für die Erzeugnisse der Unterpositionen 7007.11 und 7007.21 siehe auch Anhang 3-B-1.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
70.13	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.13 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
70.14-70.17	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7018.10	CTH
7018.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7018.90	CTH
70.19-70.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XIV	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
71.01	CC
71.02-71.04	CTSH
71.05	CTH
71.06	
– in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
71.07	
– Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
– andere	CTH
71.08	
– in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.09	
– Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
– andere	CTH
71.10	
– in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positio- nen 71.06. 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
71.11	
– Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
– andere	CTH
71.12	CTH
71.13-71.17	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.13 bis 71.17 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01-72.06	CTH
72.07	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06
72.08-72.17	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17
7218.10	CTH
7218.91-7218.99	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06
72.19-72.23	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.19 bis 72.23
7224.10	CTH
7224.90	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06
72.25-72.29	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.25 bis 72.29
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301.10	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17
7301.20	CTH
73.02	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
73.03	CTH
73.04-73.06	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29.
73.07	
– Rohrformstücke, Rohrverschlusstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl	CTH, ausgenommen aus geschmiedetem Halbzeug der Position 72.07; jedoch darf geschmiedetes Halbzeug ohne Ursprungseigenschaft der Position 72.07 verwendet werden, sofern sein Wert 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus der Unterposition 7301.20 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7309.00-7315.19	CTH
7315.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7315.81-7319.90	CTH
7320.10	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7320.20-7326.90	CTH
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01-74.02	CTH
74.03	CTSH
74.04-74.19	CTH
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01-75.04	CTSH
75.05-75.08	CTH
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01	CTSH
76.02-76.06	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH und RVC 55 % (FOB)
76.07	CTH, ausgenommen aus der Position 76.06
7608.10-7616.91	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH und RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7616.99	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
7801.10	CTSH
7801.91-7801.99	CTH, ausgenommen aus der Position 78.02
78.02-78.04	CTH
78.06	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01-79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01-80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01-81.13	CTSH oder Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position durch Raffinieren, Schmelzen oder thermisches Umformen
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10-8205.70	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8205.90	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
82.06	CTH, ausgenommen aus den Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
82.07-82.15	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
83.01-83.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01-84.06	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.07-84.08 ⁽¹⁾	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.09-84.24	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.25-84.30	CTH, ausgenommen aus der Position 84.31 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.31-84.43	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.44-84.47	CTH, ausgenommen aus der Position 84.48 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.48-84.55	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.56-84.65	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.66-84.68	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.70-84.72	CTH, ausgenommen aus der Position 84.73 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.73-84.87	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

⁽¹⁾ Für die Positionen 84.07 bis 84.08 siehe auch Anhang 3-B-1.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01-85.02	CTH, ausgenommen aus der Position 85.03 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.03-85.18	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.19-85.21	CTH, ausgenommen aus der Position 85.22 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.22-85.23	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.25-85.28	CTH, ausgenommen aus der Position 85.29 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.29-85.34	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.35-85.37	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.38-85.39	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8540.11-8540.12	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8540.20-8540.99	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8541.10-8541.60	CTSH verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft werden diffundiert MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8541.90	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8542.31-8542.39	CTSH verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft werden diffundiert MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8542.90-8543.90	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8544.11-8544.60	CTH, ausgenommen aus den Positionen 74.08, 74.13, 76.05 und 76.14 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8544.70	CTH, ausgenommen aus den Positionen 70.02 und 90.01 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.45-85.48	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01-86.09	CTH, ausgenommen aus der Position 86.07 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01 -87.07 ⁽¹⁾	MaxNOM 45 % (EXW) oder RVC 60 % (FOB)
87.08 ⁽²⁾	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
87.09-87.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
87.12	MaxNOM 45 % (EXW) oder RVC 60 % (FOB)
87.13-87.16	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

⁽¹⁾ Für die Positionen 87.01 bis 87.07 siehe auch Anhang 3-B-1.

⁽²⁾ Für die Position 87.08 siehe auch Anhang 3-B-1.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01-88.05	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01-89.08	CTH, ausgenommen aus Rümpfen der Position 89.06 MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10-9001.40	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9001.50	CTH Herstellen, bei dem eine der folgenden Behandlungen erfolgt: — Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell oder — Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9001.90-9033.00	CTH, ausgenommen aus der Position 96.20 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
9101.11-9113.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9113.90	CTH
91.14	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01-92.09	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01-93.07	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
9401.10-9401.80	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9401.90	CC
94.02-94.06	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
95.03-95.05	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
95.06	
– Golfschläger und Teile davon	CTH; jedoch dürfen Rohformen ohne Ursprungseigenschaft zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.
– andere	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
95.07-95.08	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 96	Verschiedene Waren
96.01	CC
96.02-96.04	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
96.05	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung erfüllt die Regel, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
96.06-96.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01-97.06	CTH

ANLAGE 3-B-1

BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE FAHRZEUGE UND FAHRZEUGTEILE

ABSCHNITT 1

Lieferantenerklärungen

Legt ein Lieferant in Japan einem Hersteller von Erzeugnissen der Positionen 84.07 und 84.08 und der Positionen 87.01 bis 87.08 in Japan die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse vor, so kann der Lieferant eine Lieferantenerklärung vorlegen.

ABSCHNITT 2

Interimsschwelle der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für Fahrzeuge und Fahrzeugteile

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Jahr“ im ersten Jahr den Zwölfmonatszeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens und in allen folgenden Jahren den Zwölfmonatszeitraum nach Ablauf des vorherigen Jahres.
2. Für Fahrzeuge der Position 87.03 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des dritten Jahres	Vom vierten Jahr bis zum Ablauf des sechsten Jahres	Ab dem siebten Jahr
MaxNOM 55 % (EXW); oder RVC 50 % (FOB)	MaxNOM 50 % (EXW); oder RVC 55 % (FOB)	MaxNOM 45 % (EXW); oder RVC 60 % (FOB)

3. Die in den Tabellen der Buchstaben a bis c festgesetzten Interimsschwellen gelten für Erzeugnisse, die direkt von einer Vertragspartei in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, nicht jedoch für Erzeugnisse, die als Vormaterialien in der ausführenden Vertragspartei in einem vollständiges Fahrzeug verbaut werden

- a) Für Fahrzeugteile der Positionen 84.07 und 84.08 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des dritten Jahres	Ab dem vierten Jahr
MaxNOM 60 % (EXW); oder RVC 45 % (FOB)	MaxNOM 50 % (EXW); oder RVC 55 % (FOB)

- b) Für Fahrzeugteile der Positionen 87.06 und 87.07 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des fünften Jahres	Ab dem sechsten Jahr
MaxNOM 55 % (EXW); oder RVC 50 % (FOB)	MaxNOM 45 % (EXW); oder RVC 60 % (FOB)

- c) Für Fahrzeugteile der Position 87.08 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des dritten Jahres	Ab dem vierten Jahr
CTH: MaxNOM 60 % (EXW); oder RVC 45 % (FOB)	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder RVC 55 % (FOB)

ABSCHNITT 3

Anwendung der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für bestimmte Kraftfahrzeuge durch Herstellungsverfahren für bestimmte Teile

1. Zur Einhaltung der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln in Spalte 2 des Anhangs 3-B für Kraftzeuge der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90 gilt ein bei der Herstellung dieser Kraftfahrzeuge verwendetes Vormaterial der Spalte i in der nachstehenden Tabelle als Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei, sofern
- a) es die erzeugnispezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B für dieses Vormaterial erfüllt oder
 - b) das mit diesem Vormaterial verbundene in Spalte ii der nachstehenden Tabelle genannte Herstellungsverfahren in einer Vertragspartei durchgeführt wird

Tabelle

Spalte i Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung ⁽¹⁾	Spalte ii zugehöriges Herstellungsverfahren
7007.11	Vorspannen eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft, sofern keine Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.07 verwendet werden
7007.21	Vorspannen oder Laminieren eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft, sofern keine Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.07 verwendet werden
8707.10 – Karosserierohling ⁽²⁾ aus Stahl, für Kraftfahrzeuge der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90	Herstellen aus Stahlhalbzeug ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.07, 72.18 und 72.24 ⁽³⁾
8708.10 – Stoßstangen (ausgenommen Teile davon)	Alle Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft aus Polymer und Flachstahl müssen geformt oder gepresst sein

⁽¹⁾ Findet sich in Spalte i eine spezifische Beschreibung eines Vormaterials, so gilt das zugehörige Herstellungsverfahren in Spalte ii nur für dieses Vormaterial.

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Karosserierohling“ eine Karosserie, deren Metallteile vor dem Lackieren zusammengefügt wurden; darunter fallen das Zusammenfügen

- des Rahmens und
- der Karosserieteile

ausgenommen sind der Einbau in den Rahmen

- des Motors
- der Chassis-Baugruppen oder der Zierelemente (Glas, Sitze, Polster, Elektronik usw.) oder
- der beweglichen Teile (Türen, Heckklappe, Motorhaube sowie Stoßstangen).

⁽³⁾ Damit die Regel für das zugehörige Herstellungsverfahren angewendet werden kann,

a) sind die folgenden Teile des Karosserierohlings, sofern sie Bestandteile des Karosserierohlings sind, aus Stahl zu fertigen:

- A-, B- oder C-Säule oder entsprechendes Teil
- Schweller oder entsprechendes Teil
- Querträger oder entsprechendes Teil
- Bodenlängsträger oder entsprechendes Teil
- Seitenabdeckbleche oder entsprechendes Teil
- Dachlängsträger oder entsprechendes Teil
- Instrumententafelträger oder entsprechendes Teil
- Dachbogen oder entsprechendes Teil
- Rückwand oder entsprechendes Teil
- Brandwand oder entsprechendes Teil
- Stoßfängerträger oder entsprechendes Teil
- Bodenblech oder entsprechendes Teil und

b) sind Teile oder Kombinationen von Teilen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern sie dieselbe Funktion wie die genannten Teile erfüllen, ebenfalls aus Stahl zu fertigen.

Spalte i Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung ⁽¹⁾	Spalte ii zugehöriges Herstellungsverfahren
8708.29	
– Karosseriepressesteile (ausgenommen Teile davon)	Alle Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft müssen geformt oder gepresst sein.
– Türbaugruppen (ausgenommen Teile davon)	Alle für die Innen- und Außenverkleidung der Türen verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft müssen geformt oder gepresst sein und alle verwendeten Türteile ohne Ursprungseigenschaft müssen zusammengebaut sein und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.08 dürfen nicht verwendet werden.
8708.50	
– Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen	Antriebswellen und Differenzialgetriebe sind aus flachgewalztem Metall ohne Ursprungseigenschaft hergestellt und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.08 dürfen nicht verwendet werden
– nicht angetriebenen Achseln (ausgenommen Teile davon)	Nicht angetriebene Achseln sind aus flachgewalztem Metall ohne Ursprungseigenschaft hergestellt und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.08 dürfen nicht verwendet werden

2. Die Anwendung des Absatzes 1 lässt die Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts A des Kapitels 3 und des Anhangs 3-A unberührt.

ABSCHNITT 4

Überprüfung der Umsetzung von Abschnitt 3 und entsprechende Konsultationen

- Sieben Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien auf Antrag einer der Vertragsparteien anhand der vorliegenden Informationen gemeinsam die Umsetzung von Abschnitt 3.
- Nach Einleitung der Überprüfung nach Absatz 1 kann eine Vertragspartei um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen, sofern auf der Grundlage von Fakten und nicht nur von Behauptungen, Vermutungen oder entfernten Möglichkeiten Hinweise dafür vorliegen,
 - dass die Einfuhren der Erzeugnisse der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90 aus der ersuchten Vertragspartei in die ersuchende Vertragspartei durch die Anwendung des Abschnitts 3 in absoluten Zahlen oder gemessen an der heimischen Produktion beträchtlich angestiegen sind oder
 - dass die Bezugsquellen sich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens geändert haben, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Erzeuger der unmittelbar konkurrierenden Erzeugnisse in der ersuchenden Vertragspartei ausgewirkt hat.
- Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf mit dem Ziel, die Richtigkeit der Fakten und geeignete Maßnahmen bezüglich der Umsetzung von Abschnitt 3 zu ermitteln. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einer Ausweitung der Anwendung von Abschnitt 3 führen.
- Sicherheitshalber wird klargestellt, dass eine Vertragspartei im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung dieses Abschnitts die in Kapitel 21 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen darf.

ABSCHNITT 5

Beziehung zu Drittländern

Die Vertragsparteien können beschließen, dass einige oder alle Vormaterialien der Positionen 84.07, 85.44 und 87.08 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in einem Drittland, die beim Herstellen in einer Vertragspartei eines Erzeugnisses der Position 87.03 des Harmonisierten Systems verwendet werden, als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nach diesem Abkommen gilt, sofern

- aufseiten jeder Vertragspartei ein Handelsabkommen in Kraft ist, nach dem eine Freihandelszone im Sinne des Artikels XXIV GATT 1994 mit dem genannten Drittland besteht,

⁽¹⁾ Findet sich in Spalte i eine spezifische Beschreibung eines Vormaterials, so gilt das zugehörige Herstellungsverfahren in Spalte ii nur für dieses Vormaterial.

- b) eine Abmachung zwischen der Vertragspartei und dem genannten Drittland über eine angemessene Verwaltungszusammenarbeit in Kraft ist, wodurch die vollständige Umsetzung dieses Abschnitts gewährleistet wird, und die Vertragspartei die andere Vertragspartei über die Abmachung in Kenntnis setzt und
 - c) die Vertragsparteien kommen über alle übrigen einschlägigen Bedingungen überein.
-

ANHANG 3-C

ANGABEN IN ARTIKEL 3.5

Die Angaben in Artikel 3.5 Absatz 4 sind auf die folgenden Angaben beschränkt:

- a) Warenbeschreibung und HS-Tarifposition des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
 - b) Einheitswert und Gesamtwert des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, falls nach Anhang 3-B die Wertmethoden herangezogen werden
 - c) Beschreibung der an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durchgeführten Herstellung, falls nach Anhang 3-B bestimmte Herstellungsverfahren durchgeführt werden müssen, und
 - d) Erklärung des Lieferanten, dass die einzelnen in den Absätzen a bis c genannten Angaben richtig und vollständig sind, Datum der Ausstellung der Erklärung, sowie Name und Anschrift des Lieferanten in Druckbuchstaben
-

ANHANG 3-D

WORTLAUT DER URSPRUNGSEKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung ist mit dem Wortlaut in einer der folgenden Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Ursprungserklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Ursprungserklärung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Japanische Fassung

(期間..... から まで (注1))

この文書の対象となる製品の輸出者（輸出者参照番号..... (注2)）は、別段の明示をする場合を除くほか、当該製品の原産地..... (注3) が特惠に係る原産地であることを申告する。

(用いられた原産性の基準 (注4))

.....

(場所及び日付 (注5))

.....

(輸出者の氏名又は名称 (活字体によるもの))

.....

Bulgarische Fassung

(Период: от до ⁽¹⁾)

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (износител № ... ⁽²⁾), декларира, че освен когато е отбелязано друго, тези продукти са с/със ... преференциален произход ⁽³⁾.

(Използвани критерии за произход ⁽⁴⁾)

.....

(Място и дата ⁽⁵⁾)

.....

(Наименование с печатни букви на износителя)

.....

Kroatische Fassung

(Razdoblje: od do ⁽¹⁾)

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (referentni broj izvoznika: ⁽²⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ... preferencijalnog podrijetla ⁽³⁾.

(Primijenjeni kriteriji podrijetla ⁽¹⁾)

.....

(Mjesto i datum ⁽²⁾)

.....

(Ime izvoznika tiskanim slovima)

.....

Tschechische Fassung

(Období: od do ⁽³⁾)

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (referenční číslo vývozce ⁽⁴⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ⁽⁵⁾.

(Použitá kritéria původu ⁽¹⁾)

.....

(Místo a datum ⁽²⁾)

.....

(Jméno vývozce tiskacím písmem)

.....

Dänische Fassung

(Periode: fra til ⁽³⁾)

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (eksportørreferencenr. ⁽⁴⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ⁽⁵⁾.

(Anvendte oprindelseskriterier ⁽¹⁾)

.....

(Sted og dato ⁽²⁾)

.....

(Eksportørens navn med blokbogstaver)

.....

Niederländische Fassung

(Tijdvak: van tot en met ⁽³⁾)

De exporteur van de producten waarop dit document van toepassing is (referentienr. exporteur ⁽⁴⁾) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze producten van preferentiële oorsprong zijn uit ⁽⁵⁾.

(Gebruikte oorsprongscriteria ⁽¹⁾)

.....

(Plaats en datum ⁽²⁾)

.....

(Naam van de exporteur in blokletters)

.....

Englische Fassung

(Period: from to ⁽³⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ⁽⁴⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential origin ⁽⁵⁾.

(Origin criteria used ⁽¹⁾)

.....

(Place and date ⁽¹⁾)

.....

(Printed name of the exporter)

.....

Estnische Fassung

(Ajavahemik: alates kuni ⁽²⁾)

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (eksportija viitenumber ⁽³⁾) kinnitab, et välja arvatud selgelt osutatud juhtudel on need tooted sooduspäritoluga ⁽⁴⁾.

(Kasutatud päritolukriteeriumid ⁽⁵⁾)

.....

(Koht ja kuupäev ⁽¹⁾)

.....

(Eksportija nimi suurtähtedega)

.....

Finnische Fassung

(..... ja välinen aika ⁽²⁾)

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (viejän viitenumero ⁽³⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja alkuperätuotteita ⁽⁴⁾.

(Käytetyt alkuperäkriteerit ⁽⁵⁾)

.....

(Paikka ja päiväys ⁽¹⁾)

.....

(Viejän nimi painokirjaimin)

.....

Französische Fassung

(Période: du au ⁽²⁾)

L'exportateur des produits couverts par le présent document (n° de référence exportateur ⁽³⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ⁽⁴⁾.

(Critères d'origine appliqués ⁽⁵⁾)

.....

(Lieu et date ⁽¹⁾)

.....

(Nom en caractères d'imprimerie de l'exportateur)

.....

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von bis ⁽²⁾)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers ⁽³⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ⁽⁴⁾ sind.

(Verwendete Ursprungskriterien ⁽⁵⁾)

.....

(Ort und Datum ⁽¹⁾)

.....

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

.....

Griechische Fassung

(Περίοδος: από έως ⁽¹⁾)

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (αριθ. αναφοράς εξαγωγέα ⁽²⁾) δηλώνει ότι, εκτός αν ρητά δηλώνεται διαφορετικά, αυτά τα προϊόντα είναι προτιμησηακής καταγωγής ⁽³⁾.

(Χρησιμοποιούμενα κριτήρια καταγωγής ⁽⁴⁾)

.....

(Τόπος και ημερομηνία ⁽⁵⁾)

.....

(Επωνυμία του εξαγωγέα ολογράφως)

.....

Ungarische Fassung

(Időszak:-tól-ig ⁽¹⁾)

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (az exportőr azonosító száma ⁽²⁾) kijelentem, hogy egyértelmű eltérő jelzés hiányában az áruk preferenciális ⁽³⁾ származásúak.

(Alkalmazott származási feltételek ⁽⁴⁾)

.....

(Hely és dátum ⁽⁵⁾)

.....

(Az exportőr nyomtatott neve)

.....

Italianische Fassung

(Periodo: dal al ⁽¹⁾)

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (numero di riferimento dell'esportatore ⁽²⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ⁽³⁾.

(Criteri di origine usati ⁽⁴⁾)

.....

(Luogo e data ⁽⁵⁾)

.....

(Nome stampato dell'esportatore)

.....

Lettische Fassung

(Laikposms: no līdz ⁽¹⁾)

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (eksportētāja atsauces numurs ⁽²⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ⁽³⁾.

(Izmantotie izcelsmes kritēriji ⁽⁴⁾)

.....

(Vieta un datums ⁽⁵⁾)

.....

(Eksportētāja vārds vai nosaukums drukātiem burtiem)

.....

Litauische Fassung

(Laikotarpis nuo iki ⁽¹⁾)

Šiame dokumente išvardytų prekių eksportuotojas (Eksportuotojo registracijos Nr. ⁽²⁾) deklaruoja, kad, jeigu aiškiai kitaip nenurodyta, tai yra ... preferencinės kilmės prekės ⁽³⁾.

(Taikyti kilmės kriterijai ⁽⁴⁾)

.....

(Vieta ir data ⁽⁵⁾)

.....

(Atspausdintas eksportuotojo vardas ir pavardė (pavadinimas)

.....

Maltesische Fassung

(Perjodu: minn sa ⁽¹⁾)

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (Numru ta' Referenza tal-Esportatur ⁽²⁾) jiddikjara li, ħlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ⁽³⁾.

(Kriterji tal-oriġini użati ⁽⁴⁾)

.....

(Il-post u d-data ⁽⁵⁾)

.....

(L-isem stampat tal-esportatur)

.....

Polnische Fassung

(Okres: od do ⁽¹⁾)

Eksporter produktów objętych niniejszym dokumentem (nr referencyjny eksportera ⁽²⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają preferencyjne pochodzenie ⁽³⁾.

(Zastosowane kryteria pochodzenia ⁽⁴⁾)

.....

(Miejsce i data ⁽⁵⁾)

.....

(Wydrukowana nazwa / imię i nazwisko eksportera)

.....

Portugiesische Fassung

(Período: de a ⁽¹⁾)

O abaixo assinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento [referência do exportador n.º ⁽²⁾], declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ⁽³⁾.

(Critérios de origem utilizados ⁽⁴⁾)

.....

(Local e data ⁽⁵⁾)

.....

(Nome impresso do exportador)

.....

Rumänische Fassung

(Perioada: de la până la ⁽¹⁾)

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document (numărul de referință al exportatorului ⁽²⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ⁽³⁾.

(Criteriile de origine utilizate ⁽⁴⁾)

.....

(Locul și data ⁽⁵⁾)

.....

(Numele exportatorului, în clar)

.....

Slowakische Fassung

(Obdobie: od do ⁽¹⁾)

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (referenčné číslo vývozcu ⁽²⁾) vyhlasuje, že pokiaľ nie je jasne uvedené inak, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ⁽³⁾.

(Použité kritériá pôvodu ⁽⁴⁾)

.....

(Miesto a dátum ⁽⁵⁾)

.....

(Meno vývozcu tlačенými písmenami)

.....

Slowenische Fassung

(Obdobje: od do ⁽¹⁾)

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (referenčna št. izvoznika ⁽²⁾), izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno poreklo ⁽³⁾.

(Uporabljeni kriteriji glede porekla ⁽⁴⁾)

.....

(Kraj in datum ⁽⁵⁾)

.....

(Natisnjeno ime izvoznika)

.....

Spanische Fassung

(Período: del al ⁽¹⁾)

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (número de referencia del exportador ⁽²⁾) declara que, excepto donde se indique claramente lo contrario, estos productos son de origen preferencial ⁽³⁾.

(Criterios de origen aplicados ⁽⁴⁾)

.....

(Lugar y fecha ⁽⁵⁾)

.....

(Nombre impreso del exportador)

.....

Schwedische Fassung

(Period: Från den till den ⁽¹⁾)

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (exportörens referensnummer ⁽²⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, ... har förmånsberättigande ursprung ⁽³⁾.

(Ursprungskriterier som använts ⁽⁴⁾)

.....
(Plats och datum ⁽⁵⁾)

.....
(Exportörens namn, med tryckbokstäver)

⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 5 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

⁽²⁾ Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurden. Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die „Japan Corporate Number“. Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

⁽³⁾ Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Europäische Union oder Japan) an.

⁽⁴⁾ Bitte geben Sie einen oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Codes an:

„A“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a

„B“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b

„C“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnispezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:

„1“ für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“

„2“ für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils

„3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder

„4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1

„D“ für die Kumulierung nach Artikel 3.5 oder

„E“ für die Toleranz nach Artikel 3.6

⁽⁵⁾ Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

ANHANG 3-E

BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Japan als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geschlossene Zollunion Erzeugnissen mit Ursprung in Japan dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäischen Union.
 3. Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Zwecke dieses Anhangs.
-

ANHANG 3-F

BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Japan als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des am 16. Dezember 1991 in Brüssel geschlossenen Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino Erzeugnissen mit Ursprung in Japan dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäischen Union.
 3. Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Zwecke dieses Anhangs.
-

ANHANG 6

LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE

In Erweiterung des Kapitels 6 erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von Transparenz und Vorhersehbarkeit bei den Antrags- und Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe an und bekräftigen und garantieren Folgendes:

1. Da die einschlägigen Richtlinien für Lebensmittelzusatzstoffe kostenlos auf einer amtlichen Website zur Verfügung stehen, sind die Vertragsparteien aufgefordert, diese Richtlinien (auch) auf Englisch bereitzustellen. Auf Ersuchen einer Vertragspartei wird die andere Vertragspartei prüfen, ob die Übersetzung der spezifischen Richtlinie ins Englische möglich ist.
 2. Die Informationspflichten der Vertragspartei sind auf das für die Zulassung eines Lebensmittelzusatzstoffs Erforderliche beschränkt.
 3. Einschlägige internationalen Normen und Richtlinien, einschließlich des Geltungsbereichs, der Definitionen und der Grundsätze, sowie die Risikobewertungen internationaler Gremien, die Lebensmittelzusatzstoffe, Enzyme, Verarbeitungshilfsstoffe oder Nährstoffe betreffen und für die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen gelten, sind von den Vertragsparteien zu berücksichtigen.
 4. In Bestätigung, dass eine Vertragspartei die legitime Erwartung hat, dass die andere Vertragspartei ihr Zulassungsverfahren innerhalb der üblichen Bearbeitungsdauer durchführt, verpflichten sich die Verfahrensparteien dazu,
 - a) die Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe wird ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen und
 - b) die normale Bearbeitungsdauer jedes Verfahren für die Zulassung eines Lebensmittelzusatzstoffs wird veröffentlicht.
 5. Werden die jeweiligen Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe erheblich geändert, so wenden die Vertragsparteien die Verfahren nach Artikel 6.11 an.
 6. Die Bestimmungen dieses Anhangs hindern die Vertragsparteien nicht daran, ihre jeweiligen Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen des Kapitels 6 festzulegen, zu wahren, zu ergänzen oder zu ändern.
 7. Vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 6 darf eine Verfahrenspartei die Konsultations- und Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 21 für Angelegenheiten nach diesem Anhang verwenden.
-

ANHANG 8-A

REGULIERUNGSZUSAMMENARBEIT BEI DER REGULIERUNG DES FINANZSEKTORS

Regulierungszusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral und in internationalen Einrichtungen zusammen, um die globale Finanzstabilität, faire und effiziente Märkte sowie den Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, weiter zu stärken (im Folgenden in diesem Anhang „Regulierungszusammenarbeit“).
2. Bei ihrer Regulierungszusammenarbeit stützen sich die Vertragsparteien auf die multilateral vereinbarten Grundsätze und aufsichtsrechtlichen Normen und richten sich nach den unter den Nummern 5 bis 12 dargelegten Grundsätzen, die in dem unter den Nummern 19 bis 21 vorgesehenen Rahmen umgesetzt werden.

Anwendungsbereich der Regulierungszusammenarbeit

3. Die Regulierungszusammenarbeit erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Finanzdienstleistungen, der auch die Rahmen für Rechnungslegungen und Wirtschaftsprüfungen einschließt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
4. Die Aufteilung und Ausübung der Zuständigkeiten der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien bleiben von diesem Anhang unberührt. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre Regulierungszusammenarbeit darauf beruhen sollte, dass Unterschiede bei Marktstrukturen und Geschäftsmodellen, die zwischen den Parteien im Bereich der Finanzdienstleistungen bestehen können, gebührend berücksichtigt werden.

Grundsätze der Regulierungszusammenarbeit

5. Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften darum, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Bereich der Finanzdienstleistungen umgesetzt und angewandt werden. Zu diesen international vereinbarten Standards zählen unter anderem die Standards und Grundsätze, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, von der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichter, von der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden und vom Rat für Finanzstabilität veröffentlicht werden.
6. Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften darum, die gegenseitige Vereinbarkeit ihrer jeweiligen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen für Finanzdienstleistungen in einer Weise herbeizuführen, die den unter den Nummern 1 und 2 genannten Zielen förderlich ist.
7. Unbeschadet ihrer eigenen Gesetzgebungsverfahren bemüht sich jede Vertragspartei nach besten Kräften darum, der anderen Vertragspartei Gelegenheit zu geben, frühzeitig über ihre geplanten Regulierungsinitiativen im Bereich der Finanzdienstleistungen, die für die andere Vertragspartei relevant sein können, unterrichtet zu werden und dazu Stellung zu nehmen.
8. Die Vertragsparteien müssen sich soweit wie möglich auf die Vorschriften und die Aufsicht der jeweils anderen Vertragspartei verlassen können. Unbeschadet dessen hat jede Vertragspartei das Recht, auf der Grundlage ihrer eigenen Vorschriften, insbesondere der Verlässlichkeitskriterien, den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die Schaffung von Verlässlichkeit zu bewerten. Für die Zwecke einer solchen Bewertung darf eine Vertragspartei nicht verlangen, dass die Vorschriften und die Aufsicht der anderen Vertragspartei mit ihren eigenen Vorschriften und ihrer eigenen Aufsicht identisch sein müssen; vielmehr stützt sie sich bei ihrer Bewertung auf die Regulierungsergebnisse.
9. Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, wie sie insbesondere in den Bereichen, in denen eine Vertragspartei sich auf den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen der anderen Vertragspartei verlässt, für eine wirksame Aufsicht und Durchsetzung der Vorschriften zur Umsetzung international vereinbarter Standards oder sonstiger Vorschriften sorgen.
10. Jede Vertragspartei berücksichtigt bei der Konzipierung ihrer geplanten Regulierungsinitiativen im Bereich der Finanzdienstleistungen in gebührendem Maße die Auswirkungen der betreffenden Initiative auf die Marktteilnehmer und die Rechtsordnung der anderen Partei.
11. Jede Vertragspartei prüft eine Maßnahme, die ihr durch ein bestimmtes schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht wurde und die sich auf die Fähigkeit der Marktteilnehmer auswirken kann, Finanzdienstleistungen innerhalb der Gebiete der Vertragsparteien zu erbringen, mit dem Ziel, dass für die wechselseitige Kompatibilität der Maßnahme gesorgt wird, soweit dies möglich ist.

12. Jede Vertragspartei kann ihre Entscheidung, sich auf den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen der anderen Vertragspartei zu verlassen, jederzeit widerrufen und wieder dazu übergehen, ihre eigenen Vorschriften anzuwenden und durchzusetzen, wenn die mit den Vorschriften und der Aufsicht der anderen Vertragspartei erzielten Ergebnisse nicht mehr gleichwertig sind, wenn die andere Vertragspartei ihre Vorschriften nicht wirksam durchsetzt oder wenn die Kooperationsbereitschaft der anderen Vertragspartei bei der Beaufsichtigung der Finanzinstitute nicht ausreicht. Die Vertragsparteien konsultieren einander in geeigneter Weise, bevor sie wieder zur Anwendung und Durchsetzung ihrer eigenen Vorschriften übergehen.

Gemeinsames Finanzregulierungsforum Europäische Union/Japan

13. Die Vertragsparteien richten am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens das Gemeinsame Finanzregulierungsforum Europäische Union/Japan ein (im Folgenden in diesem Anhang „Forum“).
14. Das Forum ist für die Lenkung der Regulierungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zuständig. Das Forum hat insbesondere die Aufgabe, eine Bilanz der erzielten Fortschritte zu ziehen und die Vorausplanung der Regulierungszusammenarbeit vorzunehmen. Das Forum beachtet die unter den Nummern 5 bis 12 dargelegten Grundsätze der Regulierungszusammenarbeit, die in dem unter den Nummern 19 bis 21 vorgesehenen Rahmen umgesetzt wurden.
15. Das Forum setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission sowie der Regierung von Japan, einschließlich des Amts für Finanzdienstleistungen, zusammen, die auf fachlicher Ebene für Regulierungsfragen in Bezug auf Finanzdienstleistungen zuständig sind. Unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, über die Zusammensetzung ihrer Vertretung im Forum zu entscheiden, kann jede Vertragspartei die andere Vertragspartei ersuchen, Vertreter anderer Finanzregulierungs- oder -aufsichtsbehörden im Gebiet der anderen Vertragspartei einzuladen, um zu den Beratungen und vorbereitenden Arbeiten des Forums in Angelegenheiten beizutragen, die mit der Tätigkeit der betreffenden Finanzregulierungs- oder -aufsichtsbehörden zusammenhängen. Die andere Vertragspartei sollte ein derartiges Ersuchen wohlwollend prüfen.
16. Bei den Sitzungen des Forums werden hochrangige Beamte der Europäischen Kommission und des Amts für Finanzdienstleistungen von Japan gemeinsam den Vorsitz führen.
17. Jede im Forum vertretene Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle zur Erleichterung der Regulierungszusammenarbeit. Das Forum kann für die Prüfung bestimmter Fragen Sachverständigen-Arbeitsgruppen einsetzen.
18. Die Sitzungen des Forums finden mindestens einmal jährlich abwechselnd in Tokio (Japan) und Brüssel (Belgien) statt und können einberufen werden, wenn die Mitglieder des Forums dies für erforderlich halten.

Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit

19. Das Forum entwickelt einen Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit und wendet ihn an, um die unter den Nummern 5 bis 12 dargelegten Grundsätze umzusetzen.
20. Der Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit umfasst
 - a) einen Mechanismus für den Austausch von Informationen mit der anderen Vertragspartei und deren Konsultation in geeigneter Form zu geplanten Regulierungsinitiativen, unbeschadet der Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren jeder Vertragspartei;
 - b) Leitlinien zur Verlässlichkeit des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens der jeweils anderen Vertragspartei, die nach Möglichkeit für jeden einzelnen Bereich der Regulierung des Finanzsektors angepasst werden;
 - c) ein Verfahren für die Prüfung einer Maßnahme nach Nummer 11, die einer Vertragspartei durch ein bestimmtes Ersuchen der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht wurde;
 - d) Leitlinien zur Regelung der Tätigkeit des Forums;
 - e) ein Verfahren für die unter den Nummern 22 bis 26 genannte technische Mediation und,
 - f) falls vereinbart, weitere Regelungen zur Verbesserung der Regulierungszusammenarbeit.
21. Der Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit kann auch bestimmte Regelungen zur Erleichterung der Zusammenarbeit bei der grenzübergreifenden Beaufsichtigung und Durchsetzung vorsehen.

Technische Mediation

22. Die Bestimmungen dieses Anhangs unterliegen nicht der Streitbeilegung nach Kapitel 21.
23. Unbeschadet der Nummer 22 kann jede Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich ersuchen, ein Verfahren der technischen Mediation bezüglich der unter den Nummern 5 bis 12 dargelegten Grundsätze der Regulierungszusammenarbeit einzuleiten. Das Verfahren der technischen Mediation kann erst dann eingeleitet werden, wenn die Vertragsparteien sich auf seine Anwendung in einer bestimmten Angelegenheit geeinigt haben.

24. Nachdem sich die Vertragsparteien auf die Einleitung des Verfahrens nach Nummer 23 geeinigt haben, setzt das Forum eine Arbeitsgruppe für die technische Mediation ein. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammen und wird von einem Mediator mit einschlägiger Fachkompetenz geleitet, der von beiden Vertragsparteien unabhängig ist und vom Forum ernannt wird.
 25. Der nach Nummer 24 ernannte Vorsitzende unterbreitet den Kovorsitzenden des Forums einen Bericht mit den Ergebnissen der technischen Mediation.
 26. Die Vertragsparteien handeln stets nach Treu und Glauben, wenn sie versuchen, eine sich aus diesem Anhang ergebende Streitigkeit beizulegen.
-

ANHANG 8-B

LISTEN FÜR KAPITEL 8

ANHANG I

VORBEHALTE IN BEZUG AUF BESTEHENDE MASSNAHMEN

Liste der Europäischen Union

Kopfvermerke

1. In der Liste der Europäischen Union werden nach den Artikeln 8.12 und 8.18 die Vorbehalte aufgeführt, welche die Europäische Union in Bezug auf bestehende Maßnahmen angebracht hat, die nicht mit den durch die nachstehenden Bestimmungen auferlegten Pflichten im Einklang stehen:
 - a) Artikel 8.7 oder 8.15;
 - b) Artikel 8.8 oder 8.16;
 - c) Artikel 8.9 oder 8.17;
 - d) Artikel 8.10 oder
 - e) Artikel 8.11.
2. Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.
3. Bei jedem Vorbehalt werden folgende Elemente festgelegt:
 - a) die Rubrik Sektor bezeichnet den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein;
 - b) die Rubrik Teilsektor bezeichnet den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer;
 - c) in der Rubrik Zuordnung nach Branche wird gegebenenfalls auf die vom Vorbehalt erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, gemäß der ISIC Rev. 3.1 oder gemäß der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung in dem Vorbehalt Bezug genommen;
 - d) in der Rubrik Art des Vorbehalts wird die in Absatz 1 angegebene Pflicht, bezüglich welcher der Vorbehalt angebracht wird, genannt;
 - e) die Rubrik Zuständigkeitsebene bezeichnet die Zuständigkeitsebene, auf der die Maßnahme aufrechterhalten wird, für die ein Vorbehalt angebracht wird;
 - f) in der Rubrik Maßnahmen sind die Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird und die gegebenenfalls in der Rubrik Beschreibung erläutert werden, angegeben. Eine in der Rubrik Maßnahmen aufgeführte Maßnahme
 - i) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme;
 - ii) beinhaltet jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wurde, und
 - iii) beinhaltet alle Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, mit denen eine Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt wird, und
 - g) in der Rubrik Beschreibung sind die nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird, aufgeführt. In der Beschreibung können auch Liberalisierungsverpflichtungen dargelegt sein.
4. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind die Einträge in sämtlichen Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Ein Vorbehalt wird im Lichte der einschlägigen Pflichten der Kapitel ausgelegt, gegen die der Vorbehalt angebracht wird. Sofern
 - a) der Eintrag in der Rubrik Maßnahmen durch eine Liberalisierungsverpflichtung in der Rubrik Beschreibung erläutert wird, hat der solchermaßen erläuterte Eintrag in der Rubrik Maßnahmen Vorrang gegenüber allen anderen Rubriken, und sofern
 - b) der Eintrag in der Rubrik Maßnahmen nicht in dieser Weise erläutert wird, hat die Rubrik Maßnahmen Vorrang gegenüber anderen Rubriken, es sei denn, eine Unstimmigkeit zwischen dem Eintrag in der Rubrik Maßnahmen und den übrigen, in ihrer Gesamtheit betrachteten Rubrikeinträgen ist so relevant und bedeutend, dass der Schluss auf die Vorrangigkeit der Rubrik Maßnahmen unsinnig wäre; in diesem Fall sind die anderen Rubriken im Rahmen dieser Unstimmigkeiten maßgebend.

5. Für die Zwecke der Liste der Europäischen Union bezeichnet „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
6. Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, es sei denn im Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die Ebene der zentralen Regierung die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten geltend gemachten Vorbehalte bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln.
7. Die Liste gilt gemäß Artikel 1.3 Absatz 1 Buchstabe a nur für die Gebiete der Europäischen Union; sie ist nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zu Japan relevant. Sie lässt die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechts der Europäischen Union unberührt.
8. Die nachstehende Liste der Vorbehalte beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.7, 8.8, 8.15 und 8.16 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, und diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzgebieten nicht ausgeübt werden dürfen) gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.
9. Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Japans auszudehnen:
 - i) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats oder
 - ii) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat haben.Eine solche Inländerbehandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen Japans stehen.
10. Zur Klarstellung: Diskriminierungsfreie Maßnahmen stellen keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne der Artikel 8.7 und 8.15 dar; dies gilt für
 - a) Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mit Hilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation;
 - b) zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs getroffene Maßnahmen zur Beschränkung der Eigentumskonzentration;
 - c) Maßnahmen, mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten;
 - d) Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation oder
 - e) Maßnahmen, die vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen (Directors) eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.
11. Maßnahmen bezüglich der Kabotage im Seeverkehr sind in dieser Liste nicht aufgeführt, da sie nach Artikel 8.6 Absatz 2 Buchstabe a vom Anwendungsbereich von Kapitel 8 Abschnitt B und nach Artikel 8.14 Absatz 2 Buchstabe a vom Anwendungsbereich von Kapitel 8 Abschnitt C ausgenommen sind.

12. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
AT Österreich
BE Belgien
BG Bulgarien
CY Zypern
CZ Tschechische Republik
DE Deutschland
DK Dänemark
EE Estland
EL Griechenland
ES Spanien
FI Finnland
FR Frankreich
HR Kroatien
HU Ungarn
IE Irland
IT Italien
LT Litauen
LU Luxemburg
LV Lettland
MT Malta
NL Niederlande
PL Polen
PT Portugal
RO Rumänien
SE Schweden
SI Slowenien
SK Slowakische Republik
UK Vereinigtes Königreich

Liste der Vorbehalte:

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (alle Berufe mit Ausnahme der gesundheitsbezogenen)

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)

Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 8 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 9 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 11 – Finanzdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 12 – Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 15 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 16 – Energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 17 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor: Alle Sektoren

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Verbot von Leistungsanforderungen

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Niederlassungsform

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung:

EU: Alle nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union haben, einschließlich der von japanischen Investoren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichteten, haben Anspruch auf die Behandlung gemäß Artikel 54 AEUV. Zweigniederlassungen oder Vertretungen von außerhalb der Europäischen Union niedergelassenen Gesellschaften wird diese Behandlung nicht gewährt.

Im Einklang mit Abschnitt B lässt die Behandlung, welche Gesellschaften gewährt wird, die von japanischen Investoren nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union haben, alle Bedingungen oder Verpflichtungen unberührt, die diesen Gesellschaften bei der Niederlassung in der EU auferlegt worden sein könnten und die weiterhin gelten.

Maßnahmen:

EU: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der **EU** (gilt auch für die regionale Ebene): Jeder Mitgliedstaat kann beim Verkauf seines Eigenkapitals an bzw. der Vermögenswerte von einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, die Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung erbringen (CPC 93, 92), oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte das Eigentum von Unternehmern aus Japan oder deren Unternehmen an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten untersagen oder beschränken oder die Fähigkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals und dieser Vermögenswerte, ein daraus entstehendes Unternehmen zu kontrollieren, beschränken. In Bezug auf einen solchen Verkauf oder eine solche sonstige Verfügung kann jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des höheren Managements oder von Mitgliedern von Leitungs- und Kontrollorganen sowie jede Maßnahme zur Begrenzung der Zahl der Anbieter einführen oder aufrechterhalten.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts

- i) gelten alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufrechterhaltenen oder eingeführten Maßnahmen, mit denen zur Zeit des Verkaufs oder der sonstigen Verfügung das Eigentum am Eigenkapital oder an Vermögenswerten untersagt oder beschränkt wird oder Staatsangehörigkeitserfordernisse auferlegt oder die Zahl der in diesem Vorbehalt beschriebenen Anbieter begrenzt werden, als eine bestehende Maßnahme und
- ii) bezeichnet der Begriff „Staatsunternehmen“ ein Unternehmen, das Eigentum eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist oder durch Beteiligungen von einem solchen kontrolliert wird, und schließt Unternehmen ein, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausschließlich zu dem Zweck des Verkaufs von Eigenkapital an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, des Verkaufs der Vermögenswerte dieser Einheiten oder der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte gegründet werden.

Maßnahmen:

EU: Wie vorstehend in der Rubrik Beschreibung dargelegt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **AT:** Für den Betrieb einer Zweigniederlassung müssen Nicht-EWR-Gesellschaften mindestens eine für ihre Vertretung zuständige Person benennen, die in Österreich gebietsansässig ist. Executives (Geschäftsführer, natürliche Personen), die für die Einhaltung der österreichischen Gewerbeordnung verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

Maßnahmen:

AT: Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, § 254 (2);

GmbH-Gesetz, RGBL. Nr. 58/1906, § 107 (2) und

Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, § 39 (2a).

In **BG:** Ausländische juristische Personen dürfen, sofern sie nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats des EWR gegründet wurden, einer Geschäftstätigkeit nachgehen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie in der Republik Bulgarien in Form eines im Handelsregister registrierten Unternehmens gegründet wurden. Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.

Vertretungsbüros ausländischer Unternehmen müssen bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert werden und dürfen keine Wirtschaftstätigkeit ausüben, sondern nur für ihren Eigentümer werben und als Vertreter oder Agenten handeln.

Maßnahmen:

BG: Handelsgesetz, Artikel 17a und

Investitionsförderungsgesetz, Artikel 24.

In **EE:** Eine ausländische Gesellschaft muss eine oder mehrere Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen für eine Zweigniederlassung ernennen. Die Leitungs- bzw. Kontrollfunktion einer Zweigniederlassung muss eine natürliche Person mit aktiver Rechtsfähigkeit innehaben. Mindestens eine der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen einer Zweigniederlassung muss im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig sein.

Maßnahmen:

EE: Äriseadustik (Handelsgesetzbuch), § 385.

In **FI:** Mindestens einer der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft muss im EWR ansässig sein oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, seinen Sitz im EWR haben (Zweigniederlassungen sind nicht zulässig). Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gewähren.

Um ein Gewerbe als privater Unternehmer auszuüben, ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich.

Eine ausländische Organisation eines Landes, das nicht zum EWR gehört, benötigt für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder eines Gewerbes durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland eine Gewerbeerlaubnis.

Mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans sowie der Geschäftsführer müssen im EWR ansässig sein. Die für die Registrierung zuständige Behörde kann für Unternehmen Ausnahmen gewähren.

Maßnahmen:

FI: Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Gewerbeausübung) (122/1919), S. 1;

Osuuskuntalaki (Genossenschaftsgesetz) 1488/2001;

Osakeyhtiölaki (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) (624/2006) und

Laki luottolaitostoininnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

In **SE**: Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen im EWR ansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR ansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Zweigniederlassungs- und dem Ansässigkeitsanfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR ansässigen Unternehmen oder nicht im EWR ansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.

Eine schwedische Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von einer im EWR ansässigen natürlichen Person, von einer schwedischen juristischen Person oder von einer juristischen Person, die nach den geltenden Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaats errichtet wurde und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im EWR hat, gegründet werden. Eine Partnerschaft kommt für die Funktion eines Gründers nur in Frage, wenn alle Eigentümer mit unbeschränkter persönlicher Haftung im EWR ansässig sind. Gründer aus Nicht-EWR-Staaten können eine Zulassung bei der zuständigen Behörde beantragen.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, mindestens 50 Prozent der stellvertretenden Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden ansässig, muss das Leitungs- und Kontrollorgan eine in Schweden gebietsansässige Person einsetzen und registrieren, die dazu berechtigt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft offizielle Zustellungen entgegenzunehmen.

Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.

Maßnahmen:

SE: Lag om utländska filialer m.m (Gesetz über Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen) (1992:160);

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551);

Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (1987:667) und

Gesetz über Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (1994:1927).

In **SK**: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.

Maßnahmen:

SK: Gesetz 513/1991 über das Handelsgesetzbuch (Artikel 21) und

Gesetz Nr. 404/2011 über den Aufenthalt von Ausländern (Artikel 22 und 32).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Verbot von Leistungsanforderungen:

In **BG**: Niedergelassene Unternehmen dürfen Drittstaatsangehörige nur auf Arbeitsplätzen beschäftigen, für die nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit erforderlich ist, sofern die Gesamtzahl der von diesen Unternehmen in den letzten 12 Monaten beschäftigten Drittstaatsangehörigen 10 Prozent der durchschnittlichen Zahl der aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellten bulgarischen Staatsangehörigen, Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht überschreitet. Drittstaatsangehörige dürfen nicht auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, für die die bulgarische Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Vor der Einstellung von Drittstaatsangehörigen muss eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Arbeitsmigration und die Mobilität der Arbeitskräfte (Artikel 7).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **PL**: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. In allen Sektoren außer juristischen Dienstleistungen können Nicht-EU-Investoren eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben, während inländische Unternehmen auch die Rechtsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (offene Handelsgesellschaft und Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung) annehmen können.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 2. Juli 2004 über die Gewerbefreiheit, Artikel 13.3 und 95.1.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung:

In **AT** (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Für den Erwerb, den Kauf, das Mieten oder Pachten von Immobilien benötigen natürliche Personen und Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse des Erwerbs (insbesondere in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht) erkannt wird.

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 25/2007;

Kärntner Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2004;

NÖ- Grundverkehrsgesetz, LGBL. 6800;

OÖ- Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 88/1994;

Salzburger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2002;

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 134/1993;

Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 61/1996;

Voralberger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 42/2004 und

Wiener Ausländergrundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 11/1998.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **CZ:** Land- und forstwirtschaftliche Flächen können von dauerhaft in der Tschechischen Republik gebietsansässigen ausländischen natürlichen Personen und von in der Tschechischen Republik niedergelassenen Unternehmen erworben werden.

Für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von tschechischen Staatsangehörigen, von Gemeinden und von staatlichen Universitäten (zu Bildungs- und Forschungszwecken) erworben werden. Juristische Personen können (unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrem Firmensitz) staatseigene landwirtschaftliche Flächen nur dann vom Staat erwerben, wenn sich auf dem Grundstück ein bereits in ihrem Eigentum stehendes Gebäude befindet beziehungsweise das Grundstück für die Nutzung eines solchen Gebäudes unverzichtbar ist. Nur Gemeinden und staatliche Universitäten können staatseigene Wälder erwerben.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 95/1999 Coll. (über die Bedingungen für die Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Flächen vom Staatseigentum in das Eigentum anderer Stellen) und

Gesetz Nr. 503/2012, Coll. über die staatliche Landverwaltungsbehörde.

In **DK:** Natürliche Personen, die nicht in Dänemark gebietsansässig sind und nicht früher während eines Zeitraums von insgesamt fünf Jahren in Dänemark gebietsansässig waren, benötigen gemäß dem dänischen Erwerbsgesetz eine Genehmigung des Justizministeriums für den Erwerb des Eigentums an Immobilien in Dänemark. Dies gilt auch für juristische Personen, die nicht in Dänemark registriert sind. Natürlichen Personen wird der Erwerb von Immobilien genehmigt, wenn der Antragsteller die Immobilie als Hauptwohnsitz nutzt. Juristischen Personen, die nicht in Dänemark registriert sind, wird der Erwerb von Immobilien im Allgemeinen genehmigt, wenn der Erwerb eine Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit des Käufers ist.

Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn der Antragsteller die Immobilie als Zweitwohnsitz nutzt. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn mittels einer umfassenden und konkreten Beurteilung festgestellt wird, dass der Antragsteller sehr enge Beziehungen zu Dänemark unterhält.

Genehmigungen nach dem Erwerbsgesetz werden nur für den Erwerb einer genau bezeichneten Immobilie erteilt.

Im Besonderen ist der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch natürliche oder juristische Personen außerdem durch das dänische Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe geregelt, das für alle Personen, sowohl für Dänen als auch für Ausländer, Einschränkungen beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorsieht. Daher müssen natürliche und juristische Personen, die landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben wollen, auch die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

Maßnahmen:

DK: Dänisches Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Konsolidierungsgesetz Nr. 265 vom 21. März 2014 über den Erwerb von Immobilien);

Verordnung über den Erwerb (Verordnung Nr. 764 vom 18. September 1995) und

Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe (Konsolidierungsgesetz Nr. 26 vom 14. Januar 2015).

In **HR:** Ausländische Unternehmen dürfen nur dann Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen erwerben, wenn sie in Kroatien als juristische Personen niedergelassen und nach kroatischem Recht gegründet sind. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Ausländer können keine landwirtschaftlichen Nutzflächen erwerben.

Maßnahmen:

HR: Gesetz über den Besitz und andere materielle Rechte (OG 91/96, 68/98, 137/99, 22/00, 73/00, 114/01, 79/06, 141/06, 146/08, 38/09 und 153/09);

Gesetz über landwirtschaftliche Nutzflächen (OG 152/08, 25/09, 153/09, 21/10, 31/11 und 63/11), Artikel 2;

Gesetz über Eigentum und andere Eigentumsrechte, Artikel 354 bis 358.b;

Gesetz über landwirtschaftliche Nutzflächen und

Gesetz über allgemeine Verwaltungsverfahren.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CY:** Zypriern, Personen zyprischen Ursprungs und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dürfen in Zypern ohne Einschränkung Grundbesitz erwerben. Ausländer dürfen Immobilien außer von Todes wegen nur mit Genehmigung des Ministerrates erwerben. Überschreitet der Erwerb von Immobilien durch Ausländer die für die Errichtung eines Hauses oder beruflich genutzter Räume erforderliche Größe des Geländes oder anderweitig die Fläche von zwei Donum (2.676 Quadratmeter), so gelten für alle Genehmigungen des Ministerrates die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Kriterien, die in Verordnungen des Ministerrates festgelegt und vom Repräsentantenhaus gebilligt worden sind. Ausländer ist jede Person, die nicht Bürger der Republik Zypern ist, einschließlich ausländisch kontrollierter Unternehmen. Der Begriff umfasst weder Ausländer zyprischen Ursprungs noch nichtzyprische Ehegatten von Bürgern der Republik Zypern.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Ausländer) (Kapitel 109), geändert durch die Gesetze Nrn. 52 von 1969, 55 von 1972, 50 von 1990, 54(I) von 2003 und 161(I)/2011.

In **EL:** Ausländische natürliche oder juristische Personen benötigen für den Erwerb von Immobilien in grenznahen Gebieten, der entweder direkt oder durch die Beteiligung am Eigenkapital einer nicht an der Griechischen Börse notierten Gesellschaft, die Immobilien in diesen Gebieten besitzt, oder einen Wechsel der Aktionäre dieser Gesellschaft erfolgt, eine Genehmigung, die vom Verteidigungsministerium auf Ermessensbasis erteilt wird.

Maßnahmen:

EL: Gesetz 1892/1990, geändert durch Artikel 114 des Gesetzes 3978/2011, in Verbindung – hinsichtlich der Anwendung – mit dem Ministerialbeschluss 110/3/330340/Σ.120/7-4-14 des Verteidigungsministeriums.

In **HU:** Für den Erwerb von Immobilien durch Gebietsfremde ist eine Genehmigung der für den geografischen Standort der Immobilie zuständigen Behörde erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Regierungsdekret Nr. 251/2014 (X. 2.) über den Erwerb von Immobilien (mit Ausnahme von Flächen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden) durch Ausländer und

Gesetz LXXVIII von 1993 (Absatz 1/A).

In **MT**: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, dürfen keine Immobilien für gewerbliche Zwecke erwerben. Unternehmen, bei denen die Nicht-EU-Beteiligung am Beteiligungsbesitz 25 Prozent und mehr beträgt, benötigen für den Erwerb von Immobilien für gewerbliche oder Geschäftszwecke eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Finanzminister). Die zuständige Behörde prüft, ob der vorgeschlagene Erwerb einen Nettonutzen für die maltesische Wirtschaft darstellt.

Maßnahmen:

MT: Gesetz über Immobilien (Erwerb durch Gebietsfremde) (Cap. 246) und

Protokoll Nr. 6 zum EU-Beitrittsvertrag über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta.

In **PL**: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 24. März 1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Amtsblatt des Jahres 2016, Eintrag 1061 (geänderte Fassung)).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In **LV**: Der Erwerb von städtischen Grundstücken ist Staatsangehörigen Japans durch nach dem Recht Lettlands oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegründeten und dort registrierten Unternehmen gestattet,

- i) wenn mehr als 50 Prozent ihres Eigenkapitals einzeln oder insgesamt im Eigentum von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der lettischen Regierung oder einer lettischen Gemeinde stehen;
- ii) wenn mehr als 50 Prozent ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat, das vor dem 31. Dezember 1996 vom lettischen Parlament gebilligt wurde;
- iii) wenn mehr als 50 Prozent ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland nach dem 31. Dezember 1996 ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat und darin die Rechte lettischer Staatsangehöriger und Unternehmen auf den Erwerb von Grundbesitz in dem jeweiligen Drittland festgelegt sind;
- iv) wenn mehr als 50 Prozent ihres Eigenkapitals im gemeinschaftlichen Eigentum von Personen gemäß den Ziffern i bis iii stehen oder
- v) die öffentliche Aktiengesellschaften sind, deren Anteile an der Börse gehandelt werden.

Sofern Japan lettischen Staatsangehörigen und Unternehmen den Erwerb von städtischen Immobilien in seinen Gebieten gestattet, wird Lettland Staatsangehörigen und Unternehmen Japans den Erwerb von städtischen Immobilien in Lettland unter denselben Bedingungen wie lettischen Staatsangehörigen gestatten.

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Landreform in den Städten der Republik Lettland, Abschnitte 20 und 21.

In **RO**: Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen (andere als Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines EWR-Mitgliedstaats) dürfen nach den in internationalen Verträgen geregelten Bedingungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Grundeigentumsrechte erwerben. Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen dürfen Grundeigentumsrechte nicht zu günstigeren Bedingungen erwerben als sie für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründete juristische Personen gelten.

Maßnahmen:

RO: Gesetz Nr. 17/2014 über Regelungen betreffend die Veräußerung und den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, die sich außerhalb von Ortschaften befinden, und

zur Änderung des Gesetzes Nr. 268/2001 über die Privatisierung von Gesellschaften, die landwirtschaftliche Flächen der öffentlichen und privaten Ländereien des Staates verwalten, und über die Gründung der Agentur für staatliche Ländereien, einschließlich späterer Änderungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In **DE**: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen.

Maßnahmen:

DE: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, EGBGB.

In **ES:** Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.

Maßnahmen:

ES: Königliches Dekret 664/1999 vom 23. April 1999 über ausländische Investitionen.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (alle Berufe mit Ausnahme der gesundheitsbezogenen)

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen der freien Berufe – juristische Dienstleistungen; Patentanwalt (patent agent, industrial property agent, intellectual property attorney); Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674, Teil von 879
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

*Beschreibung:***a) Juristische Dienstleistungen (Teil von CPC 861)**

Zur Klarstellung: Im Einklang mit den Kopfvermerken, insbesondere der Nummer 9, können die Anforderungen für die Registrierung bei einer Anwaltskammer das Erfordernis beinhalten, dass die um die Registrierung nachsuchende Person ein Studium der Rechtswissenschaften im Gastland abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist oder eine Schulung unter Aufsicht eines zugelassenen Anwalts absolviert hat oder zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft über eine Kanzlei oder eine Postanschrift im Zuständigkeitsbereich der Anwaltskammer verfügt. Soweit diese Anforderungen diskriminierungsfrei sind, sind sie in dieser Liste nicht aufgeführt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung;

In **AT:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Heimatstaates dürfen nur grenzüberschreitend erbracht werden. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz ist nur Anwälten gestattet, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz besitzen. Eine Kapitalbeteiligung oder ein Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei ist ausländischen Anwälten (die in ihrem Heimatstaat voll qualifiziert sein müssen) bis zu 25 Prozent erlaubt; der Rest muss von voll qualifizierten Anwälten aus dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehalten werden, und nur letztere dürfen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse der Anwaltskanzlei ausüben.

Maßnahmen:

AT: Rechtsanwaltsordnung - RAO, RGBL. Nr. 96/1868, Artikel 1 und 21c.

In **BE:** Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt und die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des belgischen internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Gebietsansässigkeit erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt muss ein ausländischer Rechtsanwalt ein Gebietsansässigkeitserfordernis von mindestens sechs Jahren, unter bestimmten Bedingungen von drei Jahren, erfüllen. Er muss über eine vom belgischen Außenminister ausgestellte Bescheinigung verfügen, wonach das nationale Recht oder ein internationales Übereinkommen Gegenseitigkeit erlaubt (Gegenseitigkeitsbedingung). Die Vertretung vor der „Cour de Cassation“ ist an Quoten gebunden.

Maßnahmen:

BE: Belgisches Gerichtsgesetzbuch (Artikel 428-508); Königlicher Erlass vom 24. August 1970.

In **BG** (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Drittstaatsangehörigen vorbehalten, die qualifizierte Juristen sind und ihr Diplom, auf dem ihr Recht zur Ausübung des Berufs beruht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben haben. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen. Ausländische Rechtsanwälte können durch einen Beschluss des Obersten Rates der Anwaltschaft für die Tätigkeit als Anwalt zugelassen werden und müssen im Einheitlichen Register ausländischer Rechtsanwälte eingetragen sein. Unternehmen müssen in Bulgarien als Anwaltspartnerschaft („advokatsko sadrujie“) oder als Anwaltskanzlei („advokatsko drujestvo“) eingetragen sein. Der Name der Anwaltskanzlei darf nur die Namen der eingetragenen Partner enthalten. Ausländische Rechtsanwälte müssen für die Vertretung vor Gericht von einem bulgarischen Rechtsanwalt begleitet werden. Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsdienstleistungen ist eine dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. In Bulgarien kann die Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkt nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in Ländern niedergelassen sind, mit denen bilaterale Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe geschlossen wurden bzw. werden, und auf Bürger dieser Länder.

Maßnahmen:

BG: Anwaltsgesetz; Gesetz über Mediation und Gesetz über Notare und notarielle Tätigkeiten.

In **CY:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2), geändert durch die Gesetze Nr. 42 von 1961, 20 von 1963, 46 von 1970, 40 von 1975, 55 von 1978, 71 von 1981, 92 von 1983, 98 von 1984, 17 von 1985, 52 von 1985, 9 von 1989, 175 von 1991, 212 von 1991, 9(I) von 1993, 56(I) von 1993, 83(I) von 1994, 76(I) von 1995, 103(I) von 1996, 79(I) von 2000, 31(I) von 2001, 41(I) von 2002, 180(I) von 2002, 117(I) von 2003, 130(I) von 2003, 199(I) von 2004, 264(I) von 2004, 21(I) von 2005, 65(I) von 2005, 124(I) von 2005, 158(I) von 2005, 175(I) von 2006, 117(I) von 2007, 103(I) von 2008, 109(I) von 2008, 11(I) von 2009, 130(I) von 2009, 4(I) von 2010, 65(I) von 2010, 14(I) von 2011, 144(I) von 2011, 116(I) von 2012 und 18(I) von 2013.

In **CZ:** Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Gebietsansässigkeit in der Tschechischen Republik erforderlich.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 85/1996 Coll., Gesetz über Rechtsberufe.

In **DE:** Nur die im EWR oder der Schweiz zugelassenen Anwälte können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gewährt werden. Ausländische Anwälte (d. h. andere als die im EWR oder der Schweiz zugelassenen) dürfen nur dann eine Minderheitsbeteiligung erwerben, wenn sie in Form einer Anwalts-GmbH oder Anwalts-AG kommerziell präsent sein wollen. Ausländische Anwälte können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen; in Deutschland ist für juristische Dienstleistungen eine Eintragung erforderlich.

Maßnahmen:

DE: § 59e, § 59f, § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO);

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und

§ 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

In **DK:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen unter dem Titel „advokat“ (Rechtsanwalt) gelten Anforderungen. Für Anwaltskanzleien gelten hinsichtlich der Rechtsform diskriminierungsfreie Anforderungen. Außerdem müssen 90 Prozent der Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei im Eigentum von Rechtsanwälten mit einer dänischen Zulassung, von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union qualifizierten und in Dänemark registrierten Anwälten oder von in Dänemark registrierten Anwaltskanzleien stehen.

Maßnahmen:

DK: Lovbekendtgørelse nr. 1257 af 13. Oktober 2016 (Gesetz Nr. 1257 vom 13. Oktober 2016 über Rechtspflege).

In **EE:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) und die Teilnahme an der Vertretung in Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshof ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

EE: Advokatuuriseadus (Rechtsanwaltskammerordnung);

Notariaadiseadus (Notargesetz);

Kohtutäituri seadus (Gesetz über Gerichtsvollzieher), tsiviilkohtumenetluse seadustik (Zivilprozessordnung);

halduskohtumenetluse seadus (Verwaltungsgerichtsordnung);

kriminaalmenetluse seadustik (Strafprozessordnung) und

väiärteomenetluse seadustik (Prozessordnung für Ordnungswidrigkeiten).

In **EL:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

EL: Neue Rechtsanwaltsordnung Nr. 4194/2013.

In **ES:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

ES: Estatuto General de la Abogacía Española, aprobado por Real Decreto 658/2001, Artikel 13.1^a.

In **FI:** Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (im Finnischen „asianajaja“, im Schwedischen „advokat“) sind die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des finnischen internen Rechts, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden.

Maßnahmen:

FI: Laki asianajajista (Rechtsanwaltsgesetz) (496/1958), Unterabsätze 1 und 3 und

Oikeudenkäymiskaari (4/1734) (Prozessordnung).

In **FR:** Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des französischen internen Rechts einschließlich der Vertretung vor Gericht benötigt wird, ist die Gebietsansässigkeit oder die Niederlassung erforderlich. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts oder des Rechts der Europäischen Union tätigen Anwaltskanzlei können die Beteiligungen und die Stimmrechte quantitativen Beschränkungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Partner unterliegen. Die Vertretung vor der „Cour de Cassation“ und dem „Conseil d'Etat“ ist an Quoten gebunden.

Maßnahmen:

FR: Loi du 31 décembre 1971, article 56, Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Loi 90-1259 du 31 décembre 1990, article 7.

In **HR:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich. In Verfahren, die das Völkerrecht betreffen, können die Parteien vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen durch ausländische Rechtsanwälte vertreten werden, die Mitglieder der Anwaltskammer ihres Heimatstaats sind.

Maßnahmen:

HR: Gesetz über Rechtsberufe (OG 9/94, 51/01, 117/08, 75/09, 18/11).

In **HU:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Ausländische Rechtsanwälte können in Partnerschaft mit einem ungarischen Anwalt oder einer Anwaltskanzlei Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Recht ihres Heimatstaats oder das Völkerrecht erbringen. Die kommerzielle Präsenz sollte die Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) annehmen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz XI von 1998 über Rechtsanwälte.

In **IE:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des irischen internen Rechts einschließlich der Vertretung vor Gericht ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

IE: Solicitors Acts 1954-2011.

In **IT:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

IT: Königliches Dekret 1578/1933, Artikel 17 Gesetz über Rechtsberufe.

In **LT:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht sind (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung) die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen. Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Übereinkünfte über Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

Maßnahmen:

LT: Rechtsanwaltsgesetz der Republik Litauen vom 18. März 2004, Nr. IX-2066, zuletzt geändert am 17. November 2011, Nr. XI-1688.

In **LU:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen internen Rechts einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Der Rat der Rechtsanwaltskammer kann beschließen, bei Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf das Staatsangehörigkeitserfordernis zu verzichten. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

LU: Loi du 16 décembre 2011 modifiant la loi du 10 août 1991 sur la profession d'avocat.

In **LV** (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des lettischen internen Strafrechts einschließlich der Vertretung vor Gericht ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

Für Anwälte aus der Europäischen Union oder Drittstaaten gelten besondere Anforderungen. So ist ihnen zum Beispiel die Teilnahme an Gerichtsverfahren in Strafsachen nur gemeinsam mit einem Anwalt des lettischen Kollegiums Vereidigter Rechtsanwälte gestattet. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

LV: Strafprozessordnung, s. 79 und Anwaltsgesetz der Republik Lettland, s. 4.

In **MT:** Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des maltesischen internen Rechts einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

MT: Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (Kap. 12).

In **NL:** Nur auf lokaler Ebene zugelassene Anwälte, die im niederländischen Anwaltsregister eingetragen sind, dürfen den Titel „Rechtsanwalt“ führen. Anstelle der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müssen ausländische (nicht eingetragene) Rechtsanwälte für die Ausübung ihrer Tätigkeit in den Niederlanden die berufsständische Vereinigung ihres Heimatlandes angeben.

Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

NL: Advocatenwet (Rechtsanwaltsgesetz)

In **PL:** Ausländische Anwälte können sich lediglich in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien niederlassen.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 5. Juli 2002 über die Erbringung von Rechtsberatung durch ausländische Rechtsanwälte in der Republik Polen, Artikel 19.

In **PT** ist für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich des portugiesischen internen Rechts (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung) ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Vertretung vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Ausländer, die Inhaber eines von einer juristischen Fakultät in Portugal verliehenen Diploms sind, können sich bei der portugiesischen Anwaltskammer (Ordem dos Advogados) unter denselben Bedingungen wie portugiesische Staatsangehörige registrieren lassen, wenn ihr jeweiliges Land portugiesischen Staatsangehörigen die Gegenseitigkeit gewährt.

Andere Ausländer, die einen von einer juristischen Fakultät in Portugal anerkannten Abschluss in Rechtswissenschaften erworben haben, können sich bei der Anwaltskammer als Mitglieder registrieren lassen, wenn sie das geforderte Referendariat („articling“) absolvieren und die abschließende Eignungs- und Zulassungsprüfung bestehen. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Nur Anwaltskanzleien, deren Anteile ausschließlich im Besitz von Anwälten sind, die in der portugiesischen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind, sind zur Berufsausübung in Portugal berechtigt.

Maßnahmen:

PT: Gesetz 15/2005, Artikel 203, 194;

Satzung der portugiesischen Anwaltskammer (Estatuto da Ordem dos Advogados) und Gesetzesdekret 229/2004, Artikel 5, 7 – 9;

Gesetzesdekret 88/2003, Artikel 77 und 102;

Satzung der Kammer der Rechtsbeistände (Estatuto da Câmara dos Solicitadores), geändert durch die Gesetze 49/2004 und 14/2006 sowie durch das Gesetzesdekret Nr. 226/2008;

Gesetz 78/2001, Artikel 31, 4;

Regelungen über Mediation in Familien- und Arbeitsangelegenheiten (Verordnung 282/2010);

Gesetz 21/2007 über Mediation in Strafsachen, Artikel 12;

Gesetz 32/2004 über Insolvenzverwalter, Artikel 3 und 5 (geändert durch das Gesetzesdekret 282/2007 und das Gesetz 34/2009) und

unter anderem Gesetzesdekret 54/2004, Artikel 1 (Regime jurídico das sociedades de administradores de insolvência).

In **RO**: Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen. Außer bei internationalen Schiedsverfahren dürfen ausländische Rechtsanwälte vor Gerichten oder sonstigen gerichtlichen Stellen keine mündlichen bzw. schriftlich ausgearbeiteten Schlussvorträge halten.

Maßnahmen:

RO: Anwaltsgesetz;

Gesetz über Mediation und

Gesetz über Notare und notarielle Tätigkeiten.

In **SE**: Für die Zulassung als Rechtsanwalt und die Verwendung der Berufsbezeichnung „advokat“ ist die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz erforderlich.

Ausnahmen können vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer gewährt werden. Für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich des schwedischen internen Rechts ist keine Zulassung zur Anwaltskammer erforderlich. Ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer darf nur von einem anderen Mitglied der schwedischen Anwaltskammer bzw. von einem Unternehmen, das die Tätigkeiten eines Mitglieds der Anwaltskammer ausübt, beschäftigt werden. Ein Mitglied der Anwaltskammer darf jedoch von einem ausländischen Unternehmen, das die Anwaltstätigkeit ausübt, beschäftigt werden, wenn das betreffende Unternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR oder in der Schweiz ansässig ist. Vorbehaltlich einer vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer erteilten Ausnahmegenehmigung kann ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer auch von einer Nicht-EU-Anwaltskanzlei beschäftigt werden. Mitglieder der Anwaltskammer, die den Anwaltsberuf in Form eines Unternehmens oder einer Partnerschaft ausüben, dürfen kein anderes Ziel als die anwaltliche Tätigkeit verfolgen und keiner anderen Beschäftigung als der des Anwalts nachgehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Anwaltskanzleien ist gestattet; die Zusammenarbeit mit ausländischen Kanzleien bedarf der Genehmigung des Vorstands der schwedischen Rechtsanwaltskammer.

Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen mittelbar oder unmittelbar oder über ein Unternehmen den Anwaltsberuf ausüben, Anteile des Unternehmens besitzen oder Partner sein. Nur Mitglieder dürfen Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied, stellvertretender Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigter oder Sekretär des Unternehmens oder der Partnerschaft sein.

Maßnahmen:

SE: Rättegångsbalken (Schwedische Prozessordnung) (1942:740) und

Verhaltenskodex der schwedischen Rechtsanwaltskammer, angenommen am 29. August 2008.

In **SI**: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

Maßnahmen:

SI: Zakon o odvetništvu (Neuradno prečiščeno besedilo-ZOdv-NPB2 Državnega Zbora RS z dne 21.5.2009 (Gesetz über die Anwaltschaft), nichtoffizielle konsolidierte Fassung des slowenischen Parlaments vom 21.5.2009).

In **SK**: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des slowakischen internen Rechts einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

SK: Gesetz 586/2003 über die Anwaltschaft, Artikel 2 und 12.

In **UK**: Für die Erbringung einiger juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts des Vereinigten Königreichs können die zuständigen Berufsorganisationen oder Regulierungsgremien einen Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) zur Voraussetzung machen. Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

UK: Für England und Wales: Solicitors Act 1974, Administration of Justice Act 1985 und Legal Services Act 2007. Für Schottland: Solicitors (Scotland) Act 1980 und Legal Services (Scotland) Act 2010. Für Nordirland: Solicitors (Northern Ireland) Order 1976. Darüber hinaus umfassen die im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet geltenden Maßnahmen auch alle von Berufsorganisationen und Regulierungsgremien festgelegten Anforderungen.

b) Patentanwälte (patent agents, industrial property agents, intellectual property attorneys) (Teil von CPC 879, 861, 8613)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG, CY, EE** und **LT**: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich.

In **DE**: Nur Patentanwälte mit deutscher Qualifikation können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und sind somit berechtigt, Dienstleistungen als Patentanwalt in Deutschland im Bereich des internen Rechts zu erbringen. Ausländische Patentanwälte können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen können; für juristische Dienstleistungen in Deutschland ist eine Eintragung erforderlich. Ausländische Patentanwälte (ausgenommen solche mit Qualifikation eines EWR-Staats oder der Schweiz) dürfen keine Kanzlei gemeinsam mit nationalen Patentanwälten errichten.

Ausländische Patentanwälte (ausgenommen solche aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) dürfen ihre kommerzielle Präsenz nur in Form einer Patentanwalts-GmbH oder einer Patentanwalts-AG haben und dürfen nur Minderheitsbeteiligungen erwerben.

In **EE, FI** und **HU**: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist ein Kanzleisitz in einem EWR-Staat erforderlich; in **EE** eine dauerhafte Gebietsansässigkeit.

In **ES** und **PT**: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt (industrial property agent) ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich.

In **IE**: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt (patent / intellectual property attorney) sind ein Kanzleisitz in einem EWR-Staat, eine kommerzielle Präsenz in einem EWR-Staat sowie vorgeschriebene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen erforderlich. Gemäß der Rechtsform muss mindestens eine der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, einer der Partner, eine der Führungskräfte oder einer der Angestellten eines Unternehmens als Patentanwalt (patent / intellectual property attorney) in Irland eingetragen sein. Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats und die kommerzielle Präsenz in einem EWR-Staat, der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem EWR-Mitgliedstaat sowie Qualifikationen nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats erforderlich.

In **SI**: Eine nicht in Slowenien gebietsansässige Person, die Inhaber eingetragener Rechte (Patente, Marken und Geschmacksmuster) ist oder einen entsprechenden Antrag stellt, benötigt für Verfahrens-, Mitteilungs- und ähnliche Zwecke einen in Slowenien zugelassenen Patentanwalt (patent agent, trademark agent, design agent).

Maßnahmen:

BG: Artikel 4 der Verordnung für Vertreter in Bezug auf das geistige Eigentum.

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2), geändert durch die Gesetze Nr. 42 von 1961, 20 von 1963, 46 von 1970, 40 von 1975, 55 von 1978, 71 von 1981, 92 von 1983, 98 von 1984, 17 von 1985, 52 von 1985, 9 von 1989, 175 von 1991, 212 von 1991, 9(I) von 1993, 56(I) von 1993, 83(I) von 1994, 76(I) von 1995, 103(I) von 1996, 79(I) von 2000, 31(I) von 2001, 41(I) von 2002, 180(I) von 2002, 117(I) von 2003, 130(I) von 2003, 199(I) von 2004, 264(I) von 2004, 21(I) von 2005, 65(I) von 2005, 124(I) von 2005, 158(I) von 2005, 175(I) von 2006, 117(I) von 2007, 103(I) von 2008, 109(I) von 2008, 11(I) von 2009, 130(I) von 2009, 4(I) von 2010, 65(I) von 2010, 14(I) von 2011, 144(I) von 2011, 116(I) von 2012 und 18(I) von 2013.

DE: § 52e, § 52f, § 154a und § 154b Patentanwaltsordnung (PAO).

EE: Patendivoliniku seadus (Patentanwaltsordnung) § 2, § 14.

ES: Ley 11/1986, de 20 de marzo, de Patentes de Invención y Modelos de utilidad, Artikel 155-157.

FI: Tavaramerkkilaki (Markengesetz) (7/1964);

Gesetz über zugelassene Patentanwälte (Industrial Property Attorneys) (22/2014) und

Laki kasvinjalostajanoikeudesta (Gesetz über Züchterrecht) 1279/2009 und Mallioikeuslaki (Gesetz über eingetragene Geschmacksmuster) 221/1971.

HU: Gesetz XXXII von 1995 über Patentanwälte.

IE: Section 85 and 86 of the Trade Marks Act 1996, as amended;

Rule 51 of the Trade Marks Rules 1996, as amended;

Section 106 and 107 of the Patent Act 1992, as amended und

Register of Patent Agent Rules S.I. 580 of 2015.

LT: Markengesetz vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1981;

Designgesetz vom 7. November 2002 Nr. IX-1181;

Patentgesetz vom 18. Januar 1994 Nr. I-372;

Gesetz über den rechtlichen Schutz von Topografien von Halbleitererzeugnissen vom 16. Juni 1998 und

Patentanwaltsordnung, genehmigt durch die Regierungsverordnung der Republik Litauen vom 20. Mai 1992 Nr. 362 (zuletzt geändert am 8. November 2004 Nr. 1410).

PT: Gesetzesdekret 15/95, geändert durch das Gesetz 17/2010, durch Erlass 1200/2010, Artikel 5 und durch Erlass 239/2013 sowie

Gesetz 9/2009.

SI: Zakon o industrijski lastnini (Gesetz über gewerblichen Rechtsschutz), Uradni list RS, št. 51/06 – uradno prečiščeno besedilo in 100/13 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 51/06 – offizielle konsolidierte Fassung und 100/13).

c) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **AT:** Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Rechnungsleger und Buchhalter, die nach dem Recht ihres Heimatlandes qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 Prozent nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben (CPC 862).

In **FR:** Die Erbringung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen durch ausländische Dienstleister kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten gestattet werden. Erbringung nur durch SEL (anonyme, à responsabilité limitée oder en commandite par actions), AGC (Association de gestion et comptabilité) oder SCP (Société civile professionnelle) (CPC 86213, 86219, 86220).

In **IT:** Für die zur Ausübung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz erforderlich (CPC 86213, 86219, 86220).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **CY:** Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor. Beruflicher Zusammenschluss (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen ist zulässig.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In **SI:** Eine Niederlassung in der Europäischen Union ist erforderlich, um Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zu erbringen (CPC 86213, 86219, 86220).

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBL. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 (1) 4 und

Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG), BGBL. I Nr. 191/2013, §§ 7, 11, 28.

CY: Gesetz 42(I)/2009.

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945, articles 3, 7, 7 ter, 7 quinquies, 27 et 42 bis.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und

Gesetz 248/2006.

SI: Wirtschaftsprüfungsgesetz (ZRev-2), Amtsblatt der SR Nr. 65/2008;

Unternehmensgesetz (ZGD-1), Amtsblatt der SR Nr. 42/2006 und

Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der SR Nr. 21/10.

d) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In der **EU:** Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union können die Gleichwertigkeit der Qualifikationen von Wirtschaftsprüfern, die Staatsangehörige Japans oder irgendeines Drittlands sind, anerkennen, damit sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als Abschlussprüfer in der Europäischen Union agieren können (CPC 8621).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **BG:** Für die Rechtsform können diskriminierungsfreie Anforderungen gelten.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **SK:** Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 Prozent der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorbehalten sind, dürfen in der Slowakischen Republik Prüfungen vornehmen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **AT:** Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Wirtschaftsprüfer, die nach dem Recht ihres Heimatlandes qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 Prozent nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben.

In **DE:** Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nur Rechtsformen annehmen, die in der Europäischen Union oder im EWR zulässig sind. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandeltätigkeiten als Handelspartnerschaften im Handelsregister eingetragen sind (WPO Artikel 27). Allerdings dürfen Wirtschaftsprüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 134 WPO eingetragen sind, Prüfungen gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse für Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union durchführen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden.

In **DK:** Für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung ist eine dänische Zulassung als Wirtschaftsprüfer erforderlich. Für eine Zulassung ist eine Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des EWR erforderlich. Die Stimmrechte der Wirtschaftsprüfer in zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und nicht gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Achten Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über Pflichtprüfungen zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen 10 Prozent der Stimmrechte nicht überschreiten.

In **FI:** Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Unternehmen, die zur Durchführung einer solchen Prüfung verpflichtet sind, muss im EWR ansässig sein. Als Prüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Prüfungsgesellschaft eingesetzt werden.

In **FR:** Für Abschlussprüfungen: Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme von SNC (Société en nom collectif) und SCS (Société en commandite simple).

In **HR:** Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen dürfen nur von in Kroatien niedergelassenen juristischen Personen oder von in Kroatien gebietsansässigen natürlichen Personen durchgeführt werden.

In **SE:** Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden registrierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen dürfen Dienstleistungen im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung vornehmen; die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz ist erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **ES**: Abschlussprüfer müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Prüfungen von Nicht-EU-Unternehmen, die in Spanien an einem geregelten Markt notiert sind.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **CY**: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor. Beruflicher Zusammenschluss (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen ist zulässig.

In **PL**: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich. Für die Rechtsform gelten Anforderungen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Es ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich, wo die Berufsausübung stattfindet und wo mit ihr verbundene Akten, Unterlagen und Korrespondenz geführt werden; ferner muss mindestens ein Geschäftsführer oder eine Führungskraft der Niederlassung als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein.

In **SI**: Kommerzielle Präsenz erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet wurde, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung in diesem Land sein dürfen. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer in Slowenien niedergelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss eine dauerhafte Gebietsansässigkeit in Slowenien haben.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **IT**: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen durch natürliche Personen ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In **LT**: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in einem EWR-Staat erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und

Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBI. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 (1) 4.

BE: Gesetz vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Betriebsrevisors, koordiniert am 30. April 2007.

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

CY: Gesetz von 2009 über Wirtschaftsprüfer und die obligatorische Prüfung der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse (Gesetz 42(I)/2009), geändert durch Gesetz Nr. 163(I) von 2013.

DE: Handelsgesetzbuch, HGB, und Wirtschaftsprüferordnung, WPO.

DK: Revisorloven (Dänisches Gesetz über zugelassene Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften), Gesetz Nr. 468 vom 17. Juni 2008.

ES: Ley 22/2015, de 20 de julio, de Auditoría de Cuentas (neues Wirtschaftsprüfungsgesetz: Gesetz 22/2015 über Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen).

FI: Tilintarkastuslaki (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (459/2007); sektorspezifische Gesetze schreiben hierfür den Einsatz von auf lokaler Ebene zugelassenen Wirtschaftsprüfern vor.

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945, Art. 3, 7, 7 ter, 7 quinquies, 27 und 42 bis.

HR: Wirtschaftsprüfungsgesetz (OG 146/05, 139/08, 144/12), Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 155, 158 und 161;

Dekret des Präsidenten der Republik 99/1998 und

Gesetzesdekret 39/2010, Artikel 2.

LT: Wirtschaftsprüfungsgesetz vom 15. Juni 1999 Nr. VIII -1227 (Neufassung vom 3. Juli 2008 Nr. X-1676).

PL: Gesetz vom 11. Mai 2017 über Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und öffentliche Kontrolle – Amtsblatt von 2017, Eintrag 1089.

SE: Revisorslagen (Wirtschaftsprüfergesetz) (2001:883);

Revisionslag (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (1999:1079);

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551);

Lag om ekonomiska föreningar (Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (1987:667) und

Sonstige Vorschriften über die Anforderungen für den Einsatz zugelassener Wirtschaftsprüfer.

SI: Wirtschaftsprüfungsgesetz (ZRev-2), Amtsblatt der SR Nr. 65/2008 und

Unternehmensgesetz (ZGD-1), Amtsblatt der SR Nr. 42/2006.

SK: Gesetz Nr. 423/2015 über Abschlussprüfungen.

e) **Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863, umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter juristische Dienstleistungen fallen)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **AT:** Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Steuerberater, die nach dem Recht ihres Heimatlandes qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 Prozent nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben.

In **BG:** Steuerberater müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein.

In **CY:** Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor. Beruflicher Zusammenschluss (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen ist zulässig.

In **FR:** Erbringung nur durch SEL (anonyme, à responsabilité limitée oder en commandite par actions) oder SCP (Société civile professionnelle).

In **IT:** Gebietsansässigkeit ist erforderlich.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **HU:** Für die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 (1) 4.

BG: Rechnungslegungsgesetz;

Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen;

Einkommenssteuergesetz und

Körperschaftsteuergesetz.

CY: Gesetz 42(I)/2009.

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945, articles 3, 7, 7 ter, 7 quinquies, 27 et 42 bis.

HU: Gesetz XCII von 2003 über Steuervorschriften und

Dekret des Ministeriums für nationale Wirtschaft Nr. 45/2017 über die Registrierung und regelmäßige Fortbildung von Steuerberatern, Steuersachverständigen und amtlich zugelassenen Steuersachverständigen.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und

Gesetz 248/2006.

f) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8671, 8672, 8673, 8674)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **FR:** Architekten müssen sich in Frankreich für die Erbringung ihrer Dienstleistungen diskriminierungsfrei in einer der folgenden Rechtsformen niederlassen: SA et SARL (sociétés anonymes, à responsabilité limitée), EURL (Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée), SCP (en commandite par actions), SCOP (Société coopérative et participative), SELARL (société d'exercice libéral à responsabilité limitée), SELAFA (société d'exercice libéral à forme anonyme), SELAS (société d'exercice libéral) bzw. SAS (Société par actions simplifiée), bzw. als Selbstständige oder Partner in einem Architekturbüro (CPC 8671).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG:** Bei Architektur- und Ingenieurprojekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren (CPC 8671, 8672, 8673). Ausländische Spezialisten müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. Für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich (CPC 8674).

In **CY:** Für die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern sowie von Ingenieurdienstleistungen und integrierten Ingenieurdienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

In **HU:** Für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich: Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen (gilt nur für Trainees mit Abschluss), integrierte Ingenieurdienstleistungen und Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CZ:** Die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat ist erforderlich.

In **HR:** Von einem ausländischen Architekten, Ingenieur oder Städteplaner erstellte Pläne oder Projekte müssen von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

In **IT:** Für die zur Ausübung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Gebietsansässigkeit oder ein Geschäftssitz/eine Geschäftsanschrift erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

In **SK:** Für die zur Ausübung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen notwendige Eintragung in die Berufskammer ist die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **BE:** Die Erbringung von Architekturdienstleistungen umfasst die Kontrolle über die Ausführung der Arbeiten (CPC 8671, 8674). Ausländische Architekten, die in ihren Gastländern zugelassen sind und ihren Beruf gelegentlich in Belgien ausüben wollen, müssen eine vorherige Genehmigung des Rates der Kammer in dem geografischen Gebiet einholen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben wollen.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Titels des Architektenberufs und

Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Gründung der Architektenkammer; Verordnungen über Ethik vom 16. Dezember 1983, aufgestellt durch den nationalen Rat der Architektenkammer (genehmigt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1985, M.B. 8. Mai 1985).

BG: Raumordnungsgesetz;

Bauträgerkammergesetz und

Verbände von Architekten und Ingenieuren, Gesetz über Projektentwicklungskonzeption.

CY: Gesetz 41/1962;

Gesetz 224/1990 und

Gesetz 29(i)2001.

CZ: Gesetz Nr. 360/1992 Coll. über die Ausübung des Berufs zugelassener Architekten und zugelassener Ingenieure sowie von Technikern, die im Bereich des Bauwesens tätig sind.

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales;

Décret 95-129 du 2 février 1995 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société en participation;

Décret 92-619 du 6 juillet 1992 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société d'exercice libéral à responsabilité limitée SELARL, société d'exercice libéral à forme anonyme SELAFA, société d'exercice libéral en commandite par actions SELCA und

Loi 77-2 du 3 janvier 1977, articles 12, 13 und 14.

HR: Gesetz über Architektur- und Ingenieurleistungen in Raumordnung und Bauwesen (OG 152/08, 49/11, 25/13) und

Gesetz über Raumordnung vom 12. Dezember 2013 (011-01/13-01/291).

HU: Gesetz LVIII von 1996 über die Berufskammern von Architekten und Ingenieuren.

IT: Königliches Dekret 2537/1925, Berufsordnung für Architekten und Ingenieure; Gesetz 1395/1923 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 328/2001.

SK: Gesetz 138/1992 über Architekten und Ingenieure, Artikel 3, 15, 15a, 17a und 18a.

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Sektor – Teilsektor: Freiberufliche Dienstleistungen – medizinische (einschließlich Psychologen) und zahnmedizinische Dienstleistungen; Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern; tierärztliche Dienstleistungen; Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern

Zuordnung nach Branche: CPC 9312, 93191, 932, 63211

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen sowie Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (CPC 852, 9312, 93191)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung;

In **IT:** Für die von Psychologen erbrachten Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich; ausländischen Berufsangehörigen kann die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/1989 über den Beruf des Psychologen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung;

In **CY:** Für die Erbringung von medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungen sowie Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern gilt das Erfordernis der zyprischen Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Registrierung von Ärzten (Kapitel 250);

Gesetz über die Registrierung von Zahnärzten (Kapitel 249);

Gesetz 75(II)/2013 – Podologen;

Gesetz 33(II)/2008 – Medizinphysik;

Gesetz 34(II)/2006 – Ergotherapeuten;

Gesetz 9(II)/1996 – Zahntechniker;

Gesetz 68(II)/1995 – Psychologen;

Gesetz 16(II)/1992; Gesetz 23(II)/2011 – Radiologen/Strahlentherapeuten;

Gesetz 31(II)/1996 – Diätassistenten/Ernährungsberater;

Gesetz 140/1989 – Physiotherapeuten und

Gesetz 214/1988 – Krankenpflegepersonal.

In **DE** (gilt auch für die regionale Ebene): Für die Eintragung in das Berufsregister können geografische Grenzen auferlegt sein, die gleichermaßen für Staatsangehörige wie Nichtstaatsangehörige gelten.

Ärzte (einschließlich Psychologen, Psychotherapeuten und Zahnärzte) müssen sich bei den regionalen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen in das Register eintragen lassen, wenn sie gesetzlich krankenversicherte Patienten behandeln wollen. Für diese Eintragung können quantitative Beschränkungen aufgrund der regionalen Verteilung der Ärzte gelten. Solche Beschränkungen gelten nicht für Zahnärzte. Diese Eintragung ist nur für Ärzte erforderlich, die eine Zulassung zur gesetzlichen Krankenversicherung beantragen wollen. Für die zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderliche Niederlassung können diskriminierungsfreie Beschränkungen der Rechtsform gelten (§ 95 SGB V).

Der Zugang zur Erbringung von medizinischen und zahnärztlichen Dienstleistungen sowie von Dienstleistungen von Hebammen wird nur natürlichen Personen gewährt. Es können Niederlassungsanforderungen gelten.

Eine telemedizinische Betreuung kann nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Arzt physisch präsent gewesen sein muss. Die Zahl der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) – Dienstleister kann beschränkt werden, um Kompatibilität, Interoperabilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird diskriminierungsfrei angewandt (CPC 9312, 93191).

Maßnahmen:

Bundesärzteordnung;

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde;

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16.7.1998;

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung;

Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers;

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege;

§ 7 Absatz 3 Musterberufsordnung für Ärzte;

§ 95, § 99 und ff. SGB V (Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch), Gesetzliche Krankenversicherung;

§ 1 Absatz 2 und Absatz 5 Hebammengesetz, § 291b SGB V (Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch) über Anbieter elektronischer Dienste im Gesundheitswesen;

Heilberufekammergesetz des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.3.1995 (GBl. BW vom 17.5.1995 S. 314);

Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG) in Bayern vom 6.2.2002 (BAY GVBl. 2002, S. 42);

Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) vom 4.9.1978 (Berliner GVBl. S. 1937, Rev. S. 1980);

§ 31 Heilberufsgesetz Brandenburg (HeilBerG) vom 28.4.2003;

Bremisches Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) vom 12.5.2005;

§ 29 Heilberufsgesetz (HeilBG NRW) vom 9.5.2000;

§ 20 Heilberufsgesetz (HeilBG Rheinland-Pfalz) vom 7.2.2003;

Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24.5.1994 (SächsGVBl. S. 935);

Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/ Ärztinnen, Zahnärzte/ Zahnärztinnen, psychologischen Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz - SHKG) vom 19.11.2007 und

Thüringer Heilberufegesetz vom 29. Januar 2002 (GVBl. 2002, 125).

b) **Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung:

In **PL**: Für die Ausübung des Berufs eines Tierarztes, der sich im Gebiet Polens aufhält, müssen Personen, die Nicht-EU-Bürger sind, eine von der polnischen Tierärztekammer abgehaltene Prüfung in polnischer Sprache bestehen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich; auf dieses Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann allerdings unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit verzichtet werden. Ein Unternehmen, das tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der folgenden Rechtsformen haben: (SEP (Société en participation); SCP (Société civile professionnelle) und SEL (Société d'exercice libéral).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CY**: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

In **EL**: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich.

In **ES**: Für die Ausübung des Berufs ist die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich, worauf im Rahmen einer bilateralen Berufsvereinbarung verzichtet werden kann. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In **HR**: Nur juristische und natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Kroatien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union können in der Republik Kroatien eine Tierarztpraxis errichten.

In **HU**: Die für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen erforderliche Mitgliedschaft in der ungarischen Tierärztekammer erfordert die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats. Die Genehmigung einer Niederlassung wird nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **CZ**: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen ist die physische Präsenz in dem Gebiet erforderlich.

In **DE** (gilt auch für die regionale Ebene): Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden. Eine telemedizinische Betreuung darf nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Tierarzt physisch präsent gewesen sein muss.

In **DK** und **NL**: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In **IE**: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen oder Partnerschaften erbracht werden.

In **IT** und **PT**: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen ist eine Gebietsansässigkeit erforderlich.

In **LV**: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In **SI**: Nur juristische und natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Slowenien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen.

In **SK**: Für die zur Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung in die Berufskammer ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In **UK**: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen oder Partnerschaften erbracht werden. Für die Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten ist eine physische Präsenz vorgeschrieben. Die Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten ist Tierärzten vorbehalten, die Mitglieder des Royal College of Veterinary Surgeons (RCVS) sind.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **AT**: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR dürfen tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Bei Staatsangehörigen eines Landes, das kein Mitgliedstaat des EWR ist, wird auf das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichtet, wenn es ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Land gibt, das in Bezug auf Investitionen und grenzüberschreitenden Handel mit tierärztlichen Dienstleistungen Inländerbehandlung vorsieht.

Maßnahmen:

AT: Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, § 3 (2) (3).

CY: Gesetz 169/1990.

CZ: Gesetz Nr. 166/1999 Coll. (Tierärztegesetz), § 58-63, 39 und

Gesetz Nr. 381/1991 Coll. (über die Tierärztekammer der Tschechischen Republik), Absatz 4.

DE: Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193).

Auf regionaler Ebene:

Heilberufs- und Kammergesetze der Länder und (auf deren Grundlage) Baden-Württemberg, Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HBKG) in der Fassung vom 16.3.1995;

Bayern, Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.2.2002;

Berlin, Gesetz über die Kammern und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) in der Fassung vom 4.9.1978 (GVBl. S. 1937);

Brandenburg, Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 28.4.2003 (GVBl.I/03, Nr. 07, S.126);

Bremen, Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) vom 12.5.2005, (Brem. GBl. S. 149);

Hamburg, Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH) vom 14.12.2005 zum Ausgangs- oder Titeldokument (HmbGVBl. 2005, S. 495);

Hessen, Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 7.2.2003;

Mecklenburg-Vorpommern, Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 22.1.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 62);

Niedersachsen, Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8.12.2000;

Nordrhein-Westfalen, Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403 ff.);

Rheinland-Pfalz, Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 20.10.1978;

Saarland, Gesetz Nr. 1405 über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz - SHKG) vom 11.3.1998;

Sachsen, Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24.5.1994;

Sachsen-Anhalt, Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13.7.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832);

Schleswig-Holstein, Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996

Thüringen, Thüringer Heilberufsgesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.1.2002 (GVBl. 2002, S. 125) und

Berufsordnungen der Kammern.

DK: Gesetz Nr. 1149 vom 12. September 2015 über Tierärzte.

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B).

ES: Real Decreto 126/2013, de 22 de febrero, por el que se aprueban los Estatutos Generales de la Organización Colegial Veterinaria Española, Artikel 62 und 64.

FR: Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) articles L241-1; L241-2; L241-2-1.

HR: Tierärztegesetz (OG 41/07, 55/11), Artikel 89, 106.

HU: Gesetz CXXVII von 2012 über die ungarische Tierärztekammer und die Bedingungen für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen.

IE: Veterinary Practice Act 2005.

IT: Gesetzesdekret C.P.S. 233/1946 Artikel 7-9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 221/1950 Absatz 7.

LV: Tierarzneimittelgesetz.

NL: Wet op de uitoefening van de diergeneeskunde 1990 (WUD).

PL: Gesetz vom 21. Dezember 1990 über den Beruf des Tierarztes und die Tierärztekammern.

PT: Gesetzesdekret 368/91 (Statut der Tierärztekammer).

SI: Pravilnik o priznavanju poklicnih kvalifikacij veterinarjev (Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Tierärzte), Uradni list RS, št. (Amtsblatt Nr.) 71/2008, 7/2011, 59/2014 und 21/2016, Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der SR Nr. 21/2010.

SK: Gesetz 442/2004 über private Tierärzte und die Tierärztekammer, Artikel 2.

UK: Veterinary Surgeons Act (1966).

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **AT:** Der Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Erzeugnissen ist nur einer Apotheke gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **EL:** Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich.

In **FR**: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden.

In **HU**: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **CY**: Für den Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie für sonstige Dienstleistungen von Apothekern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit (CPC 63211).

In **DE**: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich. Staatsangehörige anderer Länder oder Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, die bereits während der vorausgehenden drei Jahre betrieben wurde. Die Gesamtzahl der Apotheken pro Person ist auf eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken beschränkt. Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben.

In **EL**: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit Pharmazeutika und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In **FR**: Die Eröffnung einer Apotheke muss genehmigt werden, und die kommerzielle Präsenz einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft darf diskriminierungsfrei ausschließlich eine der folgenden nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen annehmen: anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions (SEL), société en noms collectifs (SNC) oder SARL.

In **IT**: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen. Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsregister der Apotheker ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder die Gebietsansässigkeit und die Ausübung des Berufs in Italien. Ausländischen Staatsangehörigen mit den erforderlichen Qualifikationen wird, wenn sie Staatsbürger eines Landes sind, mit dem Italien ein besonderes Abkommen geschlossen hat, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ebenfalls die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung gestattet. (D. Lgs. CPS 233/1946 Artikel 7-9 und D.P.R. 221/1950 Absätze 3 und 7. Zulassungen für neue oder freigewordene Apotheken werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die bei der berufsständischen Vereinigung der Apotheker („albo“) eingetragen sind, dürfen an einem solchen Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **ES**: Nur natürliche Personen mit einer Lizenz als Apotheker dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten.

In **ES, HR, HU, IT und PT**: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In **LU**: Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben.

In **MT**: Die Erteilung einer Lizenz für den Betrieb einer Apotheke unterliegt spezifischen Beschränkungen. Keine Person kann in einer Stadt oder Gemeinde mehr als eine auf ihren Namen lautende Lizenz besitzen (Regulation 5(1) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)), es sei denn, für diese Stadt oder Gemeinde liegen keine weiteren Anträge auf Erteilung einer Lizenz vor (Regulation 5(2) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)).

In **PT**: Die Aktien eines gewerblichen Unternehmens in Form einer Aktiengesellschaft müssen als Namensaktien ausgegeben werden. Eine Person darf gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar nicht mehr als vier Apotheken besitzen, betreiben oder führen.

In **SI**: Das slowenische Apothekennetz besteht aus öffentlichen Apothekeninstitutionen im Besitz der Gemeinden und privaten Apothekern mit Konzession (wobei der Mehrheitseigner von Beruf Apotheker sein muss). Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung:

In **LV**: Um eine selbstständige Tätigkeit in einer Apotheke aufnehmen zu können, muss ein ausländischer Apotheker oder pharmazeutischer Assistent, der seine Ausbildung in einem Staat absolviert hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR ist, mindestens ein Jahr lang unter der Aufsicht eines Apothekers in einer Apotheke gearbeitet haben.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG** und **EE**: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet.

In **BG**: Der Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten. Für Apotheker ist eine dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. Führungskräfte von Apotheken müssen qualifizierte Apotheker sein und dürfen nur eine Apotheke leiten, in der sie selbst arbeiten. Es gibt eine Quote für die Zahl der Apotheken, die im Eigentum einer Person stehen dürfen.

In **EE**: Der Versandhandel mit Arzneimitteln sowie die Zustellung von im Internet bestellten Arzneimitteln per Post oder Kurierdienst ist verboten. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **SK**: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **DK**: Nur natürlichen Personen, denen von der dänischen Arzneimittelbehörde eine Lizenz als Apotheker erteilt wurde, ist der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

Maßnahmen:

AT: Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 in der geänderten Fassung, §§ 3, 4, 12; Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a und

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 146, 161, 195, 222, 228.

CY: Pharmazie- und Giftstoffgesetz (Kapitel 254).

DE: Apothekengesetz, § 2 Abs. 2, § 11a;

Arzneimittelgesetz, §§ 43 Abs. 1, 73 Absatz 1 Nr. 1a und

Medizinproduktegesetz § 11 Abs. 2 und 3, Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten.

DK: Apotekerloven (dänisches Apothekengesetz) LBK Nr. 1040 vom 3.9.2014.

EE: Ravimiseadus (Medizinproduktegesetz), RT I 2005, 2, 4; § 29 (2) und Tervishoiuteenuse korraldamise seadus (Gesetz über die Organisation des Gesundheitswesens, RT I 2001, 50, 284).

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011.

ES: Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia (Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2, 3.1 und

Real Decreto Legislativo 1/2015, de 24 de julio por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de garantías y uso racional de los medicamentos y productos sanitarios (Ley 29/2006).

FR: Code de la santé publique (Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit), articles L4221-1, L4221-13, L5125-10 und

Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, modifiée par les lois 2001-1168 du 12 décembre 2001 et 2008-776 du 4 août 2008 (Gesetz 90-1258 über die Ausübung freier Berufe in der Rechtsform eines Unternehmens) und Lois 2011-331 du 28 mars 2011 et 2015-990 du 6 août 2015.

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 150/08, 71/10, 139/10, 22/11, 84/11, 12/12, 70/12, 144/12).

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

IT: Gesetz 362/1991, Artikel 1, 4, 7 und 9;

Gesetzesdekret CPS 233/1946 Artikel 7-9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 221/1950, Absätze 3 und 7.

LU: Loi du 4 juillet 1973 concernant le régime de la pharmacie (Anhang a043);

Règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a041) und

Règlement grand-ducal du 11 février 2002 modifiant le règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a017).

LV: Gesetz über pharmazeutische Erzeugnisse, Artikel 38.

MT: Im Rahmen des Medicines Act (Arzneimittelgesetz) (Cap. 458) erteilte Pharmacy Licence Regulations (Verordnungen über Apothekenlizenzen) (LN279/07).

PT: Gesetzesdekret 307/2007, Artikel 9, 14 und 15 und

Verordnung 1430/2007.

SI: Gesetz über Apothekendienstleistungen (Amtsblatt der SR Nr. 85/2016) und

Gesetz über pharmazeutische Erzeugnisse (Amtsblatt der SR, Nr. 17/2014).

SK: Gesetz 362/2011 über Arzneimittel und Medizinprodukte, Artikel 35a und

Gesetz 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angestellte des Gesundheitswesens, Berufsorganisation.

Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 853
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), die von der Europäischen Union auf Ebene der Europäischen Union finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und juristischen Personen der Europäischen Union, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Europäischen Union haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im FuE-Bereich, die von einem Mitgliedstaat finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union und juristischen Personen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Hauptsitz in diesem Mitgliedstaat haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei oder von Subventionen nach Artikel 8.14 Absatz 2 Buchstaben c und e sowie Artikel 8.12 Absätze 5 und 6.

Maßnahmen:

EU: Alle derzeit bestehenden und künftigen Rahmenprogramme für Forschung oder Innovation der Europäischen Union, einschließlich der Beteiligungsregeln für Horizont 2020 und Verordnungen über gemeinsame Technologieinitiativen (JTI), Beschlüsse nach Artikel 185 und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) sowie bestehende und künftige nationale, regionale oder lokale Forschungsprogramme.

Vorbehalt Nr. 5 - Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In **CY**: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit.

In **CZ**: Für natürliche Personen gilt das Erfordernis der Gebietsansässigkeit und für juristische Personen das Erfordernis der Niederlassung in der Tschechischen Republik, damit sie die für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern erforderliche Lizenz erhalten.

In **PT**: Für natürliche Personen ist die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Erfordernis der Gründung nach dem Recht des EWR für juristische Personen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **DK**: Bei der Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks dürfen nur zugelassene Immobilienmakler, die im Register der Immobilienmakler der dänischen Unternehmensbehörde eingetragen sind, die Bezeichnung „Immobilienmakler“ verwenden. Dem Gesetz zufolge muss der Antragsteller in Dänemark, in der Europäischen Union, im EWR oder in der Schweiz gebietsansässig sein.

Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern für Verbraucher. Darüber hinaus gilt das Gesetz über den Verkauf von Immobilien nicht für das Mieten oder Pachten von Immobilien (CPC 822).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HR**: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern ist eine kommerzielle Präsenz im EWR erforderlich.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In **SI**: Insofern Japan slowenischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestattet, Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wird Slowenien japanischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wenn sie außerdem folgende Anforderungen erfüllen: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Immobilienmaklers im Herkunftsland, Vorlage eines einschlägigen Führungszeugnisses und Eintragung in das Register der Immobilienmakler beim zuständigen (slowenischen) Ministerium.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Immobilienmakler 71(1)/2010.

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeurlaubnissen.

DK: Lov om omsætning af fast ejendom (Gesetz über den Verkauf von Immobilien), 2014.

HR: Immobilienvermittlungsgesetz (OG 107/07 und 144/12), Artikel 2.

PT: Gesetzesdekret 211/2004 (Artikel 3 und 25), geändert und neu veröffentlicht mit Gesetzesdekret 69/2011.

SI: Gesetz über Immobilienmakler.

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer; mit der Managementberatung verbundene Leistungen; technische Tests und Analysen; verwandte wissenschaftliche und technische Beratung; Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft; Sicherheitsdienstleistungen; Vermittlung von Arbeitskräften; Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen

Zuordnung nach Branche:	ISIC REV 37, Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 831, Teil von 85990, 86602, 8675, 8676, 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209, 87901, 87902, 87909, 88, Teil von 893
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer (CPC 83103, CPC 831)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **SE**: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt. Für ausländische Schiffe kann eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden. Zur Gewährung einer Ausnahme muss der Bareboat-Chartervertrag der Schwedischen Seeverkehrsbehörde vorgelegt werden und beinhalten, dass der Charterer die volle Verantwortung für den Betrieb und die Mannschaft des geleasteten oder angemieteten Schiffs übernimmt. Der Vertrag sollte eine Laufzeit von mindestens ein bis zwei Jahren haben (CPC 83103).

Maßnahmen:

SE: Sjölagen (Seerecht) (1994:1009), Kapitel 1, § 1.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **SE**: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss in Schweden gebietsansässig sein (CPC 831).

Maßnahmen:

SE: Lag (1998: 424) om biluthyrning (Gesetz über Miet- und Leasing-Fahrzeuge).

b) Miet- oder Leasingdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich der Luftfahrt

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EU: Bei Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (dry lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union genutzt werden, den geltenden Anforderungen für das Registrieren von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen (CPC 83104).

Wenn Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union von außerhalb der Europäischen Union tätigen Anbietern von Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) keine gleichwertige (d. h. diskriminierungsfreie) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewährt wird oder wenn Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union von Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewährt wird, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die von außerhalb der Europäischen Union tätigen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) und Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE:** Private (zivile) Luftfahrzeuge, die natürlichen Personen gehören, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR sind, können nur registriert werden, wenn diese Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen ihren Wohnsitz in Belgien haben oder dort gebietsansässig sind. Private (zivile) Luftfahrzeuge, die ausländischen juristischen Personen gehören, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR gegründet wurden, können nur registriert werden, wenn diese juristischen Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen eine Betriebsstätte, eine Vertretung oder ein Büro in Belgien haben (CPC 83104).

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 15 mars 1954 réglementant la navigation aérienne.

c) **Mit der Managementberatung verbundene Leistungen — Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602)**

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **HU:** Für die Durchführung der Mediation (wie Schieds- und Schlichtungsverfahren) ist eine Zulassung – im Wege der Aufnahme in das Berufsregister – durch den Minister für Justiz erforderlich, die nur juristischen oder natürlichen Personen, die in Ungarn niedergelassen oder gebietsansässig sind, erteilt werden kann.

Maßnahmen:

HU: Gesetz LV von 2002 über Mediation.

d) **Technische Test- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CY:** Für die Erbringung von Dienstleistungen von Chemikern und Biologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich.

In **FR:** Die Ausübung des Berufs Biologe ist natürlichen Personen vorbehalten, Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR ist erforderlich.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG:** Für die grenzüberschreitende Erbringung von technischen Test- und Analysedienstleistungen sind die Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz und die Eintragung im Handelsregister erforderlich.

Für die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen soll die betreffende Person gemäß dem bulgarischen Handelsgesetz oder dem Gesetz über gemeinnützige juristische Personen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Land eintragen sein.

Prüfung und Analyse der Zusammensetzung und Reinheit von Luft und Wasser dürfen nur vom bulgarischen Ministerium für Umwelt und Wasser oder seinen Agenturen in Zusammenarbeit mit der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften durchgeführt werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In **IT:** Für Biologen und chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Gebietsansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über technische Anforderungen an Produkte;

Gesetz über das Messwesen;

Gesetz über die nationale Akkreditierung von für die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften zuständigen Behörden;

Gesetz über saubere Umgebungsluft und

Wassergesetz, Verordnung N-32 über die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen.

CY: Gesetz von 1988 über die Registrierung von Chemikern (Gesetz 157/1988), geändert durch die Gesetze Nrn. 24 (I) von 1992 und 20(I) von 2004 und

Gesetz 157/1988.

FR: Artikel L 6213-1 bis 6213-6 des Code de la Santé Publique (Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit).

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

e) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In **IT:** Voraussetzung für die zur Ausübung des Berufs des Vermessers oder des Geologen und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Exploration und dem Betrieb von Bergwerken usw. erforderliche Aufnahme in das Geologenregister ist die Gebietsansässigkeit oder ein Geschäftssitz in Italien. Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist erforderlich; Ausländer können jedoch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in das Register aufgenommen werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG:** Eine fachlich zuständige Stelle ist die (natürliche oder juristische) Person, die Funktionen im Zusammenhang mit Katastervermessung, Geodäsie und Kartografie ausüben kann. Für Untersuchungen zu Bewegungen der Erdkruste benötigt eine natürliche Person, die Tätigkeiten auf den Gebieten Geodäsie, Katastervermessung und Kartografie ausübt, eine Niederlassung sowie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder die schweizerische Staatsangehörigkeit.

In **CY:** Für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

In **FR:** Zugang zu Vermessungstätigkeiten wird lediglich SEL (anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions), SCP (Société civile professionnelle), SA oder SARL (sociétés anonymes, à responsabilité limitée) gewährt. Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HR:** Dienstleistungen im Bereich der grundlegenden geologischen, geodätischen und Bergbauberatung sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im Gebiet Kroatiens können nur gemeinsam mit/oder über inländische juristische Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

BG: Kataster- und Grundbuchgesetz und

Geodäsie- und Kartografiegesetz.

CY: Gesetz 224/1990.

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, modifiée par les lois 2001-1168 du 12 décembre 2001 et 2008-776 du 4 août 2008.

HR: Verordnung über die Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen an juristische Personen für die Durchführung professioneller Umweltschutzmaßnahmen (OG Nr. 57/10), Artikel 32-35.

IT: Geologen: Gesetz 112/1963, Artikel 2 und 5; D.P.R. 1403/1965, Artikel 1.

f) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft (Teil von CPC 88)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In **IT:** Für Biologen und chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Gebietsansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **PT**: Die Ausübung der Berufe Biologe, chemischer Analytiker und Agronom ist natürlichen Personen vorbehalten.

Maßnahmen:

IT: Agronomen: Gesetz 3/1976 über den Beruf des Agronomen („Periti agrari“); Gesetz 434/1968, geändert durch das Gesetz 54/1991.

PT: Gesetzesdekret 119/92;

Gesetz 47/2011 und

Gesetzesdekret 183/98.

g) **Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **EE**: Für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen und für Wachdienste ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In **IT**: Die für Wachdienste und den Transport von Wertsachen erforderliche Genehmigung wird nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und Gebietsansässigen erteilt.

In **PT**: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **DK**: Erfordernis der Gebietsansässigkeit für Einzelpersonen, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen, sowie für die Führungskräfte und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder juristischer Personen, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen. Das Erfordernis der Gebietsansässigkeit besteht jedoch nicht, soweit dies aus internationalen Abkommen oder Anordnungen des Justizministers hervorgeht.

Maßnahmen:

DK: Lovbekendtgørelse 2016-01-11 nr. 112 om vagtvirksomhed.

EE: Turvaseadus (Sicherheits-Gesetz) § 21, § 43.

IT: Gesetz über öffentliche Sicherheit (TULPS) 773/1931, Artikel 133-141; Königliches Dekret 635/1940, Artikel 257.

PT: Gesetz 34/2013 und

Verordnung 273/2013.

h) **Vermittlungsdienstleistungen (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene):

In **BE**: In der Region Flandern muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt. In der Region Wallonien ist ein bestimmter Typ einer juristischen Person (régulièrement constituée sous la forme d'une personne morale ayant une forme commerciale, soit au sens du droit belge, soit en vertu du droit d'un Etat membre ou régie par celui-ci, quelle que soit sa forme juridique) erforderlich, um Vermittlungsdienstleistungen zu erbringen. Ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es die im Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt (z. B. in Bezug auf die Rechtsform) und dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt, und muss die im genannten Dekret festgelegten Zulassungskriterien erfüllen (CPC 87202).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **DE**: Für die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eine kommerzielle Präsenz in der Europäischen Union erforderlich (gemäß § 3 Absätze 3 bis 5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR hat, beispielsweise für Gesundheits- und Pflegeberufe (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **ES**: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen (CPC 87201, 87202).

Maßnahmen:

BE: Region Flandern: Besluit van de Vlaamse Regering van 10 december 2010 tot uitvoering van het decreet betreffende de private arbeidsbemiddeling.

Region Wallonien: Décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Dekret vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 7 und

Arrêté du Gouvernement wallon du 10 décembre 2009 portant exécution du décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Beschluss der wallonischen Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Durchführung des Dekrets vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 4.

Deutschsprachige Gemeinschaft: Dekret über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler / Décret du 11 mai 2009 relatif à l'agrément des agences de travail intérimaire et à la surveillance des agences de placement privées, Artikel 6.

DE: § 1 und 3 Abs. 5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz –AÜG, § 292 SGB III, § 38 Beschäftigungsverordnung.

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

i) **Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **BG**: Übersetzungsbüros benötigen für amtliche Übersetzungen einen Vertrag mit dem Außenministerium.

In **CY**: Für die Erbringung amtlicher Übersetzungs- und Beglaubigungsdienstleistungen ist die Eintragung in das Übersetzerregister erforderlich. Es gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

In **HU**: Amtliche Übersetzungen, Beglaubigungen von Übersetzungen und beglaubigte Kopien von amtlichen Dokumenten in einer Fremdsprache können nur vom ungarischen Amt für Übersetzungen und Beurkundung (OFFI) angefertigt werden.

In **PL**: Nur natürliche Personen können vereidigte Übersetzer sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI**: EWR-Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **EE**: Ein vereidigter Übersetzer muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein.

In **HR**: Für zertifizierte Übersetzer ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Verordnung über die Legalisierung, Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten.

CY: Gesetz über die Niederlassung, die Registrierung und die Regelung der Dienstleistungen zertifizierter Übersetzer in der Republik Zypern.

EE: Vandetõlgi seadus § 2 (3), § 16, (Gesetz über vereidigte Übersetzer).

FI: Laki auktorisoiduista kääntäjästä (Gesetz über zugelassene Übersetzer) (1231/2007), s. 2(1).

HR: Verordnung über ständige Gerichtsdolmetscher (OG 88/2008), Artikel 2.

HU: Dekret des Ministerrats Nr. 24/1986 für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

PL: Gesetz vom 25. November 2004 über den Beruf des vereidigten Übersetzers oder Dolmetschers (Amtsblatt Nr. 273, Eintrag 2702), Artikel 2.1.

j) **Sonstige Unternehmensdienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 87901, 87902, 88493, Teil von 893, Teil von 85990, 87909, ISIC 37)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **SE:** Pfandhäuser müssen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Zweigniederlassung gegründet sein (Teil von CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Pfandhäuser (1995:1000).

In **CZ:** Ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf nur Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen und muss eine als Aktiengesellschaft gegründete juristische Person sein (CPC 88493, ISIC 37).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 477/2001, Coll. (Verpackungsgesetz) § 16.

In **NL:** Für die Erbringung von Punzierungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz in den Niederlanden erforderlich. Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen ist derzeit ausschließlich zwei niederländischen öffentlichen Monopolen gestattet (Teil von CPC 893).

Maßnahmen:

NL: Waarborgwet 1986.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **PT:** Für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich (CPC 87901, 87902).

Maßnahmen:

PT: Gesetz 49/2004.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CZ:** Auktionen bedürfen einer Lizenz. Für den Erhalt einer Lizenz (für das Angebot freiwilliger öffentlicher Auktionen) muss das Unternehmen nach dem Recht der Tschechischen Republik gegründet sein, eine natürliche Person muss eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und das Unternehmen oder die natürliche Person müssen im Handelsregister der Tschechischen Republik eingetragen sein (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, Teil von 85990).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 455/1991 Coll.,

Gesetz über Handelsgenehmigungen und

Gesetz Nr. 26/2000 Coll., Gesetz über öffentliche Auktionen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **SE**: Der Wirtschaftsplan einer Wohnungsbaugesellschaft muss von zwei Personen zertifiziert werden. Diese Personen müssen von Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum staatlich anerkannt sein (CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Baugenossenschaften (1991:614).

Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Kommunikationsdienstleistungen - Post und Kurierdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 71235, Teil von 73210, Teil von 751
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

Post- und Kurierdienstleistungen (Teil von CPC 71235, Teil von CPC 73210, Teil von 751)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

EU: In der EU können die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG und die Richtlinie 2008/06/EG.

Vorbehalt Nr. 8 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Vertriebsdienstleistungen – Vertrieb allgemein, Vertrieb von Tabakwaren, Vertrieb von alkoholischen Getränken
Zuordnung nach Branche:	CPC 3546, Teil von 621, 6222, 631, Teil von 632
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Vertriebsdienstleistungen (CPC 3546, 631, 632 außer 63211, 63297, 62276, Teil von 621)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **PT**: Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Einkaufszentren mit einer vermietbaren Bruttofläche von mindestens 8.000 m² und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2.000m², wenn sie sich außerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Hauptkriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigem kommerziellen Angebot; Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher; Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen; Integration in das Stadtbild; Beitrag zur Ökoeffizienz (CPC 631, 632 außer 63211, 63297).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CY**: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertriebsdienstleistungen pharmazeutischer Vertreter (CPC 62117).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **LT**: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der EU niedergelassene juristische Personen können eine Lizenz erhalten (CPC 3546).

Maßnahmen:

CY: Gesetz 74(i) 202.

LT: Gesetz über die Überwachung des Vertriebs für zivile Zwecke bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse (23. März 2004. Nr. IX-2074).

PT: Gesetzesdekret Nr. 10/2015, 16. Januar.

b) Vertrieb von Tabakwaren (Teil von CPC 6222, 62228, Teil von 6310, 63108)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Staatliches Monopol für den Groß- und Einzelhandel mit Tabak. Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakhändler (buraliste) (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **AT**: Nur natürliche Personen können eine Genehmigung für die Tätigkeit als Tabakwarenhändler beantragen. Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR wird Priorität eingeräumt (CPC 63108).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **ES**: Staatliches Monopol für den Einzelhandel mit Tabak. Für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich. Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Jeder Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten (CPC 63108).

In **IT**: Für den Vertrieb und Verkauf von Tabakwaren ist eine Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird im Wege öffentlicher Verfahren erteilt. Die Lizenzvergabe erfolgt nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Verkaufsstellendichte (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Maßnahmen:

AT: Tabakmonopolgesetz 1996, § 5 und § 27.

ES: Gesetz 14/2013 vom 27. September 2014.

FR: Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch), Artikel 568 und die Artikel 276-279 des Anhangs 2 des Code général des impôts.

IT: Gesetzesdekret 184/2003;

Gesetz 165/1962;

Gesetz 3/2003;

Gesetz 1293/1957;

Gesetz 907/1942; und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 1074/1958.

c) Vertrieb von alkoholischen Getränken (CPC 62226, 631)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **SE**: Systembolaget AB verfügt über das staatliche Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Alkoholische Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent. Für Biere liegt die Schwelle bei einem Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Volumenprozent (Teil von CPC 631).

Maßnahmen:

SE: Alkohol-Gesetz (2010:1622).

Vorbehalt Nr. 9 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung (privat finanziert)
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, 922, 923, 924
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung dürfen nur von zugelassenen bulgarischen Unternehmen angeboten werden (kommerzielle Präsenz ist erforderlich). Bulgarische Kindergärten und Schulen mit ausländischer Beteiligung dürfen auf Antrag von Vereinigungen oder Körperschaften oder Unternehmen bulgarischer und ausländischer natürlicher oder juristischer Personen, die in Bulgarien ordnungsgemäß registriert sind, durch Beschluss des Ministerrates auf Antrag des Ministers für Bildung, Jugend und Wissenschaft gegründet oder umgewandelt werden. In ausländischem Eigentum stehende Kindergärten und Schulen dürfen auf Antrag ausländischer juristischer Personen im Einklang mit internationalen Abkommen und Übereinkommen sowie nach den obigen Bestimmungen gegründet oder umgewandelt werden. Ausländische Hochschulen dürfen im Gebiet Bulgariens keine Tochtergesellschaften gründen. Ausländische Hochschulen dürfen Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschulen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten (CPC 921, 922).

In **SI**: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Der Dienstleister muss einen satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung errichten (CPC 921).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **CZ** und **SK**: Für die Beantragung der staatlichen Genehmigung des Betriebs einer privat finanzierten Hochschuleinrichtung ist eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für technische und berufsbildende Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe (CZ CPC 92390, SK CPC 92).

In **ES** und **IT**: Für die Eröffnung privat finanzierter Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen, ist eine Genehmigung erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung wird vorgenommen. Hauptkriterien: Bevölkerungszahl und Hochschuldichte.

In **ES**: Im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden.

In **IT**: Dies basiert auf einem dreijährigen Studienprogramm und nur juristische Personen Italiens können ermächtigt werden, staatlich anerkannte Diplome auszustellen (CPC 923).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **EL**: Die Eigentümer und eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in privat finanzierten Primar- und Sekundarschulen sowie die in der privat finanzieren Primar- und Sekundarbildung tätigen Lehrkräfte müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein (CPC 921, 922). Die Ausbildung auf Hochschulebene wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten. Das Gesetz 3696/2008 erlaubt jedoch Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (natürlichen oder juristischen Personen) die Errichtung von privaten Hochschulinstituten, deren Abschlüsse allerdings nicht als den Universitätsabschlüssen gleichwertig anerkannt werden (CPC 923).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **AT**: Für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Fachhochschulbildung ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde, dem Fachhochschulrat, erforderlich. Ein Investor, der ein Fachhochschul-Studienprogramm anbieten will, muss die Durchführung solcher Programme als seine Hauptgeschäftstätigkeit betreiben und eine Bedarfsanalyse sowie eine Markterhebung zur Akzeptanz des vorgeschlagenen Studienprogramms vorlegen. Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn das Programm für unvereinbar mit nationalen Bildungsinteressen befunden wird. Wer eine private Hochschule beantragt, benötigt eine Genehmigung der zuständigen Behörde (des Österreichischen Akkreditierungsrats). Der zuständige Minister kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht (CPC 923).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich (CPC 921, 922, 923). Japanische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar- und Hochschulen erhalten. Japanische Staatsangehörige können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar-, Sekundar- oder Hochschule einholen. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **MT**: Dienstleister, die privat finanzierte Dienstleistungen in den Bereichen Hochschulbildung oder Erwachsenenbildung anbieten möchten, benötigen eine Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis kann auf Ermessensbasis gefällt werden (CPC 923, 924).

Maßnahmen:

AT: Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. I Nr. 340/1993, geänderte Fassung, § 2; Bundesgesetz über Privatuniversitäten, BGBl. I Nr. 74/2011, geänderte Fassung, § 2 und

Bundesgesetz über die Qualitätssicherung im Hochschulwesen, BGBl. Nr. 74/2011, geänderte Fassung, § 25 (3).

BG: Gesetz über die öffentliche Bildung, Artikel 12 und

Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen.

CZ: Gesetz Nr. 111/1998, Coll. (Hochschulgesetz), § 39 und

Gesetz Nr. 561/2004 Coll. über Vorschul-, Grund-, Sekundar-, Tertiär-, berufliche und sonstige Bildung (Bildungsgesetz).

EL: Gesetze 682/1977, 284/1968, 2545/1940 und Präsidialdekret 211/1994, geändert durch Präsidialdekret 394/1997, Griechische Verfassung, Artikel 16 Absatz 5 und Gesetz 3549/2007.

ES: Ley Orgánica 6/2001, de 21 de Diciembre, de Universidades (Gesetz 6 / 2001 vom 21. Dezember über die Hochschulen), Artikel 4.

FR: Code de l'éducation (Bildungsgesetzbuch), Artikel L 444-5, L 914-4, L 441-8, L 731-8, L 731-1 bis 8.

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung);

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für Privatuniversitäten);

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

MT: Gesetzesmitteilung 296 aus dem Jahr 2012.

SI: Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Bildungswesens (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 12/1996) und nachfolgende Änderungen, Artikel 40.

SK: Gesetz Nr. 131 vom 21. Februar 2002 über die Hochschulbildung und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze.

Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor – Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Umwelt – Verarbeitung und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten; Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung)

Zuordnung nach Branche: Teil von CPC 9402, 9404

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In **SK**: Für die Behandlung und Wiederverwertung von Altbatterien und -akkumulatoren, Altöl, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines EWR-Staats erforderlich (Ansässigkeitserfordernis) (Teil von CPC 9402).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **SE**: Nur in Schweden niedergelassene Einrichtungen beziehungsweise Einrichtungen, die ihren Hauptsitz in Schweden haben, dürfen Dienstleistungen im Bereich Abgaskontrollen erbringen (CPC 9404).

Maßnahmen:

SE: Kraftfahrgesetz (2002:574).

SK: Gesetz 79/2015 über Abfälle.

Vorbehalt Nr. 11 – Finanzdienstleistungen

Sektor – Teilsektor: Finanzdienstleistungen – Versicherungsdienstleistungen und Bankdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Versicherungsdienstleistungen

In **BG**: Eine Rentenversicherung wird als Aktiengesellschaft betrieben, die nach dem Sozialversicherungsgesetz zugelassen und gemäß dem Handelsgesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union eingetragen ist (keine Zweigniederlassungen). Die Gesellschaftsgründer und Anteilseigner von Rentenversicherungsgesellschaften können gebietsfremde juristische Personen sein, die als Sozialversicherung, als gewerbliche Versicherung oder als anderes Finanzinstitut nach dem jeweiligen nationalen Recht eingetragen sind, wenn sie von der bulgarischen Nationalbank bestätigte Referenzen einer erstrangigen ausländischen Bank vorlegen. Gebietsfremde Personen können nicht Gesellschaftsgründer und Anteilseigner von Rentenversicherungsgesellschaften sein. Die Einnahmen des freiwilligen Zusatzrentenfonds sowie ähnliche Einnahmen, die unmittelbar mit freiwilligen Rentenversicherungen zusammenhängen, die von Personen betrieben werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union eingetragen sind und die im Einklang mit dem betreffenden Recht freiwillige Rentenversicherungstätigkeiten betreiben dürfen, sind nach dem mit dem Körperschaftsteuergesetz festgelegten Verfahren nicht zu besteuern. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Vorsitzende des Leitungs- und Kontrollorgans, der geschäftsführende Direktor und der Bankbevollmächtigte müssen eine ständige Anschrift haben oder einen Daueraufenthaltstitel für Bulgarien besitzen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **AT**: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten.

In **DE** und **LT**: Für Direktversicherungen bei nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften ist die Errichtung und Zulassung einer Zweigniederlassung erforderlich.

In **DK**: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark gebietsansässige Personen, dänische Schiffe oder in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

In **PL**: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person nach nationalem Recht gründen (keine Zweigniederlassungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **AT**: Für die Erlangung einer Lizenz zur Eröffnung einer Zweigniederlassung müssen ausländische Versicherer eine Rechtsform besitzen, die der einer Aktiengesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in ihrem Heimatland entspricht oder damit vergleichbar ist. Eine Zweigniederlassung muss von mindestens zwei in Österreich gebietsansässigen natürlichen Personen geleitet werden.

In **BG**: Vor der Errichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer oder Rückversicherer in ihrem Herkunftsstaat zur Erbringung derselben Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein, die sie in Bulgarien erbringen wollen. Erfordernis der Gebietsansässigkeit für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von (Rück-)Versicherungsunternehmen und jede Person, die zur Geschäftsführung oder Vertretung des (Rück-)Versicherungsunternehmens befugt ist.

In **ES**: Bevor ausländische Versicherer in Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in ihrem Herkunftsstaat seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.

In **PT**: Um eine Zweigniederlassung oder Agentur errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen.

In **PT, ES und BG**: Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **EL**: Das Recht auf Niederlassung gilt nicht für die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der dauerhaften geschäftlichen Präsenz von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassungen oder Hauptstellen nieder.

Nur in Bezug auf die Inländerbehandlung:

In **SE**: Die Niederlassung von nicht nach dem Recht der Europäischen Union gegründeten Versicherungsvermittlungsgesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **IT**: Für die Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich; dies gilt nicht für ausländische Berufsausübende, denen die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden kann.

In **SE**: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Versicherungsdienstleister abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz § 5 (1) 3 (VAG), BGBl. Nr. 569/1978, §1 (2).

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56-63, 65, 66 und 80 Absatz 4.

DE: §§ 67-69 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für alle Versicherungsdienstleistungen - setzt Solvency 2 um; in Verbindung mit § 105 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) nur für die obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherung.

DK: Lov om finansiel virksomhed jf. lovbekendtgørelse 182 af 18. februar 2015.

EL: Gesetzesdekret 400/1970.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005) und Gesetz 194/1942, Artikel 4, Gesetz 4/1999 über das Berufsregister.

LT: Versicherungsgesetz, 18. September, 2003 m. Nr. IX-1737, zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 und Gesetz Nr. XIII-98.

PL: Gesetz über Versicherungstätigkeiten vom 22. Mai 2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 124, Eintrag 1151) und

Gesetz über Versicherungsvermittlungstätigkeiten vom 22. Mai 2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 124, Eintrag 1154), Artikel 16 und 31.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98 und Kapitel I, Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Artikel 34, Nr. 6, 7 und Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006.

SE: Lag om försäkringsförmedling (Gesetz über Versicherungsvermittlung) (2005:405) und

Gesetz zur Regelung der Tätigkeit ausländischer Versicherungsunternehmen in Schweden (1998:293).

b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **HU**: Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über eine Zweigniederlassung in Ungarn Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Bank betrauten Personen sind an ihrer Verwaltungsanschrift persönlich anwesend. Das Finanzinstitut muss seinen Hauptgeschäftssitz im Gebiet Bulgariens haben.

In **HU**: Dem Leitungs- bzw. Kontrollorgan eines Kreditinstituts müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die als Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften gelten und bereits seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn gebietsansässig waren.

Zweigniederlassungen von außerhalb des EWR ansässigen Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds dürfen nicht die Verwaltung von europäischen Investitionsfonds übernehmen und dürfen keine Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds erbringen.

In **RO**: Marktteilnehmer sind juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme können von Betreibern solcher Systeme verwaltet werden, die nach den oben genannten Bedingungen gegründet wurden, oder von nach CNVM zugelassenen Wertpapierfirmen.

In **SE**: Eine Sparkasse darf nur von einer in einem Mitgliedstaat des EWR gebietsansässigen natürlichen Person gegründet werden.

Nur in Bezug auf den Marktzugang:

In **PT**: Pensionsfonds dürfen nur von darauf spezialisierten Gesellschaften, die zu diesem Zweck nach portugiesischem Recht gegründet wurden, und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sind nicht zugelassen.

In **SI**: Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geltenden Regeln gegründet wurden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **IT**: Um die Zulassung für die Erbringung von Wertpapierabwicklungs- oder von Wertpapierverwahrungsdienstleistungen in Italien zu erhalten, muss ein Unternehmen nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrergesellschaft nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gegründet worden sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Investmentfonds müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben, bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gebietsansässig sind. Repräsentanten von Vermittlern aus Nicht-EU-Ländern dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen, dies schließt auch Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung, die Platzierung und die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten ein (Zweigniederlassung erforderlich).

Maßnahmen:

BG: Kreditinstitutsgesetz, Artikel 2 und 17;

Sozialversicherungskodex, Artikel 121e und

Währungsgesetz, Artikel 3.

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen;

Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und

Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 1, 19, 28, 30-33, 38, 69 und 80;

Gemeinsame Verordnung der Bank von Italien und der CONSOB vom 22.2.1998, Artikel 3 und 41;

Verordnung der Bank von Italien vom 25.1.2005 und

Titel V, Kapitel VII, Abschnitt II, Verordnung der CONSOB 16190 vom 29.10.2007, Artikel 17-21, 78-81, 91-111.

PT: Gesetzesdekret 12/2006, geändert mit Gesetzesdekret 180/2007 Gesetzesdekret 357-A/2007, Verordnung 7/2007-R, geändert mit Verordnung 2/2008-R, Verordnung 19/2008-R, Verordnung 8/2009.

RO: Gesetz Nr. 297/2004 über Kapitalmärkte, CNVM („Comisia Nationala a Valorilor Mobiliare“) Verordnung Nr. 2/2006 über reglementierte Märkte und alternative Handelssysteme.

SE: Sparbankslagen (Sparkassengesetz) (1987:619), Kapitel 2, § 1, Abschnitt 2.

SI: Gesetz über die Renten- und die Invaliditätsversicherung (Amtsblatt Nr. 102/15).

Vorbehalt Nr. 12 – Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 931, 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In **DE** (gilt auch für die regionale Ebene): Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ werden von den Bundesländern organisiert und reguliert. Die meisten Bundesländer übertragen Befugnisse im Bereich der Rettungsdienste auf die Gemeinden. Die Gemeinden können gemeinnützigen Dienstleistern Vorrang einräumen. Dies gilt für ausländische ebenso wie für inländische Dienstleister (CPC 931, 933). Die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen erfordert die vorherige Planung, Genehmigung und Akkreditierung. Eine telemedizinische Betreuung kann nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Arzt physisch präsent gewesen sein muss. Die Zahl der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) -Dienstleister kann beschränkt werden, um Kompatibilität, Interoperabilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird diskriminierungsfrei angewandt.

In **FR:** Ausländische Investoren können — im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen — lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen und Dienstleistungen von Hebammen ist die französische Staatsangehörigkeit erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden. Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Hebammen und Krankenpflegepersonal: Erbringung nur durch SEL (anonyme, à responsabilité limitée oder en commandite par actions) oder SCP. Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **AT:** Die Zusammenarbeit von Ärzten zum Zweck der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung in sogenannten Gruppenpraxen kann nur in der Rechtsform einer Offenen Gesellschaft/OG oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung/GmbH erfolgen. Nur Ärzte dürfen als Gesellschafter einer solchen Gruppenpraxis angehören. Sie müssen zur selbständigen Berufsausübung als Arzt berechtigt sein, bei der Österreichischen Ärztekammer registriert sein und in der Praxis maßgeblich den Arztberuf ausüben. Andere natürliche Personen und juristische Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und daher nicht am Umsatz oder Gewinn beteiligt werden (Teil von CPC 9312).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **HR:** Die Niederlassung einiger privat finanzierter sozialer Einrichtungen kann in bestimmten geografischen Gebieten auf Basis der Bedürfnisse begrenzt werden (CPC 9311, 93192, 93193, 933).

In **SI**: Folgende Dienstleistungen unterliegen einem staatlichen Monopol: Versorgung mit Blut, Blutpräparate, Entnahme und Konservierung menschlicher Organe für Transplantationen, sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, Dienstleistungen der pathologischen Anatomie und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung (CPC 931).

Maßnahmen:

AT: Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, §§ 52a - 52c;

Bundesgesetz: Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992 und

Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur, BGBl. Nr. 169/2002.

DE: Bundesärzteordnung:

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde;

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichentherapeuten vom 16.7.1998;

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung;

Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers;

Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten;

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege;

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie;

Gesetz über den Beruf des Logopäden;

Gesetz über den Beruf des Orthoptisten und der Orthoptistin;

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen;

Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten;

Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten;

Bundesapothekerordnung:

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten;

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, Personenbeförderungsgesetz;

Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz - RDG) in Baden-Württemberg vom 8.2.2010 (GBl. 2010, Seite 285);

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22.07.2008 (GVBl. 2008, Seite 429);

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz) vom 08.07.1993 (GVBl. Seite 313);

Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) in der Fassung vom 18.05.2005;

Gesetz über den Rettungsdienst im Lande Bremen (BremRettDG) vom 22.09.1992;

Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) vom 09.06.1992;

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RDGM-V) vom 01.07.1993;

Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 02.10.2007 (GVBl., Seite 473);

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 09.11.1992;

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (RettDG) vom 22.04.1991;

Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG) vom 09.02.1994;

Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24.06.2004;

Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 07.11.1993;

Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport im Land Schleswig-Holstein (RDG) vom 29.11.1991;

Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThüRettG) vom 22.12.1992;

§ 8 Krankenhausfinanzierungsgesetz;

§§ 14, 30 Gewerbeordnung;

§ 108 Sozialgesetzbuch V;

Gesetzliche Krankenversicherung:

§ 291b SGB V (Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch) Anbieter elektronischer Dienstleistungen im Gesundheitswesen;

§ 15 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI, Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch);

§ 34 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII, Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch), Unfallversicherung;

§ 21 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX, Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen;

§ 72 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI, Sozialgesetzbuch - Elftes Buch), Pflegeversicherung;

Landespflegegesetze:

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz - LPfLG) vom 11. September 1995;

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006;

Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (Landespflegeeinrichtungsgesetz - LPflegEG) vom 19. Juli 2002;

Gesetz zur Umsetzung des Elften Buches Sozialgesetzbuch;

(Landespflegegesetz - LPflegeG) vom 29. Juni 2004;

Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes im Lande Bremen und zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (BremAGPflegeVG) vom 26. März 1996;

Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG) vom 18. September 2007;

Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994;

Landespflegegesetz (LPflegeG M-V) vom 16. Dezember 2003;

Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Niedersächsisches Pflegegesetz - NPflegeG) vom 26. Mai 2004;

Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) vom 19. März 1996;

Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, S. 299) – (Rheinland-Pfalz);

Saarländisches Gesetz Nr. 1355 zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen vom 21. Juni 1995;

Sächsisches Pflegegesetz (SächsPflegeG) vom 25. März 1996 (ist zum 31.12.2002 außer Kraft getreten);

Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeV-AG) vom 7. August 1996;

Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz - LPflegeG) vom 10. Februar 1996;

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG) vom 20. Juli 2005;

Personenbeförderungsgesetz;

Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 29.11.2007;

Bayerisches Krankenhausgesetz - BayKrG vom 28.03.2007;

§§ 12, 13, 14 Krankenhausentwicklungsgesetz Brandenburg (BbgKHEG) vom 08.07.2009 (GVBl. I/09, Seite 310);

Berliner Gesetz zur Neuordnung des Krankenhausrechts vom 18.09.2011 (GVBl. Seite 483);

Bremisches Krankenhausgesetz (BrmKrHG) vom 12.04.2011 (Gesetzblatt Bremen vom 29.04.2011);

Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG) vom 17.04.1991 (HmbGVBl. Seite 127);

§§ 17-19 Hessisches Krankenhausgesetz 2011 (HKHG 2011) vom 21.12.2010 (GVBl. I 2010, Seite 587);

Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V) vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, Seite 327);

Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 19.01.2012 (Nds. GVBl. Nr. 1 vom 26.01.2012, Seite 2);

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW Seite 702);

§ 6 Landeskrankenhausgesetz Rheinland-Pfalz (LKG Rh-Pf) in der Fassung vom 01.12.2010 (GVBl. Seite 433);

Saarländisches Krankenhausgesetz (SKHG) vom 13.07.2005;

Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) in Schleswig-Holstein vom 12.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. Seite 302);

§ 3 Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) vom 14.04.2005 (GVBl. LSA 2005, Seite 202);

Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz - SächsKHG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. Seite 675);

§ 4 Thüringischer Krankenhausgesetz (Thür KHG) in der Fassung der Neubekanntmachung 30.04.2003 (GVBl. Seite 262) und

Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. Seite 675).

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, modifiée par les lois 2001-1168 du 12 décembre 2001 et 2008-776 du 4 août 2008 et la loi 66-879 du 29 novembre 1966 (SCP) und

Code de la santé publique (Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit), articles L6122-1, L6122-2 (Ordonnance 2010-177 du 23 février 2010).

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 150/08, 71/10, 139/10, 22/11, 84/11, 12/12, 70/12, 144/12).

SI: Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen (Amtsblatt der SR, Nr. 23/2005), Artikel 1, 3 und 62-64; Gesetz über Unfruchtbarkeitsbehandlung und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung, Amtsblatt der SR, Nr. 70/00, Artikel 15 und 16;

Gesetz über die Versorgung mit Blut (ZPKrv-1), Amtsblatt der SR, Nr.104/06, Artikel 5 und 8.

Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen - Hotels, Restaurants und Catering; Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern); Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 641, 642, 643, 7471, 7472
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In **BG:** Es muss eine juristische Person nach nationalem Recht gegründet werden (keine Zweigniederlassungen). Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern können von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR niedergelassenen Person erbracht werden, wenn diese bei der Niederlassung im Gebiet Bulgariens eine Kopie eines Dokuments, mit dem ihr Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit bescheinigt wird, sowie eine Bescheinigung oder ein anderes Dokument vorlegt, das von einem Kreditinstitut oder einem Versicherer ausgestellt wurde und das Angaben über das Bestehen einer Versicherung enthält, welche die Haftung der betreffenden Person für Schäden deckt, die bei einer schuldhaften Nichterfüllung beruflicher Pflichten auftreten könnten. Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 Prozent beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der Führungskräfte mit bulgarischer Staatsangehörigkeit. Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR für Fremdenführer (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CY:** Eine Genehmigung für die Niederlassung und den Betrieb eines Unternehmens bzw. einer Agentur im Bereich Fremdenverkehr und Reisen sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen oder eine bestehende Agentur wird nur natürlichen oder juristischen Personen aus der Europäischen Union gewährt. Mit Ausnahme von Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, dürfen gebietsfremde Unternehmen den in Artikel 3 des oben genannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten in der Republik Zypern nur dann auf systematischer oder dauerhafter Grundlage nachkommen, wenn sie von einem ansässigen Unternehmen vertreten werden. Für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich (CPC 7471, 7472).

In **HR:** Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472).

In **EL**: Drittstaatsangehörige müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Drittstaatsangehörigen vorübergehend im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist.

In **ES** (gilt auch für die regionale Ebene): Für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich (CPC 7472).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **HU**: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern sowie von Dienstleistungen von Fremdenführern ist eine Lizenz des ungarischen Gewerbeamts erforderlich. Solche Lizenzen werden nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR und juristischen Personen mit Sitz in den EWR-Mitgliedstaaten erteilt (CPC 7471, 7472).

In **IT** (gilt auch für die regionale Ebene): Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer spezifischen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. Fremdenführern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es gestattet, ihren Beruf ohne eine solche Lizenz auszuüben. Die Lizenz wird Fremdenführern erteilt, die angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben (CPC 7472).

Maßnahmen:

BG: Fremdenverkehrsgesetz, Artikel 61, 113 und 146.

CY: Gesetz über Fremdenverkehr, Reisebüros und Fremdenführer, 1995 bis 2004 (N.41(I)/1995-2004).

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B), Artikel 50 des Gesetzes 4403/2016.

ES: Andalucía: Decreto 8/2015, de 20 de enero, Regulador de guías de turismo de Andalucía;

Aragón: Decreto 21/2015, de 24 de febrero, Reglamento de Guías de turismo de Aragón;

Cantabria: Decreto 51/2001, de 24 de julio, Artikel 4, por el que se modifica el Decreto 32/1997, de 25 de abril, por el que se aprueba el reglamento para el ejercicio de actividades turístico-informativas privadas;

Castilla y León: Decreto 25/2000, de 10 de febrero, por el que se modifica el Decreto 101/1995, de 25 de mayo, por el que se regula la profesión de guía de turismo de la Comunidad Autónoma de Castilla y León;

Castilla la Mancha: Decreto 86/2006, de 17 de julio, de Ordenación de las Profesiones Turísticas;

Cataluña: Decreto Legislativo 3/2010, de 5 de octubre, para la adecuación de normas con rango de ley a la Directiva 2006/123/CE, del Parlamento y del Consejo, de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior, Artikel 88;

Comunidad de Madrid: Decreto 84/2006, de 26 de octubre del Consejo de Gobierno, por el que se modifica el Decreto 47/1996, de 28 de marzo;

Comunidad Valenciana: Decreto 90/2010, de 21 de mayo, del Consell, por el que se modifica el reglamento regulador de la profesión de guía de turismo en el ámbito territorial de la Comunitat Valenciana, aprobado por el Decreto 62/1996, de 25 de marzo, del Consell;

Extremadura: Decreto 37/2015, de 17 de marzo;

Galicia: Decreto 42/2001, de 1 de febrero, de Refundición en materia de agencias de viajes, guías de turismo y turismo activo;

Illes Balears: Decreto 136/2000, de 22 de septiembre, por el cual se modifica el Decreto 112/1996, de 21 de junio, por el que se regula la habilitación de guía turístico en las Islas Baleares;

Islas Canarias: Decreto 13/2010, de 11 de febrero, por el que se regula el acceso y ejercicio de la profesión de guía de turismo en la Comunidad Autónoma de Canarias, Artikel 5;

La Rioja: Decreto 14/2001, de 4 de marzo, Reglamento de desarrollo de la Ley de Turismo de La Rioja;

Navarra: Decreto Foral 288/2004, de 23 de agosto. Reglamento para actividad de empresas de turismo activo y cultural de Navarra. Principado de Asturias: Decreto 59/2007, de 24 de mayo, por el que se aprueba el Reglamento regulador de la profesión de Guía de Turismo en el Principado de Asturias und

Región de Murcia: Decreto n.º 37/2011, de 8 de abril, por el que se modifican diversos decretos en materia de turismo para su adaptación a la ley 11/1997, de 12 de diciembre, de turismo de la Región de Murcia tras su modificación por la ley 12/2009, de 11 de diciembre, por la que se modifican diversas leyes para su adaptación a la directiva 2006/123/CE, del Parlamento Europeo y del Consejo de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior.

HR: Hotel- und Gaststättengesetz (OG 138/06, 152/08, 43/09, 88/10 i 50/12) und

Gesetz über die Erbringung von Fremdenverkehrsdienstleistungen (OG Nr. 68/07 und 88/10).

HU: Gesetz CLXIV von 2005 über Handel, Regierungsdekret Nr. 213/1996 (XII.23.) über die Reiseveranstalter und Reiseagenturen.

IT: Gesetz 135/2001, Artikel 7.5 und 6 und

Gesetz 40/2007 (DL 7/2007).

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor – Teilsektor: Erholungsdienstleistungen; sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport

Zuordnung nach Branche: CPC 962, Teil von 96419

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

Sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 96419)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **AT** (gilt für die regionale Ebene): Die Erbringung von Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern unterliegt den Gesetzen der Bundesländer. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen kann die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats erforderlich sein. Von Unternehmen kann verlangt werden, dass sie einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats ist.

In **CY**: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Errichtung einer Tanzschule und Staatsangehörigkeitserfordernis für Sporttrainer.

Maßnahmen:

AT: Kärntner Schischulgesetz, LGBL. Nr. 53/97;

Kärntner Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 25/98;

NÖ- Sportgesetz, LGBL. Nr. 5710;

OÖ- Sportgesetz, LGBL. Nr. 93/1997;

Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBL. Nr. 83/89;

Salzburger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 76/81;

Steiermärkisches Schischulgesetz, LGBL. Nr. 58/97;

Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 53/76;

Tiroler Schischulgesetz. LGBL. Nr. 15/95;

Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/98;

Vorarlberger Schischulgesetz, LGBL. Nr. 55/02 §4 (2)a;

Vorarlberger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 54/02 und

Wien: Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten, LGBL. Nr. 37/02.

CY: Gesetz 65(i)/1997 und

Gesetz 17(i)/1995.

Vorbehalt Nr. 15 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor – Teilssektor:	Verkehrsdienstleistungen - Fischerei und Wasserverkehr - jede andere von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit; Wasserverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Wasserverkehr; Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr; Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr; Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr; Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, 0502; CPC 5133, 5223, 711, 712, 721, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749, 7461, 7469, 83103, 86751, 86754, 8730, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung

- a) **Seeverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr. Jede von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502; CPC 5133, 5223, 721, Part of 742, 745, 74540, 74520, 74590, 882)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung;

In **BG**: Die Beförderung und alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben und Unterwasserarbeiten, Prospektion und Gewinnung mineralischer und anderer anorganischer Ressourcen, Lotsendienstleistungen, Bunkern, Übernahme von Abfällen, Wasser-und-Öl-Mischungen und dergleichen durch Wasserfahrzeuge auf den inneren Gewässern und im Küstenmeer Bulgariens dürfen nur von Wasserfahrzeugen unter bulgarischer Flagge oder unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats der EU durchgeführt werden.

Die Zahl der Dienstleister in den Häfen kann je nach objektiver Kapazität des Hafens, die von einer vom Minister für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation eingesetzten Sachverständigenkommission bestimmt wird, begrenzt werden.

Staatsangehörigkeitserfordernis für Unterstützungsdienstleistungen. Der Kapitän und der leitende Ingenieur des Wasserfahrzeugs müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein. Mindestens 25 Prozent der Positionen auf Leitungs- und operativer Ebene und mindestens 25 Prozent der Positionen auf untergeordneter Ebene müssen mit bulgarischen Staatsangehörigen besetzt sein (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 5133, 5223, 721, 74520, 74540, 74590, 882).

Maßnahmen:

BG: Handelsschiffahrtsgesetz; Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien; Verordnung über die Bedingungen und die Reihenfolge der Auswahl bulgarischer Beförderer für die Beförderung von Passagieren und Fracht gemäß internationalen Verträgen und

Verordnung 3 über die Wartung unbemannter Wasserfahrzeuge.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung;

In **BG**: Was Unterstützungsdienstleistungen für den öffentlichen Verkehr in bulgarischen Häfen betrifft, so wird das Recht zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen in Häfen von nationaler Bedeutung durch einen Konzessionsvertrag gewährt. In Häfen von regionaler Bedeutung wird dieses Recht durch einen Vertrag mit dem Eigentümer des Hafens gewährt (CPC 74520, 74540, 74590).

Maßnahmen:

BG: Handelsschiffahrtsgesetz; Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

In **DK**: Anbieter von Lotsendienstleistungen dürfen nur dann Lotsendienstleistungen in Dänemark erbringen, wenn sie ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat haben und von den dänischen Behörden gemäß dem dänischen Gesetz über Lotsendienstleistungen registriert und zugelassen sind (CPC 74520).

Maßnahmen:

DK: Dänisches Gesetz über Lotsendienstleistungen, §18.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In **DE** (gilt auch für die regionale Ebene): Ein Wasserfahrzeug, das nicht Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, darf für Tätigkeiten, die keine Verkehrs- und Hilfsdienstleistungen sind, auf Wasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland nur mit besonderer Genehmigung eingesetzt werden. Ausnahmen für Wasserfahrzeuge aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, können nur gewährt werden, wenn Wasserfahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht oder nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen verfügbar sind, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Wasserfahrzeugen unter der Flagge Japans können Ausnahmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt werden (§ 2 Abs. 3 KüSchVO). Alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Pilotgesetzes fallen, sind reglementiert und die Akkreditierung ist auf Staatsangehörige des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt.

In Bezug auf das Mieten oder Leasing von Seefahrzeugen, mit oder ohne Besatzung, und auf das Mieten oder Leasing von Binnenfahrzeugen, ohne Besatzung, kann der Abschluss von Verträgen über die Güterbeförderung mit Schiffen unter ausländischer Flagge oder das Chartern solcher Wasserfahrzeuge in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit solcher Schiffe unter deutscher Flagge oder der Flagge eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union eingeschränkt werden.

Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden im Zusammenhang mit

- i) der Vermietung von nicht im Wirtschaftsraum registrierten Wasserfahrzeugen für Binnenwasserstraßen,
- ii) der Beförderung von Fracht mit solchen Wasserfahrzeugen auf Binnenwasserstraßen oder
- iii) dem Erbringen von Schleppdienstleistungen durch solche Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen

innerhalb des Wirtschaftsraums können beschränkt werden (Wasserverkehr, Hilfstätigkeiten für den Wasserverkehr, Vermietung von Schiffen, Leasingdienstleistungen für Schiffe ohne Besatzung (CPC 721, 745, 83103, 86751, 86754, 8730)).

Maßnahmen:

DE: §§ 1, 2 Flaggenrechtsgesetz;

§ 2 Verordnung über die Küstenschifffahrt vom 05.07.2002;

§§ 1, 2 Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG);

Vorschriften aus der (Schifffahrts-) Patentverordnung in der Fassung vom 08.04.2008;

§ 9 Abs.2 Nr. 1 Seelotsgesetz vom 08.12. 2010 (BGBl. I S. 1864);

§ 1 Nr. 9, 10, 11 und 13 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG) und

See-Eigensicherungsverordnung vom 19.09.2005 (BGBl. I S. 2787), geändert durch Artikel 516 Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

In **FI:** Das Erbringen von Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr in finnischen Meeresgewässern ist nur Flotten gestattet, die unter der nationalen Flagge, der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der norwegischen Flagge fahren (CPC 745).

Maßnahmen:

FI: Merilaki (Schifffahrtsgesetz) (674/1994) und

Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Recht auf freie Berufsausübung) (122/1919), s. 4.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **EL:** Staatliches Monopol für Ladungsumschlagdienstleistungen im Hafengebiet (CPC 741).

Maßnahmen:

EL: Öffentliches Seerecht (Gesetzesdekret Nr. 187/1973).

In **IT:** Für den Seefrachtumschlag wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 741).

Maßnahmen:

IT: Seeschiffverkehrsordnung;

Gesetz 84/1994 und

Ministerdekret 585/1995.

b) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (CPC 711, 743)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG:** Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dürfen Schienenverkehrsdienstleistungen oder Unterstützungsdienstleistungen für den Schienenverkehr in Bulgarien erbringen. Der Verkehrsminister erteilt als Händler eingetragenen Schienenverkehrsunternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Personen oder Fracht im Schienenverkehr (CPC 711, 743).

Maßnahmen:

BG: Gesetz für den Schienenverkehr, Artikel 37, 48.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **LT:** Ausschließliche Rechte für die Erbringung von Durchreisedienstleistungen werden Schienenverkehrsunternehmen gewährt, die sich in Staatsbesitz befinden bzw. deren Aktien sich zu 100 Prozent in Staatsbesitz befinden (CPC 711).

Maßnahmen:

LT: Eisenbahngesetz der Republik Litauen vom 22. April 2004 Nr. IX-2152, geändert durch Nr. X-653 vom 8. Juni 2006.

c) Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 712, 7121, 7122, 71222, 7123)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **AT:** Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Frachtbeförderung können nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union erteilt werden (CPC 712).

Maßnahmen:

AT: Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995; § 5; Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 112/1996; § 6 und Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, geänderte Fassung, §§ 7 und 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In **EL:** Für Erbringer von Straßengüterverkehrsdienstleistungen. Für die Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung griechischer Behörden erforderlich. Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt. In Griechenland niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen dürfen nur in Griechenland zugelassene Kraftfahrzeuge einsetzen (CPC 7123).

Maßnahmen:

EL: Zulassung von Dienstleistern im Bereich des Straßengüterverkehrs: Griechisches Gesetz 3887/2010 (Staatsanzeiger A '174), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 4038/2012 (Staatsanzeiger A' 14) — Verordnungen (EG) 1071/09 und 1072/09.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **IE:** Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 7121, CPC 7122).

Maßnahmen:

IE: Public Transport Regulation Act 2009.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **MT:** Taxis – zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl der Lizenzen.

Karozzini (Pferdekutschen): zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl der Lizenzen (CPC 712).

Maßnahmen:

MT: Taxi Services Regulations (SL499.59).

In **PT:** Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendiensteleistungen. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 71222).

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret 41/80 vom 21. August.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **CZ:** Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist die Gründung einer juristischen Person nach dem Recht der Tschechischen Republik erforderlich (keine Zweigniederlassungen).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1994 Coll. über den Straßenverkehr.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **RO:** Erbringer von Güter- und Personenbeförderungsdienstleistungen dürfen nur in Rumänien registrierte Kraftfahrzeuge verwenden, deren Eigentumsstatus und Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen der Regierungsverordnungen stehen (CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123).

Maßnahmen:

RO: Rumänisches Gesetz über die Beförderung im Straßenverkehr (Regierungsverordnung Nr. 27/2011).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In **SE:** Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung schwedischer Behörden erforderlich. Eines der Kriterien für einen Taxischein besteht darin, dass das Unternehmen eine natürliche Person benannt hat, die als Verkehrs-Manager fungiert (dies ist *de facto* ein Erfordernis der Gebietsansässigkeit – siehe die Vorbehalte Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen).

Die Kriterien für die Erteilung einer Zulassung für andere Arten von Kraftverkehrsunternehmen sehen vor, dass das Unternehmen in der Europäischen Union niedergelassen sein, über eine Zweigniederlassung in Schweden verfügen und eine natürliche in der Europäischen Union ansässige Person benennen muss, die als Verkehrs-Manager fungiert.

Zulassungen werden zu nichtdiskriminierenden Bedingungen ausgestellt, mit der Ausnahme, dass die Erbringer von Dienstleistungen des Güter- und Personenkraftverkehrs in der Regel nur Fahrzeuge verwenden dürfen, die im nationalen Straßenverkehrsregister eingetragen sind. Ist das Fahrzeug im Ausland zugelassen, befindet es sich im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person mit Hauptsitz im Ausland und wird es nach Schweden zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzung verbracht, darf das Fahrzeug in Schweden vorübergehend genutzt werden. Eine vorübergehende Nutzung wird von der schwedischen Verkehrsbehörde als eine Nutzung von bis zu einem Jahr definiert.

Erbringer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Güterbeförderung und der Personenbeförderung im Ausland müssen für diese Tätigkeiten eine Zulassung der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie niedergelassen sind, vorweisen können. Zusätzliche Anforderungen für den grenzüberschreitenden Handel können in bilateralen Straßenverkehrsabkommen festgelegt werden. Bei Fahrzeugen, die nicht unter solche bilateralen Abkommen fallen, ist außerdem eine Zulassung der schwedischen Verkehrsbehörde erforderlich (CPC 712).

Maßnahmen:

SE: Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über gewerblichen Verkehr);

Lag om vägtrafikregister (2001:558) (Gesetz über das Straßenverkehrsregister);

Yrkestrafikförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über gewerblichen Verkehr);

Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und

Taxitrafikförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

d) Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **PL**: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen an Flughäfen hängt die Möglichkeit der Erbringung bestimmter Kategorien von Dienstleistungen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Dienstleister beschränkt werden.

Maßnahmen:

PL: Polnisches Luftfahrtgesetz vom 3. Juli 2002, Artikel 174 Absatz 2 und Artikel 174 Absatz 3 Nummer 3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In der **EU**: Für Bodenabfertigungsdienstleistungen kann eine Niederlassung im Gebiet der Europäischen Union erforderlich sein. Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdienstleistungen hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann beschränkt werden. Bei „großen Flughäfen“ darf diese Grenze nicht unter zwei Dienstleistern liegen.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 1996/67/EG vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft.

In **BE** (gilt auch für die regionale Ebene): Für Bodenabfertigungsdienstleistungen ist Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 6 novembre 2010 réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale à l'aéroport de Bruxelles-National (Artikel 18);

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de toegang tot de grondafhandelingsmarkt op de Vlaamse regionale luchthavens (Artikel 14) und

Arrêté du Gouvernement wallon réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale aux aéroports relevant de la Région wallonne (Artikel 14).

e) Unterstützungsdienstleistungen für alle Verkehrsträger (Teil von CPC 748)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU (gilt auch für die regionale Ebene): Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung dürfen nur von in der Europäischen Union ansässigen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

f) Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen (CPC 711, 712, 7212, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

EU (gilt auch für die regionale Ebene): Mit Ausnahme Finnlands dürfen nur in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene Verkehrsunternehmen, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllen, im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Beförderungen im Zu- und Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind und bei denen auch eine Grenze überschritten werden kann. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger.

Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden (CPC 711, 712, 7212, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749).

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 1992/106/EWG vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten.

Vorbehalt Nr. 16 – Energiebezogene Tätigkeiten

Sektor – Teilsektor:	Energiebezogene Tätigkeiten – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe und Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, 11, 12, 13, 14, 40, CPC 5115, 63297, 713, Teil von 742, 8675, 883, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

- a) **Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1 10, 11, 12, 13, 14, CPC 5115, 7131, 8675, 883)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **NL**: Die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erfolgt in den Niederlanden stets in Zusammenarbeit zwischen einem Privatunternehmen und einer vom Wirtschaftsminister benannten Aktiengesellschaft. Nach den Artikeln 81 und 82 des Bergbaugesetzes müssen alle Aktien der benannten Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar vom niederländischen Staat gehalten werden (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.1 12, 3.1 13, 3.1 14).

Maßnahmen:

NL: Mijnbouwwet (Bergbaugesetz).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Exploration und Förderung von Bodenschätzen und anderen unbelebten Ressourcen im Küstenmeer und auf dem Festlandsockel sind konzessionspflichtig. Der Konzessionär muss eine Zustellungsanschrift in Belgien haben (ISIC Rev. 3.1:14).

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 1^{er} septembre 2004 relatif aux conditions, à la délimitation géographique et à la procédure d'octroi des concessions d'exploration et d'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes de la mer territoriale et du plateau continental.

In **BG**: Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz oder anderen speziellen Konzessionsgesetzen erforderlich. Die Tätigkeiten der Prospektion oder Exploration unterirdischer Bodenschätze im Gebiet der Republik Bulgarien, auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Schwarzen Meer sind genehmigungspflichtig, während die Tätigkeiten der Gewinnung und Förderung einer Konzession bedürfen, die nach dem Gesetz über unterirdische Bodenschätze erteilt wird.

In Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung (d. h. in Offshore-Gebieten) registrierte Unternehmen oder mittelbar oder unmittelbar mit diesen verbundene Unternehmen dürfen weder an offenen Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen für die Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen, einschließlich Uran- und Thoriumerze, teilnehmen noch eine bestehende Genehmigung oder eine erteilte Konzession nutzen, da diese Vorgänge sowie die Möglichkeit zur Registrierung der Entdeckung einer geologischen oder wirtschaftlich relevanten Lagerstätte durch Exploration ausgeschlossen sind.

Kommerzielle Unternehmen, an denen der Mitgliedstaat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 Prozent hält, dürfen keine Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens tätigen, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, es sei denn, dies ist durch die Privatisierungsagentur oder den Gemeinderat gestattet, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Gemäß dem Beschluss der Nationalversammlung der Republik Bulgarien vom 18. Januar 2012 ist unbeschadet des Artikels 8.4 Absätze 1 und 2 jede Anwendung der Fracking-Technologie für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas durch Beschluss des Parlaments verboten. Exploration und Gewinnung von Schiefergas sind verboten (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.112, 3.1 13, 3.1 14).

Der Bergbau auf Uranerz ist durch Erlass Nr. 163 des Ministerrats vom 20. August 1992 verboten.

Für den Bergbau auf Thoriumerz gilt die allgemeine Regelung für Bergbaukonzessionen. Ein japanisches Unternehmen kann nur dann an Konzessionen für den Bergbau auf Thoriumerz teilnehmen, wenn es nach dem bulgarischen Handelsgesetz gegründet und im Handelsregister eingetragen ist. Entscheidungen über die Genehmigung des Bergbaus auf Thoriumerz werden diskriminierungsfrei auf Einzelfallbasis getroffen. Das für in Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung (d. h. in Offshore-Gebieten) registrierte Unternehmen oder mittelbar oder unmittelbar mit diesen verbundene Unternehmen geltende Verbot, an offenen Verfahren zur Erteilung von Bergbaukonzessionen teilzunehmen, schließt auch den Bergbau auf Uran- und Thoriumerze ein (ISIC Rev. 3.1 12).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über unterirdische Bodenschätze;

Konzessionsgesetz;

Gesetz über Privatisierung und Kontrolle nach der Privatisierung;

Gesetz über die sichere Nutzung von Kernenergie;

Gesetz über wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen mit in Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung registrierten Unternehmen, den mit diesen Unternehmen verbundenen Parteien und ihren wirtschaftlichen Eigentümern und

Gesetz über Bodenschätze.

In **CY:** Der Ministerrat kann jeder Stelle, die von Japan oder Staatsangehörigen Japans tatsächlich kontrolliert wird, aus Gründen der Energieversorgungssicherheit den Zugang zu und die Ausübung von Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verweigern. Nachdem einer Stelle eine Genehmigung für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, darf sie nur mit vorheriger Genehmigung des Ministerrates der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle Japans oder eines Staatsangehörigen Japans unterstellt werden. Der Ministerrat kann die Erteilung einer Genehmigung für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen an eine Einrichtung, die tatsächlich von Japan oder einem Drittland oder von einem Staatsangehörigen Japans oder eines Drittlands kontrolliert wird, verweigern, wenn Japan oder das Drittland Einrichtungen der Republik Zypern oder Einrichtungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf den Zugang zu und die Ausübung von Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen keine Behandlung gewährt, die mit derjenigen vergleichbar ist, welche die Republik Zypern oder der Mitgliedstaat der Europäischen Union Einrichtungen Japans oder dieses Drittlands gewährt (ISIC Rev. 3.1 1110).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Kohlenwasserstoffe (Prospektion, Exploration und Gewinnung) von 2007, (Gesetz 4(I)/2007), geändert durch die Gesetze Nrn. 126(I) von 2013 und 29(I) von 2014.

In **IT** (gilt in Bezug auf die Exploration auch für die regionale Ebene): Für Bergwerke im Staatsbesitz gelten bestimmte Explorations- und Bergbauvorschriften. Jede Exploration ist genehmigungspflichtig („Permesso di ricerca“, Artikel 4 — Königliches Dekret 1447/1927). Die Genehmigung ist befristet und definiert genau die Grenzen des Explorationsgebiets, wobei für dasselbe Gebiet mehr als eine Genehmigung an unterschiedliche Personen oder Unternehmen erteilt werden kann (diese Art von Genehmigung hat nicht in jedem Fall ausschließlichen Charakter). Für die Erschließung und den Abbau von Mineralvorkommen ist eine Konzession („concessione“, Artikel 14) der regionalen Behörde erforderlich (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.1 12, 3.1 13, 3.1 14, CPC 8675, 883).

Maßnahmen:

IT: Explorationsdienstleistungen: Königliches Dekret 1447/1927 und Gesetzesdekret 112/1998, Artikel 34.

In **SK:** Für den Bergbau, mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten und geologische Aktivitäten ist eine Gründung nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR erforderlich (keine Zweigniederlassung). Unter das Gesetz Nr. 44/1988 der Slowakischen Republik über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen fallende Bergbau- und Prospektionsaktivitäten sind diskriminierungsfrei geregelt, u. a. durch politische Maßnahmen, durch die die Erhaltung und der Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, wie etwa die Genehmigung oder das Verbot bestimmter Bergbautechnologien. Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen umfassen das Verbot des Einsatzes der Cyanidlaugung bei der Behandlung oder Raffination von Mineralien, das Erfordernis einer spezifischen Genehmigung im Fall von Fracking für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas sowie die vorherige Billigung durch ein lokales Referendum im Fall von nuklearen/radioaktiven mineralischen Ressourcen. Dies bedeutet keine Zunahme der nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird. (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.1 12, 3.1 13, 3.1 14, CPC 7131).

Maßnahmen:

SK: Gesetz Nr. 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung und Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten.

In **UK:** Für Explorations- und Produktionstätigkeiten auf dem Festlandsockel des Vereinigten Königreichs und die Erbringung von Dienstleistungen, die einen direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen beinhalten, ist eine Lizenz erforderlich.

Dieser Vorbehalt gilt für Förderlizenzen, die in Bezug auf den Festlandsockel des Vereinigten Königreichs erteilt werden. Ein lizenznehmendes Unternehmen muss einen Geschäftssitz im Vereinigten Königreich haben. Dazu muss es entweder

- i) im Vereinigten Königreich über eine Präsenz mit Mitarbeitern verfügen;
- ii) als britisches Unternehmen beim Handelsregisteramt (Companies House) des Vereinigten Königreichs eingetragen sein oder
- iii) als britische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens beim Handelsregisteramt (Companies House) des Vereinigten Königreichs eingetragen sein.

Diese Anforderung gilt für alle Unternehmen, die eine neue Lizenz beantragen, sowie für alle Unternehmen, die im Rahmen einer Lizenzabtretung in eine bestehende Lizenz eintreten wollen. Sie gilt für alle Lizenzen und alle Unternehmen, d. h. sowohl Betreiber als auch andere Unternehmen. Um Vertragspartei einer Lizenz für ein Produktionsfeld sein zu können, muss das Unternehmen a) als britisches Unternehmen beim Handelsregisteramt (Companies House) eingetragen sein oder b) seine Tätigkeit im Vereinigten Königreich über einen festen Geschäftssitz im Sinne von Abschnitt 148 des Finance Act von 2003 ausüben (was normalerweise eine Präsenz mit Mitarbeitern erfordert) (ISIC Rev. 3.1 11, CPC 883, 8675).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

Maßnahmen:

UK: Petroleum Act (Erdölgesetz) 1988.

In **FI:** Für die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen ist eine Zulassung erforderlich, die in Bezug auf den Abbau von Kernmaterial von der Regierung erteilt wird. Für die Sanierung des Bergbaustandorts ist eine Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Erlaubnis kann einer natürlichen Person, die im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden (ISIC Rev. 3.1 120, CPC 5115, 883, 8675).

Maßnahmen:

FI: Kaivoslaki (Bergbaugesetz) (621/2011) und

Ydinenergiaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

In **IE:** In Irland tätige Explorations- und Bergbauunternehmen müssen über eine kommerzielle Präsenz im Land verfügen. Für die Exploration von Mineralvorkommen müssen (irische und ausländische) Unternehmen, solange die Exploration durchgeführt wird, entweder einen Agenten beauftragen oder einen gebietsansässigen Verwalter beschäftigen. Im Bereich Bergbau muss der Inhaber staatlicher Schürfrechte oder einer Lizenz ein nach irischem Recht gegründetes Unternehmen sein. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums an einem solchen Unternehmen (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 13, 3.1 14, CPC 883).

Maßnahmen:

IE: Minerals Development Acts 1940 – 2017 und

Planungsgesetze und Umweltvorschriften.

In **SI:** Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittstaat auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft (ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.1 11, ISIC Rev. 3.1 12, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14, CPC 883, CPC 8675).

Maßnahmen:

SI: Bergbaugesetz von 2014.

- b) **Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (ISIC Rev. 3.1 40, 3.1 401, CPC 63297, 713, 7131, Teil von 742, 74220, 887)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **DK:** Ein Eigentümer oder Nutzer, der eine Rohrfernleitung für die Beförderung von Rohöl oder raffiniertem Öl sowie von Erdölprodukten und von Erdgas errichten will, muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Genehmigung der lokalen Behörde einholen. Die Zahl derartiger Genehmigungen, die erteilt werden, kann begrenzt werden (CPC 7131).

Maßnahmen:

DK: Bekendtgørelse nr. 724 af 1. juli 2008 om indretning, etablering og drift af olietanke, rørsystemer og pipelines (Verordnung über Errichtung, Aufbau und Betrieb von Öltanks, Rohrleitungssystemen und Pipelines), Nr. 724 vom 1. Juli 2008.

In **MT:** EneMalta plc verfügt über das Stromversorgungsmonopol (ISIC Rev. 3.1 401; CPC 887).

Maßnahmen:

MT: EneMalta Act, Cap. 272, und EneMalta (Transfer of Assets, Rights, Liabilities & Obligations) Act, Cap. 536.

In **NL:** Das Eigentum am Elektrizitätsnetz und am Erdgasfernleitungsnetz ist ausschließlich der niederländischen Regierung (Weiterleitungssysteme) und anderen öffentlichen Behörden (Verteilungssysteme) vorbehalten (ISIC Rev. 3.1 040, CPC 71310).

Maßnahmen:

NL: Elektriciteitswet 1998; Gaswet.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **AT:** Genehmigungen für den Transport von Gas werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Der Netzbetreiber muss einen Geschäftsführer und einen technischen Leiter ernennen, der für die technische Kontrolle des Betriebs des Netzes verantwortlich ist; beide müssen Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein.

Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Wohnsitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird.

Für die Beförderung anderer Waren als Gas und Wasser gilt Folgendes:

- i) Genehmigungen werden natürlichen Personen nur dann erteilt, wenn sie Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind und einen Wohnsitz in Österreich haben; und
- ii) Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz in Österreich haben. Es wird eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs oder Interesses durchgeführt. Grenzüberschreitende Rohrfernleitungen dürfen die Sicherheitsinteressen Österreichs und seinen Status als neutrales Land nicht gefährden. Unternehmen und Partnerschaften müssen einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats sein muss. Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Firmensitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein nationales wirtschaftliches Interesse erkannt wird (CPC 713).

Maßnahmen:

AT: Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, § 5 (1) und (2), §§ 5 (1) und (3), 15, 16 und

Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, Artikel 43, 44, 90 und 93.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung (gilt nur für die regionale Zuständigkeitsebene):

In **AT:** Genehmigungen für die Weiterleitung und Verteilung von Strom werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Ernennet ein Betreiber einen Geschäftsführer oder einen Pächter, so wird auf das Wohnsitzerfordernis verzichtet.

Juristische Personen (Unternehmen) und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Sie müssen einen Geschäftsführer oder einen Pächter ernennen, die beide Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein und einen Wohnsitz im EWR haben müssen.

Die zuständige Behörde kann auf das Wohnsitz- und das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 887).

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBL. Nr. 59/2006 in der geänderten Fassung;

Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz, LGBL. Nr. 7800/2005 in der geänderten Fassung;

Landesgesetz, mit dem das Oberösterreichische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. ElWOG 2006), LGBL. Nr. 1/2006 in der geänderten Fassung;

Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBL. Nr. 75/1999 in der geänderten Fassung;

Gesetz vom 16. November 2011 über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012), LGBL. Nr. 134/2011,

Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie (Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz), LGBL. Nr. 59/2003 in der geänderten Fassung;

Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005), LGBL. Nr. 46/2005;

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG), LGBL. Nr. 70/2005 und

Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG), LGBL. Nr. 24/2006.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **CZ:** Für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom und den Handel damit sowie für andere Tätigkeiten von Strommarktbetreibern und für die Erzeugung, Weiterleitung, Verteilung und Speicherung von Gas und den Handel damit sowie für die Erzeugung und Verteilung von Wärme ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen Person mit Aufenthaltstitel oder einer juristischen Person, die in der Europäischen Union niedergelassen ist, erteilt werden. Es bestehen ausschließliche Rechte in Bezug auf Lizenzen für die Strom- und Gasweiterleitung und Strom- und Gasmarktbetreiber (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, 62271, 742, 887).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 458/2000 Coll. über Geschäftsbedingungen und öffentliche Verwaltung in den Energiesektoren (Energie-Gesetz).

In **PL:** Für folgende Tätigkeiten ist nach dem Energiegesetz eine Zulassung erforderlich:

- i) Erzeugung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Erzeugung von festen oder gasförmigen Brennstoffen; Erzeugung von Strom unter Nutzung von Stromquellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 50 MW; Kraft-Wärme-Kopplung unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW; Wärmeerzeugung unter Nutzung von Energiequellen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW;

- ii) Speicherung von gasförmigen Brennstoffen in Speichern, Verflüssigung von Erdgas und Rückvergasung von Flüssiggas in LGN-Verdampfungsanlagen sowie Speicherung flüssiger Brennstoffe, ausgenommen: lokale Speicherung von Flüssiggas in Speichern mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Speicherung von flüssigen Brennstoffen im Einzelhandel,
- iii) Weiterleitung oder Verteilung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Verteilung von gasförmigen Brennstoffen in Netzen mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Weiterleitung oder Verteilung von Wärme, sofern die von den Kunden verlangte Gesamtkapazität 5 MW nicht übersteigt,
- iv) Handel mit Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Handel mit festen Brennstoffen, Handel mit Strom unter Nutzung von Anlagen im Besitz des Kunden mit einer Netzspannung von weniger als 1 kV; Handel mit gasförmigen Brennstoffen, sofern der betreffende Jahresumsatz umgerechnet 100 000 EUR nicht übersteigt, Handel mit Flüssiggas, sofern der betreffende Jahresumsatz 10 000 EUR nicht übersteigt, und Handel mit gasförmigen Brennstoffen und Strom an Rohstoffbörsen durch Maklerfirmen, die ihre Maklertätigkeit an der Rohstoffbörse auf der Grundlage des Rohstoffhandelsgesetzes vom 26. Oktober 2000 ausüben, sowie Handel mit Wärme, sofern die von den Kunden verlangte Kapazität 5 MW nicht übersteigt. Die Umsatzbegrenzungen gelten nicht für Großhandelsdienstleistungen im Bereich gasförmige Brennstoffe oder Flüssiggas und nicht für Einzelhandelsdienstleistungen hinsichtlich Flaschengas.

Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Ansässigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ISIC Rev. 3.1 040, CPC 63297, 74220, CPC 887).

Maßnahmen:

PL: Energiegesetz vom 10. April 1997, Artikel 32 und 33.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **LT:** Nur juristische Personen Litauens oder Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder andere in Litauen niedergelassene Organisationen können Lizenzen für die Weiterleitung und Verteilung von Strom, die öffentliche Stromversorgung und die Organisation des Handels mit Strom erhalten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Gebühren- oder vertraglicher Basis, die die Weiterleitung und Verteilung von Strom betreffen (ISIC Rev. 3.1 401, CPC 887).

Im Fall von Brennstoffen ist eine Niederlassung erforderlich. Nur juristische Personen Litauens oder Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder andere in Litauen niedergelassene Organisationen (Tochtergesellschaften) können eine Lizenz für die Weiterleitung und Verteilung von Brennstoffen erhalten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Gebühren- oder vertraglicher Basis, die die Weiterleitung und Verteilung von Brennstoffen betreffen (CPC 713, CPC 887).

Maßnahmen:

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000, Nr. VIII-1973, und

Stromgesetz der Republik Litauen vom 20. Juli 2000, Nr. VIII-1881.

In **SI:** Die Erzeugung von Strom und Gas, der Handel damit, ihre Lieferung an die Endkunden sowie ihre Weiterleitung und Verteilung erfordern eine Niederlassung in der Europäischen Union (ISIC Rev. 3.1 4010, 4020, CPC 7131, CPC 887).

Maßnahmen:

SI: Energetski zakon (Energie-Gesetz) 2014, Amtsblatt SR, Nr. 17/2014 und

Bergwerksgesetz 2014.

Vorbehalt Nr. 17 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Sektor – Teilsektor:	Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft; Tier- und Rentierhaltung, Fischerei und Aquakultur; Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, 1531, 050, 0501, 0502, 221, 222, 323, 324, CPC 882, 88442

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, 1531)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Verbot von Leistungsanforderungen:

EU: Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Interventionsstellen kaufen in der Europäischen Union geerntetes Getreide an. Auf aus einem Drittland eingeführten und dorthin wiederausgeführten Reis wird keine Ausfuhrerstattung gewährt. Nur Reiserzeuger aus der Europäischen Union können Ausgleichszahlungen beantragen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **IE:** Die Beteiligung an Mehlmühlen durch Gebietsfremde ist genehmigungspflichtig (ISIC Rev. 3.1 1531).

Maßnahmen:

IE: Agriculture Produce (Cereals) Act, 1933.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **FI:** Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR, die im Gebiet für Rentierhaltung ansässig sind, dürfen Rentiere besitzen und halten. Ausschließliche Rechte können gewährt werden.

Maßnahmen:

FI: Poronhoitolaki (Gesetz über Rentierhaltung) (848/1990), Kapitel 1, s. 4); Protokoll Nr. 3 zum Vertrag über den Beitritt Finnlands.

In **FR:** Die Mitgliedschaft oder Ausübung von Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung (ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015).

Maßnahmen:

FR: Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei): Artikel R331-1 Betriebsgründung und Artikel L. 529-2 Landwirtschaftliche Genossenschaften.

In **SE:** Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Rentierhaltung (1971:437), Absatz 1.

b) Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 3.1 050, 0501, 0502, CPC 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR:** Französische Wasserfahrzeuge, die unter französischer Flagge fahren, können nur dann eine Fanggenehmigung oder die Erlaubnis zum Fischfang auf der Grundlage nationaler Quoten erhalten, wenn eine echte wirtschaftliche Verbindung zum Gebiet Frankreichs besteht und das Wasserfahrzeug von einer ständigen Niederlassung auf französischem Gebiet aus geleitet und kontrolliert wird (ISIC Rev. 3.1 050, CPC 882).

Maßnahmen:

FR: Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei): Artikel L921-3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **SE:** Erwerbsfischerei ist Fischerei mit einer gewerblichen Fanglizenz oder Fischerei durch ausländische Fischer, die über eine spezifische Genehmigung für den gewerblichen Fischfang in schwedischen Hoheitsgewässern oder in der schwedischen Wirtschaftszone verfügen. Eine gewerbliche Fanglizenz kann Fischern erteilt werden, bei denen die Fischerei von wesentlicher Bedeutung für den Lebensunterhalt ist und bei denen die Fischerei in Verbindung mit der schwedischen Fischereiindustrie steht. Eine solche Verbindung kann beispielsweise darin bestehen, dass die (wertmäßige) Hälfte des Fischfangs eines Kalenderjahres in Schweden getätigt wird, die Hälfte der Fangreisen von einem schwedischen Hafen aus erfolgt oder wenn die Hälfte der Fangflottenbesatzung ihren Wohnsitz in Schweden hat.

Für Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als fünf Metern ist zusätzlich zur gewerblichen Fanglizenz eine Schiffszulassung erforderlich. Eine Zulassung wird unter anderem gewährt, wenn das Wasserfahrzeug im Nationalregister eingetragen ist und eine tatsächliche wirtschaftliche Verbindung zu Schweden aufweist, wenn der Zulassungsinhaber über eine gewerbliche Fanglizenz verfügt und wenn der Kapitän ein Fischer mit einer gewerblichen Fanglizenz ist.

Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs mit einem Bruttoreumgehalt von mehr als 20 Registertonnen muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein. Ausnahmen können von der schwedischen Verkehrsbehörde gewährt werden.

Ein Schiff gilt als schwedisch und darf unter schwedischer Flagge fahren, wenn schwedische Bürger oder schwedische juristische Personen über die Hälfte der Eigentumsrechte am Schiff besitzen. Die Regierung kann ausländischen Wasserfahrzeugen gestatten, unter schwedischer Flagge zu fahren, wenn ihr Betrieb unter schwedischer Kontrolle erfolgt beziehungsweise wenn der Eigentümer nachweislich dauerhaft in Schweden gebietsansässig ist. Wasserfahrzeuge, die zu 50 Prozent im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR oder von Unternehmen sind, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem EWR-Staat haben und deren Betrieb von Schweden aus kontrolliert wird, können ebenfalls im schwedischen Register eingetragen werden (ISIC Rev. 3.1 0501, 3.1 0502, CPC 882).

Maßnahmen:

SE: Seerecht (1994:1009);

Fischereigesetz (1993:787);

Verordnung über Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft (1994:1716);

Fischereiverordnungen der Nationalen Fischereibehörde (2004:25) und

Verordnung über die Gefahrenabwehr auf Schiffen (2003:438).

c) Verarbeitendes Gewerbe – Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1 221, 222, 323, 324, CPC 88442)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **LV:** Nur juristische Personen lettischen Rechts und natürliche Personen Lettlands haben das Recht, ein Massenmedium zu gründen oder herauszugeben. Zweigniederlassungen sind nicht zugelassen (CPC 88442).

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Presse und andere Massenmedien, Artikel 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **DE** (gilt auch für die regionale Ebene): In jeder öffentlich verbreiteten oder gedruckten Zeitung und anderen periodischen Druckschrift muss der „verantwortliche Herausgeber“ (vollständiger Name und Anschrift einer natürlichen Person) angegeben sein. Für den verantwortlichen Herausgeber kann das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit in Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des EWR gelten. Ausnahmen können vom Bundesminister des Inneren zugelassen werden (ISIC Rev. 3.1 223, 224).

Maßnahmen:

DE: § 10 Abs. 1 Nr. 4 Landesmediengesetz (LMG) Rheinland-Pfalz v. 4. Februar 2005, GVBl. S. 23;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Presse Baden-Württemberg (LPG BW) v. 14. Jan. 1964, GBl. S. 11;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) v. 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340);

§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Presse Schleswig-Holstein (PressG SH) vom 25.1.2012, GVOBL. SH S. 266;

§ 7 Abs. 2 Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) v. 6. Juni 1993, GVOBL. M-V 1993, S. 541;

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 2.5.2013 (GVBl. LSA S. 198);

§ 7 Abs. 2 Berliner Pressegesetz (BlnPrG) v. 15. Juni 1965, GVBl. S. 744;

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Landespressegesetz (BbgPG) v. 13. Mai 1993, GVBl. I/93, S. 162;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Presse Bremen (BrPrG), Brem. GBl. 1965, S. 63;

§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Hessisches Pressegesetz (HPresseG) v. 12. Dezember 2004, GVBl. 2004 I S. 2;

§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Thüringer Pressegesetz (TPG) v. 31. Juli 1991, GVBl. 1991 S. 271;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Hamburgisches Pressegesetz v. 29. Januar 1965, HmbGVBl., S. 15;

§ 6 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG) v. 3. April 1992, SächsGVBl. S. 125;

§ 8 Abs. 2 Niedersächsisches Pressegesetz v. 22. März 1965, GVBl. S. 9;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498) und

Artikel 5 Abs. 2 Bayerisches Pressegesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. April 2000 (GVBl., S. 340).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Marktzugang, Meistbegünstigung:

In **IT:** Sofern Japan italienischen Staatsangehörigen und Unternehmen die Durchführung dieser Tätigkeiten gestattet, wird auch Italien den Staatsangehörigen und Unternehmen Japans die Durchführung dieser Tätigkeiten unter denselben Bedingungen gestatten. Sofern Japan italienischen Investoren gestattet, mehr als 49 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte an einem japanischen Verlagshaus zu halten, wird auch Italien japanischen Investoren gestatten, unter denselben Bedingungen mehr als 49 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte an einem italienischen Verlag zu halten (ISIC Rev. 3.1 221, 222).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 416/1981, Artikel 1 (und nachfolgende Änderungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **PL:** Für den Chefredakteur einer Zeitung oder Zeitschrift ist die Staatsangehörigkeit erforderlich (ISIC Rev. 3.1 221, 222).

Maßnahmen:

PL: Pressegesetz vom 26. Januar 1984, Amtsblatt Nr. 5, Eintrag 24 und nachfolgende Änderungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **SE:** Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten oder veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden ansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, so müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben (ISIC Rev. 3.1 22, CPC 88442).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105);

Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) und

Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).

Liste Japans

Kopfvermerke

1. Diese Liste enthält im Einklang mit den Artikeln 8.12, 8.18 und 8.24 die Vorbehalte Japans in Bezug auf bestehende Maßnahmen, die nicht im Einklang mit den durch die folgenden Artikel festgelegten Verpflichtungen stehen:
 - a) Artikel 8.7 oder 8.15,
 - b) Artikel 8.8 oder 8.16,
 - c) Artikel 8.9 oder 8.17,
 - d) Artikel 8.10 oder
 - e) Artikel 8.11.
2. Jeder Vorbehalt besteht aus den folgenden Rubriken:
 - a) die Rubrik „Sektor“ bezeichnet den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein,
 - b) die Rubrik „Teilsektor“ bezeichnet den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer,
 - c) „Zuordnung nach Branche“ bezieht sich gegebenenfalls und lediglich aus Transparenzgründen auf die gemäß den nationalen oder internationalen Branchenklassifikationcodes unter den Vorbehalt fallende Tätigkeit,
 - d) die Rubrik „betroffene Verpflichtungen“ spezifiziert die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, für die der Vorbehalt angebracht wird,
 - e) die Rubrik „Zuständigkeitsebene“ bezeichnet die Zuständigkeitsebene, auf der die Maßnahme aufrechterhalten wird, für die der Vorbehalt angebracht wird,
 - f) in der Rubrik „Maßnahmen“ werden die gültigen Gesetze und Vorschriften oder sonstige Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird, genannt. Eine in der Rubrik „Maßnahmen“ aufgeführte Maßnahme
 - i) ist die geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens und
 - ii) beinhaltet jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wurde, und
 - g) in der Rubrik „Beschreibung“ werden in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen die nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird, aufgeführt.
3. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind die Einträge in sämtlichen Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Ein Vorbehalt wird im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der Abschnitte ausgelegt, gegen die der Vorbehalt angebracht wird, und die Rubrik „Maßnahmen“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.
4. In Bezug auf Finanzdienstleistungen:
 - a) Aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit Artikel 8.65 bleibt es Japan unbenommen, Maßnahmen wie diskriminierungsfreie Beschränkungen für Rechtsformen einer kommerziellen Präsenz zu ergreifen. Aus den gleichen Gründen steht es Japan frei, diskriminierungsfreie Beschränkungen in Bezug auf den Marktzugang für neue Finanzdienstleistungen anzuwenden, die im Einklang mit einem Regulierungsrahmen zur Erreichung der genannten aufsichtsrechtlichen Ziele stehen müssen. In diesem Zusammenhang dürfen Wertpapierfirmen mit in den einschlägigen japanischen Rechtsvorschriften definierten Wertpapieren handeln, und Banken ist ein Handel mit derartigen Wertpapieren nicht gestattet, es sei denn, er ist diesen Rechtsvorschriften zufolge statthaft, und
 - b) Dienstleistungen im Gebiet der Europäischen Union an Dienstleistungsnutzer in Japan ohne aktive Vermarktung durch den Dienstleister gelten als Dienstleistungen im Sinne des Artikels 8.2 Buchstabe d Ziffer ii.
5. In Bezug auf den Seeverkehr sind Maßnahmen auf dem Gebiet der Kabotage im Seeverkehr in dieser Liste nicht aufgeführt, da sie vom Anwendungsbereich von Kapitel 8 Abschnitt B gemäß Artikel 8.6 Absatz 2 Buchstabe a und von Kapitel 8 Abschnitt C nach Artikel 8.14 Absatz 2 Buchstabe a ausgenommen sind.
6. Gesetze und sonstige Vorschriften Japans zur Verfügbarkeit von Frequenzen, die Verpflichtungen aus den Artikeln 8.7 und 8.15 betreffen, fallen nicht in diese Liste Japans; berücksichtigt wurde dabei Anlage 6 der Leitlinien für die Liste der spezifischen Verpflichtungen (WTO-Dokument S/L/92 vom 28. März 2001).

7. Für die Zwecke der Liste Japans in diesem Anhang ist unter „JSIC“ die vom Ministerium für Inneres und Kommunikation festgelegte und am 30. Oktober 2013 überarbeitete „Japan Standard Industrial Classification“ zu verstehen.

- 1 Sektor: Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei sowie verwandte Dienstleistungen (außer Fischerei in den Hoheitsgewässern, inneren Gewässern, der ausschließlichen Wirtschaftszone und Gewässern des Festlandssockels im Sinne des Vorbehalts Nr. 11 in der Liste Japans in Anhang II von Anhang 8-B)

Teilsektor:

Zuordnung nach Branche:	JSIC 01	Landwirtschaft
	JSIC 02	Forstwirtschaft
	JSIC 03	Fischerei, außer Aquakultur
	JSIC 04	Aquakultur
	JSIC 6324	Landwirtschaftliche Genossenschaften
	JSIC 6325	Genossenschaften in der Fischerei und der Fischverarbeitungsindustrie
	JSIC 871	Genossenschaften in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, a. n. g.

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8)

Zuständigkeitsebene: Zentralregierung

Maßnahmen: Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽¹⁾

Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3

Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen

1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung sowie die Überprüfungsverfahren im Rahmen des Devisen- und Außenhandelsgesetzes gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in die Land- und Forstwirtschaft, in die Fischerei sowie in verwandte Dienstleistungen tätigen wollen (außer Fischerei in den Hoheitsgewässern, inneren Gewässern, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und in Gewässern des Festlandssockels im Sinne des Vorbehalts Nr. 11 in der Liste Japans in Anhang II von Anhang 8-B).
2. Die Überprüfung erfolgt unter dem Aspekt festzustellen, ob die Investition geeignet ist, eine Situation herbeizuführen, in der das reibungslose Funktionieren der japanischen Wirtschaft erheblich beeinträchtigt wird ⁽²⁾.
3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.

- 2 Sektor: Instandhaltung von Kraftfahrzeugen

Teilsektor: Instandsetzung, Wartung oder Umbau von Kraftfahrzeugen unter Ausbau wichtiger Teile

Zuordnung nach Branche: JSIC 89 Dienstleistungen zur Instandhaltung von Kraftfahrzeugen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)

Zuständigkeitsebene: Zentralregierung

Maßnahmen: Gesetz über Straßenfahrzeuge (Gesetz Nr. 185 von 1951), Kapitel 6

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Eine Person, die beabsichtigt, die Instandsetzung, Wartung oder den Umbau von Kraftfahrzeugen unter Ausbau wichtiger Teile gewerbsmäßig durchzuführen, ist verpflichtet, einen Arbeitsplatz in Japan einzurichten und eine Genehmigung des Generaldirektors des Verkehrsbüros des zuständigen Distrikts einzuholen, in dem sich der entsprechende Arbeitsplatz befindet.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

⁽²⁾ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der in dieser Beschreibung fehlende Verweis auf die „nationale Sicherheit“ im Sinne von Nr. 11, 13, 15, 37, 43, 44, 52 und 54 in der Liste Japans in diesem Anhang nicht bedeutet, dass Artikel 1.5 nicht für die Überprüfung gilt oder dass Japan auf sein Recht verzichtet, Artikel 1.5 zur Rechtfertigung der Überprüfung geltend zu machen.

- 3 Sektor: Unternehmensdienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 9111 Arbeitsvermittlungen
JSIC 9121 Entsendung von Arbeitnehmern
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz für Beschäftigungssicherheit (Gesetz Nr. 141 von 1947), Kapitel 3 und 3-3
Gesetz zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs der Unternehmen zur Entsendung von Arbeitnehmern und zum Schutz entsandter Arbeitnehmer (Gesetz Nr. 88 von 1985), Kapitel 2
Gesetz zur Arbeitsorganisation in Häfen (Gesetz Nr. 40 von 1988), Kapitel 4
Gesetz für die Beschäftigungssicherheit von Seeleuten (Gesetz Nr. 130 von 1948), Kapitel 3
Gesetz für die Verbesserung der Beschäftigung von Bauarbeitern (Gesetz Nr. 33 von 1976), Kapitel 5 und 6
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine Person, die beabsichtigt, die folgenden Dienstleistungen für Unternehmen in Japan zu erbringen, muss einen Geschäftssitz in Japan haben und von der zuständigen Behörde eine Genehmigung einholen bzw. ihr eine Meldung übermitteln; dies gilt für:
 - a) private Arbeitsvermittlungsdienstleistungen, einschließlich kostenpflichtige Arbeitsvermittlungsdienstleistungen für Bauarbeiter und Arbeitsvermittlungsdienstleistungen für Seeleute oder
 - b) Arbeitnehmerentsendungsdienstleistungen, einschließlich Stauervermittlungsdienstleistungen, Vermittlungsdienstleistungen für Seeleute und arbeitssichernde Dienstleistungen für Bauarbeiter.
 2. Dienstleistungen auf dem Gebiet des Arbeitskräfteangebots dürfen lediglich von einer Arbeitnehmerorganisation erbracht werden, die gemäß dem Gesetz über Beschäftigungssicherheit oder dem Gesetz über Beschäftigungssicherheit von Seeleuten eine Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat.
- 4 Sektor: Inkassobürodienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 6619 Verschiedene Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
JSIC 7299 Freiberufliche Dienstleistungen, a. n. g.
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Kreditverwaltung und des Inkassogeschäfts (Gesetz Nr. 126 von 1998), Kapitel 3 und 4
Anwaltsgesetz (Gesetz Nr. 205 von 1949), Artikel 72 und 73
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine Person, die beabsichtigt, Inkassobürodienstleistungen zu erbringen, die Rechtsdienstleistungen in Rechtssachen darstellen, muss über eine Zulassung als Anwalt („Bengoshi“) gemäß japanischem Recht verfügen, eine Anwaltssozietät („Bengoshi-hojin“) gemäß japanischem Recht oder eine nach dem Gesetz für Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Kreditverwaltung und des Inkassogeschäfts niedergelassene juristische Person sein und muss ein Büro in Japan einrichten.
 2. Nur eine nach dem Gesetz für Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Kreditverwaltung und des Inkassogeschäfts niedergelassene juristische Person, die Kredite gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes verwaltet, darf Forderungen einer anderen Person erwerben und eintreiben.

- 5 Sektor: Baugewerbe
 Teilsektor:
 Zuordnung nach Branche: JSIC 06 Bauarbeiten allgemein, einschließlich öffentlicher und privater Bauarbeiten
 JSIC 07 Bauarbeiten durch spezialisierte Auftragnehmer, mit Ausnahme von Ausrüstungsinstallationen
 JSIC 08 Ausrüstungsinstallationen
 Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
 Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
 Maßnahmen: Baugewerbegesetz (Gesetz Nr. 100 von 1949), Kapitel 2
 Gesetz für das Recycling von Baustoffen (Gesetz Nr. 104 von 2000), Kapitel 5
 Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
 1. Eine Person, die im Baugewerbe tätig werden will, muss in Japan einen Geschäftssitz einrichten und eine Genehmigung des Ministers für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus oder vom Gouverneur des für den Geschäftssitz zuständigen Distrikts einholen.
 2. Eine Person, die Abbrucharbeiten durchführen will, muss in Japan einen Geschäftssitz einrichten und beim Gouverneur des für den Geschäftssitz zuständigen Distrikts registriert sein.
- 6 Sektor: Vertriebsdienstleistungen
 Teilsektor: Dienstleistungen von Großhändlern, Einzelhändlern und Kommissionären auf dem Gebiet alkoholischer Getränke
 Zuordnung nach Branche: JSIC 5222 Spirituosen
 JSIC 5851 Spirituosenhandlungen
 Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
 Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
 Maßnahmen: Gesetz über die Steuer auf alkoholische Getränke (Gesetz Nr. 6 von 1953), Artikel 9 bis 11
 Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
 Die Anzahl der Lizenzen an Dienstleister in diesen Teilsektoren darf eingeschränkt werden, wenn es notwendig ist, ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei alkoholischen Getränken aufrechtzuerhalten, um die entsprechenden Steuereinnahmen zu gewährleisten (Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke).
- 7 Sektor: Vertriebsdienstleistungen
 Teilsektor: Von Großhändlern erbrachte Dienstleistungen auf dem öffentlichen Großhandelsmarkt
 Zuordnung nach Branche: JSIC 521 Agrarerzeugnisse, Erzeugnisse aus Nutztier- und Geflügelhaltung sowie Aquakulturerzeugnisse
 Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
 Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
 Maßnahmen: Großhandelsmarktgesetz (Gesetz Nr. 35 von 1971), Artikel 9, 10, 15, 17 und 33
 Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
 Die Zahl der Lizenzen an Erbringer von Großhandelsdienstleistungen auf öffentlichen Großhandelsmärkten kann in Fällen beschränkt werden, in denen die öffentlichen Großhandelsmärkte die Höchstzahl der Anbieter zur Gewährleistung eines angemessenen und soliden Betriebs der öffentlichen Großhandelsmärkte festgelegt haben.
- 8 Sektor: Unterstützung für Bildung und Lernen
 Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung

- Zuordnung nach Branche: JSIC 816 Tertiäre Bildungseinrichtung
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Grundlegendes Bildungsgesetz (Gesetz Nr. 120 von 2006), Artikel 6
Schulbildungsgesetz (Gesetz Nr. 26 von 1947), Artikel 2
Privatschulgesetz (Gesetz Nr. 270 von 1949), Artikel 3
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Tertiäre Bildungsdienstleistungen, die als offizielle Bildung in Japan erbracht werden, müssen von offiziellen Bildungseinrichtungen in Japan erbracht werden. Offizielle Bildungseinrichtungen müssen von juristischen Personen im Schulbereich geschaffen werden.
 2. „Offizielle Bildungseinrichtungen“: Grundschulen, weiterführende Schulen, Schulen, die obligatorische Bildungsaufgaben wahrnehmen, Universitäten, Junior Colleges („Tanki Daigaku“), technische Hochschulen, Fachhochschulen, Schulen für sonderpädagogische Förderung, Kindergärten und integrierte Zentren für frühkindliche Erziehung und Betreuung.
 3. Unter „juristischer Person im Schulbereich“ ist eine gemeinnützige juristische Person zu verstehen, die für die Zwecke der Erbringung von Bildungsleistungen nach japanischem Recht geschaffen wurde.
- 9 Sektor: Finanzdienstleistungen
- Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen
(mit Ausnahme von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen)
- Zuordnung nach Branche: JSIC 622 Banken mit Ausnahme der Zentralbank
JSIC 631 Finanzinstitute für kleine Unternehmen
- Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Einlagenversicherungsgesetz (Gesetz Nr. 34 von 1971), Artikel 2
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen
- Das Einlagenversicherungssystem deckt keine Einlagen von Zweigstellen ausländischer Banken ab.
- 10 Sektor: Finanzdienstleistungen
- Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
- Zuordnung nach Branche: JSIC 672 Nichtlebensversicherungen
JSIC 6742 Nichtlebensversicherungsmakler mit und ohne Vertretungsbefugnis
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Versicherungsgeschäftsgesetz (Gesetz Nr. 105 von 1995), Artikel 185, 186, 275, 276, 277, 286 und 287
Kabinettsbeschluss zur Durchsetzung des Versicherungsgeschäftsgesetzes (Gesetz Nr. 425 von 1995), Artikel 19 und 39-2
Ministerialverordnung zur Durchsetzung des Versicherungsgeschäftsgesetzes (Ministerialverordnung des Finanzministeriums Nr. 5 von 1996), Artikel 116 und 212-6
- Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Für Versicherungsverträge auf folgenden Gebieten und die sich daraus ergebende Haftung bedarf es grundsätzlich einer kommerziellen Präsenz:
- a) innerhalb Japans beförderte Güter und
 - b) unter japanischer Flagge registrierte Schiffe, die nicht für den internationalen Seeverkehr genutzt werden.

- 11 Sektor: Wärmeversorgung
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 3511 Wärmeversorgung
- Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽¹⁾
Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen
1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in die Wärmeversorgung in Japan tätigen wollen.
 2. Grundlage der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob die Investition zu einer Situation führen könnte, die die nationale Sicherheit gefährdet, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stört oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt.
 3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.
- 12 Sektor: Information und Kommunikation
- Teilsektor: Telekommunikation
- Zuordnung nach Branche: JSIC 3700 In erster Linie mit Leitungstätigkeiten befasste Hauptstellen
JSIC 3711 Regionale Telekommunikation, mit Ausnahme von schnurgebundenen Rundruf- und Telefondiensten
JSIC 3731 Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7)
Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über die Nippon Telegraph and Telephone Corporation, Etc. (Gesetz Nr. 85 von 1984), Artikel 6 und 10
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen
1. Die Nippon Telegraph and Telephone Corporation darf den Namen und die Adresse in ihrem Aktionärsregister nicht eintragen, wenn die Summe der Quotienten der Stimmrechte direkt oder indirekt im Besitz der in den Absätzen a bis c genannten Personen ein Drittel erreicht oder übersteigt:
 - a) eine natürliche Person, die nicht die japanische Staatsangehörigkeit hat,
 - b) eine ausländische Regierung oder ihre Stellvertreter und
 - c) eine ausländische juristische Person oder eine ausländische Gesellschaft.
 2. Eine natürliche Person, die nicht die japanische Staatsangehörigkeit hat, kann kein Direktor oder Prüfer der Nippon Telegraph and Telephone Corporation, der Nippon Telegraph and Telephone East Corporation sowie der Nippon Telegraph and Telephone West Corporation werden.
- 13 Sektor: Information und Kommunikation
- Teilsektor: Telekommunikation und internetgestützte Dienstleistungen

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

Zuordnung nach Branche ⁽¹⁾ :	JSIC 3711*	Regionale Telekommunikation, mit Ausnahme von schnurgebundenen Rundruf- und Telefondiensten
	JSIC 3712*	Ferngespräche
	JSIC 3719*	Verschiedene Festnetzkommunikation
	JSIC 3721*	Mobilkommunikation
	JSIC 401*	Dienstleistungen im Bereich Internet
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Artikel 8.8)	
Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung	
Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽²⁾ Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3	
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen</u> 1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in Telekommunikation und internetgestützte Dienstleistungen in Japan tätigen wollen. 2. Grundlage der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob die Investition zu einer Situation führen könnte, die die nationale Sicherheit gefährdet, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stört oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt. 3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.	
14 Sektor:	Verarbeitendes Gewerbe	
Teilsektor:	Schiffbau und -reparatur sowie Schifftriebwerke	
Zuordnung nach Branche:	JSIC 3131	Schiffbau und -reparatur
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)	
Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung	
Maßnahmen:	Schiffbaugesetz (Gesetz Nr. 129 von 1950), Artikel 2 bis 3-2	
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Eine Person, die beabsichtigt, Docks einzurichten oder auszubauen, die zur Herstellung oder Reparatur von Schiffen mit einer Tonnage von 500 Bruttoregistertonnen oder mehr beziehungsweise einer Länge von 50 Metern oder mehr verwendet werden können, muss eine Genehmigung des Ministers für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus einholen. Die Lizenzvergabe erfolgt nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.	
15 Sektor:	Verarbeitendes Gewerbe	
Teilsektor:	Herstellung von Arzneimitteln und Medikamenten	
Zuordnung nach Branche:	JSIC 1653	Biologische Präparate
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Artikel 8.8)	

⁽¹⁾ Ein Sternchen (*) über den JSIC-Zahlen verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vorbehalts nach solchen Nummern sind, sich auf jene Tätigkeiten beschränken, die der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 des Fernmeldegesetzes (Gesetz Nr. 86 von 1984) unterliegen.

⁽²⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung
Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽¹⁾ Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen</u> 1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in der Branche der Herstellung biologischer Präparate in Japan tätigen wollen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „Branche der Herstellung biologischer Präparate“ sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten in Räumlichkeiten bezieht, in denen Impfstoffe, Seren, Toxine, Antitoxine und einige Präparate, die den oben genannten ähneln, oder Blutprodukte hergestellt werden. 2. Grundlage der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob die Investition zu einer Situation führen könnte, die die nationale Sicherheit gefährdet, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stört oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt. 3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.
16 Sektor:	Verarbeitendes Gewerbe
Teilsektor:	Herstellung von Leder und Lederwaren
Zuordnung nach Branche ⁽²⁾ :	JSIC 1189*1 Textilprodukte und -zubehör a.n.g. JSIC 1694*2 Gelatine und Klebstoffe JSIC 192 Kautschuk- und Plastikschuhe und Zubehör dafür JSIC 2011 Gerbung und Zurichtung von Leder JSIC 2021 Mechanische Lederwaren, ausgenommen Handschuhe und Fausthandschuhe JSIC 2031 Zuschnittteile und Zubehör für Stiefel und Schuhe JSIC 2041 Lederschuhe JSIC 2051 Lederhandschuhe und Fausthandschuhe JSIC 2061 Koffer und Taschen JSIC 207 Handtaschen und kleine Lederetuis oder -beutel JSIC 2081 Pelzwerk JSIC 2099 Verschiedene Ledererwaren JSIC 3253*1 Sportartikel
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung
Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽³⁾ Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

⁽²⁾ Ein Sternchen (*1) über den JSIC-Zahlen verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vorbehalts nach solchen Nummern sind, sich auf Tätigkeiten im Bereich der Herstellung von Leder und Lederwaren beschränken. Ein Sternchen (*2) über der JSIC-Zahl verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vorbehalts nach dieser Nummer sind, sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung von Tierleim („Nikawa“) und -gelatine beschränken.

⁽³⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen</u>	
	1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in die Herstellung von Leder und Lederwaren in Japan tätigen wollen. 2. Die Überprüfung erfolgt unter dem Aspekt festzustellen, ob die Investition geeignet ist, eine Situation herbeizuführen, in der das reibungslose Funktionieren der japanischen Wirtschaft erheblich beeinträchtigt wird ⁽¹⁾. 3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.	
17 Sektor:	Fragen in Bezug auf die Staatszugehörigkeit eines Schiffes	
Teilsektor:		
Zuordnung nach Branche:		
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)	
Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung	
Maßnahmen:	Schiffsgesetz (Gesetz Nr. 46 von 1899), Artikel 1	
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u>	
	1. Für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (einschließlich der Passagier- und Frachtbeförderung) gilt die Staatsangehörigkeitsanforderung mittels der Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft, die eine Flotte unter japanischer Flagge betreibt. 2. „Staatsangehörigkeitsanforderung“ bedeutet, dass sich das Schiff im Eigentum eines japanischen Staatsangehörigen oder einer nach japanischem Recht gegründeten Gesellschaft befinden muss, deren Vertreter ausnahmslos und deren Verwaltungsführungskräfte zu mindestens zwei Dritteln japanische Staatsangehörige sind.	
18 Sektor:	Vermessungsdienstleistungen	
Teilsektor:		
Zuordnung nach Branche:	JSIC 7441 Warenkontrolldienste JSIC 745 Vermesserbescheinigung	
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.15)	
Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung	
Maßnahmen:	Vermessungsgesetz (Gesetz Nr. 51 von 1992), Kapitel 3, 5, 6 und 8 Verordnungen zum Vermessungsgesetz (Ministerialverordnung des Ministeriums für internationalen Handel und Industrie Nr. 69 von 1993) Ministerialverordnung für die benannte Inspektionsstelle, die benannte Überprüfungsstelle, die benannte Vermessungsbescheinigungsüberprüfungsstelle und die angegebene Stelle zur Akkreditierung von Vermessungsbescheinigungen (Ministerialverordnung des Ministeriums für internationalen Handel und Industrie Nr. 72 von 1993)	

⁽¹⁾ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der in dieser Beschreibung fehlende Verweis auf die „nationale Sicherheit“ im Sinne von Nr. 11, 13, 15, 37, 43, 44, 52 und 54 in der Liste Japans in diesem Anhang nicht bedeutet, dass Artikel 1.5 nicht für die Überprüfung gilt oder dass Japan auf sein Recht verzichtet, Artikel 1.5 zur Rechtfertigung der Überprüfung geltend zu machen.

Beschreibung ⁽¹⁾:Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

1. Eine Person, die beabsichtigt, die regelmäßige Inspektion spezifizierter Messgeräte durchzuführen, ist verpflichtet, in Japan eine juristische Person zu gründen und muss vom zuständigen Gouverneur des Distrikts, in dem die Person diese Inspektion durchzuführen beabsichtigt, vom Bürgermeister der betreffenden Stadt bzw. vom Vorsteher des betreffenden Stadtteils oder Dorfes für den Fall, dass sich der Ort, an dem die Person die Inspektion durchzuführen beabsichtigt, in dem Distrikt dieser betreffenden Stadt, des betreffenden Stadtteils oder Dorfes befindet, bestellt werden.
2. Eine Person, die Dienstleistungen zur Überprüfung spezifizierter Messgeräte erbringen will, ist verpflichtet, in Japan eine juristische Person zu gründen und muss vom Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie bestellt werden.
3. Eine Person, die Vermessungszertifizierungen einschließlich spezifizierter Vermessungszertifizierungen durchführen will, muss in Japan einen Geschäftssitz haben und beim Gouverneur registriert sein, der für den Distrikt zuständig ist, in dem der Geschäftssitz sich befindet.
4. Eine Person, die beabsichtigt, Dienstleistungen zur Inspektion spezifizierter Messgeräte durchzuführen, die für die Vermessungszertifizierung verwendet werden, ist verpflichtet, in Japan eine juristische Person zu gründen und muss vom Gouverneur bestellt werden, der für den Distrikt zuständig ist, in dem die Person beabsichtigt, diese Inspektion durchzuführen.
5. Eine Person, die beabsichtigt, Dienstleistungen zur Akkreditierung einer Person zu erbringen, die spezifizierte Vermessungszertifizierungen durchführt, ist verpflichtet, in Japan eine juristische Person zu gründen und muss vom Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie bestellt werden.
6. Eine Person, die beabsichtigt, Dienstleistungen zur Kalibrierung von Messgeräten zu erbringen, ist verpflichtet, in Japan eine juristische Person zu gründen und muss vom Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie bestellt werden.

19 Sektor:

Medizin, Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrt

Teilsektor:

Zuordnung nach Branche: JSIC 8599 Verschiedene Sozialversicherungsdienstleistungen, Dienstleistungen des sozialen Wohlergehens und Gesundheitsversorgungsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)

Zuständigkeitsebene: Zentralregierung

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt:

- a) „Messgeräte“ sind zu Messzwecken verwendete Geräte, Maschinen oder Ausrüstung,
- b) „spezifizierte Messgeräte“ sind Messgeräte, die bei Transaktionen oder Zertifizierungen verwendet werden, Messgeräte, die vorwiegend im Leben gewöhnlicher Verbraucher zum Einsatz kommen, und solche, die per Kabinettsbeschluss im Hinblick auf ihren Aufbau und ihren Gerätefehler als notwendig zur Einführung von Normen eingestuft wurden, um die ordnungsgemäße Durchführung von Messungen sicherzustellen,
- c) „Vermessungszertifizierungen“ im Sinne der Anforderung nach Absatz 3 werden nachstehend aufgelistet, und die Registrierung erfolgt im Einklang mit der Branchenklassifizierung, die mit der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie festgelegt ist:
 - i) Vermessungszertifizierungen für Länge, Gewicht, Fläche, Volumen oder Wärme betreffend Waren, die zum Zweck des Transports, des Verkaufs oder des Kaufs geladen/gelöscht oder gegebenenfalls eingeführt/versandt werden (mit Ausnahme von Vermessungszertifizierungen für Masse oder Volumen von Waren, die auf Schiffe verladen oder von diesen entladen werden), und
 - ii) Vermessungszertifizierungen für Konzentration, Schalldruckpegel oder die Quantität anderer per Kabinettsbeschluss spezifizierter physikalischer Phänomene (ausgenommen die unter Ziffer i aufgeführten), diese Anforderung gilt jedoch nicht für den Fall, dass eine Person, die eine Vermessungszertifizierung vornimmt, eine nationale Regierung, eine lokale Regierung oder eine selbständige juristische Person der öffentlichen Verwaltung („dokuritsu gyosei hojin“) im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes über Allgemeine Vorschriften für selbständige juristische Personen der öffentlichen Verwaltung (Gesetz Nr. 103 von 1999) ist, die per Kabinettsbeschluss als zuständige Stelle für die angemessene Durchführung von Vermessungszertifizierungen festgelegt wurde, oder wenn die Vermessungszertifizierung von einer Person durchgeführt wird, die dafür registriert oder benannt bzw. eine sonstige Anweisung zur Durchführung von Vermessungszertifizierungen gemäß der im besagten Kabinettsbeschluss enthaltenen Rechtsvorschrift erhalten hat, und
- d) „spezifizierte Vermessungszertifizierung“ ist die durch einen Kabinettsbeschluss spezifizierte Tätigkeit, da diese ein hohes technologisches Niveau zur Zertifizierung der Messung ausgesprochen geringer Quantitäten von physikalischen Phänomenen gemäß Buchstabe c Ziffer ii erfordert.

Maßnahmen:	Gesetz zur Beitreibung von Arbeitsversicherungsprämien (Gesetz Nr. 84 von 1969), Kapitel 4	
	Durchsetzungsverordnungen zum Gesetz zur Beitreibung von Arbeitsversicherungsprämien (Ministerialverordnung des Arbeitsministeriums Nr. 8 von 1972)	
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u>	
	Lediglich eine Vereinigung von Unternehmensinhabern oder ein Verband dieser Vereinigungen, die vom Minister für Gesundheitsfürsorge, Arbeit und Wohlfahrt nach japanischem Recht anerkannt wurden, dürfen Arbeitsversicherungstätigkeiten durchführen, die ihnen von Unternehmensinhabern anvertraut wurden. Eine Vereinigung, die beabsichtigt, diese Arbeitsversicherungstätigkeiten nach japanischem Recht durchzuführen, muss ein Büro in Japan einrichten und die Genehmigung des Ministers für Gesundheitsfürsorge, Arbeit und Wohlfahrt einholen.	
20 Sektor:	Bergbau und Dienstleistungen im Bereich Bergbau	
Teilsektor:		
Zuordnung nach Branche:	JSIC 05	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Kies
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)	
	Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)	
Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung	
Maßnahmen:	Bergbaugesetz (Gesetz Nr. 289 von 1950), Kapitel 2 und 3	
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u>	
	Nur japanische Staatsangehörige und Unternehmen haben in Japan Abbau- oder Schürfleasingrechte ⁽¹⁾ .	
21 Sektor:	Ölindustrie	
Teilsektor:		
Zuordnung nach Branche ⁽²⁾ :	JSIC 053	Gewinnung von rohem Erdöl und Erdgas
	JSIC 1711	Raffination von Erdöl
	JSIC 1721	Schmieröle und -fette (keine Raffinerieproduktion)
	JSIC 1741*1	Pflastermaterialien
	JSIC 1799*1	Verschiedene Erdöl- und Kohleprodukte
	JSIC 4711*1	Normale Lagerung, mit Ausnahme der gekühlten Lagerung
	JSIC 4721*1	Gekühlte Lagerung
	JSIC 5331	Erdöl
	JSIC 6051	Tankstellen (Benzintankstellen)
	JSIC 6052*1	Treibstoffhandel, mit Ausnahme von Benzintankstellen
	JSIC 9299*2	Verschiedene Unternehmensdienstleistungen, a. n. g.
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Artikel 8.8)	
Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung	
Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽³⁾	
	Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3	

⁽¹⁾ Dienstleistungen, die Abbau- oder Schürfleasingrechte erfordern, müssen von japanischen Staatsangehörigen oder einem nach japanischem Recht im Einklang mit den Kapiteln 2 und 3 des Bergbaugesetzes gegründeten Unternehmen erbracht werden.

⁽²⁾ Ein Sternchen (*1) über den JSIC-Zahlen verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vorbehalts nach solchen Nummern sind, sich auf Tätigkeiten im Bereich der Ölindustrie beschränken. Ein Sternchen (*2) über den JSIC-Zahlen verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vorbehalts nach dieser Nummer sind, sich auf Tätigkeiten im Bereich der Flüssiggasindustrie beschränken.

⁽³⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

Beschreibung:

Liberalisierung von Investitionen

1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in die Erdölindustrie in Japan tätigen wollen.
2. Die Überprüfung erfolgt unter dem Aspekt festzustellen, ob die Investition geeignet ist, eine Situation herbeizuführen, in der das reibungslose Funktionieren der japanischen Wirtschaft erheblich beeinträchtigt wird ⁽¹⁾.
3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.
4. Alle organischen Chemikalien wie Ethylen, Ethylenglykol und Polycarbonate fallen nicht in den Bereich der Ölindustrie. Folglich gelten die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz nicht für Investitionen in die Herstellung dieser Produkte.

22 Sektor:

Freiberufliche Dienstleistungen

Teilsektor:

Zuordnung nach Branche: JSIC 7211 Anwaltskanzleien

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)

Zuständigkeitsebene: Zentralregierung

Maßnahmen: Anwaltsgesetz (Gesetz Nr. 205 von 1949), Kapitel 3, 4, 4-2, 5 und 9

Beschreibung:

Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

1. Eine natürliche Person, die beabsichtigt, juristische Dienstleistungen zu erbringen, muss als Anwalt („Bengoshi“) nach japanischem Recht zugelassen sein und im Distrikt der lokalen Anwaltskammer, zu der die natürliche Person gehört, eine Kanzlei eröffnen.
2. Ein Unternehmen, das juristische Dienstleistungen erbringen will, muss eine Anwaltssozietät nach japanischem Recht („Bengoshi-Hojin“) gründen.

23 Sektor:

Freiberufliche Dienstleistungen

Teilsektor:

Zuordnung nach Branche: JSIC 7211 Anwaltskanzleien

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)

Zuständigkeitsebene: Zentralregierung

Maßnahmen: Gesetz für Sondermaßnahmen zur Behandlung juristischer Dienstleistungen durch ausländische Rechtsanwälte (Gesetz Nr. 66 von 1986), Kapitel 2, 4 und 5

Beschreibung:

Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

1. Eine natürliche Person, die beabsichtigt, Rechtsberatungsdienstleistungen in Bezug auf ausländische Rechtsvorschriften zu erbringen, muss als eingetragener ausländischer Anwalt („Gaikokuho-Jimu-Bengoshi“) nach japanischem Recht registriert sein und im Distrikt der lokalen Anwaltskammer, der die natürliche Person angehört, eine Kanzlei einrichten.
2. Ein Gaikokuho-Jimu-Bengoshi nach japanischem Recht muss sich mindestens 180 Tage pro Jahr in Japan aufhalten.
3. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, Rechtsberatungsdienstleistungen in Bezug auf ausländische Rechtsvorschriften zu erbringen, ist verpflichtet, eine eingetragene ausländische Anwaltssozietät („Gaikokuho-Jimu-Bengoshi-Hojin“) nach japanischem Recht einzurichten.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der in dieser Beschreibung fehlende Verweis auf die „nationale Sicherheit“ im Sinne von Nr. 11, 13, 15, 37, 43, 44, 52 und 54 in der Liste Japans in diesem Anhang nicht bedeutet, dass Artikel 1.5 nicht für die Überprüfung gilt oder dass Japan auf sein Recht verzichtet, Artikel 1.5 zur Rechtfertigung der Überprüfung geltend zu machen.

- 24 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7212 Patentanwaltskanzleien
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Patentanwaltgesetz (Gesetz Nr. 49 von 2000), Kapitel 3, 6 und 8
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine natürliche Person, die beabsichtigt, Patentanwaltsdienstleistungen zu erbringen, muss als Patentanwalt („Benrishi“) nach japanischem Recht zugelassen zu sein.
 2. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, Patentanwaltsdienstleistungen zu erbringen, ist verpflichtet, eine Patentanwaltssozietät nach japanischem Recht („Tokkyo-Gyomu-Hojin“) zu gründen.
- 25 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7221 Kanzleien von öffentlichen Notaren und Rechtsschreibern (Shiho-Shoshi)
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.16)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Notargesetz (Gesetz Nr. 53 von 1908), Kapitel 2 und 3
- Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Nur japanische Staatsangehörige können zum Notar in Japan bestellt werden.
 2. Der Notar ist zur Einrichtung eines Büros an dem vom Justizminister benannten Ort verpflichtet.
- 26 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7221 Kanzleien von öffentlichen Notaren und Rechtsschreibern (Shiho-Shoshi)
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über Rechtsschreiber (Gesetz Nr. 197 von 1950), Kapitel 3, 4, 5, 7 und 10
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine natürliche Person, die beabsichtigt, Dienstleistungen als Rechtsschreiber zu erbringen, muss als Rechtsschreiber nach japanischem Recht („Shiho-Shoshi“) zugelassen und im Distrikt des Rechtsschreiberverbandes, dem die natürliche Person angehört, eine Kanzlei gründen.
 2. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, Dienstleistungen von Rechtsschreibern zu erbringen, muss eine Rechtsschreibersozietät („Shiho-Shoshi-Hojin“) nach japanischem Recht gründen.
- 27 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7241 Wirtschaftsprüferbüros
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Wirtschaftsprüfergesetz (Gesetz Nr. 103 von 1948), Kapitel 3, 5-2 und 7

- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine natürliche Person, die beabsichtigt, Wirtschaftsprüferdienstleistungen zu erbringen, muss als Wirtschaftsprüfer („Koninkaikeishi“) nach japanischem Recht zugelassen sein.
 2. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, Wirtschaftsprüferdienstleistungen zu erbringen, muss eine Wirtschaftsprüfersozietät („Kansa-Hojin“) nach japanischem Recht gründen.
- 28 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7242 Kanzleien zugelassener Steuerberater
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über zugelassene Steuerberater (Gesetz Nr. 237 von 1951), Kapitel 3, 4, 5-2, 6 und 7
- Verordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über zugelassene Steuerberater (Ministerialverordnung des Finanzministeriums Nr. 55 von 1951)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine natürliche Person, die beabsichtigt, Steuerberaterdienstleistungen zu erbringen, muss als Steuerberater („Zeirishi“) nach japanischem Recht zugelassen und im Distrikt der Steuerberaterkammer, der die natürliche Person angehört, eine Kanzlei gründen.
 2. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, Steuerberaterdienstleistungen zu erbringen, muss eine Steuerberatersozietät („Zeirishi-Hojin“) nach japanischem Recht gründen.
- 29 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7231 Verwaltungsschreiber (Gyosei Shoshi)
- JSIC 7294 Zertifizierte Immobilienbewerter
- JSIC 7299 Freiberufliche Dienstleistungen, a. n. g.
- JSIC 7421 Architekturdienstleistungen
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über Architekten- und/oder Bauingenieure (Gesetz Nr. 202 von 1950), Kapitel 1, 2 und 6
- Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Ein Architekt oder Bauingenieur, der als Architekt oder Bauingenieur („Kenchikushi“) nach japanischem Recht qualifiziert ist oder eine Person, die einen solchen Architekten oder Bauingenieur beschäftigt, der oder die beabsichtigt, den Entwurf, die Bauleitung oder Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Bauaufträgen, die Beaufsichtigung von Bauarbeiten, die Erhebung und Bewertung von Gebäuden sowie die Rechtsvertretung bei Verfahren nach japanischem Recht im Zusammenhang mit dem Bauwesen aufgrund Ersuchen Dritter gegen Vergütung vorzunehmen, ist verpflichtet, in Japan ein Büro einzurichten.

- 30 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7251 Kanzleien von zugelassenen Beratern in Sozialversicherungs- und Arbeitssachen
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über zugelassene Berater in Sozialversicherungs- und Arbeitssachen (Gesetz Nr. 89 von 1968), Kapitel 2-2, 4-2, 4-3 und 5
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine natürliche Person, die beabsichtigt, Dienstleistungen als zugelassener Berater in Sozialversicherungs- und Arbeitssachen zu erbringen, muss als Berater in Sozialversicherungs- und Arbeitssachen („Shakai-Hoken-Romushi“) nach japanischem Recht zugelassen sein und in Japan eine Kanzlei einrichten.
 2. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, Dienstleistungen als zugelassener Berater in Sozialversicherungs- und Arbeitssachen zu erbringen, muss eine Sozietät zugelassener Berater in Sozialversicherungs- und Arbeitssachen („Shakai-Hoken-Romushi-Hojin“) nach japanischem Recht gründen.
- 31 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7231 Verwaltungsschreiber (Gyosei Shoshi)
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über Verwaltungsschreiber (Gesetz Nr. 4 von 1951), Kapitel 3 bis 5 und 8
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine natürliche Person, die Verwaltungsschreiberdienstleistungen erbringen möchte, muss als Verwaltungsschreiber („Gyosei-Shoshi“) nach japanischem Recht zugelassen sein und in dem Distrikt der Verwaltungsschreiberkammer, der die natürliche Person angehört, eine Kanzlei einrichten.
 2. Ein Unternehmen, das Verwaltungsschreiberdienstleistungen erbringen möchte, muss eine Verwaltungsschreibersozietät („Gyosei-Shoshi-Hojin“) nach japanischem Recht gründen.
- 32 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7299 Freiberufliche Dienstleistungen, a. n. g.
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über Seehandelsrechtsberater (Gesetz Nr. 32 von 1951), Artikel 17
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Dienstleistungen von Seehandelsrechtsberatern müssen von einer natürlichen Person erbracht werden, die nach japanischem Recht als Seehandelsrechtsberater („Kaijidai-rishi“) qualifiziert ist.
- 33 Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7222 Immobiliengutachter
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)

Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung	
Maßnahmen:	Gesetz über Immobiliengutachter (Gesetz Nr. 228 von 1950), Kapitel 3, 4, 5, 7 und 10	
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> 1. Eine natürliche Person, die beabsichtigt, Dienstleistungen als Immobiliengutachter zu erbringen, muss als Immobiliengutachter („Tochi-Kaoku-Chosashi“) nach japanischem Recht zugelassen und in dem Distrikt der Immobiliengutachterkammer, der die natürliche Person angehört, eine Niederlassung einrichten. 2. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, Dienstleistungen als Immobiliengutachter zu erbringen, muss eine Immobiliengutachtersozietät („Tochi-Kaoku-Chosashi-Hojin“) nach japanischem Recht gründen.	
- 34 Sektor: Immobilien
- Teilssektor:
- | | | |
|-------------------------|-----------|---|
| Zuordnung nach Branche: | JSIC 6811 | Verkäufer von Gebäuden und Häusern |
| | JSIC 6812 | Grundstücksparzellierer- und -entwickler |
| | JSIC 6821 | Immobilienmakler mit und ohne Vertretungsbefugnis |
| | JSIC 6941 | Immobilienmanager |
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen:
- Gesetz über Geschäfte mit Baugrundstücken und Gebäuden (Gesetz Nr. 176 von 1952), Kapitel 2
- Gesetz über die Syndizierung bei Immobiliengeschäften (Gesetz Nr. 77 von 1994), Kapitel 2, 5, 6 und 7
- Gesetz zur Verbesserung der Verwaltung von Wohnanlagen (Gesetz Nr. 149 von 2000), Kapitel 3
- Beschreibung:
- Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine Person, die Geschäfte mit Baugrundstücken und Gebäuden zu tätigen beabsichtigt, muss eine Niederlassung in Japan einrichten und eine Genehmigung des Ministers für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus oder vom Gouverneur des Distrikts, in dem die Niederlassung sich befindet, einholen.
 2. Eine Person, die beabsichtigt, Syndizierungen für Immobiliengeschäfte durchzuführen, muss eine Niederlassung in Japan gründen und eine Genehmigung des zuständigen Ministers oder des Gouverneurs einholen, der für den Distrikt zuständig ist, in dem die Niederlassung sich befindet, oder bei dem zuständigen Minister oder Gouverneur registriert sein oder den zuständigen Minister unterrichten.
 3. Eine Person, die beabsichtigt, Wohnanlagen zu verwalten, muss eine Niederlassung in Japan gründen und in der Liste des Ministeriums für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus registriert sein.
- 35 Sektor: Immobilienbewertungsdienstleistungen
- Teilssektor:
- | | | |
|-------------------------|-----------|----------------------------------|
| Zuordnung nach Branche: | JSIC 7294 | Zertifizierte Immobilienbewerter |
|-------------------------|-----------|----------------------------------|
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen:
- Gesetz über die Bewertung von Immobilien (Gesetz Nr. 152 von 1963), Kapitel 3
- Beschreibung:
- Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Eine Person, die Immobilienbewertungsdienstleistungen erbringen will, muss eine Niederlassung in Japan einrichten und eine Genehmigung vom Ministerium für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus oder vom Gouverneur des Distrikts, in dem die Niederlassung sich befindet, einholen.

- 36 Sektor: Seeleute
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 031 Seefischerei
JSIC 451 Seeverkehr
JSIC 452 Küstenverkehr
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.16)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über Seeleute (Gesetz Nr. 100 von 1947), Kapitel 4
Offizielle Mitteilung des Generaldirektors der Abteilung Seeleute, maritime Technologie und des Sicherheitsbüros des Verkehrsministeriums, Nr. 115, 1990
Offizielle Mitteilung des Generaldirektors der Abteilung Seeleute, maritime Technologie und des Sicherheitsbüros des Verkehrsministeriums, Nr. 327, 1990
Offizielle Mitteilung des Generaldirektors des maritimen Büros des Ministeriums für Land, Infrastruktur und Transport, Nr. 153, 2004
- Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Außer den in den einschlägigen offiziellen Mitteilungen genannten Seeleuten dürfen ausländische Staatsangehörige, die von japanischen Unternehmen beschäftigt werden, nicht auf unter japanischer Flagge fahrenden Schiffen arbeiten.
- 37 Sektor: Dienstleistungen von Wachdiensten
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 923 Bewachungsdienstleistungen
- Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽¹⁾
Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen
1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in Bewachungsdienstleistungen in Japan tätigen wollen.
2. Grundlage der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob die Investition zu einer Situation führen könnte, die die nationale Sicherheit gefährdet, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stört oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt.
3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.
- 38 Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7299 Freiberufliche Dienstleistungen, a. n. g.
JSIC 7441 Warenkontrolldienstleistungen
JSIC 7452 Zertifizierung der Umweltverträglichkeit
JSIC 8222 Berufsberatungszentren
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung

(¹) Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

- Maßnahmen: Gesetz über industrielle Sicherheit und Gesundheit (Gesetz Nr. 57 von 1972), Kapitel 5 und 8
- Ministerialverordnung für die Registrierung und Benennung im Zusammenhang mit dem Gesetz über industrielle Sicherheit und Gesundheit sowie Beschlüsse auf der Grundlage des Gesetzes (Ministerialverordnung des Ministeriums für Arbeit Nr. 44 von 1972)
- Gesetz über die Bewertung des Arbeitsumfelds (Gesetz Nr. 28 von 1975), Kapitel 2 und 3
- Verordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über die Bewertung des Arbeitsumfelds (Ministerialverordnung des Ministeriums für Arbeit Nr. 20 von 1975)
- Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Eine Person, die beabsichtigt, Inspektions- oder Überprüfungsdienstleistungen für zur Arbeit eingesetzte Maschinen, praktische Ausbildungsgänge und andere mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz oder mit der Bewertung des Arbeitsumfeldes verbundene Dienstleistungen zu erbringen, muss in Japan gebietsansässig sein oder dort eine Niederlassung schaffen und beim Minister für Gesundheitsfürsorge, Arbeit und Wohlfahrt oder dem Generaldirektor des Arbeitsbüros der Präfektur registriert sein.
- 39 Sektor: Vermessungsdienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 7422 Vermessungsdienstleistungen
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Vermessungsgesetz (Gesetz Nr. 188 von 1949), Kapitel 6
- Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Eine Person, die beabsichtigt, Vermessungsdienstleistungen zu erbringen, muss eine Niederlassung in Japan einrichten und beim Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus registriert sein.
- 40 Sektor: Unternehmensdienstleistungen
- Teilsektor: Registrierung von Luftfahrzeugen im nationalen Register
- Zuordnung nach Branche:
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
- Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über die Zivilluftfahrt (Gesetz Nr. 231 von 1952), Kapitel 2
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Ein Luftfahrzeug im Eigentum jeder der nachfolgend genannten natürlichen Personen oder Einrichtungen darf nicht im nationalen Register registriert werden:
 - a) eine natürliche Person, die nicht die japanische Staatsangehörigkeit hat,
 - b) ein anderes Land oder eine ausländische öffentliche Einrichtung oder eine ihr gleichwertige Stelle,
 - c) eine juristische Person oder ein sonstiger nach dem Recht eines anderen Landes gegründeter Rechtsträger und
 - d) eine juristische Person, die durch die unter den Buchstaben a, b oder c genannten natürlichen Personen oder Einrichtungen vertreten wird, eine juristische Person, bei der sich mindestens ein Drittel der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans aus den in unter den Buchstaben a, b oder c genannten natürlichen Personen oder Einrichtungen zusammensetzt, oder eine juristische Person, bei der mindestens ein Drittel der Stimmrechte von unter den Buchstaben a, b oder c genannten natürlichen Personen oder Einrichtungen gehalten wird.
 2. Ein ausländisches Luftfahrzeug darf nicht im nationalen Register registriert werden.

- 41 Sektor: Verkehr
- Teilsektor: Tätigkeit als Zollagent
- Zuordnung nach Branche: JSIC 4899 Dienstleistungen im Bereich Verkehr, a. n. g.
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über Zollagenten (Gesetz Nr. 122 von 1967), Kapitel 2
- Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Eine Person, die beabsichtigt, als Zollagent tätig zu sein, muss in Japan niedergelassen sein und die Genehmigung des Finanzministers einholen.
- 42 Sektor: Verkehr
- Teilsektor: Güterbeförderungsdienstleistungen
(mit Ausnahme von Luftfrachtverkehrsdienstleistungen)
- Zuordnung nach Branche: JSIC 4441 „Collect-and-deliver“-Frachtverkehr
JSIC 4821 Lieferfrachtverkehr, mit Ausnahme des „Collect-and-deliver“-Frachtverkehrs
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Gesetz über Güterbeförderungsdienstleistungen (Gesetz Nr. 82 von 1989), Kapitel 2 bis 4
Verordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über Güterbeförderungsdienstleistungen (Ministerialverordnung des Verkehrsministeriums Nr. 20 von 1990), Kapitel 3 bis 5
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Die folgenden natürlichen Personen oder Einrichtungen müssen beim Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus registriert sein oder dessen Genehmigung bzw. Zulassung einholen, um Güterbeförderungsdienstleistungen auf dem internationalen Seeweg zu erbringen. Diese Registrierung bzw. die Genehmigung oder Zulassung erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit:
 - a) eine natürliche Person, die nicht die japanische Staatsangehörigkeit hat,
 - b) ein anderes Land oder eine ausländische öffentliche Einrichtung oder eine ihr gleichwertige Stelle,
 - c) eine juristische Person oder ein sonstiger nach dem Recht eines anderen Landes gegründeter Rechtsträger und
 - d) eine juristische Person, die durch die unter den Buchstaben a, b oder c genannten natürlichen Personen oder Einrichtungen vertreten wird, eine juristische Person, bei der sich mindestens ein Drittel der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans aus den in unter den Buchstaben a, b oder c genannten natürlichen Personen oder Einrichtungen zusammensetzt, oder eine juristische Person, bei der mindestens ein Drittel der Stimmrechte von unter den Buchstaben a, b oder c genannten natürlichen Personen oder Einrichtungen gehalten wird.
 2. Eine Person, die Güterbeförderungsdienstleistungen erbringen will, muss in Japan eine Niederlassung einrichten und beim Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus registriert sein bzw. von diesem Minister eine Genehmigung oder Zulassung einholen.

- 43 Sektor: Verkehr
 Teilsektor: Schienenverkehr
 Zuordnung nach Branche: JSIC 421 Schienenverkehr
 JSIC 4851 Schienenverkehrsdienstleistungen
 Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
 Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
 Maßnahmen: Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽¹⁾
 Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Gesetz Nr. 261 von 1980), Artikel 3
 Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen
1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in den Schienenverkehr in Japan tätigen wollen.
 2. Grundlage der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob die Investition zu einer Situation führen könnte, die die nationale Sicherheit gefährdet, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stört oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt.
 3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.
 4. Die Herstellung von Fahrzeugen oder Teilen und Komponenten für den Schienenverkehrssektor gehört nicht zum Teilsektor „Schienenverkehr“. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten folglich nicht für Investitionen in die Herstellung dieser Produkte.
- 44 Sektor: Verkehr
 Teilsektor: Personenkraftverkehr
 Zuordnung nach Branche: JSIC 4311 Betreiber gewöhnlicher Omnibusse
 Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
 Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
 Maßnahmen: Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽²⁾
 Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Gesetz Nr. 261 von 1980), Artikel 3
 Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen
1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in die Omnibusverkehrsbranche in Japan tätigen wollen.
 2. Grundlage der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob die Investition zu einer Situation führen könnte, die die nationale Sicherheit gefährdet, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stört oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt.
 3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.
 4. Die Herstellung von Fahrzeugen oder Teilen und Komponenten für die Omnibusverkehrsbranche gehört nicht zur Omnibusbranche. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten folglich nicht für Investitionen in die Herstellung dieser Produkte.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

⁽²⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

- 45 Sektor: Verkehr
- Teilsektor: Straßenverkehr
- Zuordnung nach Branche: JSIC 431 Betreiber gewöhnlicher Omnibusse
- JSIC 432 Betreiber gewöhnlicher Taxis
- JSIC 433 Betreiber von Charteromnibussen
- JSIC 4391 Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen (besondere vertragliche Regelung)
- JSIC 441 Gewöhnliche Fuhrunternehmen
- JSIC 442 Fuhrunternehmen (besondere vertragliche Regelung)
- JSIC 443 Güterbeförderung mit Kleinfahrzeugen
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Zuständigkeitsebene: Zentralregierung
- Maßnahmen: Straßenverkehrsgesetz (Gesetz Nr. 183 von 1951), Kapitel 2
- Gesetz über Sondermaßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wiederbelebung des Taxigewerbes in spezifizierten und halbspezifizierten Regionen (Gesetz Nr. 64 von 2009, Kapitel 2 und 7, im Folgenden in diesem Vorbehalt „das Gesetz“)
- Gesetz über Fuhrunternehmen (Gesetz Nr. 83 von 1989), Kapitel 2
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Eine Person, die beabsichtigt, Personen- oder Güterbeförderungsdienstleistungen zu erbringen, muss in Japan eine Niederlassung einrichten und beim Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus eine Genehmigung einholen bzw. den Minister unterrichten.
 2. In Bezug auf den Betrieb gewöhnlicher Taxis kann der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus einer Person die Genehmigung verweigern, die das Gewerbe in den vom Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus festgelegten „spezifizierten Regionen“ und „halbspezifizierten Regionen“ ausüben möchte, oder einer Änderung des Geschäftsplans für dieses Gewerbe in diesen Regionen nicht zustimmen. Diese Genehmigung kann erteilt werden bzw. diese Änderung des Geschäftsplans kann in Bezug auf „halbspezifizierte Regionen“ zugelassen werden, wenn die in dem Gesetz festgelegten Standards erfüllt sind, einschließlich jener, die vorschreiben, dass die Kapazität der Betreiber gewöhnlicher Taxis in dieser Region die Verkehrsnachfrage nicht übersteigt. Diese Festlegung würde erfolgen, wenn die Kapazität der Betreiber gewöhnlicher Taxis in dieser Region die Verkehrsnachfrage so sehr überschreitet oder überschreiten dürfte, dass die Sicherheit bei der Beförderung und der Nutzen der beförderten Personen nur schwer gewährleistet werden könnten.
 3. In Bezug auf gewöhnliche Fuhrunternehmen oder Fuhrunternehmen mit besonderer vertraglicher Regelung kann der Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus einer Person die Genehmigung verweigern, die beabsichtigt, diese Tätigkeiten in dem vom Minister für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus festgelegten „Notfallangebots-/Nachfrageanpassungsgebiet“ auszuüben, oder einer Änderung des Geschäftsplans dieser Tätigkeiten in diesem Gebiet nicht zustimmen. Diese Festlegung würde erfolgen, wenn die Kapazität der gewöhnlichen Fuhrunternehmen oder Fuhrunternehmen mit besonderer vertraglicher Regelung in dieser Region die Beförderungsnachfrage in einem Maße überschritten hat, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten schwierig würde.
- 46 Sektor: Verkehr
- Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Verkehr
- Zuordnung nach Branche: JSIC 4852 Ortsfeste Anlagen für den Straßenverkehr
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)

	Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung
	Maßnahmen:	Straßenverkehrsgesetz (Gesetz Nr. 183 von 1951), Kapitel 4
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Eine Person, die beabsichtigt, Dienstleistungen im Bereich der Bereitstellung von Autobahnen zu erbringen, muss eine Zulassung des Ministers für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus einholen. Die Erteilung einer Zulassung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, z. B. der Frage, ob die vorgesehene Autobahn im Vergleich zum Volumen und der Art der Verkehrsnachfrage im vorgeschlagenen Gebiet angemessen ist.
47	Sektor:	Verkehr
	Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Verkehr
	Zuordnung nach Branche:	
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.16)
	Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung
	Maßnahmen:	Lotsengesetz (Gesetz Nr. 121 von 1949), Kapitel 2 bis 4
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> 1. Nur japanische Staatsangehörige können Lotsen in Japan werden. 2. Lotsen, die Schiffe in demselben Lotsenbezirk führen, müssen eine Lotsenvereinigung für diesen Bezirk gründen.
48	Sektor:	Verkehr
	Teilsektor:	Schifffahrt
	Zuordnung nach Branche:	JSIC 451 Seeverkehr
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.16) Meistbegünstigung (Artikel 8.17)
	Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung
	Maßnahmen:	Gesetz über Sondermaßnahmen gegen eine nachteilige Behandlung japanischer Betreiber von Hochseeschiffen durch ausländische Regierungen (Gesetz Nr. 60 von 1977)
	Beschreibung:	<u>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Betreibern von Hochseeschiffen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union kann der Zugang zu japanischen Häfen bzw. das Auf- und Entladen von Fracht in Japan in Fällen beschränkt oder untersagt werden, in denen japanische Betreiber von Hochseeschiffen von dem Mitgliedstaat der Europäischen Union benachteiligt werden.
49	Sektor:	Verkehr
	Teilsektor:	Schifffahrt
	Zuordnung nach Branche:	JSIC 4542 Leasing von Küstenschiffen
	Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
	Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung
	Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽¹⁾ Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Gesetz Nr. 261 von 1980), Artikel 3

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen</u>
		1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in die Schifffahrt in Japan tätigen wollen. 2. Die Überprüfung erfolgt unter dem Aspekt festzustellen, ob die Investition geeignet ist, eine Situation herbeizuführen, in der das reibungslose Funktionieren der japanischen Wirtschaft erheblich beeinträchtigt wird ⁽¹⁾. 3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen. 4. Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezieht sich der Ausdruck „Schifffahrtsbranche“ auf die Branche, die das Leasing von Küstenschiffen betreibt.
50	Sektor:	Verkehr
	Teilsektor:	Schifffahrt
	Zuordnung nach Branche:	
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16) Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)
	Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung
	Maßnahmen:	Schifffahrtsgesetz (Gesetz Nr. 46 von 1899), Artikel 3
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Sofern in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Japans oder in internationalen Übereinkünften, bei denen Japan Vertragspartei ist, nicht anderweitig festgelegt, ist Schiffen, die nicht unter japanischer Flagge fahren, der Zugang zu nicht dem Außenhandel offen stehenden Häfen untersagt.
51	Sektor:	Prüfung beruflicher Fertigkeiten
	Teilsektor:	
	Zuordnung nach Branche:	
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
	Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung
	Maßnahmen:	Gesetz über die Förderung der Entwicklung von Humanressourcen (Gesetz Nr. 64 von 1969), Kapitel 5
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Einige spezifische gemeinnützige Organisationen (Arbeitgeberorganisationen, ihre Verbände, allgemeine Personalkörperschaften, allgemeine Stiftungen, Gewerkschaften oder verschiedene Organisationen ohne Erwerbszweck) können die Dienstleistung erbringen. Organisationen, die beabsichtigen, die Prüfung beruflicher Fertigkeiten für Arbeitnehmer durchzuführen, müssen in Japan eine Niederlassung einrichten und vom Minister für Gesundheitsfürsorge, Arbeit und Wohlfahrt bestellt werden.
52	Sektor:	Wasserversorgung und Wasserwerke
	Teilsektor:	
	Zuordnung nach Branche:	JSIC 3611 Wasser für Endverbraucher, mit Ausnahme industrieller Verwender
	Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
	Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung

⁽¹⁾ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der in dieser Beschreibung fehlende Verweis auf die „nationale Sicherheit“ im Sinne von Nr. 11, 13, 15, 37, 43, 44, 52 und 54 in der Liste Japans in diesem Anhang nicht bedeutet, dass Artikel 1.5 nicht für die Überprüfung gilt oder dass Japan auf sein Recht verzichtet, Artikel 1.5 zur Rechtfertigung der Überprüfung geltend zu machen.

Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 ⁽¹⁾ Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Gesetz Nr. 261 von 1980), Artikel 3	
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen</u> 1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in Wasserversorgung und Wasserwerke in Japan tätigen wollen. 2. Grundlage der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob die Investition zu einer Situation führen könnte, die die nationale Sicherheit gefährdet, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stört oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt. 3. Der Investor kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen.	
53 Sektor:	Groß- und Einzelhandel	
Teilsektor:	Viehbestand	
Zuordnung nach Branche:	JSIC 5219	Sonstige Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Viehhaltung und Aquakultur
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.15)	
Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung	
Maßnahmen:	Viehhändlergesetz (Gesetz Nr. 208 von 1949), Artikel 3	
Beschreibung:	<u>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Eine Person, die beabsichtigt, im Viehhandel tätig zu sein, muss in Japan gebietsansässig sein und eine Zulassung des Gouverneurs einholen, der für den Ort der Ansässigkeit zuständig ist. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „Viehhandel“ den Handel mit Vieh bzw. dessen Austausch oder die guten Dienste für diesen Handel oder Austausch bezeichnet.	
54 Sektor:	Luft- und Raumfahrtindustrie	
Teilsektor:	Herstellung und Reparatur von Luftfahrzeugen	
Zuordnung nach Branche ⁽²⁾ :	JSIC 16*	Herstellung chemischer und damit verwandter Erzeugnisse
	JSIC 18*	Herstellung von Kunststoffserzeugnissen, soweit nicht anders zugeordnet
	JSIC 19*	Herstellung von Gummiwaren
	JSIC 21*	Herstellung von Keramik-, Stein- und Tonprodukten
	JSIC 23*	Herstellung von Nichteisenmetallen und -produkten
	JSIC 24*	Herstellung von Metallerzeugnissen
	JSIC 25*	Herstellung nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen
	JSIC 27*	Herstellung wirtschaftszweigspezifischer Maschinen
	JSIC 28*	Elektronische Bauteile, Geräte und elektronische Schaltungen
	JSIC 29*	Herstellung elektrischer Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
	JSIC 30*	Herstellung elektronischer Informations- und Kommunikationsausrüstungen
	JSIC 31*	Fahrzeugbau
	JSIC 39*	Informationsdienstleistungen
	JSIC 90*	Maschinen- und sonstige Reparaturdienstleistungen, soweit nicht anders zugeordnet

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

⁽²⁾ Ein Sternchen (*) über den JSIC-Zahlen verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vorbehalts nach solchen Nummern sind, sich auf Tätigkeiten im Bereich der Luft- und Raumfahrtindustrie beschränken.

Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16) Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)
Zuständigkeitsebene:	Zentralregierung
Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 und 30 ⁽¹⁾ Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3 und 5 Luftfahrzeugbaugesetz (Gesetz Nr. 237 von 1952), Artikel 2 bis 5
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> 1. Die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und die Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz gelten für ausländische Investoren, die Investitionen in den Luftverkehr in Japan tätigen wollen. 2. Grundlage der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob die Investition zu einer Situation führen könnte, die die nationale Sicherheit gefährdet, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stört oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt. 3. Die Investoren können je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, den Inhalt der Investition zu ändern oder den Investitionsprozess einzustellen. 4. Ein Technologieeinführungsvertrag zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden im Bereich der Luftfahrtindustrie unterliegt der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und den Überprüfungsverfahren gemäß dem Devisen- und Außenhandelsgesetz. 5. Grundlage der Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob der Abschluss des Technologieeinführungsvertrags zu einer Situation führen könnte, die die nationale Sicherheit gefährdet, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stört oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt. 6. Der Gebietsansässige kann je nach Ergebnis der Überprüfung aufgefordert werden, die Bestimmungen des Technologieeinführungsvertrags zu ändern oder den Vertragsabschluss zu beenden. 7. Die Anzahl der Lizenzen für Hersteller und Dienstleister in diesen Sektoren kann begrenzt werden. 8. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, Luftfahrzeuge herzustellen und Reparaturdienstleistungen anzubieten, muss eine Fabrik zur Herstellung oder Reparatur von Luftfahrzeugen nach japanischem Recht gründen.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt die Definition des Begriffs „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 26 des Devisen- und Außenhandelsgesetzes für die Auslegung dieses Vorbehalts.

ANHANG II

VORBEHALTE IN BEZUG AUF KÜNFTIGE MASSNAHMEN

Liste der Europäischen Union

Kopfvermerke

1. In der Liste der Europäischen Union werden nach den Artikeln 8.12 und 8.18 die Vorbehalte aufgeführt, welche die Europäische Union in Bezug auf künftige Maßnahmen angebracht hat, die nicht mit den durch die nachstehenden Bestimmungen auferlegten Pflichten im Einklang stehen:
 - a) Artikel 8.7 oder 8.15;
 - b) Artikel 8.8 oder 8.16;
 - c) Artikel 8.9 oder 8.17;
 - d) Artikel 8.10 oder
 - e) Artikel 8.11.
2. Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.
3. Jeder Vorbehalt besteht aus den folgenden Rubriken:
 - a) der Rubrik Sektor, die den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein bezeichnet;
 - b) der Rubrik Teilsektor, die den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer bezeichnet;
 - c) der Rubrik Zuordnung nach Branche, in der gegebenenfalls auf die vom Vorbehalt erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, gemäß der ISIC Rev. 3.1 oder gemäß der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung im Vorbehalt einer Vertragspartei Bezug genommen wird;
 - d) der Rubrik Art des Vorbehalts, in der die in Absatz 1 angegebene Pflicht, bezüglich welcher der Vorbehalt angebracht wird, genannt wird;
 - e) der Rubrik Beschreibung, in der die Reichweite des Sektors, des Teilsektors oder der Tätigkeiten, die vom Vorbehalt erfasst werden, festgelegt wird, und
 - f) der Rubrik Bestehende Maßnahmen, in der im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt werden, die für den Sektor, den Teilsektor oder die Tätigkeiten gelten, die vom Vorbehalt erfasst werden.
4. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Rubrik Beschreibung hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.
5. Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf zentraler Ebene ebenso wie für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, es sei denn im Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die Ebene der zentralen Regierung die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten geltend gemachten Vorbehalte bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln.
6. Diese Liste gilt gemäß Artikel 1.3 Absatz 1 Buchstabe a nur für die Gebiete der Europäischen Union; sie ist nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zu Japan relevant. Sie lässt die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechts der Europäischen Union unberührt.
7. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.7, 8.8, 8.15 und 8.16 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, und diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzgebieten nicht ausgeübt werden dürfen) gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.

8. Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Japans auszudehnen:

- i) natürliche Personen oder Gebietsansässige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
- ii) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründete oder organisierte juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Eine solche Inländerbehandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen Japans stehen.

9. Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

10. Zur Klarstellung: Diskriminierungsfreie Maßnahmen stellen keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne der Artikel 8.7 und 8.15 dar; dies gilt für

- a) Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mit Hilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation;
- b) zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs getroffene Maßnahmen zur Beschränkung der Eigentumskonzentration;
- c) Maßnahmen, mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten;
- d) Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation oder
- e) Maßnahmen, die vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen (Directors) eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

11. Maßnahmen bezüglich der Kabotage im Seeverkehr sind in dieser Liste nicht aufgeführt, da sie nach Artikel 8.6 Absatz 2 Buchstabe a vom Anwendungsbereich von Kapitel 8 Abschnitt B und nach Artikel 8.14 Absatz 2 Buchstabe a vom Anwendungsbereich von Kapitel 8 Abschnitt C ausgenommen sind.

12. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn
IE Irland
IT Italien
LT Litauen
LU Luxemburg
LV Lettland
MT Malta
NL Niederlande
PL Polen
PT Portugal
RO Rumänien
SE Schweden
SI Slowenien
SK Slowakische Republik
UK Vereinigtes Königreich

Liste der Vorbehalte:

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Vorbehalt Nr. 22 – Energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor: Alle Sektoren

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Verbot von Leistungsanforderungen

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Kommerzielle PräsenzIn Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

EU: Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikations- und Computerdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

FI: Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und von Unternehmen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen und einer Wirtschaftstätigkeit nachzugehen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Ahvenanmaan maanhankintalaki (Gesetz über Grundstückserwerb in Åland) (3/1975), S. 2 und

Ahvenanmaan itsehallintolaki (Gesetz über die Autonomie von Åland) (1144/1991), S. 11.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Verbot von Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

FR: Niederlassungsformen – Gemäß Artikel L151-1 und R153-1 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R153-2 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsministers.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Gesetzbuch über das Währungs- und Finanzwesen, Artikel L151-1, R153-1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

FR: Niederlassungsformen – Beschränkung ausländischer Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

HU: Die kommerzielle Präsenz sollte in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Vertretung erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

In kommerziellen Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 Prozent hält, unterliegen Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, der Genehmigung oder Zustimmung der Privatisierungsagentur oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt in den Anhängen I bis 8-B gilt.

In **IT**: Die Regierung kann Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige Unternehmen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies betrifft alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur privatisierte Unternehmen.

Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über folgende Sonderbefugnisse:

- i) Vorschrift besonderer Bedingungen beim Kauf von Aktien;
- ii) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten oder
- iii) Ablehnung des Aktienerwerbs, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte.

Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten oder Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation dem Amt des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere sind Käufe durch eine natürliche oder juristische Person außerhalb der Europäischen Union, die dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verleihen, zu melden.

Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben:

- i) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlichen drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt;
- ii) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder
- iii) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Interessen des Staates gefährdet sein können.

Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Bedrohung real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/2012 über Sonderbefugnisse in Bezug auf Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit, Energie, Verkehr und Kommunikation tätig sind, und

Dekret des Ministerpräsidenten DPCM 253 vom 30.11.2012 zur Festlegung der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Verbot von Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **LT**: Unternehmen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit, die sich im Staatsbesitz befinden müssen (Teil des Kapitals, der den nationalen Sicherheitsinteressen zufolge von in- oder ausländischen privaten Personen gehalten werden kann, in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, Sektoren und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit sowie Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Konformität potenzieller nationaler Investoren und potenzieller Teilnehmer am Unternehmen usw.).

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz betreffend Unternehmen und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit und sonstige Unternehmen von Bedeutung für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Republik Litauen vom 10. Oktober 2002 Nr. IX-1132 (zuletzt geändert am 30. Juni 2016 durch das Gesetz Nr. XII-1272).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **SE**: Diskriminierende Anforderungen für Unternehmensgründer, das höhere Management und das Leitungs- und Kontrollorgan für den Fall, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **HU**: Erwerb staatseigener Immobilien.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **HU**: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische juristische Personen und gebietsfremde natürliche Personen einschließlich des Genehmigungsverfahrens für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel II (Absätze 6-36) und Kapitel IV (Absätze 38-59)) und

Gesetz CCXII von 2013 über Übergangsmaßnahmen und bestimmte Bestimmungen in Zusammenhang mit Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel IV (Absätze 8-20)).

In **LV**: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Staatsangehörige Japans oder eines Drittlands, einschließlich des Genehmigungsverfahrens für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen.

Bestehende Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Privatisierung landwirtschaftlicher Flächen, S. 28, 29 und 30.

In **SK**: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenze der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben. Aus Gründen der Transparenz ist darauf hinzuweisen, dass die gemäß Gesetz Nr. 44/1988 über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens vorgesehene Bodennutzungsregelung keine nichtkonforme Maßnahme ist.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Gesetz Nr. 229/1991 über die Regelung von Landbesitz und anderem landwirtschaftlichen Eigentum;

Gesetz Nr. 460/1992, Verfassung der Slowakischen Republik;

Gesetz Nr. 180/1995 über Maßnahmen für die Regelung von Landbesitz;

Gesetz Nr. 202/1995, Devisen-Gesetz;

Gesetz Nr. 503/2003 über die Rückübertragung von Eigentum an Land;

Gesetz Nr. 326/2005, Forstordnung und

Gesetz Nr. 140/2014 über den Erwerb von Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **BG**: Ausländische natürliche und ausländische juristische Personen können in Bulgarien nicht das Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können nicht das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und Eigentumsrechte an Immobilien (das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit) erwerben. Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 22;

Gesetz über Besitz und Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Artikel 3, und
Forstordnung, Artikel 10.

In **EE:** Natürliche oder juristische Personen, die nicht aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung stammen, können Immobilien, die land- und/oder forstwirtschaftliche Flächen umfassen, nur mit Genehmigung des Landrats und des Gemeinderats erwerben, und sie müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise nachweisen können, dass die zu erwerbende Immobilie entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck effizient, nachhaltig und zweckorientiert genutzt wird.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens), Kapitel 2 und 3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **LT:** Jede Maßnahme in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die die Europäische Union im GATS eingegangen ist und die in Litauen anwendbar sind. Das Verfahren und die Bedingungen sowie Einschränkungen des Erwerbs von Grundstücken sind im Verfassungsgesetz, im Bodengesetz und im Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geregelt. Lokale Regierungen (Kommunen) und andere nationale Einrichtungen der Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Nordatlantikvertrags-Organisation, die in Litauen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die gemäß dem Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der Integration in die Europäische Union und sonstige Organisationen spezifiziert wurden, deren Umsetzung Litauen in Angriff genommen hat, können jedoch nichtlandwirtschaftliche Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden und Einrichtungen erwerben, die zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten erforderlich sind.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Verfassung der Republik Litauen;

Verfassungsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juni 1996 über die Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung der Republik Litauen, Nr. I-1392, zuletzt geändert am 20. März 2003, Nr. IX-1381;

Bodengesetz vom 27. Januar 2004, Nr. IX-1983, und

Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen vom 24. April 2014, Nr. XII-854.

c) **Anerkennung**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In der **EU:** Die Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und anderen Berufsqualifikationen gelten nur für Unionsbürger. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

d) **Meistbegünstigung**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

In der **EU:** Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund eines internationalen Investitionsabkommens oder eines anderen Handelsabkommens, das bereits in Kraft ist oder vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurde.

In der **EU:** Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund einer bestehenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Übereinkunft über

- i) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen;
- ii) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder
- iii) die Anforderung der Angleichung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassung umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen des Landes gelten, in dem die Niederlassung erfolgt.

Die Annäherung der Rechtsvorschriften betrifft Folgendes:

- i) die Annäherung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Partei(en) des Übereinkommens oder
- ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

Eine derartige Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Partei(en) des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Europäischer Wirtschaftsraum;

Stabilisierungsabkommen;

bilaterale Abkommen EU-Schweiz und

vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen.

In der **EU**: Unterschiedliche Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union: BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PT, UK, sowie folgende Länder oder Fürstentümer: Andorra, Monaco, San Marino und Staat Vatikanstadt.

In **DK, FI, SE**: Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- i) finanzielle Unterstützung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (Nordic Industrial Fund);
- ii) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports) und
- iii) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften ⁽¹⁾, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei oder von Subventionen nach Artikel 8.12 Absätze 5 und 6 und Artikel 8.14 Absatz 2 Buchstaben c und e.

In **PL**: Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.

In **PT**: Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Brasilien, Kap Verde, Guinea-Bissau, Mosambik sowie São Tomé und Príncipe).

e) **Waffen, Munition und Kriegsmaterial**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In der **EU**: Herstellung oder Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie der Handel damit. Kriegsmaterial ist auf Produkte beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

⁽¹⁾ Dies gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen

Sektor: Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen: Notardienstleistungen und Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern; Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: Teil von CPC 861, Teil von 87902, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674, Teil von 879

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Juristische Dienstleistungen

EU mit Ausnahme von SE: Behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beurkundung, Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („*huissiers de justice*“) oder andere „*officiers publics et ministériels*“ erbracht werden, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden (Teil von CPC 861, Teil von 87902).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

In BG: Die uneingeschränkte Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen kann nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen Präferenzregelungen vereinbart wurden bzw. werden, und auf Bürger dieser Länder (Teil von CPC 861).

In LT: Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Übereinkommen über Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen (Teil von CPC 861).

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In HU: Grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und

Gesetz LXXV von 2007.

c) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In BG: Eine unabhängige Rechnungsprüfung erfolgt durch zugelassene Rechnungsprüfer, die Mitglied des Instituts der amtlich zugelassenen Rechnungsprüfer sind. Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit registriert das Institut der amtlich zugelassenen Rechnungsprüfer eine Prüfungsgesellschaft aus Japan oder einem Drittland, sofern diese folgende Nachweise beibringt:

- i) Drei Viertel der Mitglieder der Leitungsorgane und der zugelassenen Rechnungsprüfer, die Prüfungen im Namen der Gesellschaft vornehmen, erfüllen Anforderungen, die denen für bulgarische Rechnungsprüfer gleichwertig sind, und haben die einschlägigen Prüfungen erfolgreich absolviert;

- ii) die Prüfungsgesellschaft führt die unabhängige Rechnungsprüfung gemäß den Anforderungen an Unabhängigkeit und Objektivität durch und
- iii) die Prüfungsgesellschaft veröffentlicht auf ihrer Website einen jährlichen Transparenzbericht oder erfüllt andere gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **CZ:** Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorbehalten sind, dürfen in der Tschechischen Republik Prüfungen vornehmen.

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz vom 26. März 2009 Nr. 93/2009 Coll., Gesetz über Rechnungsprüfer.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **UK:** Grenzüberschreitende Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

UK: Companies Act 2006.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HU:** Grenzüberschreitende Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und

Gesetz LXXV von 2007.

In **PT:** Grenzüberschreitende Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen.

d) **Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern (CPC 8674)**

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **HR:** Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Städteplanern.

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Sektor: Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen und Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie sonstige Dienstleistungen von Apothekern

Zuordnung nach Branche: CPC 63211, 85201, 9312, 9319, 93121

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Verbot von Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) **Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten; Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (CPC 63211, 85201, 9312, 9319, CPC 932)**

In **FI:** Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten sowie Dienstleistungen von Hebammen, Physiotherapeuten und Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen sowie Dienstleistungen von Psychologen, mit Ausnahme von Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal (CPC 9312, 93191).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In **BG:** Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten und Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen sowie Dienstleistungen von Psychologen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz für medizinische Einrichtungen, Berufsständische Ordnung des Berufsverbands der Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen sowie des Fachärztesverbands.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **UK:** Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe (CPC 93121, 93122).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CZ, MT:** Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Spezialisten wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen, Psychologen sowie sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 296/2008 Coll., Gesetz über die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und menschlichen Zellen zur Verwendung beim Menschen („Gesetz über menschliches Gewebe und menschliche Zellen“);

Gesetz Nr. 378/2007 Coll., Gesetz über Arzneimittel und Änderungen bestimmter damit verbundener Gesetze (Arzneimittelgesetz);

Gesetz Nr. 123/2000 Coll., Gesetz über Medizinprodukte und

Gesetz Nr. 285/2002 Coll., Gesetz über die Spende, Entnahme und Transplantation von Geweben und Organen sowie zur Änderung bestimmter Gesetze (Transplantationsgesetz).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU mit Ausnahme von **NL** und **SE:** Die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Spezialisten wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen sowie Psychologen unterliegt dem Erfordernis der Gebietsansässigkeit. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet der Europäischen Union präsent sind (CPC 9312, Teil von 9319).

In **BE, UK:** Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (Teil von CPC 85201, 9312, Teil von 93191, zusätzlich Teil von 85201 in BE).

In **UK:** Für Dienstleister, die im Gebiet des Vereinigten Königreichs nicht physisch präsent sind (Teil von CPC 85201, 9312, Teil von 93191).

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG:** Eine tierärztliche Einrichtung kann von einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden.

Die Ausübung der Tierheilkunde unterliegt der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR. Ansonsten ist für Ausländer ein Daueraufenthaltstitel erforderlich (physische Präsenz vorgeschrieben).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE, LV**: Grenzüberschreitende Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen.

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

EU mit Ausnahme von **EL, IE, LU, LT, NL** und **UK**: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, auf diskriminierungsfreier Grundlage, um ein Überangebot in Gebieten mit begrenzter Nachfrage zu verhindern. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte oder geografische Verteilung durchgeführt werden.

EU mit Ausnahme von **BE, BG, CZ, EE** und **IE**: Versandhandel ist nur aus EWR-Mitgliedstaaten möglich. Folglich bedarf es für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln für die breite Öffentlichkeit in der Europäischen Union einer Niederlassung in einem dieser Länder.

In **BE**: Versandhandel ist nur für der Öffentlichkeit zugängliche Apotheken zugelassen. Folglich bedarf es für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten Artikeln für die breite Öffentlichkeit einer Niederlassung in Belgien.

In **BG, EE** und **ES**: Der Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten.

In **CZ**: Versandhandel ist nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich.

In **IE** und **LT**: Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI**: Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **SE**: Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und Lieferung pharmazeutischer Artikel an die breite Öffentlichkeit.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **UK**: Der grenzüberschreitende Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a, und

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

BE: Arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens und Arrêté royal du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

SE: Gesetz über den Handel mit pharmazeutischen Artikeln (2009:336);

Verordnung über den Handel mit pharmazeutischen Artikeln (2009:659) und

weitere von der schwedischen Agentur für Medizinprodukte erlassene Rechtsvorschriften, deren Einzelheiten unter folgender Adresse zu finden sind: (LVFS 2009:9).

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
Zuordnung nach Branche: CPC 851, 852, 853
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Inländerbehandlung
Abschnitt: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In **RO**: In Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Bestehende Maßnahmen:

RO: Regierungsverordnung Nr. 6/2011;

Anweisung des Erziehungs- und Forschungsministers Nr. 3548/2006 und

Regierungsbeschluss Nr. 134/2011.

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche: CPC 821, 822
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Inländerbehandlung
Abschnitt: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In **CZ** und **HU**: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern.

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer
Zuordnung nach Branche: CPC 832
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Inländerbehandlung
Abschnitt: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In **BE** und **FR**: Grenzüberschreitende Erbringung von Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer in Bezug auf Gebrauchsgüter.

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen, Dienstleistungen von Kreditauskunfteien
Zuordnung nach Branche: CPC 87901, 87902
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Inländerbehandlung
Abschnitt: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

EU mit Ausnahme von **ES**, **LV** und **SE** in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien.

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

Mit Ausnahme von **HU** und **SE**: Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209).

Mit Ausnahme von **BE**, **HU** und **SE**: Niederlassungserfordernis und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen für Bürohilfskräfte und sonstiges Personal.

In **AT**, **BG**, **CY**, **CZ**, **EE**, **FI**, **MT**, **PL**, **PT**, **RO**, **SI** und **SK**: Gründung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte und sonstiges Personal.

In **LT** und **LV**: Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen für Bürohilfskräfte.

In **DE** und **IT**: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten.

In **FR**: Diese Dienstleistungen können einem staatlichen Monopol unterliegen.

In **DE**: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR hat (CPC 87202).

In **AT**, **BG**, **CY**, **CZ**, **DE**, **EE**, **FI**, **MT**, **LT**, **LV**, **PL**, **PT**, **RO**, **SI** und **SK**: Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften.

In **FR**, **IE**, **IT** und **NL**: Niederlassungserfordernis und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Büropersonal.

In **IT**: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Überlassung von Büropersonal anbieten (87203).

In **BG**, **CY**, **CZ**, **DE**, **EE**, **FI**, **MT**, **LT**, **LV**, **PL**, **PT**, **RO**, **SI** und **SK**: Vermittlung von Führungskräften.

In **IE**: Niederlassungserfordernis und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zur Vermittlung von Führungskräften (87201).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **ES**: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Führungskräften anbieten, und Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten (CPC 87201, 87202).

Bestehende Maßnahmen:

AT: §§ 97 und 135 der Österreichischen Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der geänderten Fassung und Arbeitskräfteüberlassungsgesetz/AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, in der geänderten Fassung.

BG: Gesetz zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, Artikel 26, 27, 27a und 28.

CY: Gesetz 150(I)/2013 vom 6.12.2013 über die private Arbeitsvermittlung und Gesetz 126(I)/2012 über die private Arbeitsvermittlung.

CZ: Beschäftigungsgesetz (435/2004).

DE: § 38 Beschäftigungsverordnung und

§ 292 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Arbeitsförderung.

DK: §§ 8a-8f des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 17. Januar 2014, näher ausgeführt durch Dekret Nr. 228 vom 7. März 2013 (Beschäftigung von Seeleuten), und

Arbeitserlaubnisgesetz 2006, § 1 Absätze 2 und 3.

EL: Gesetz Nr. 4052/2012 (Staatsanzeiger 41 A), in einigen Bestimmungen geändert durch das Gesetz Nr. 4093/2012 (Staatsanzeiger 222 A).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia, artículo 117 (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

FI: Laki julkisesta työvoima-ja yrityspalvelusta (Gesetz über Beschäftigung im öffentlichen Dienst und Unternehmensdienstleistung) (916/2012).

HR: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenleistungen (OG 80/08, 121/10, 118/12 und 153/13);

Verordnung über die Ausübung von mit der Beschäftigung verbundenen Tätigkeiten (OG 8/14);

Arbeitsgesetz (OG 93/14), Art. 44-47, und

Ausländergesetz (OG 130/11 und 74/12) für die Beschäftigung von Ausländern in Kroatien.

IE: Employment Permits Act 2006, S1(2) und (3).

IT: Gesetzesdekret 276/2003, Artikel 4 und 5.

LT: Litauisches Arbeitsgesetzbuch, Gesetz der Republik Litauen über Leiharbeitsunternehmen vom 19. Mai 2011, Nr. XI-1379, zuletzt geändert am 11. April 2013, Nr. XII-230.

LU: Loi du 18 janvier 2012 portant création de l'Agence pour le développement de l'emploi (Gesetz vom 18. Januar 2012 über die Schaffung einer Agentur für Beschäftigungsentwicklung – ADEM).

MT: Beschäftigungs- und Berufsbildungsgesetz (Kap. 343) (Art. 23-25) und

Arbeitsvermittlungsverordnungen (S.L. 343.24).

PL: Artikel 18 des Gesetzes vom 20. April 2004 über die Förderung der Beschäftigung und Arbeitsmarkteinrichtungen (Dz. U. von 2015, Item. 149, in der geänderten Fassung).

PT: Gesetzesdekret Nr. 260/2009 vom 25. September, geändert durch das Gesetz Nr. 5/2014 vom 12. Februar (Zugang und Erbringung von Dienstleistungen durch Vermittlungsagenturen).

RO: Gesetz Nr. 156/2000 über den Schutz rumänischer Bürger, die im Ausland arbeiten, neu veröffentlicht, und Beschluss der Regierung Nr. 384/2001 zur Genehmigung der methodologischen Vorschriften zur Anwendung des Gesetzes Nr. 156/2000, mit nachfolgenden Änderungen;

Regierungsverordnung Nr. 277/2002, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 790/2004 und die Regierungsverordnung Nr. 1122/2010, und

Gesetz Nr. 53/2003 – Arbeitsgesetzbuch, neu veröffentlicht, mit nachfolgenden Änderungen und mit nachfolgender Ergänzung sowie Beschluss der Regierung Nr. 1256/2011 über die Betriebsbedingungen und das Genehmigungsverfahren für Leiharbeitsunternehmen.

SI: Gesetz über die Arbeitsmarkregulierung (Amtsblatt der SR, Nr. 80/2010, 21/2013, 63/2013) und

Gesetz über abhängige und selbstständige Erwerbstätigkeit und Arbeit von Ausländern – ZZSDT (Amtsblatt der SR, Nr. 47/2015).

SK: Gesetz Nr. 5/2004 über Personaldienstleistungen und

Gesetz Nr. 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87301, 87302, 87303, 87304, 87305, 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI** und **SK**: Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.

In **DK, HR** und **HU**: Erbringung von Dienstleistungen der folgenden Teilsektoren: Wachdienstleistungen (87305) in HR und HU, Sicherheitsberatungsdienstleistungen (87302) in HR, Wachdienstleistungen an Flughäfen (Teil von 87305) in DK und Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen (87304) in HU.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist für Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane von Unternehmen erforderlich, die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen (87305) sowie Beratung und Schulung in Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen (87302) erbringen bzw. anbieten. Ferner ist das höhere Management von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsberatungsdienstleistungen erbringen, verpflichtet, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu haben und in diesem ansässig zu sein.

In **FI**: Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen im EWR ansässigen Personen oder juristischen Personen mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE, ES, FI, FR** und **PT**: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet. Es gelten Staatsangehörigkeitserfordernisse für Spezialisten in PT, für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste in ES und für Geschäftsführer und Direktoren in FR.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über private Sicherheitsunternehmen.

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

DK: Verordnung über die Luftsicherheit.

FI: Laki yksityisistä turvallisuuuspalveluista 282/2002 (Gesetz über private Sicherheitsdienstleistungen).

LT: Gesetz über die Sicherheit von Personen und Vermögenswerten vom 8. Juli 2004, Nr. IX-2327.

LV: Gesetz über die Tätigkeiten von Wachleuten (Abschnitte 6, 7, 14).

PL: Gesetz vom 22. August 1997 über den Schutz von Personen und Eigentum (Amtsblatt 2016, Eintrag 1432 in der geänderten Fassung).

PT: Gesetz 34/2013 und

Verordnung 273/2013.

SI: Zakon o zasebnem varovanju (Gesetz über private Sicherheitsdienste).

b) Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)

EU mit Ausnahme von AT und SE: Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In LT und PT: Ermittlungsdienstleistungen sind dem Staat vorbehalten.

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen (Übersetzen und Dolmetschen, Vervielfältigungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung und Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe)

Zuordnung nach Branche: CPC 87905, 87904, 884, 887

Art des Vorbehalts: Marktzugang
Inländerbehandlung
Meistbegünstigung

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HR: Grenzüberschreitende Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Zusammenhang mit amtlichen Dokumenten.

b) Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In HU: Niederlassungserfordernis für die Erbringung von Vervielfältigungsdienstleistungen.

c) Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung und Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, 887 ohne Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HU: Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren).

d) Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen, Schienenverkehrsausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon (Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der EU mit Ausnahme von DE, EE und HU: Erfordernis der Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Fahrzeuge von außerhalb ihres Gebiets.

In der EU mit Ausnahme von CZ, EE, HU, LU und SK: Erfordernis der Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Binnenschiffsverkehr von außerhalb ihres Gebiets.

In der EU mit Ausnahme von EE, HU und LV: Erfordernis der Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Seeverkehr von außerhalb ihres Gebiets.

In der EU mit Ausnahme von AT, EE, HU, LV und PL: Erfordernis der Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Luftfahrzeuge und Teile davon von außerhalb ihres Gebiets (Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868).

In der **EU**: Nur in der Europäischen Union anerkannte Organisationen können vorgeschriebene Besichtigungen und die Zertifizierung von Schiffen im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vornehmen. Eine Niederlassung kann erforderlich sein.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen.

e) Sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich der Luftfahrt

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

In der **EU**: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit folgenden Dienstleistungen:

- i) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen;
- ii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems – CRS);
- iii) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon oder
- iv) Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung.

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Sektor: Telekommunikationsdienstleistungen
 Art des Vorbehalts: Marktzugang
 Inländerbehandlung
 Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Übertragen von Rundfunksendungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen an die breite Öffentlichkeit erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen Betreibern.

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Sektor: Bauleistungen
 Zuordnung nach Branche: CPC 51
 Art des Vorbehalts: Marktzugang
 Inländerbehandlung
 Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In **LT**: Das Recht auf Vorbereitung von Bauunterlagen für Bauwerke von außergewöhnlicher Bedeutung wird nur einem in Litauen eingetragenen oder einem ausländischen Entwurfsbüro gewährt, das von einer von der Regierung für solche Tätigkeiten genehmigten Einrichtung zugelassen wurde. Das Recht auf Ausübung technischer Tätigkeiten in den wichtigsten Bereichen des Bauwesens kann nicht-litauischen Personen gewährt werden, die von einer von der Regierung Litauens genehmigten Einrichtung zugelassen wurden.

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor: Vertriebsdienstleistungen
 Zuordnung nach Branche: CPC 62117, 62251, 8929, Teil von 62112, 62226, 63107
 Art des Vorbehalts: Marktzugang
 Inländerbehandlung
 Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
 Verbot von Leistungsanforderungen
 Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen

In **BG**: Grenzüberschreitender Großhandelsvertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62251).

In **FI**: Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62117, 62251, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

b) Vertrieb von alkoholischen Getränken

In **FI**: Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Alkoholilaki (Alkohol-Gesetz) (1143/1994).

c) Sonstiger Vertrieb (Teil von CPC 621, CPC 62228, CPC 62251, CPC 62271, Teil von CPC 62272, CPC 62276, CPC 63108, Teil von CPC 6329)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Großhandelsvertrieb von chemischen Produkten, Edelmetallen und -steinen, medizinischen Stoffen sowie von Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch und von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen von Kursmaklern an Warenbörsen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

In **BG**: Gesetz über Humanarzneimittel;

Gesetz über tierärztliche Tätigkeit;

Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe;

Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse;

Gesetz über Verbrauchsteuern und Steuerlager und

Gesetz über Wein und Spirituosen.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Zuordnung nach Branche: CPC 92

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Verbot von Leistungsanforderungen

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

EU: Alle Dienstleistungen im Bereich Bildung, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden. Sofern die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein.

EU, mit Ausnahme von **CZ**, **NL**, **SE** und **SK**: In Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht, d.h. anderer Dienstleistungen als denjenigen im Bereich Primar-, Sekundar-, Hochschul- und Erwachsenenbildung (CPC 92).

In **BG**, **IT** und **SI**: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921).

In **BG** und **IT**: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922).

In **AT**: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen (CPC 924).

In **CY**, **FI**, **MT** und **RO**: Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar-, Sekundar- und Erwachsenenbildung (CPC 921, 922, 924).

In **AT**, **BG**, **CY**, **FI**, **MT** und **RO**: Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

In **CZ** und **SK**: Die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung erbringt, müssen mehrheitlich Staatsangehörige des betreffenden Landes sein (CPC 921, 922, 923 für SK außer 92310, 924).

In **SI**: Die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Sekundar- oder Hochschulbildung erbringt, müssen mehrheitlich slowenische Staatsangehörige sein (CPC 922, 923).

In **SE**: Behördlich zugelassene Dienstleister im Bereich Bildung. Dieser Vorbehalt gilt für privat finanzierte Dienstleister im Bereich Bildung, die in irgendeiner Weise staatlich gefördert werden, unter anderem Dienstleister im Bereich Bildung, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen (CPC 92).

In **SK**: EWR-Ansässigkeitserfordernis für Anbieter sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung (mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung). Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung und die Anzahl der zu gründenden Schulen kann durch örtliche Behörden beschränkt werden (CPC 921, 922, 923 außer 92310, 924).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über die öffentliche Bildung, Artikel 12;

Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen und

Gesetz über die berufliche Bildung, Artikel 22.

FI: Perusopetuslaki (Gesetz über die Grundschulbildung) (628/1998);

Lukiolaki (Gesetz über die allgemeine Oberstufenbildung) (629/1998);

Laki ammatillisesta koulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung) (630/1998);

Laki ammatillisesta aikuiskoulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung für Erwachsene) (631/1998);

Ammattikorkeakoululaki (Gesetz über technische Fachschulen) (351/2003) und

Yliopistolaki (Gesetz über Universitäten) (558/2009).

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung);

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für Privatuniversitäten);

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

SK: Bildungsgesetz 245/2008;

Gesetz 131/2002 über Universitäten, Artikel 2, 47, 49a und

Gesetz 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und die Selbstverwaltung der Schulen, Artikel 16.

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt: Abfallwirtschaft und Bodenbewirtschaftung
Zuordnung nach Branche:	CPC 9401, 9402, 9403, 94060
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Abschnitt:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In DE: Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen), und in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich des Bodenschutzes und des Umgangs mit kontaminierten Böden (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen).

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Alle FinanzdienstleistungenIn Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

EU: Anforderung – auf diskriminierungsfreier Basis – an ein Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um eine Zweigniederlassung handelt, bei seiner Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine spezifische Rechtsform anzunehmen.

b) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene DienstleistungenIn Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU mit Ausnahme von CY, LV, LT, MT und PL: Für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen ausgenommen:

- i) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - Güter im internationalen Transitverkehr;
- ii) Rückversicherung und Retrozession und
- iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen.

In BG: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

In CY: Für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen ausgenommen:

- i) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - Güter im internationalen Transitverkehr;

- ii) Versicherungsvermittlung;
- iii) Rückversicherung und Retrozession und
- iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen.

In **FR**: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Artikel L 310-10 des Versicherungsgesetzbuchs (Code des assurances).

In **IT**: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, mit Ausnahme internationaler Transporte in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005).

In **IT**: Anforderung der Niederlassung und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung versicherungsmathematischer Dienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetz 194/1942 über den Beruf des Versicherungsmathematikers.

In **MT**, **LT** und **LV**: Für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen ausgenommen:

- i) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - Güter im internationalen Transitverkehr;
- ii) Rückversicherung und Retrozession und
- iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen.

In **PL**: Für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen ausgenommen:

- i) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel und
- ii) die Rückversicherung und Retrozession von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel.

In **PT**: Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden.

Nur in der Europäischen Union niedergelassene Personen oder Gesellschaften können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.

Bestehende Maßnahmen:

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98 und

Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **DE**: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

Bestehende Maßnahmen:

DE: § 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und

§ 105 Abs. 1 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO).

In **ES:** Für den Berufsstand der Versicherungsmathematiker ist die Gebietsansässigkeit oder alternativ dazu zwei Jahre Berufserfahrung vorgeschrieben.

In **HU:** Direktversicherungen im Gebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz LX von 2003.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI:** Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Union.

Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) dürfen in Finnland nur Versicherer anbieten, deren Hauptstelle in der Europäischen Union gelegen ist oder die über eine Niederlassung in Finnland verfügen.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR gebietsansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor im EWR gebietsansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Der Generalvertreter einer japanischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland gebietsansässig sein, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Union.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995);

Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008);

Laki vakuutusedustuksesta (Gesetz über Versicherungsvermittlung) (570/2005) und

Laki työeläkevakuutusyhtiöistä (Gesetz über gesetzliche Rentenversicherungsgesellschaften) (354/1997).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **SK:** Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

c) **Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der **EU:** Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich Unit Trusts, und sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften, ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), geändert durch die Richtlinien 2010/78/EU, 2011/61/EU, 2013/14/EU und 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, geändert durch die Richtlinie 2013/14/EU und die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenem Eigenkapital haben (keine Zweigniederlassungen).

Bestehende Maßnahmen:

SK: Gesetz 566/2001 über Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen und
Gesetz 483/2001 über Banken.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **EE:** Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Krediidiasutuste seadus (Gesetz über Kreditinstitute) § 206 und §21.

In **FI:** Mindestens einer der Gründer, die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans, der Aufsichtsrat sowie der geschäftsführende Direktor von Bankdienstleistern und der Zeichnungsberechtigte des Kreditinstituts müssen im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Für Zahlungsdienstleistungen kann Gebietsansässigkeit oder ein steuerlicher Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista (Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (1501/2001);

Säästöpankkilaki (1502/2001) (Sparkassengesetz);

Laki osuuspankeista ja muista osuuskuntamuotoisista luottolaitoksista (1504/2001) (Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank);

Laki hypoteekkiyhdistyksistä (936/1978) (Gesetz über Hypothekengesellschaften);

Maksulaitoslaki (297/2010) (Gesetz über Zahlungsinstitute);

Laki ulkomaisen maksulaitoksen toiminnasta Suomessa (298/2010) (Gesetz über die Tätigkeit ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **IT:** Dienstleistungen von „consulenti finanziari“ (Finanzberater).

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 91-111 der CONSOB-Verordnung über Intermediäre (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **LT:** Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen gebietsansässig sein.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Bankgesetz der Republik Litauen vom 30. März 2004 Nr. IX-2085;

Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 4. Juli 2003 Nr. IX-1709 und

Gesetz der Republik Litauen über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung vom 3. Juni 1999 Nr. VIII-1212.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU mit Ausnahme von **BE, CY, EE, LT, LV, MT, RO** und **SI**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- ii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **BE**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen.

In **CY**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) Geschäfte mit begebaren Wertpapieren, die für eigene und für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel oder in sonstiger Form getätigt werden;
- ii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- iii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **EE** und **LT**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen

- i) die Annahme von Spareinlagen;
- ii) die Ausreichung von Krediten jeder Art;
- iii) Finanzleasing;
- iv) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen; Garantien und Verpflichtungen;
- v) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel;
- vi) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen;
- vii) Geldmaklergeschäfte;
- viii) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen;
- ix) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten;
- x) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software und
- xi) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **LV**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen;
- ii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- iii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **MT**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) die Annahme von Spareinlagen;
- ii) die Ausreichung von Krediten jeder Art;
- iii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- iv) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **RO**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) die Annahme von Spareinlagen;
- ii) die Ausreichung von Krediten jeder Art;
- iii) Garantien und Verpflichtungen;
- iv) Geldmaklergeschäfte;
- v) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software und
- vi) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **SI**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) die Ausreichung von Krediten jeder Art;
- ii) die Annahme von Garantien und Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute;
- iii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- iv) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Verbot von Leistungsanforderungen
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Verbot von Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

EU: Für alle Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden.

EU: Für alle privat finanzierten Gesundheitsdienstleistungen, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung solcher Dienstleistungen durch Spezialisten wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

In **AT, PL** und **SI:** Die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192).

In **BE** und **UK:** Die Niederlassung von Erbringern privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und von Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) (CPC 93192, 93193).

In **BG, CY, CZ, FI, MT** und **SK:** Die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) (CPC 9311, 93192, 93193).

In **FI:** Erbringung sonstiger Dienstleistungen des Gesundheitswesens (CPC 93199).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 372/2011 Sb. über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung.

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen:

In **DE:** Das Sozialversicherungssystem Deutschlands, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; somit handelt es sich bei solchen Dienstleistungen nicht um „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“. Im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens Gewährung einer besseren Behandlung bezüglich der Erbringung von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen (CPC 93).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **DE:** Gewährleistung, dass durch die deutsche Bundeswehr betriebene privat finanzierte Krankenhäuser staatliches Eigentum bleiben.

Verstaatlichung anderer wichtiger privat finanzierter Krankenhäuser (CPC 93110).

In **FR:** Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Laboranalysen und -tests.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR:** Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Laboranalysen und -tests (Teil von CPC 9311).

Bestehende Maßnahmen:

FR: Artikel L 6213-1 bis 6213-6 des Gesetzbuchs über die öffentliche Gesundheit (Code de la santé publique).

b) Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

Die EU mit Ausnahme von HU: Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Soziales, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, sowie der Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung solcher Dienstleistungen durch Spezialisten wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

In HU: Die grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden, von außerhalb seines Gebiets (CPC 9311, 93192, 93193).

c) Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen:

EU: Die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder jegliche Art von staatlicher Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, und Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In BE, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, PT und UK: Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen).

In CZ, FI, HU, MT, PL, RO, SK und SI: Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales.

In DE: Das Sozialversicherungssystem Deutschlands, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; dementsprechend fallen solche Dienstleistungen unter Umständen nicht unter die Begriffsbestimmung der „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisistä sosiaalipalveluista (Gesetz über private Sozialdienstleistungen) (922/2011).

IE: Health Act 2004 (S. 39) und

Health Act 1970 (as amended –S.61A).

IT: Gesetz 833/1978 Einführung des öffentlichen Gesundheitssystems;

Gesetzesdekret 502/1992 Organisation und Disziplin in der Gesundheitsversorgung und

Gesetz 328/2000 Reform der sozialen Dienstleistungen.

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor:	Dienstleistungen von Fremdenführern und Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Meistbegünstigung
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **FR**: Anforderung, dass eine Person, die in seinem Gebiet als Fremdenführer tätig ist, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

In **LT**: Insofern Japan litauischen Staatsangehörigen gestattet, Dienstleistungen im Bereich Fremdenführung zu erbringen, wird Litauen japanischen Staatsangehörigen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen im Bereich Fremdenführung zu erbringen.

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Zuordnung nach Branche:	CPC 962, 963, 9619, 964
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Verbot von Leistungsanforderungen
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 936)

EU mit Ausnahme von **AT** und – für Investitionen – in **LT**: Bibliotheken, Archive und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen.

In **AT** und **LT**: Für die Niederlassung kann eine Lizenz oder eine Konzession erforderlich sein.

b) Unterhaltungsdienstleistungen, Theater, Musikkapellen und Zirkus (CPC 9619, 964 außer 96492)

EU mit Ausnahme von **AT** und **SE**: Die grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In **CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI** und **SK**: In Bezug auf die Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In **BG**: Die Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen.

In **EE**: Die Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen außer für Filmtheater.

In **LT** und **LV**: Die Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen außer für den Betrieb von Filmtheatern.

In **CY, CZ, LV, PL, RO** und **SK**: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sport- und sonstigen Erholungsdienstleistungen.

c) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden bestehenden Unternehmen darf 20 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens nicht übersteigen. Die Niederlassung japanischer Presseagenturen unterliegt den Bedingungen der internen Rechtsvorschriften. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Ordonnance n° 45-2646 du 2 novembre 1945 portant réglementation provisoire des agences de presse und
Loi n° 86-897 du 1 août 1986 portant réforme du régime juridique de la presse.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HU:** Für die Erbringung der Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen.

d) Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)

EU mit Ausnahme von **MT:** Die Bereitstellung von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Geschicklichkeitsspiele, Spielautomaten, die keine Gewinne oder Gewinne nur in Form von kostenlosen Spielen vergeben, sowie für Gewinnspiele, deren einziger Zweck in der Förderung des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen besteht, die nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor: Verkehrsdienstleistungen:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Verbot von Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Seeverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Die Staatsangehörigkeit der Besatzung eines See- oder Binnenschiffes.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

EU mit Ausnahme von **LV** und **MT:** Für den Zweck der Registrierung eines Schiffs und des Betriebs einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates (alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und Dienstleistungen im Bereich Fischerei; internationale Personen- und Frachtbeförderung (CPC 721) und sonstige Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: In Bezug auf Japan: Wenn Seeverkehrsunternehmen der Europäischen Union durch von Japan getroffene oder offiziell beschlossene Maßnahmen daran gehindert werden oder es ihnen verboten wird, in japanische Häfen einzulaufen oder in Japan Fracht zu löschen oder zu laden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **MT:** Ausschließliche Rechte für die Seeverbindung von Malta zum europäischen Festland über Italien (CPC 7213, 7214, Teil von 742, 745, Teil von 749).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **SK:** Ausländische Investoren müssen ihren Hauptverwaltungssitz in der Slowakischen Republik haben, um einen Antrag auf eine Lizenz zur Erbringung einer Dienstleistung zu stellen (CPC 722).

b) Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Die Erbringung von Lotsen- und Anlegedienstleistungen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Kriterien, die möglicherweise für die Registrierung von Schiffen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten, die Europäische Union sich das Recht vorbehält zu verlangen, dass nur die in den nationalen Registern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetragenen Schiffe Lotsen- und Anlegedienstleistungen erbringen können (CPC 7452).

EU mit Ausnahme von LT und LV: Lediglich Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union fahren, können Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214).

In LT: Nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, können Lotsen- und Anlegedienstleistungen sowie Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In BE: Frachtingschlagleistungen können nur von anerkannten Arbeitnehmern durchgeführt werden, die in durch ein königliches Dekret ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen (CPC 741).

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire;

Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Commission paritaire des ports et fixant sa dénomination et sa compétence;

Arrêté royal du 4 septembre 1985 portant agrément d'une organisation d'employeur (Anvers);

Arrêté royal du 29 janvier 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Gand);

Arrêté royal du 10 juillet 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Zeebrugge);

Arrêté royal du 1^{er} mars 1989 portant agrément d'une organisation d'employeur (Ostende) und

Arrêté royal du 5 juillet 2004 relatif à la reconnaissance des ouvriers portuaires dans les zones portuaires tombant dans le champ d'application de la loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, tel que modifié.

c) Binnenschiffsverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EU: Personen- und Frachtbeförderung auf den Binnenwasserstraßen (CPC 722) und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt erstreckt sich auch auf die Erbringung von Kabotage auf den Binnenwasserstraßen (CPC 722).

d) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der **EU:** Personen- und Frachtbeförderung auf der Schiene (CPC 711).

In FI: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Schienentransportdienstleistungen. In Bezug auf die Einführung von Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Schiene bestehen derzeit diesbezüglich ausschließliche Rechte (für VR-Group Ltd, einer sich zu 100 Prozent in staatlicher Hand befindenden Gruppe) bis 2017 für den Großraum Helsinki und bis 2019 in anderen Gegenden. Diese Rechte können erneuert werden (CPC 7111, 7112).

In LT: Wartung und Instandsetzung von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einem staatlichen Monopol (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

In SE (nur in Bezug auf Marktzugang): Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Rautatielaki (Eisenbahngesetz) (304/2011).

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

e) **Straßenverkehr (Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen) und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU:

- i) Niederlassungsanforderung für Straßenverkehrsdienstleistungen und Begrenzung ihrer grenzüberschreitenden Erbringung (CPC 712).
- ii) Begrenzung der Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren (CPC 712).
- iii) Gegebenenfalls kann in der Europäischen Union eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen vorgenommen werden, mit der die Zahl der Dienstleister begrenzt wird. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (CPC 71221).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **BE:** Gesetzlich kann eine Höchstzahl von Lizenzen festgelegt werden (CPC 71221).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates;

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

In **IT:** Limousinendienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Der Städte verbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Frachtverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage (CPC 712).

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetzesdekret 285/1992 (Straßenverkehrsvorschriften und anschließende Änderungen), Artikel 85;

Gesetzesdekret 395/2000 Artikel 8 (Personenkraftverkehr);

Gesetz 21/1992 (Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs);

Gesetz 218/2003 Artikel 1 (Personenbeförderung durch angemietete Busse mit Fahrern) und

Gesetz 151/1981 (Rahmengesetz über den öffentlichen Personennahverkehr).

In **PT:** Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen in Bezug auf die Erbringung von Limousinendienstleistungen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **LV**: Für den Personen- und den Frachtverkehr ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Fahrzeuge erteilt wird. Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Frachtbeförderung können nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union erteilt werden. Die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich. Natürliche Personen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein (CPC 712).

In **MT**: Öffentlicher Busverkehrsdienst: Das gesamte Netz unterliegt einer Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Sektoren (wie Studenten und Senioren) abzudecken (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI**: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge erteilt wird (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Nicht-EU-Investoren ist es nicht gestattet, Busverkehrsdienstleistungen zwischen Städten zu erbringen (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **ES**: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen nach CPC 7122 einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage. Der Städte verbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In **SE**: Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen von Straßenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme (CPC 6112, 6122, 86764, 86769, Teil von 8867).

In **SK**: Für den Frachtverkehr wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung angewandt. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage (CPC 712).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **BG**: Niederlassungsanforderung für Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates;

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

FI: Laki kaupallisista tavarankuljetuksista tiellä (Gesetz über den gewerblichen Straßenverkehr) 693/2006 und

Ajoneuvolaki (Kraftfahrzeuggesetz) 1090/2002.

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

f) Raumtransport und Anmietung von Raumfahrzeugen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Verbot von Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Die Erbringung von Raumtransportdienstleistungen und die Anmietung von Raumfahrzeugen (CPC 733, Teil von 734).

g) Ausnahmen von der Meistbegünstigung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

i) Verkehr (Kabotage) außer Seeverkehr

In **FI:** Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land gemäß bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen. Ausgenommen werden demzufolge im Ausland registrierte Fahrzeuge vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- oder Schienenverkehrs) in Finnland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit (Teil von CPC 711, Teil von CPC 712, Teil von 722).

ii) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr

In **BG:** Insofern Japan Dienstleistern aus Bulgarien Frachttumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern gestattet, wird Bulgarien Dienstleistern aus Japan Frachttumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern zu denselben Bedingungen gestatten (Teil von CPC 741, Teil von 742).

iii) Vermietung oder Leasing von Wasserfahrzeugen

In **DE:** Das Chartern ausländischer Schiffe durch in Deutschland ansässige Verbraucher kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen (CPC 7213, 7223, 83103).

iv) Straßen- und Schienenverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem Drittland über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) und Personenverkehr (CPC 7111, 7112, 7121, 7122, 7123). Diese Behandlung kann

— die Erbringung der einschlägigen Beförderungsdienstleistungen zwischen den Parteien oder über die Gebiete der Parteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Partei eingetragen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken ⁽¹⁾, oder

— Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorsehen.

v) Straßenverkehr

In **BG:** Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und die Betriebsbedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen im Gebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinaus (CPC 7121, 7122, 7123).

In **CZ:** Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Parteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Tschechische Republik sowie innerhalb und aus der Tschechischen Republik (CPC 7121, 7122, 7123).

In **ES:** Dienstleistern kann die Genehmigung für die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).

⁽¹⁾ Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

Bestehende Maßnahmen:

Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres.

In **HR**: Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen über den internationalen Straßenverkehr getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in und über Kroatien sowie innerhalb und aus Kroatien (CPC 7121, 7122, 7123).

In **LT**: Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Übereinkommen getroffen werden und die für die betroffenen Vertragsparteien die Bedingungen für Transportdienstleistungen und Betriebsbedingungen, einschließlich der bilateralen Durchreise und anderer Beförderungsgenehmigungen für Transportdienstleistungen in die Republik Litauen sowie durch und aus der Republik Litauen, sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben festlegen (CPC 7121, 7122, 7123).

In **SK**: Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Parteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Slowakische Republik sowie innerhalb und aus der Slowakischen Republik (CPC 7121, 7122, 7123).

vi) Schienenverkehr

In **BG, CZ und SK**: Für bestehende oder künftige Übereinkommen und zur Regelung von Verkehrsrechten, Betriebsbedingungen und der Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern (CPC 7111, 7112).

vii) Luftverkehr - Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit Bodenabfertigungsdienstleistungen.

viii) Straßen- und Schienenverkehr

In **EE**: Wenn einem Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird und damit die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Estland, in Estland, durch Estland hindurch und aus Estland in die Vertragsparteien Fahrzeugen, die in jeder Vertragspartei zugelassen sind, vorbehalten bzw. auf diese beschränkt wird und Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712, Teil von 721).

ix) Alle Personen- und Frachtverkehrsdienstleistungen (ausgenommen See- und Luftverkehr)

In **PL**: Insofern Japan polnischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Japans gestattet, wird Polen japanischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Polens zu denselben Bedingungen gestatten.

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Sektor:	Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft; Fischerei, Aquakultur, Dienstleistungen im Bereich Fischerei; Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, ISIC Rev. 3.1 012, ISIC Rev. 3.1 013, ISIC Rev. 3.1 014, ISIC Rev. 3.1 015, CPC 8811, 8812, 8813 (außer Beratungsdienstleistungen); ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) **Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **HR**: Landwirtschaftliche Tätigkeiten und Jagd.

In **HU**: Landwirtschaftliche Tätigkeiten (ISIC Rev. 3.1 011, 3.1 012, 3.1 013, 3.1 014, 3.1 015, CPC 8811, 8812, 8813 (außer Beratungsdienstleistungen)).

Bestehende Maßnahmen:

HR: Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (Amtsblatt Nr. 152/08, 25/09, 153/09, 21/10, 39/11 und 63/11), Artikel 2.

b) **Fischerei, Aquakultur und Dienstleistungen im Bereich Fischerei (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen, Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EU: Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland — Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, einschließlich:

- i) Regulierung der Anlandung von Fängen in den für Schiffe Japans oder eines Drittlands in den Häfen der Europäischen Union zugeteilten Unterkontingenten;
- ii) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen, oder
- iii) Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für Japan oder ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Bereich Fischerei.

Eine kommerzielle Fanglizenz, die das Recht auf Fischfang in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gewährt, darf nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gewährt werden.

Die Staatsangehörigkeit der Besatzung eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Die Errichtung von Aquakulturanlagen im Meer oder im Binnenland.

In **FR**: Nicht-EU-Bürger dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur beteiligen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Der Fang lebender Ressourcen im Meer und in Flüssen, der durch Schiffe in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens vorgenommen wird, hat durch Schiffe unter der Flagge Bulgariens zu erfolgen. Ein ausländisches Schiff darf in der ausschließlichen Wirtschaftszone keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Schiffe ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

c) **Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Für Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserentnahme, -aufbereitung und -versorgung von Privathaushalten, industriellen, gewerblichen oder anderen Nutzern, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung.

Vorbehalt Nr. 22 – Energiebezogene Tätigkeiten

Sektor:	Energiegewinnung und energiebezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 12, 120, 1200, 13, 14, 232, 233, 2330, 40, 401, 4010, 402, 4020, Teil von 4030, CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887.
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) **Dienstleistungen im Energiebereich – allgemein (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, 40, 401, 402, Teil von 403, 41; CPC 613, 62271, 63297, 7131, 742, 7422, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union die ausländische Beteiligung an einem Erdgasfernleitungs- oder Stromübertragungssystem oder einem Öl- und Gaspipelinetransportsystem im Hinblick auf japanische Unternehmen gestattet, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, das mehr als 5 Prozent der Erdöl-, Erdgas- oder Stromimporte in die Europäische Union vornimmt, um die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union als Ganzes oder eines einzelnen Mitgliedstaats der Europäischen Union zu gewährleisten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die als Nebenleistungen im Bereich Energieversorgung erbracht werden.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für **HR, HU** und **LT** (für **LT** nur CPC 7131) in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, nicht für **LV** in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Energieversorgung und nicht für **SI** in Bezug auf Nebenleistungen auf dem Gebiet der Verteilung von Gas (ISIC Rev. 3.1 401, 402, CPC 7131, 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In **CY:** Für die Herstellung von raffinierten Erdölzeugnissen, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person aus einem nicht zur Europäischen Union gehörenden Land kontrolliert wird, auf die mehr als 5 Prozent der Erdöl- oder Erdgasimporte in die Europäische Union entfallen. Das Gleiche gilt für die Gaserzeugung, die Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Erdgasverteilung (außer Beratungsdienstleistungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas) (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 613, 62271, 63297, 7131 und 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In **FI:** Die Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie -systeme für Energie, Dampf und Warmwasser.

In **FI:** Die quantitativen Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser. Derzeit bestehen natürliche Monopole und ausschließliche Rechte (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In **FR:** Stromübertragungs- und Erdgasfernleitungssysteme sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen (CPC 7131).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE:** Die Energieverteilungsdienstleistungen und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Für Energieübertragungsdienstleistungen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Eine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union ist erforderlich (ISIC Rev. 3.1 4010, CPC 71310).

In **BG**: Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung (Teil von CPC 88).

In **PT**: Für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, die Gasproduktion, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Elektrizitätsgroßhandel, den Einzelhandel mit Elektrizität und Nicht-Flaschengas sowie in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Elektrizitäts- und Erdgasverteilung. Konzessionen für den Elektrizitäts- und den Gassektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptverwaltung und tatsächlicher Geschäftsleitung in PT erteilt (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 7131, 7422, 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In **SK**: Für die Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung, die Gaserzeugung und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe, die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Groß- und Einzelhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser sowie Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung ist eine Genehmigung erforderlich, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz, Energieeinsparungen und Energieaudit. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist vorgeschrieben, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden. Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung lediglich einer natürlichen Person mit dauerhafter Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR oder einer in der Europäischen Union oder im EWR niedergelassenen juristischen Person gewährt werden (ISIC Rev. 3.1 4010, 4020, 4030, CPC 7131).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Mit Ausnahme des Erzbergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden und des sonstigen Bergbaus kann es ausländischen Unternehmen, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 Prozent der Erdöl-, Erdgas- oder Stromimporte in die Europäische Union entfallen, untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen) (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, Teil von 4010, Teil von 4020, Teil von 4030).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG und

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

BG: Energie-Gesetz.

CY: Gesetze zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2003 Gesetz 122(I)/2003 geändert durch die Gesetze 239(I)/2004, 143(I)/2005, 173(I)/2006, 92(I)/2008, 211(I)/2012, 206(I)/2015 und 18(I)/2017;

Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts 2004 bis 2007;

Erdöl-Gesetz (Pipelines), Kapitel 273 der Verfassung der Republik Zypern;

Erdöl-Gesetz L.64(I)/1975 und

Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe 2003 bis 2009.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (508/2000) und

Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Strommarkt) (386/1995).

FR: Energiegesetzbuch (L111-5, L111-53).

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober — Erdgas;

Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober — Elektrizität und

Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar — Rohöl/Erdölerzeugnisse.

SK: Gesetz Nr. 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung;

Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten, Artikel 5;

Energiegesetz 251/2012, Artikel 6 und 7 und

Gesetz 657/2004 über thermische Energie, Artikel 5.

b) Elektrizität (ISIC Rev. 3.1 40, 401; CPC 62271, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI**: Die Einfuhr von Strom. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel: der Groß- und Einzelhandel mit Strom.

In **FR**: Nur Unternehmen, bei denen 100 Prozent des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von Electricité de France (EDF) gehalten werden, können Eigentümer und Betreiber von Stromübertragungs- oder -verteilungsnetzen sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Für die Erzeugung von Elektrizität und Wärme.

In **PT**: Die Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität erfolgt im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW erfordert eine Niederlassung in der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, der über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt durchgesetzten verfügt, und eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft.

Die Offshore-Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets von BE unterliegt einer Konzession und einer Joint Venture-Verpflichtung mit einem Unternehmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem ausländischen Unternehmen aus einem Land mit einer ähnlichen Regelung wie jener, die in der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG festgeschrieben ist, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und die Auswahl. Darüber hinaus sollte das Unternehmen seine Hauptverwaltung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Land haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt, sofern es eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

Der Bau von Stromleitungen, der die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbindet, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die zuvor festgelegten Voraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme der Joint Venture-Anforderung).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **BE**: Für die Lieferung von Elektrizität durch einen Vermittler, der in BE niedergelassene Kunden hat, die an das nationale Stromnetz oder an eine Direktleitung mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 V angeschlossen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die im EWR niedergelassen ist.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **FR**: Für die Elektrizitätserzeugung.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 11 octobre 2000 fixant les critères et la procédure d'octroi des autorisations individuelles préalables à la construction de lignes directes;

Arrêté Royal du 20 décembre 2000 relatif aux conditions et à la procédure d'octroi des concessions domaniales pour la construction et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'eau, des courants ou des vents, dans les espaces marins sur lesquels la Belgique peut exercer sa juridiction conformément au droit international de la mer und

Arrêté Royal du 12 mars 2002 relatif aux modalités de pose de câbles d'énergie électrique qui pénètrent dans la mer territoriale ou dans le territoire national ou qui sont installés ou utilisés dans le cadre de l'exploration du plateau continental, de l'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes ou de l'exploitation d'îles artificielles, d'installations ou d'ouvrages relevant de la juridiction belge.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (508/2000) und

Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Strommarkt) (588/2013).

FR: Energiegesetzbuch (L111-5, L111-53).

PT: Gesetzesdekret 215-A/2012 und

Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität.

c) **Brennstoffe, Gas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1 232, 40, 402; CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI:** Untersagung der Kontrolle oder des Besitzes eines Flüssiggas-(LNG)-Terminals (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) durch ausländische Personen oder Unternehmen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit.

In **FR:** Nur Unternehmen, bei denen 100 Prozent des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von ENGIE gehalten werden, können aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit Eigentümer und Betreiber von Gasübertragungs- oder -verteilungsnetzen sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE:** Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen ist eine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union erforderlich (Teil von CPC 742).

In **BG:** Für die Weiterleitung in Rohrfernleitungen, Lagerdienstleistungen für Erdöl und Erdgas, einschließlich Transit-Weiterleitungen (CPC 71310, Teil von CPC 742).

In **PT:** Für die grenzüberschreitende Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (Erdgas). Überdies werden Konzessionen für die Weiterleitung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und Rückvergasungsterminal nach Ausschreibungen im Rahmen von Konzessionsverträgen vergeben (CPC 7131, CPC 7422).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE:** Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist (gemäß Artikel 3 des Königlichen Dekrets vom 14. Mai 2002).

Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so

- i) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder dem Recht eines Drittlands niedergelassen sein, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ähnelt, und
- ii) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Drittland haben, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ähnelt, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Landes hat (CPC 7131).

In **BE:** In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Unternehmen mit eigenem Vertriebsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist.

In **CY**: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe sowie den Einzelhandel mit Heizöl und Flaschengas, außer im Versandhandel (CPC 613, CPC 62271, CPC 63297, CPC 7131, CPC 742).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HU**: Die Erbringung von Transportleistungen in Rohrfernleitungen erfordert eine Niederlassung. Dienstleistungen können durch einen vom Staat oder der örtlichen Behörde erteilten Konzessionsvertrag erbracht werden. Die Erbringung dieser Dienstleistung ist im ungarischen Konzessionsgesetz geregelt (CPC 7131).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **LT**: Für den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen und Hilfsdienstleistungen für den Transport von Waren (außer Brennstoffen) in Rohrfernleitungen.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 14 mai 2002 relatif à l'autorisation de transport de produits gazeux et autres par canalisations und

Loi du 12 avril 1965 relative au transport de produits gazeux et autres par canalisations (article 8.2).

BG: Energie-Gesetz.

CY: Gesetze zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2003 Gesetz 122(I)/2003 geändert durch die Gesetze 239(I)/2004, 143(I)/2005, 173(I)/2006, 92(I)/2008, 211(I)/2012, 206(I)/2015 und 18(I)/2017;

Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts 2004 bis 2007;

Erdöl-Gesetz (Pipelines), Kapitel 273 der Verfassung der Republik Zypern;

Erdöl-Gesetz L.64(I)/1975 und

Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe 2003 bis 2009.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (508/2000).

FR: Energiegesetzbuch (L111-5, L111-53).

HU: Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen.

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober — Erdgas;

Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober — Elektrizität und

Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar — Rohöl/Erdölerzeugnisse.

d) Kernenergie (ISIC Rev. 3.1 12, 3.1 23, 120, 1200, 233, 2330, 40, Teil von 4010, CPC 887)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **DE**: Für die Produktion, die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **AT** und **FI**: Für die Produktion, die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie.

In **BE**: Für die Produktion, die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen:

In **HU** und **SE**: Für die Aufbereitung von Kernbrennstoffen und die nukleare Energieerzeugung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **BG**: Für die Bearbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie den Handel mit diesen Stoffen, die Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung und der Systeme in Kernkraftwerken, die Beförderung dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, die Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen, Softwaredienstleistungen usw.).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Bei diesen Tätigkeiten sind die Verpflichtungen des Euratom-Abkommens mit Japan einzuhalten.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (Constitutional Act for a Nonnuclear Austria) BGBl. I Nr. 149/1999.

BG: Gesetz zur sicheren Nutzung von Kernenergie.

FI: Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

HU: Gesetz CXVI von 1996 über Kernenergie und

Regierungserlass Nr. 72/2000 über Kernenergie.

SE: Schwedisches Umweltschutzgesetz (1998:808) und

Gesetz über Kerntechnologietätigkeiten (1984:3).

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Sektor:	Andere Dienstleistungen a. n. g.
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703, Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625, Teil von 85990
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **FI**: Dienstleistungen von Krematorien und in Zusammenhang mit der Verwaltung/Instandhaltung von Friedhöfen und Gräbern können nur von staatlichen Stellen, Gemeinden, Kirchengemeinden, religiösen Gemeinschaften und gemeinnützigen Stiftungen oder Gesellschaften erbracht werden.

In **PT**: Für die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Der technische Leiter von Unternehmen, die Bestattungsdienstleistungen erbringen, muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **DE**: Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Friedhof betreiben. Die Einrichtung und der Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen werden als staatliche Dienstleistungen durchgeführt.

In **SE**: Monopol der Schwedischen Kirche bzw. der örtlichen Behörde auf Krematorien- und Bestattungsdienstleistungen.

In **SI**: Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Hautaustoilaki (Bestattungsgesetz) (457/2003).

PT: Gesetzesdekret Nr. 10/2015 vom 16. Januar.

SE: Begravningslag (1990:1144).

b) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CZ**: Auktionen bedürfen in der Tschechischen Republik einer Lizenz. Für den Erhalt einer Lizenz (für das Angebot freiwilliger öffentlicher Auktionen) muss das Unternehmen in der Tschechischen Republik gegründet sein, eine natürliche Person muss eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und das Unternehmen oder die natürliche Person müssen im Handelsregister der Tschechischen Republik eingetragen sein (Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625, Teil von 85990).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 455/1991 Coll., Gesetz über Handelsgenehmigungen und
Gesetz Nr. 26/2000 Coll., Gesetz über öffentliche Auktionen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **LT**: Das staatliche Unternehmen „Infostruktūra“ verfügt über ausschließliche Rechte zur Erbringung der folgenden Dienstleistungen: Übermittlung von Daten durch gesicherte staatliche Datenübertragungsnetze, Vergabe von Internet-Adressen mit der Endung „gov.lt“; Zertifizierung elektronischer Registrierkassen.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Regierungsbeschluss Nr. 756 vom 28. Mai 2002 über die Genehmigung des Standardverfahrens zur Festlegung von Preisen und Tarifen für Güter und Dienstleistungen monopolistischer Art, die von staatlichen Unternehmen und öffentlichen Institutionen erbracht werden, die von Ministerien, staatlichen Einrichtungen und Provinzgouverneuren eingerichtet wurden und diesen zugeordnet sind.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **FI**: Für die Erbringung von elektronischen Identifizierungsdienstleistungen die Niederlassung in Finnland oder an einem anderen Ort im EWR vorschreiben.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki vahvasta sähköisestä tunnistamisesta ja sähköisistä luottamuspalveluista 617/2009 (Gesetz über wirksame elektronische Identifizierung und elektronische Vertrauensdienste 617/2009).

c) Neue Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Für die Erbringung neuer Dienstleistungen, die in der vorläufigen zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification – CPC), 1991, nicht eingereiht sind.

Liste Japans

Kopfvermerke

1. Diese Liste enthält im Einklang mit den Artikeln 8.12, 8.18 und 8.24 die Vorbehalte Japans in Bezug auf spezifische Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, für die Japan bestehende Maßnahmen aufrechterhalten bzw. neue oder restriktivere Maßnahmen einführen darf, die nicht im Einklang mit den durch die folgenden Artikel festgelegten Verpflichtungen stehen:
 - a) Artikel 8.7 oder 8.15,
 - b) Artikel 8.8 oder 8.16,
 - c) Artikel 8.9 oder 8.17,
 - d) Artikel 8.10 oder
 - e) Artikel 8.11.
2. Jeder Vorbehalt besteht aus den folgenden Rubriken:
 - a) die Rubrik „Sektor“ bezeichnet den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein,
 - b) die Rubrik „Teilsektor“ bezeichnet den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer,
 - c) „Zuordnung nach Branche“ bezieht sich gegebenenfalls und lediglich aus Transparenzgründen auf die gemäß den nationalen oder internationalen Branchenklassifikationscodes unter den Vorbehalt fallende Tätigkeit,
 - d) die Rubrik „betroffene Verpflichtungen“ spezifiziert die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, für die der Vorbehalt angebracht wird,
 - e) in der Rubrik „Beschreibung“ wird die Reichweite der Sektoren, der Teilsektoren oder der Tätigkeiten festgelegt, die vom Vorbehalt erfasst werden, und
 - f) in der Rubrik „bestehende Maßnahmen“ werden im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt, die für die Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten gelten, die vom Vorbehalt erfasst werden.
3. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind die Einträge in sämtlichen Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Rubrik „Beschreibung“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.
4. In Bezug auf Finanzdienstleistungen:
 - a) Aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit Artikel 8.65 bleibt es Japan unbenommen, Maßnahmen wie diskriminierungsfreie Beschränkungen für Rechtsformen einer kommerziellen Präsenz zu ergreifen. Aus den gleichen Gründen steht es Japan frei, diskriminierungsfreie Beschränkungen in Bezug auf den Marktzugang für neue Finanzdienstleistungen anzuwenden, die im Einklang mit einem Regulierungsrahmen zur Erreichung der genannten aufsichtsrechtlichen Ziele stehen müssen. In diesem Zusammenhang dürfen Wertpapierfirmen mit in den einschlägigen japanischen Rechtsvorschriften definierten Wertpapieren handeln, und Banken ist ein Handel mit derartigen Wertpapieren nicht gestattet, es sei denn, er ist diesen Rechtsvorschriften zufolge statthaft, und
 - b) Dienstleistungen im Gebiet der Europäischen Union an Dienstleistungsnutzer in Japan ohne aktive Vermarktung durch den Dienstleister gelten als Dienstleistungen im Sinne des Artikels 8.2 Buchstabe d Ziffer ii.
5. In Bezug auf den Seeverkehr sind Maßnahmen auf dem Gebiet der Kabotage im Seeverkehr in dieser Liste nicht aufgeführt, da sie vom Anwendungsbereich des Kapitels 8 Abschnitt B gemäß Artikel 8.6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Abschnitt C gemäß Artikel 8.14 Unterabsatz 2 Buchstabe a ausgenommen sind.
6. Japanische Gesetze und sonstige Vorschriften zur Verfügbarkeit von Frequenzen, die Verpflichtungen aus den Artikeln 8.7 und 8.15 betreffen, fallen nicht in diese Liste Japans; berücksichtigt wurde dabei Anlage 6 der Leitlinien für die Liste der spezifischen Verpflichtungen (WTO-Dokument S/L/92 vom 28. März 2001).
7. Für die Zwecke der Liste Japans in diesem Anhang ist unter „JSIC“ die vom Ministerium für Inneres und Kommunikation festgelegte und am 30. Oktober 2013 überarbeitete „Japan Standard Industrial Classification“ zu verstehen.

- 1 Sektor: Alle Sektoren
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche:
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7)
- Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
- Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen
1. Bei der Übertragung oder Veräußerung seiner Kapitalbeteiligungen an Staatsunternehmen oder von Vermögenswerten von Staatsunternehmen oder einer staatlichen Einrichtung behält sich Japan folgendes Recht vor:
 - a) Verbot oder Beschränkungen des Eigentums an diesen Beteiligungen oder Vermögenswerten seitens Unternehmer aus der Europäischen Union oder deren Investitionen;
 - b) Beschränkungen der Möglichkeiten von Unternehmern der Europäischen Union oder deren Investitionen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer dieser Beteiligungen oder Vermögenswerte, etwaige daraus hervorgehende neue Unternehmen zu kontrollieren, oder
 - c) Einführung oder Beibehaltung von Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit von Managern, Führungskräften oder Mitgliedern des Leitungs- und Kontrollorgans etwaiger daraus hervorgehender neuer Unternehmen betreffen.
 2. Ungeachtet Absatz 1 darf die zentrale Zuständigkeitsebene Japans kein Verbot, keine Beschränkung oder Maßnahme nach Absatz 1 im Rahmen neuer Gesetze oder sonstiger Vorschriften aussprechen oder ergreifen, die im Anschluss an die ursprüngliche Übertragung der Beteiligungen oder Vermögenswerte nach Absatz 1 von der zentralen Zuständigkeitsebene Japans auf einen Unternehmer der Europäischen Union oder dessen Investition erfolgte ⁽¹⁾.
- Bestehende Maßnahmen:
- 2 Sektor: Alle Sektoren
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche:
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
- Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
- Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen in folgenden Bereichen betreffen: Telegraphendienstleistungen, Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens, Herstellung von Tabakprodukten, Herstellung der Banknoten der Bank of Japan, Prägung und Verkauf von Münzen und Postdienstleistungen in Japan ⁽²⁾.
- Bestehende Maßnahmen: Telekommunikationsgesetz (Gesetz Nr. 86 von 1984)
- Zusätzliche Bestimmungen, Artikel 5
- Postgesetz (Gesetz Nr. 165 von 1947), Artikel 2
- Gesetz über Briefzustelldienstleistungen durch private Betreiber (Gesetz Nr. 99 von 2002)

⁽¹⁾ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die zentrale Zuständigkeitsebene Japans ein Verbot, eine Beschränkung oder eine Maßnahme aufrechterhalten kann, das bzw. die bei der ursprünglichen Übertragung angenommen oder aufrechterhalten wurde.

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „Postdienstleistungen“ die Briefzustellung („tanin-no-shinsho-no-sotatsu“) nach Artikel 4 Absatz 2 des Postgesetzes (Gesetz Nr. 165 von 1947) und Briefzustelldienstleistungen („shinshobin-no-ekimu“) im Sinne des Gesetzes über Briefzustelldienstleistungen durch private Betreiber (Gesetz Nr. 99 von 2002), nicht aber die speziellen Zustelldienstleistungen („tokutei-shinshobin-ekimu“) im Sinne dieses Gesetzes. Zu den nicht unter diese Definition fallenden Dienstleistungen zählen die Beförderung von Paketen, Päckchen, Waren, Postwurfsendungen und Zeitschriften.

- Gesetz über Pferderennen (Gesetz Nr. 158 von 1948), Artikel 1-2
 Gesetz über Motorbootrennen (Gesetz Nr. 242 von 1951), Artikel 2
 Gesetz über Radrennen (Gesetz Nr. 209 von 1948), Artikel 1
 Gesetz über Autorennen (Gesetz Nr. 208 von 1950), Artikel 3
 Lotteriegesetz (Gesetz Nr. 144 von 1948), Artikel 4
 Gesetz über die Bank of Japan (Gesetz Nr. 89 von 1997), Artikel 46 und 49
 Gesetz über Währungseinheit und Münzausgabe (Gesetz Nr. 42 von 1987), Artikel 4 und 10
 Sportförderungslotteriegesetz (Gesetz Nr. 63 von 1998), Artikel 3
- 3 Sektor: Alle Sektoren (Nicht anerkannte oder technisch nicht machbare Dienstleistungen)
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche:
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
 Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
 Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, bei denen es sich nicht um anerkannte Dienstleistungen oder um Dienstleistungen, die von der Regierung Japans aufgrund der Umstände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens hätten anerkannt werden sollen, handelt.
 2. Alle Dienstleistungen, die positiv und ausdrücklich in JSIC oder CPC zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens gekennzeichnet wurden, hätten von der Regierung Japans anerkannt werden sollen.
 3. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Erbringungsarten anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, in denen diese Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens technisch nicht machbar waren.
- Bestehende Maßnahmen:
- 4 Sektor: Luft- und Raumfahrtindustrie
- Teilsektor: Raumfahrtindustrie
- Zuordnung nach Branche:
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
 Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
 Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
 Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen in die Raumfahrtindustrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
 2. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in der Raumfahrtindustrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten, einschließlich
 - a) Dienstleistungen aufgrund technologischer Anreizverträge für die Einfuhr von Technologie zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung,
 - b) Produktionsdienstleistungen auf Gebühren- oder Vertragsbasis,
 - c) Reparatur- und Wartungsdienstleistungen und
 - d) Raumtransportdienstleistungen.

- Bestehende Maßnahmen: Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 und 30
5. Sektor: Waffen- und Sprengstoffindustrie
- Teilsektor: Waffenindustrie
Sprengstoffherstellungsindustrie
- Zuordnung nach Branche:
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen in die Waffen- und Sprengstoffherstellungsindustrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
 2. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in der Waffen- und Sprengstoffherstellungsindustrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten, einschließlich
 - a) Dienstleistungen aufgrund technologischer Anreizverträge für die Einfuhr von Technologie zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung,
 - b) Produktionsdienstleistungen auf Gebühren- oder Vertragsbasis, und
 - c) Reparatur- und Wartungsdienstleistungen.
- Bestehende Maßnahmen: Verordnung Produktionsgesetz (Gesetz Nr. 145 von 1953), Artikel 5
Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 und 30
Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3 und 5
6. Sektor: Information und Kommunikation
- Teilsektor: Rundfunkbranche
- Zuordnung nach Branche: JSIC 380 Einrichtungen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in Verwaltungs- oder Hilfstätigkeiten besteht
JSIC 381 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, ausgenommen Kabelübertragung
JSIC 382 Privater Rundfunk, ausgenommen Kabelübertragung
JSIC 383 Kabelübertragung
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen in der Rundfunkbranche einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
 2. Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „Rundfunk“ die Übertragung von Telekommunikation mit dem Ziel, den direkten Empfang durch die Öffentlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Rundfunkgesetzes) zu gewährleisten; Abrufdienste, einschließlich Dienstleistungen über das Internet, sind nicht erfasst.

- Bestehende Maßnahmen: Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27
Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3
Radiogesetz (Gesetz Nr. 131 von 1950), Kapitel 2
Rundfunkgesetz (Gesetz Nr. 132 von 1950), Kapitel 2 und 5 bis 8
7. Sektor: Unterstützung für Bildung und Lernen
Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung
Zuordnung nach Branche: JSIC 811 Kindergärten
JSIC 812 Grundschulen
JSIC 813 Schulen der Sekundarstufe I
JSIC 814 Schulen der Sekundarstufe II, Höhere Schulen
JSIC 815 Schulen für sonderpädagogische Förderung
JSIC 819 Integrierte Zentren für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
- Bestehende Maßnahmen: Grundlegendes Bildungsgesetz (Gesetz Nr. 120 von 2006), Artikel 6
Schulbildungsgesetz (Gesetz Nr. 26 von 1947), Artikel 2
Privatschulgesetz (Gesetz Nr. 270 von 1949), Artikel 3
Gesetz über die Förderung umfassender Dienstleistungen auf dem Gebiet der Bildung, Kinderbetreuung usw. von Kindern im Vorschulalter (Gesetz Nr. 77 von 2006)
8. Sektor: Energie
Teilsektor: Stromversorgungsbranche
Gasversorgungsbranche
Kernenergiebranche
Zuordnung nach Branche ⁽¹⁾: JSIC 0519*1 Verschiedene Erzbergbautätigkeiten
JSIC 2391 Kernbrennstoff
JSIC 281*2 Elektronische Geräte
JSIC 282*2 Elektronische Teile
JSIC 289*2 Verschiedene elektronische Teile, Geräte und elektronische Schaltungen
JSIC 291*2 Stromerzeugungs-, übertragungs- und Verteilungsgeräte
JSIC 292*2 Elektrische Geräte für die Industrie
JSIC 2952*2 Primärbatterien (trocken und nass)
JSIC 296*2 Elektronische Ausrüstung

⁽¹⁾ Ein Sternchen (*1) über der JSIC-Zahl verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand des Vorbehalts nach einer solchen Nummer sind, auf Kernmaterial beschränkt sind. Ein Sternchen (*2) über den JSIC-Zahlen verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vorbehalts nach solchen Nummern sind, sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kernenergiebranche beschränken.

JSIC 297*2	Elektronische Messgeräte
JSIC 299*2	Verschiedene elektrische Maschinenausrüstungen und Zubehör
JSIC 30*2	Herstellung elektronischer Informations- und Kommunikationsausrüstungen
JSIC 313*2	Schiffbau und -reparatur sowie Schifftriebwerke
JSIC 3159*2	Verschiedene Flurförderzeuge, Teile und Zubehör
JSIC 3199*2	Beförderungsmittel a.n.g.
JSIC 33	Stromerzeugung, -weiterleitung und -verteilung
JSIC 34	Gaserzeugung und -verteilung
JSIC 8899*2	Abfallbeseitigung, a. n. g.
JSIC 9011*2	Allgemeine Maschinenreparaturwerkstätten, mit Ausnahme von Bau- und Bergbaumaschinen
JSIC 902*2	Reparaturwerkstatt für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und Zubehör

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)

Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)

Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11) ⁽¹⁾

Meistbegünstigung (Artikel 8.17)

Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen in der Energiebranche einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die in der Rubrik „Teilsektor“ genannt werden.

Bestehende Maßnahmen: Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 und 30

Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3 und 5

Stromhandelsgesetz (Gesetz Nr. 170 von 1964), Kapitel 2

Gashandelsgesetz (Gesetz Nr. 51 von 1954), Kapitel 3

Gesetz über die Endlagerung radioaktiven Sondermülls (Gesetz Nr. 117 von 2000), Kapitel 5

9 Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

Zuordnung nach Branche:

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.15)

Inländerbehandlung (Artikel 8.16)

⁽¹⁾ In Bezug auf die Verpflichtung nach Artikel 8.11 gilt dieser Vorbehalt nur für Maßnahmen, die nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen stehen.

Beschreibung:	<u>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u>
	Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen für Bank- und andere Finanzdienstleistungen betreffen, mit Ausnahme der unter den Buchstaben a bis d genannten, die auf die in Artikel 8.2 Buchstabe d Ziffer i genannte Art erbracht werden, und der unter Buchstabe e genannten, die auf die in Artikel 8.2 Buchstabe d Ziffer ii genannte Art erbracht wird ⁽¹⁾ :
	a) Wertpapiergeschäfte mit Finanzinstituten und anderen Einrichtungen in Japan im Sinne der einschlägigen japanischen Gesetze und sonstigen Vorschriften, b) Veräußerung von Aktien- und Anleihezertifikaten eines Investmentfonds und von Anlagetiteln durch Wertpapierfirmen in Japan ⁽²⁾; c) die folgenden Dienstleistungen für einen Organismus für gemeinsame Anlagen: i) Anlageberatung und ii) Portfolioverwaltungsdienstleistungen mit Ausnahme von: A) Treuhanddienstleistungen und B) Verwahrungs- und Ausführungsdienstleistungen, die mit der Verwaltung eines Organismus für gemeinsame Anlagen nicht in Verbindung stehen ⁽³⁾; d) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten nach Artikel 8.59 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe K sowie Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, mit Ausnahme von Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen nach Artikel 8.59 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L und e) die in Artikel 8.59 Buchstabe a Ziffer ii genannten Dienstleistungen.
Bestehende Maßnahmen:	Finanzinstrument- und Börsengesetz (Gesetz Nr. 25 von 1948), Artikel 29, 29-2 und 61.
10 Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.16)
Beschreibung:	<u>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u>
	Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den grenzüberschreitenden Handel mit Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen betreffen, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie von einem Finanzdienstleister der Europäischen Union, der im Hoheitsgebiet der Europäischen Union als ein Eigenhändler niedergelassen ist, über einen Vermittler oder als Vermittler auf dem in Artikel 8.2 Buchstabe d Ziffern i und ii genannten Wege erbracht werden ⁽⁴⁾ :
	a) Versicherungsrisiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt und gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und ii) Güter im internationalen Transitverkehr und b) Rückversicherung, Retrozession und die in Artikel 8.59 Buchstabe a Ziffer i Buchstabe D genannten versicherungsbezogenen Hilfsdienstleistungen.

⁽¹⁾ In Bezug auf die Buchstaben a bis d dieses Vorbehalts kann Japan die Registrierung oder Genehmigung von Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der Europäischen Union und von Finanzinstrumenten verlangen.

⁽²⁾ Die Kundenakquise muss von Wertpapierfirmen in Japan durchgeführt werden.

⁽³⁾ Der Ausdruck „Organismus für gemeinsame Anlagen“ in diesem Vorbehalt bezeichnet in der Finanzinstrumentbranche tätige Unternehmen, die im Rahmen des Finanzinstrument- und Börsengesetzes (Gesetz Nr. 25 von 1948) im Investmentmanagement tätig sind.

⁽⁴⁾ Versicherungsvermittlungsdienstleistungen dürfen nur für in Japan zulässige Versicherungsverträge erbracht werden.

- Bestehende Maßnahmen: Versicherungsgeschäftsgesetz (Gesetz Nr. 105 von 1995), Artikel 185, 186, 275, 276, 277, 286 und 287
- Kabinettsbeschluss zur Durchsetzung des Versicherungsgeschäftsgesetzes (Kabinettsbeschluss Nr. 425 von 1995), Artikel 19 und 39-2
- Ministerialverordnung zur Durchsetzung des Versicherungsgeschäftsgesetzes (Ministerialverordnung des Finanzministeriums Nr. 5 von 1996), Artikel 116 und 212-6
- 11 Sektor: Fischerei und Dienstleistungen im Bereich Fischerei
- Teilsektor: Fischerei im Küstenmeer, in inneren Gewässern, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und in Gewässern des Festlandssockels
- Zuordnung nach Branche: JSIC 031 Meeresfischerei
JSIC 032 Süßwasserfischerei
JSIC 041 Meeresaquakultur
JSIC 042 Aquakultur in Binnengewässern
JSIC 8093 Branche der Führer für die Freizeitfischerei
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen in der Fischerei im Küstenmeer, in inneren Gewässern, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und in Gewässern des Festlandssockels einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
 2. Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „Fischerei“ die Entnahme und Aufzucht aquatischer Ressourcen, einschließlich der folgenden Dienstleistungen im Bereich Fischerei:
 - a) Ermittlung aquatischer Ressourcen ohne deren Entnahme,
 - b) Köderung aquatischer Ressourcen,
 - c) Haltbarmachung und Verarbeitung der Fischfänge,
 - d) Transport von Fischfängen und Fischerzeugnissen und
 - e) Bereitstellung von Lieferungen für andere in der Fischerei genutzte Schiffe.
- Bestehende Maßnahmen: Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27
- Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3
- Gesetz über die Regulierung der Fangtätigkeit durch ausländische Staatsangehörige (Gesetz Nr. 60 von 1967), Artikel 3, 4 und 6
- Gesetz über die Ausübung der souveränen Rechte in Bezug auf die Fischerei in den ausschließlichen Wirtschaftszonen (Gesetz Nr. 76 von 1996), Artikel 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14
- 12 Sektor: Grunderwerb
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche:
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7)
Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)

- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
1. In Bezug auf den Erwerb oder die Pacht von Grundstücken in Japan können per Kabinettsbeschluss Verbote oder Beschränkungen für ausländische natürliche oder juristische Personen verhängt werden, wenn japanische natürliche oder juristische Personen im jeweiligen ausländischen Staat identischen oder ähnlichen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.
 2. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Japan einzuführen oder aufrechtzuerhalten ⁽¹⁾.
- Bestehende Maßnahmen: Gesetz über den Grunderwerb durch Ausländer (Gesetz Nr. 42 von 1925), Artikel 1
Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (Gesetz Nr. 229 von 1952), Artikel 2, 3, 6 und 7
- 13 Sektor: Dienstleistungen auf dem Gebiet der öffentlichen Strafverfolgung und des Strafvollzugs sowie soziale Dienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche:
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der öffentlichen Strafverfolgung und des Strafvollzugs sowie von sozialen Diensten, die für einen öffentlichen Zweck eingerichtet oder beibehalten werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung, Gesundheit, Kinderbetreuung und Sozialwohnungen.
- Bestehende Maßnahmen:
- 14 Sektor: Sicherheitsbewachungsdienstleistungen
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche: JSIC 923 Bewachungsdienstleistungen
- Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.16)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
- Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung Sicherheitsbewachungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
- Bestehende Maßnahmen: Sicherheitsbewachungsgesetz (Gesetz Nr. 117 von 1972), Artikel 4 und 5
- 15 Sektor: Alle Sektoren
- Teilsektor:
- Zuordnung nach Branche:
- Betroffene Verpflichtungen: Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)

⁽¹⁾ Die Bezugnahme auf die Verpflichtung nach Artikel 8.7 in diesem Vorbehalt geschieht nur zum Zweck der Wahrung des Rechts auf Einführung oder Beibehaltung jeglicher Maßnahme in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Japan. Im Hinblick auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Japan können nur Maßnahmen, die nicht der Verpflichtung nach Artikel 8.7 entsprechen, auferlegt werden.

Beschreibung:

Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die eine in beliebigem Maße weniger günstige Behandlung von Dienstleistungen, Dienstleistern, erfassten Unternehmen oder Unternehmen der Europäischen Union vorsehen, als Japan sie Dienstleistungen, Dienstleistern, Unternehmen oder Unternehmern eines Drittlandes gewährt, vorausgesetzt, dass ein bilaterales Abkommen oder eine multilaterale Übereinkunft mit Ausnahme des TPP ⁽¹⁾, das oder die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens gilt oder vor diesem Datum unterzeichnet wurde, Japan zu einer bestimmten Behandlung von Dienstleistungen, Dienstleistern, Unternehmen oder Unternehmern des betreffenden Drittlandes verpflichtet (im Folgenden wird in diesem Vorbehalt ein solches bilaterales Abkommen oder eine solche multilaterale Übereinkunft als „bereits bestehende Übereinkunft“ bezeichnet).
2. Soweit das Recht Japans gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird und vorausgesetzt, dass das TPP-Abkommen am oder vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft ist, gewährt Japan, unabhängig davon, ob es Vertragspartei einer bereits bestehenden Übereinkunft wird, bleibt oder zu sein aufhört, Dienstleistungen, Dienstleistern, erfassten Unternehmen oder Unternehmern der Europäischen Union unter vergleichbaren Umständen keine ungünstigere Behandlung als Dienstleistungen, Dienstleistern, Unternehmen oder Unternehmern eines TPP-Mitglieds ⁽²⁾ ⁽³⁾.
3. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Rahmen bilateraler Abkommen oder multilateraler Übereinkünfte außer der bereits bestehenden Übereinkunft und dem TPP-Abkommen eine unterschiedliche Behandlung gewähren; dies betrifft:
 - a) Fischerei oder
 - b) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.

Bestehende Maßnahmen:

16	Sektor:	Landwirtschaft
	Teilsektor:	Milchkuhhaltung Schlachtrinderhaltung
	Zuordnung nach Branche:	JSIC 0121 Milchkuhhaltung JSIC 0122 Schlachtrinderhaltung
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7)
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen</u> Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen in die Milchkuh- und die Schlachtrinderhaltung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Bestehende Maßnahmen:	Gesetz über die Förderung der Produktion von Milchkühen und Schlachtrindern (Gesetz Nr. 182 von 1954), Artikel 10
17	Sektor:	Beförderungs-/Unternehmensdienstleistungen
	Teilsektor:	Luftverkehrswesen

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „TPP-Abkommen“ das Transpazifische Partnerschaftsabkommen, das am 4. Februar 2016 in Auckland unterzeichnet wurde, oder jede andere internationale Übereinkunft im Zusammenhang mit Dienstleistungen und Investitionen, die

a) für Dienstleistungen, Dienstleister, Unternehmen oder Unternehmer eine im Wesentlichen gleichwertige Liberalisierung und einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz wie das am 4. Februar 2016 in Auckland unterzeichnete Transpazifische Partnerschaftsabkommen vorsieht und

b) von allen folgenden Staaten unterzeichnet wurde: Japan, Australien, Neuseeland, Peru, Singapur, Malaysia, Vietnam, Kanada, Mexiko, Brunei Darussalam und Chile.

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „TPP-Mitglied“ jeden Staat oder jedes gesonderte Zollgebiet, für den oder das das TPP-Abkommen in Kraft tritt.

⁽³⁾ Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt erstreckt sich nicht auf spätere Überprüfungen, Änderungen oder die Liberalisierung im Rahmen dieser Übereinkünfte, soweit eine bestimmte Behandlung von Dienstleistungen, Dienstleistern, Unternehmen oder Unternehmern des Drittlands im Rahmen der bereits bestehenden Übereinkunft nach Absatz 1 als Ergebnis dieser späteren Überprüfungen, Änderungen oder der Liberalisierung neu gewährt wird.

Zuordnung nach Branche:

Betroffene Verpflichtungen: Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)

Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Rahmen von bilateralen Abkommen und multilateralen Übereinkünften im Zusammenhang mit der Luftfahrt gegenüber den Dienstleistungen einzuführen, die Artikel 8.6 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i bis iv und Artikel 8.14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i bis iv genannt werden.

Bestehende Maßnahmen:

18 Sektor: Verkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach Branche:

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)

Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)

Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)

Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)

Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Wasserbeförderungsdienstleistungen einschließlich der Kabotage, sowie Schiffsleasing- oder Vermietungsdienstleistungen für Wasserbeförderungsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für Wasserbeförderungsdienstleistungen betreffen.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts sind Hochseebeförderungsdienstleistungen (JSIC 451) und Küstenbeförderungsdienstleistungen (JSIC 452) von den Wasserbeförderungsdienstleistungen ausgeschlossen.

Bestehende Maßnahmen:

ANHANG III

ZU NIEDERLASSUNGSZWECKEN EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE, UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN, INVESTOREN UND FÜR KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

Liste der Europäischen Union

1. Die Artikel 8.25 und 8.27 haben für etwa bestehende, in dieser Liste aufgeführte nichtkonforme Maßnahmen im Ausmaß der jeweiligen Nichtkonformität keine Gültigkeit.
2. Eine in dieser Liste aufgeführte Maßnahme kann aufrechterhalten, fortgesetzt, unverzüglich erneuert oder geändert werden, sofern die Änderung die Konformität der Maßnahme, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, mit Artikel 8.25 oder 8.27 nicht beeinträchtigt. ⁽¹⁾
3. Zur Klarstellung sei festgestellt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung auf natürliche oder juristische Personen Japans auszudehnen, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der gemäß diesem Vertrag erlassenen Maßnahmen einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, folgenden Personen gewährt wird:
 - i) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats oder
 - ii) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben.Eine solche Behandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen Japans stehen.
4. Verpflichtungen in Bezug auf zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Investoren und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
5. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

⁽¹⁾ Dieser Absatz gilt nicht für die Vorbehalte des Vereinigten Königreichs.

LT Litauen
 LU Luxemburg
 LV Lettland
 MT Malta
 NL Niederlande
 PL Polen
 PT Portugal
 RO Rumänien
 SE Schweden
 SI Slowenien
 SK Slowakische Republik
 UK Vereinigtes Königreich

6. Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt

- a) bei zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden: bis zu 90 Tage je Sechsmonatszeitraum,
- b) bei unternehmensintern transferierten Personen: bis zu drei Jahre, wobei nach dem Ermessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten eine Verlängerung möglich ist,
- c) bei Investoren: bis zu ein Jahr und
- d) bei für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden: bis zu 90 Tage je Sechsmonatszeitraum.

7. Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren:	AT: Der Geschäftsreisende muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: ungebunden. CY, UK: Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum. Der Geschäftsreisende muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: ungebunden. CZ: Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: ungebunden. SK: Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: ungebunden. Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.

8. Unternehmensintern transferierte Personen (Führungskräfte und Spezialisten)

Alle Sektoren:	AT, CZ, SK, UK: Unternehmensintern transferierte Personen müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: ungebunden. BG: Die Anzahl ausländischer natürlicher Personen, die bei einem bulgarischen Unternehmen beschäftigt sind, darf höchstens 10 Prozent der von dem bulgarischen Unternehmen jährlich im Durchschnitt beschäftigten Bürger der Europäischen Union betragen. Ist die Zahl der Beschäftigten geringer als 100, kann diese Anzahl vorbehaltlich einer Genehmigung mehr als 10 Prozent betragen. CY: Die Anzahl ausländischer natürlicher Personen, die bei einem zyprischen Unternehmen beschäftigt sind, darf höchstens 10 Prozent der von dem zyprischen Unternehmen jährlich im Durchschnitt beschäftigten Bürger der Europäischen Union betragen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen kann die Zahl der ausländischen Mitarbeiter in dieser Kategorie von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. FI: Führungskräfte müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierte Personen. LT: Höchstdauer des Aufenthalts drei Jahre.

9. Investoren

Alle Sektoren:	AT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY: Höchstdauer des Aufenthalts 90 Tage je Sechsmonatszeitraum. CZ, SK: Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, ist für bei einem Unternehmen angestellte Investoren erforderlich. DK: Höchstdauer des Aufenthalts 90 Tage je Sechsmonatszeitraum. Wenn sich Investoren in Dänemark als Selbständige niederlassen möchten, benötigen sie eine Arbeitserlaubnis. FI: Der Investor muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, und zwar auf der mittleren oder obersten Leitungsebene. HU: Höchstdauer des Aufenthalts 90 Tage, wenn der Investor nicht bei einem Unternehmen in Ungarn angestellt ist. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist erforderlich, wenn der Investor bei einem Unternehmen in Ungarn angestellt ist. IT: Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist erforderlich, wenn der Investor nicht bei einem Unternehmen angestellt ist. LT, NL, PL: Natürliche Personen, die den Investor vertreten, werden nicht als der Kategorie Investor zugehörig anerkannt. LV: Während des Zeitraums vor der Investition beträgt die Höchstdauer des Aufenthalts 90 Tage je Sechsmonatszeitraum. Während des Zeitraums nach der Investition kann der Aufenthalt nach Maßgabe der Kriterien des nationalen Rechts, z. B. Bereich und Betrag der getätigten Investition, um bis zu ein Jahr verlängert werden. SE: Wird der Investor als Angestellter betrachtet, ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. UK: Die Kategorie Investor wird nicht anerkannt: ungebunden.

10. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Tätigkeiten nach Absatz 11:	CY, DK, HR: Erbringt der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende im Gebiet Zyperns, Dänemarks bzw. Kroatiens eine Dienstleistung, so benötigt er eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. LV: Für Operationen/Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. MT: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. SI: Für Dienstleistungen, die an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen erbracht werden, und für bestimmte Tätigkeiten ist eine einheitliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich (Forschung und Design; Ausbildungsseminare; Einkauf; Handelsgeschäfte; Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen). Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung muss nicht vorgenommen werden. SK: Wird im Gebiet der Slowakei eine Dienstleistung erbracht, so ist nach mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. UK: Die Kategorie des für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden wird nicht anerkannt: ungebunden.
Forschung und Design:	AT: Außer für Tätigkeiten wissenschaftlicher und statistischer Forscher ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.
Marktforschung:	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. Für Forschungs- und Analysetätigkeiten von bis zu sieben Tagen je Monat oder bis zu 30 Tagen je Kalenderjahr wird auf eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. Ein Hochschulabschluss ist erforderlich. CY: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.
Messen und Ausstellungen:	AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.

Kundendienst:	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. Auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung wird bei natürlichen Personen verzichtet, die Arbeitnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen schulen und über außergewöhnliche Kenntnisse verfügen. CY, CZ: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. SE: Eine Arbeitserlaubnis ist erforderlich, außer für i) Personen, die an Schulungsmaßnahmen, Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteure oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder Instandsetzungen von Maschinen in Notfällen für bis zu zwei Monate. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.
Handelsgeschäfte:	AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Beschäftigte eines Unternehmens erbringen, das sich in Japan befindet.
Beschäftigte im Fremdenverkehr:	CY, PL: ungebunden. FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Beschäftigte eines Unternehmens erbringen, das sich in Japan befindet. SE: Einer Arbeitserlaubnis ist außer für Fahrer und Personal von Touristenbussen erforderlich. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.
Übersetzen und Dolmetschen:	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. CY, PL: ungebunden.

11. Tätigkeiten von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden umfassen:

- a) Sitzungen und Konsultationen: natürliche Personen, die an Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen oder an Beratungen mit Geschäftspartnern beteiligt sind,
- b) Forschung und Design: technische, naturwissenschaftliche und statistische Forscher, die unabhängig oder für ein in Japan befindliches Unternehmen forschen,
- c) Marktforschung: Marktforscher und -analysten, die für ein in Japan befindliches Unternehmen forschen,
- d) Ausbildungsseminare: Personal eines Unternehmens, das in die Europäische Union einreist, um sich in den von Unternehmen oder Organisationen in der Europäischen Union angewandten Techniken und Arbeitsmethoden ausbilden zu lassen, vorausgesetzt, die absolvierte Ausbildung beschränkt sich auf Beobachtung, Vertrautmachen mit den entsprechenden Techniken bzw. Arbeitsmethoden und Unterricht,
- e) Messen und Ausstellungen: Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Waren oder Dienstleistungen zu werben.
- f) Verkauf: Vertreter von Dienstleistern bzw. Warenlieferanten, die Aufträge entgegennehmen oder über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleister abschließen, aber selbst weder Waren ausliefern noch Dienstleistungen erbringen. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende werden nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig,
- g) Einkauf: für ein Unternehmen tätige Einkäufer von Waren oder Dienstleistungen oder Führungskräfte und Personen mit Aufsichtsfunktion, die Handelsgeschäfte in Japan tätigen,
- h) Kundendienst: Monteure, Instandsetzungs- und Wartungskräfte sowie Aufseher mit Fachkenntnissen, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer wesentlich sind und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstungen oder Maschinen, einschließlich Computer-Software, die von einem Unternehmen gekauft oder gemietet wurden, das sich außerhalb der Europäischen Union befindet, in die die vorübergehende Einreise beantragt wird, für die Dauer des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags,
- i) Handelsgeschäfte: Führungs- und Aufsichtskräfte sowie Spezialisten für Finanzdienstleistungen (einschließlich Versicherungs- und Bankangestellte sowie Finanzanlagenvermittler), die an einem Handelsgeschäft für ein Unternehmen mitwirken, das sich in Japan befindet,

- j) Beschäftigte im Fremdenverkehr: Vertreter von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern oder Fremdenführer, die Kongresse besuchen oder daran teilnehmen oder eine Reise mit Ausgangspunkt in Japan leiten, und
- k) Übersetzen und Dolmetschen: Übersetzer oder Dolmetscher, die Dienstleistungen als Beschäftigte eines Unternehmens erbringen, das sich in Japan befindet.

Liste Japans

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

- 1. Die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts in Japan beträgt für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende der Europäischen Union bis zu 90 Tage.
- 2. Die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts in Japan für zu Niederlassungszwecke einreisende Geschäftsreisende der Europäischen Union lässt die den Staatsangehörigen oder Bürgern der Europäischen Union von Japan im Rahmen bilateraler Visumbefreiungen gewährten Rechte unberührt.

Unternehmensintern transferierte Personen:

- 3. In Bezug auf „Spezialisten“ gemäß Artikel 8.21 Buchstabe d Ziffer i Abschnitt B bezeichnet der Ausdruck „Fachkenntnisse“ ein hohes Maß an Techniken oder Kenntnissen in den Bereichen Naturwissenschaften, einschließlich Physik und Ingenieurwissenschaften, oder Geisteswissenschaften, einschließlich Rechtswissenschaften, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Rechnungslegung, oder Kenntnisse, die eine durch die Kultur eines anderen Landes als Japan bedingte Denkart und Sensibilität erfordern, sofern sie nach dem Gesetz über die Einwanderungskontrolle und Anerkennung von Flüchtlingen (Kabinettsbeschluss Nr. 319 von 1951) im Rahmen des Aufenthaltsstatus „Ingenieur/Spezialist für Geisteswissenschaften/internationale Dienstleistungen“ anerkannt sind.
- 4. Der Ausdruck „Tätigkeiten, die ein hohes Maß an Technik oder Kenntnissen in den Bereichen Naturwissenschaften oder Geisteswissenschaften voraussetzen,“ nach Absatz 3 bezeichnet spezielle technische oder sonstige Kenntnisse im naturwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Bereich, welche die Person grundsätzlich durch ein Hochschulstudium mit Bachelor-Abschluss, mit Associate's Degree nach Studium an einer Kurzhochschule oder mit gleichwertigem oder höherem Abschluss erworben hat.
- 5. Die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts in Japan von unternehmensintern transferierten Personen der Europäischen Union beträgt fünf Jahre.

Investoren

- 6. Die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts in Japan von Investoren der Europäischen Union beträgt fünf Jahre.

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

- 7. Für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden der Europäischen Union sind während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Japan die Teilnahme an Geschäftstreffen, einschließlich Verhandlungen über den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder andere, ähnliche Tätigkeiten, die die Bedingungen des Artikels 8.27 erfüllen, erlaubt.
- 8. Die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts in Japan von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden der Europäischen Union beträgt 90 Tage.
- 9. Die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts in Japan von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden der Europäischen Union lässt die den Staatsangehörigen oder Bürgern der Europäischen Union von Japan im Rahmen bilateraler Visumbefreiungen gewährten Rechte unberührt.

Begleitende Ehegatten und Kinder

- 10. Einem Ehegatten und Kindern, die eine natürliche Person der Europäischen Union begleiten, der die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt in Japan nach den Absätzen 3 bis 5 oder Absatz 6 gestattet wurden, werden die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt in Japan grundsätzlich für denselben Zeitraum gestattet, für den auch der betreffenden natürlichen Person der vorübergehende Aufenthalt in Japan gestattet wurde, sofern der Ehegatte und die Kinder Unterhalt von der natürlichen Person erhalten und Alltagsstätigkeiten verrichten, die im Rahmen des Aufenthaltsstatus „Unterhaltsberechtigte“ nach dem Gesetz über die Einwanderungskontrolle und Anerkennung von Flüchtlingen anerkannt sind.
- 11. Ehegatten, denen die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt in Japan nach Absatz 10 gestattet wurden, können einen anderen Aufenthaltsstatus beantragen, der ihnen die Ausübung einer Berufstätigkeit ermöglicht, sofern die Regierung Japans nach dem Gesetz über die Einwanderungskontrolle und Anerkennung von Flüchtlingen ihre Zustimmung erteilt.
- 12. Für die Zwecke dieser Liste bezeichnen die Ausdrücke „Ehegatte“ und „Kinder“ Ehegatten und Kinder, die nach japanischem Recht als solche anerkannt sind.

ANHANG IV

ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER

Liste der Europäischen Union

1. Die Europäische Union gestattet in ihrem Gebiet die Erbringung von Dienstleistungen durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler Japans in Form der Präsenz natürlicher Personen gemäß Artikel 8.26 für die in dieser Liste aufgeführten Sektoren vorbehaltlich der jeweiligen Beschränkungen nach Absatz 16.
2. Die Liste der Beschränkungen in Absatz 16 ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Kategorien „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ und „Freiberufler“ liberalisiert sind, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.
3. Zusätzlich zu den in dieser Liste aufgeführten Vorbehalten kann die Europäische Union eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationsanforderungen, Qualifikationsverfahren, technische Normen oder Zulassungsanforderungen und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikel 8.26 darstellen. Solche Maßnahmen, u. a. Zulassungspflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, gelten für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler Japans auch dann, wenn sie in dieser Liste nicht aufgeführt sind.
4. Die Europäische Union geht keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler in Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht in der Liste aufgeführt sind.
5. Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
6. In Sektoren, in denen eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen wird, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Region der vorgesehenen Dienstleistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
7. Diese Liste gilt nur für die Gebiete, in denen der AEUV im Einklang mit Artikel 1.3 Unterabsatz 1 Buchstabe a Anwendung findet und ist nur im Rahmen der Handelsbeziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit Japan relevant. Sie berührt nicht die nach dem Recht der Europäischen Union bestehenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten.
8. Zur Klarstellung sei festgestellt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung auf natürliche oder juristische Personen Japans auszudehnen, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, folgenden Personen gewährt wird:
 - i) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats oder
 - ii) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben.Eine solche Behandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen Japans stehen.
9. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark
EE Estland
EL Griechenland
ES Spanien
FI Finnland
FR Frankreich
HR Kroatien
HU Ungarn
IE Irland
IT Italien
LT Litauen
LU Luxemburg
LV Lettland
MT Malta
NL Niederlande
PL Polen
PT Portugal
RO Rumänien
SE Schweden
SI Slowenien
SK Slowakische Republik
UK Vereinigtes Königreich
VD Erbringer vertraglicher Dienstleistungen
FB Freiberufler

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

10. Vorbehaltlich der in Absatz 12 genannten Bedingungen sowie der Liste der Vorbehalte in Absatz 16 geht die Europäische Union gemäß Artikel 8.26 Verpflichtungen in Bezug auf die Kategorie der Erbringer vertraglicher Dienstleistungen in folgenden Sektoren oder Teilsektoren ein:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts ⁽¹⁾,
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
- c) Dienstleistungen von Steuerberatern,
- d) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- e) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- f) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten,
- g) tierärztliche Dienstleistungen,
- h) Dienstleistungen von Hebammen,
- i) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern,
- j) Computer- und verwandte Dienstleistungen,
- k) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,
- l) Werbedienstleistungen,
- m) Dienstleistungen der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- n) Managementberatung

⁽¹⁾ Für diese Liste gilt ein Vorbehalt eines Mitgliedstaates in Bezug auf die in den Anhängen I und II des Anhangs 8-B aufgeführten juristischen Dienstleistungen, wonach „internes Recht“ das „Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten“ umfasst.

- o) mit der Managementberatung verbundene Dienstleistungen,
- p) technische Test- und Analysedienstleistungen,
- q) verwandte wissenschaftliche und technische Beratung,
- r) Bergbau,
- s) Wartung und Instandsetzung von Schiffen,
- t) Wartung und Instandsetzung von Schienenverkehrsausrüstungen,
- u) Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr,
- v) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon,
- w) Wartung und Instandsetzung von Metallzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern,
- x) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,
- y) Telekommunikationsdienstleistungen,
- z) Postdienstleistungen und Dienstleistungen privater Kurier- und Expressdienste,
- aa) Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen,
- bb) Baustellenerkundung,
- cc) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,
- dd) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft und damit verbundene Beratungsdienstleistungen,
- ee) Dienstleistungen im Bereich Umwelt,
- ff) Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Beratungsdienstleistungen,
- gg) Sonstige Finanzberatungsdienstleistungen,
- hh) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr;
- ii) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern;
- jj) Dienstleistungen von Fremdenführern und
- kk) Beratungsdienstleistungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes.

11. Die Erbringer vertraglicher Dienstleistungen erfüllen folgende Bedingungen:

- a) Die betreffenden natürlichen Personen erbringen als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten geschlossen hat, vorübergehend eine Dienstleistung,
- b) die in die Europäische Union einreisenden natürlichen Personen bieten die betreffenden Dienstleistungen seit mindestens einem Jahr, gerechnet ab Beantragung der Einreise in das Gebiet der Europäischen Union, als Beschäftigte des die Dienstleistungen erbringenden Unternehmens an und verfügen zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens drei Jahre Berufserfahrung ⁽¹⁾ in dem Tätigkeitsbereich, auf den sich der Vertrag erstreckt,
- c) die in die Europäische Union einreisenden natürlichen Personen verfügen über:
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation ⁽²⁾; und
 - ii) eine Berufsqualifikation, sofern dies nach den Gesetzen und Vorschriften und aufgrund der sonstigen rechtlichen Anforderungen des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist,
- d) die natürliche Person erhält für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der Europäischen Union keine andere Vergütung als diejenige, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der die natürliche Person beschäftigt ist,
- e) der gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die im Gebiet des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen, und
- f) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein, als für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist; dies kann in den Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund sonstiger rechtlicher Anforderungen des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt sein.

⁽¹⁾ Die Berufserfahrung muss nach Erreichen der Volljährigkeit erworben worden sein.

⁽²⁾ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat der Europäischen Union prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss gleichwertig ist.

12. Die zulässige Dauer eines Aufenthalts von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen ist auf insgesamt höchstens 12 Monate je 24-Monatszeitraum begrenzt — wobei nach dem Ermessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten Verlängerungen möglich sind — oder auf die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Freiberufler

13. Vorbehaltlich der in Absatz 15 genannten Auflagen sowie der Liste der Vorbehalte in Absatz 17 geht die Europäische Union gemäß Artikel 8.26 Verpflichtungen in Bezug auf die Kategorie der Freiberufler in folgenden Sektoren oder Teilsektoren ein:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts ⁽¹⁾,
- b) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- d) Computer- und verwandte Dienstleistungen,
- e) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,
- f) Dienstleistungen der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- g) Managementberatung,
- h) mit der Managementberatung verbundene Dienstleistungen,
- i) Bergbau,
- j) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,
- k) Telekommunikationsdienste;
- l) Post- und Kurierdienstleistungen,
- m) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,
- n) Beratungsdienstleistungen für das Versicherungswesen,
- o) sonstige Finanzberatungsdienstleistungen;
- p) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr und
- q) Beratungsdienstleistungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes.

14. Freiberufler erfüllen folgende Bedingungen:

- a) Die natürlichen Personen erbringen vorübergehend eine Dienstleistung als in Japan niedergelassene Selbstständige und haben einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten geschlossen,
- b) die in die Europäische Union einreisenden natürlichen Personen verfügen bei Beantragung der Einreise in die Europäische Union in dem Tätigkeitsbereich, auf den sich der Vertrag erstreckt, über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung,
- c) die in die Europäische Union einreisenden natürlichen Personen verfügen über:
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation ⁽²⁾ und
 - ii) eine Berufsqualifikation, sofern dies nach den Gesetzen und Vorschriften und aufgrund der sonstigen rechtlichen Anforderungen des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist, und
- d) der gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die im Gebiet des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen,

15. Die zulässige Dauer eines Aufenthalts von Freiberuflern ist auf insgesamt höchstens 12 Monate je 24-Monatszeitraum begrenzt — wobei nach dem Ermessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten Verlängerungen möglich sind — oder auf die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

⁽¹⁾ Für diese Liste gilt ein Vorbehalt eines Mitgliedstaates in Bezug auf die in den Anhängen I und II des Anhangs 8-B aufgeführten juristischen Dienstleistungen, wonach „internes Recht“ das „Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten“ umfasst.

⁽²⁾ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat der Europäischen Union prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss gleichwertig ist.

16. Die Europäische Union listet die folgenden Vorbehalte gemäß Absatz 1:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
EU — alle Sektoren	Dauer des Aufenthalts AT, UK: Die Höchstdauer eines Aufenthalts von VD und FB ist auf sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. BE, CZ, MT, PT: Die Dauer eines Aufenthalts von VD und FB beträgt höchstens 12 aufeinander folgende Monate begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. CY, LT: Die Dauer eines Aufenthalts von VD und FB beträgt höchstens sechs Monate mit einmaliger Verlängerung um weitere sechs Monate oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (Teil von CPC 861)	<u>VD:</u> AT, BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE, UK: keine. BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. <u>FB</u> AT, CY, DE, EE, FR, HR, IE, LU, LV, NL, PL, PT, SE, UK: keine. BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IT, LT, MT, RO, SI, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	<u>VD:</u> AT, BE, DE, EE, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. BG, CY, CZ, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. <u>FB</u> EU: ungebunden.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹⁾	<u>VD:</u> AT, BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SE, SI, UK: keine. BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: ungebunden. <u>FB:</u> EU: ungebunden.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	<u>VD:</u> AT: Nur für Planungsdienstleistungen: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FI: keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.

⁽¹⁾ Dienstleistungen von Steuerberatern umfassen keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts fallen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<u>FB:</u> AT: Nur für Planungsdienstleistungen: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. FI: keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.
Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	<u>VD:</u> AT: Nur für Planungsdienstleistungen: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. BG, CZ, DE, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FI: keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. HU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. <u>FB:</u> AT: Nur für Planungsdienstleistungen: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, CZ, DK, ES, IT, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. FI: keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. HU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von 85201)	<u>VD:</u> AT: ungebunden, außer für Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, EL, FI, HR, HU, LT, LV, SK, UK: ungebunden. CY, CZ, DE, DK, EE, ES, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FR: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Psychologen: ungebunden. SE: keine. <u>FB:</u> EU: ungebunden.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	<u>VD:</u> AT, BE, BG, HR, HU, LV, SK, UK: ungebunden. CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. SE: keine. <u>FB:</u> EU: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	<u>VD:</u> AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, HR, HU, SK, UK: ungebunden. SE: keine. <u>FB:</u> EU: ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	<u>VD:</u> AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, HR, HU, SK, UK: ungebunden. SE: keine. <u>FB:</u> EU: ungebunden.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	<u>VD:</u> AT, BG, CY, CZ, HU, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FI: keine, außer: Natürliche Personen müssen die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. <u>FB:</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE, EE, EL, FR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. FI: keine, außer: Natürliche Personen müssen die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. HR: ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen ⁽¹⁾ , sowie 853)	<u>VD:</u> EU außer in CZ, DK, SK: keine EU außer in NL, SE: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich ⁽²⁾. CZ, DK, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. <u>FB:</u> EU außer in BE, CZ, DK, IT, SK: keine EU außer in NL, SE: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich ⁽³⁾. BE, CZ, DK, IT, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

⁽¹⁾ Teil von CPC 85201, unter „Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen“.

⁽²⁾ In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer UK und DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung entsprechen.

⁽³⁾ In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer UK und DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. <u>FB</u>: EU: ungebunden, außer NL NL: keine.
Dienstleistungen der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HR, LV, MT, RO, SI, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SE, UK: keine. HU, LT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): ungebunden. PT: keine, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): ungebunden. <u>FB</u>: AT, BE, BG, CY, CZ, DK, EL, ES, FI, HR, IT, LV, MT, RO, SI, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE, EE, FR, IE, LU, NL, PL, SE, UK: keine. HU, LT: wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): ungebunden. PT: keine, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): ungebunden.
Managementberatung (CPC 865)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, HU, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. <u>FB</u>: AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, HU, IT, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine.
Mit der Managementberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. HU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): ungebunden. <u>IP</u>: AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. HU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Technische Test- und Analyse- dienstleistungen (CPC 8676)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. <u>FB</u>: EU: ungebunden, außer NL. NL: keine.
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratungsdienst- leistungen (CPC 8675)	<u>VD</u>: AT, CY, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SE, SI, UK: keine. DE: ungebunden für öffentlich bestellte Vermesser. Ansonsten wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FR: keine, außer für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts: ungebunden. <u>FB</u>: EU: ungebunden, außer NL. NL: keine.
Bergbau (CPC 883, nur Bera- tungsdienstleistungen)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, HU, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. <u>FB</u>: AT, BE, BG, CY, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PT, SE, SI, UK: keine.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, LV, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine <u>FB</u>: EU: ungebunden, außer NL. NL: keine.
Wartung und Instandsetzung von Schienenverkehrsausrüstun- gen (Teil von CPC 8868)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. <u>FB</u>: EU: ungebunden, außer NL. NL: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von 8867 und Teil von 8868)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, LV, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. <u>FB</u>: EU: ungebunden, außer NL. NL: keine.
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. <u>FB</u>: EU: ungebunden, außer NL. NL: keine.
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. FI: ungebunden, außer in Zusammenhang mit einem Kundendienstvertrag: die Aufenthaltsdauer ist auf sechs Monate begrenzt; Wartung und Instandhaltung von Gebrauchsgütern (CPC 633): wirtschaftliche Bedarfsprüfung. <u>FB</u>: EU: ungebunden, außer NL. NL: keine.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	<u>VD</u>: AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. <u>FB</u>: AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY, DE, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. HR: ungebunden.
Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, HU, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten.

⁽¹⁾ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<u>FB:</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine.
Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> AT, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. <u>FB:</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DK, ES, FI, HU, IT, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine.
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	<u>VD:</u> EU: ungebunden, außer in BE, CZ, DK, ES, FR, NL und SE. BE, DK, ES, NL, SE: keine. CZ: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FR: ungebunden, außer für Techniker: Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens sechs Monate erteilt. Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. <u>FB:</u> EU: ungebunden, außer NL. NL: keine.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	<u>VD:</u> AT, BG, CY, CZ, FI, HU, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. <u>FB:</u> EU: ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	<u>VD:</u> EU außer in LU, SE: ungebunden. LU: ungebunden, außer für Hochschulprofessoren: keine. SE: keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: ungebunden. <u>FB:</u> EU außer in SE: ungebunden. SE: keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Mit Landwirtschaft, Jagd und Forsten verbundene Dienstleistungen (CPC 881, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD</u>: EU außer in BE, DE, DK, ES, FI, HR und SE: ungebunden. BE, DE, ES, HR, SE: keine DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FI: ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen im Bereich der Forstwirtschaft: keine. <u>FB</u>: EU: ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, HU, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, EE, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. <u>FB</u>: EU: ungebunden.
Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, FI, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. HU: ungebunden. <u>FB</u>: AT, BE, BG, CY, CZ, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PT, SE, SI, UK: keine. HU: ungebunden.
Sonstige Finanzdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, FI, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, ES, EE, EL, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. HU: ungebunden. <u>FB</u>: AT, BE, BG, CY, CZ, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PT, SE, SI, UK: keine. HU: ungebunden.
Verkehr (CPC 71, 72, 73 und 74, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD</u>: AT, BG, CY, CZ, HU, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE: ungebunden. DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<u>FB:</u> AT, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE: ungebunden. CY, DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PT, SE, SI, UK: keine. PL: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Luftverkehr: keine.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ⁽¹⁾) (CPC 7471)	<u>VD:</u> AT, CY, CZ, DE, EE, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PL, SE, SI, UK: keine. BE, IE: ungebunden, außer für Reiseleiter: keine. BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. <u>FB:</u> EU: ungebunden.
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	<u>VD:</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, LV, MT, RO, SI, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. ES, HR, LT, PL, PT: ungebunden. NL, SE, UK: keine. <u>FB:</u> EU: ungebunden.
Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> AT, BG, CY, CZ, HU, LT, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, UK: keine. DK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. <u>FB:</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PT, SE, SI, UK: keine.

Liste Japans

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

1. Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der Europäischen Union sind während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Japan Geschäftstätigkeiten in Form der Erbringung folgender Dienstleistungen erlaubt:
 - a) Tätigkeiten, die ein hohes Maß an Technik oder Kenntnissen in den Bereichen Naturwissenschaften, einschließlich Physik und Ingenieurwissenschaften, oder Geisteswissenschaften, einschließlich Rechtswissenschaften, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Rechnungslegung, voraussetzen, oder Tätigkeiten, die eine durch die Kultur eines anderen Landes als Japan bedingte Denkart und Sensibilität erfordern, sofern sie nach dem Gesetz über die Einwanderungskontrolle und Anerkennung von Flüchtlingen (Kabinettsbeschluss Nr. 319 von 1951) im Rahmen des Aufenthaltsstatus „Ingenieur/Spezialist für Geisteswissenschaften/internationale Dienstleistungen“ anerkannt sind,
 - b) Tätigkeiten im Bereich Forschung, Forschungsberatung oder Lehre an einer Universität in Japan, einer gleichwertigen Bildungseinrichtung in Japan oder einer technischen Fachhochschule in Japan, sofern sie nach dem Gesetz über die Einwanderungskontrolle und Anerkennung von Flüchtlingen im Rahmen des Aufenthaltsstatus „Professor“ anerkannt sind,

⁽¹⁾ Dienstleister, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

- c) juristische Dienstleistungen der folgenden Personen, die eine Qualifikation nach japanischem Recht aufweisen müssen:
- i) Rechtsanwälte („Bengoshi“),
 - ii) Patentanwälte („Benrishi“),
 - iii) Seehandelsrechtsberater („Kaijidairishi“),
 - iv) Rechtsschreiber („Shiho-Shoshi“),
 - v) Verwaltungsschreiber („Gyosei-Shoshi“),
 - vi) zertifizierte Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsberater („Shakai-Hoken-Romushi“) oder
 - vii) Immobilien-Gutachter („Tochi-Kaoku-Chosashi“),
- d) Rechtsberatungsdienstleistungen im Zusammenhang mit ausländischen Rechtsordnungen, sofern der Dienstleister Rechtsanwalt und nach japanischem Recht als „Gaikokuho-Jimu-Bengoshi“ qualifiziert ist,
- e) Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsdienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, die nach japanischem Recht als „Koninkaikeishi“ qualifiziert sind, oder
- f) Steuerberatungsdienstleistungen von Steuerberatern, die nach japanischem Recht als „Zeirishi“ qualifiziert sind.
2. „Tätigkeiten, die ein hohes Maß an Technik oder Kenntnissen in den Bereichen Naturwissenschaften oder Geisteswissenschaften voraussetzen,“ nach Absatz 1 Buchstabe a sind Tätigkeiten, die die betreffende natürliche Person unter Umständen nicht ohne spezielle technische oder sonstige Kenntnisse im naturwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Bereich ausüben kann, welche sie grundsätzlich durch ein Hochschulstudium mit Bachelor-Abschluss, mit Associate's Degree nach Studium an einer Kurzhochschule oder mit gleichwertigem oder höherem Abschluss erworben hat.
3. Die Beschränkungen der Geschäftstätigkeiten nach Absatz 1 sind in Anlage IV aufgeführt.
4. Die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts in Japan von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der Europäischen Union beträgt fünf Jahre.

Begleitende Ehegatten und Kinder

5. Einem Ehegatten und Kindern, die eine natürliche Person der Europäischen Union begleiten, der die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt in Japan nach den Absätzen 1 bis 4 gestattet wurden, werden die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt in Japan grundsätzlich für denselben Zeitraum gestattet, für den auch der betreffenden natürlichen Person der vorübergehende Aufenthalt in Japan gestattet wurde, sofern der Ehegatte und die Kinder Unterhalt von der natürlichen Person erhalten und Alltagstätigkeiten verrichten, die im Rahmen des Aufenthaltsstatus „Unterhaltsberechtigte“ nach dem Gesetz über die Einwanderungskontrolle und Anerkennung von Flüchtlingen anerkannt sind.
6. Ehegatten, denen die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt in Japan nach Absatz 5 gestattet wurden, können einen anderen Aufenthaltsstatus beantragen, der ihnen die Ausübung einer Berufstätigkeit ermöglicht, sofern die Regierung Japans nach dem Gesetz über die Einwanderungskontrolle und Anerkennung von Flüchtlingen ihre Zustimmung erteilt.
7. Für die Zwecke dieser Liste bezeichnen die Ausdrücke „Ehegatte“ und „Kinder“ Ehegatten und Kinder, die nach japanischem Recht als solche anerkannt sind.
-

ANLAGE IV

BESCHRÄNKUNGEN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN VON ERBRINGERN VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN
UND FREIBERUFLERN IN JAPAN ⁽¹⁾

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen
Juristische Dienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe c der Liste Japans in Anhang IV (CPC 861**)	keine
Rechtsberatungsdienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe d der Liste Japans in Anhang IV (CPC 861**)	keine
Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsdienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe e der Liste Japans in Anhang IV (CPC 862**)	keine
Steuerberatungsdienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe f der Liste Japans in Anhang IV (CPC 863**)	keine
Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	keine
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	keine
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	keine
Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	keine
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	keine
Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Bereichen Natur- und Ingenieurwissenschaften (CPC 8510)	keine
Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 8520)	keine
Dienstleistungen der interdisziplinären Forschung und experimentellen Entwicklung (CPC 8530)	keine
Dienstleistungen im Bereich Verkauf und Vermietung von Werbeflächen und -zeit (CPC 8711)	keine
Dienstleistungen im Bereich Planung, Gestaltung und Platzierung von Werbung (CPC 8712)	keine

(¹) Buchstaben bei einzelnen Sektoren oder Teilsektoren sowie Zahlen in Klammern nehmen Bezug auf die Liste zur Klassifizierung der Dienstleistungssektoren (WTO-Dokument MTN.GNS/W/120 vom 10. Juli 1991) und die CPC. Auf diese Gliederungen wird zur klareren Beschreibung der spezifischen Verpflichtungen verwiesen, doch sind sie nicht als Teil der spezifischen Verpflichtungen zu verstehen. Die Verwendung von „**“ bei einzelnen CPC-Codes weist darauf hin, dass die spezifische Verpflichtung für diesen Code nicht für alle unter den Code fallenden Dienstleistungen gilt. Die Liste der Sektoren oder Teilsektoren beruht auf den Kategorien für den Aufenthaltsstatus nach dem japanischen Gesetz über die Einwanderungskontrolle und Anerkennung von Flüchtlingen (Kabinettsbeschluss Nr. 319 von 1951).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen
Sonstige Werbedienstleistungen (CPC 8719)	keine
Dienstleistungen der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 8640)	keine
Managementberatung (CPC 8650)	keine
Mit der Managementberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 8660)	keine
Technische Test- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	keine
Mit Ingenieursdienstleistungen verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen (CPC 8675)	keine
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (außer Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen) (CPC 633, 8861-8866)	keine
Dienstleistungen im Bereich Organisation von Messen und Ausstellungen (CPC 87909**)	keine
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	keine
Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	keine
Hörfunk- und Fernsehübertragungsdienstleistungen (CPC 7524**)	Zur Klarstellung: Dazu gehören keine Tätigkeiten, die im Rahmen des Aufenthaltsstatus „Entertainer“ anerkannt sind.
Hochbauarbeiten (CPC 512)	keine
Tiefbauarbeiten (CPC 513)	keine
Installationsarbeiten (CPC 514 und 516)	keine
Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	keine
Sonstige Dienstleistungen im Bauwesen — Vorbereitende Baustelleneinrichtung (CPC 511) — Spezialbauarbeiten (CPC 515) — Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518)	keine

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen
Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924**)	Beschränkt auf Sprachunterricht in privaten Unternehmen
Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929**)	Beschränkt auf Sprachunterricht in privaten Unternehmen
Dienstleistungen im Bereich Abwasserbeseitigung (CPC 9401)	keine
Dienstleistungen im Bereich Abfallbeseitigung (CPC 9402)	keine
Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 9404)	keine
Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 9405)	keine
Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406)	keine
Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz (CPC 9409)	keine
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	keine
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	keine

ANHANG 8-C

VEREINBARUNG ÜBER DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

Verfahrensverpflichtungen in Bezug auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt

1. Die Vertragsparteien sollten dafür Sorge tragen, dass Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt gemäß ihren jeweiligen sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen nach den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis bearbeitet werden. Zu diesem Zweck
 - a) stellen die Vertragsparteien sicher, dass die von den zuständigen Behörden für die Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt erhobenen Gebühren den Handel mit Waren oder Dienstleistungen oder die Niederlassung oder den Betrieb im Rahmen dieses Abkommens nicht unangemessen beeinträchtigen oder verzögern,
 - b) sollten – vorbehaltlich des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden – die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen für Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, zu dem sie verlangt werden,
 - c) sind vollständige Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt so zügig wie möglich zu bearbeiten,
 - d) bemühen sich die zuständigen Behörden einer Vertragspartei um die unverzügliche Beantwortung angemessener Anfragen von Antragstellern zum Bearbeitungsstand ihres Antrags,
 - e) bemühen sich die zuständigen Behörden einer Vertragspartei, falls sie für die Bearbeitung eines Antrags zusätzliche Angaben des Antragstellers benötigen, um unverzügliche Unterrichtung des Antragstellers, welche zusätzlichen Angaben sie verlangen,
 - f) unterrichten die zuständigen Behörden einer Vertragspartei den Antragsteller über das Ergebnis, sobald über den Antrag entschieden wurde; wird der Antrag genehmigt, so unterrichten die zuständigen Behörden einer Vertragspartei den Antragsteller über die Aufenthaltsdauer und sonstige einschlägige Bedingungen; wird der Antrag abgelehnt, so stellen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei dem Antragsteller auf sein Ersuchen oder auf eigene Initiative Informationen über die möglichen Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung, und
 - g) bemühen sich die Vertragsparteien um Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen in elektronischer Form.

Zusätzliche Verfahrensverpflichtungen für unternehmensintern transferierte Personen und ihre Familienangehörigen ⁽¹⁾

2. Die zuständigen Behörden in der Europäischen Union treffen eine Entscheidung über den Antrag einer unternehmensintern transferierten Person auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt oder auf Verlängerung der Erlaubnis und teilen dem Antragsteller ihre Entscheidung nach den in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Verfahren so bald wie möglich schriftlich mit, spätestens jedoch 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags.
3. Im Rahmen des Möglichen treffen die zuständigen Behörden Japans eine Entscheidung über den Antrag einer unternehmensintern transferierten Person auf Erteilung eines Einreisevisums oder auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und teilen dem Antragsteller ihre Entscheidung innerhalb von höchstens 90 Tagen nach Einreichung des vollständigen Antrags beziehungsweise nach Einreichung eines vollständigen Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt im Vorfeld des Antrags auf Erteilung eines Einreisevisums im Sinne von Absatz 4 schriftlich mit. Ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, innerhalb von 90 Tagen eine Entscheidung zu treffen, so bemühen sich die zuständigen Behörden Japans, die Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen.
4. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Antrag auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt im Vorfeld des Antrags auf Erteilung eines Einreisevisums“ einen Antrag auf Ausstellung einer Eignungsbescheinigung („Certificate of Eligibility“). Der Zeitraum zwischen der Ausstellung des „Certificate of Eligibility“ und der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Einreisevisums ist in der genannten Frist von 90 Tagen nicht enthalten.
5. Sind die mit dem Antrag eingereichten Angaben oder Unterlagen unvollständig, so bemühen sich die zuständigen Behörden, dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und legen eine angemessene Frist für deren Vorlage fest. Die in den Absätzen 2 und 3 genannte Frist wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben.

⁽¹⁾ Die Absätze 2, 5 und 6 gelten nicht für diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf die die Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (in diesem Anhang „Richtlinie über unternehmensinterne Transfers“) nicht Anwendung findet.

6. Die Europäische Union

- a) gewährt auch Familienangehörigen von japanischen Staatsangehörigen, die unternehmensintern transferierte Personen in der Europäischen Union sind, die Rechte, die Familienangehörigen von unternehmensintern transferierten Personen nach Artikel 19 der Richtlinie über unternehmensinterne Transfers gewährt werden, und
- b) gewährt japanischen Staatsangehörigen, die unternehmensintern transferierte Personen in der Europäischen Union sind, das Recht auf Mobilität innerhalb der Europäischen Union im Einklang mit der Richtlinie über unternehmensinterne Transfers.

Zusammenarbeit in Fragen der Rückkehr und Rückübernahme

7. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der verstärkte grenzüberschreitende Verkehr natürlicher Personen infolge der Absätze 1 bis 6 eine uneingeschränkte Zusammenarbeit in Fragen der Rückkehr und Rückübernahme von natürlichen Personen erfordert, welche sich unter Verstoß gegen die Vorschriften einer Vertragspartei für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihr aufhalten.
-

ANHANG 10

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

TEIL 1

Einschlägige Bestimmungen des GPA, auf die in Artikel 10.2 verwiesen wird:

- Artikel I (Begriffsbestimmungen)
- Artikel II (Geltungs- und Anwendungsbereich)
- Artikel III (Sicherheit und allgemeine Ausnahmen)
- Artikel IV (Allgemeine Grundsätze)
- Artikel VI (Informationen über das Beschaffungswesen)
- Artikel VII (Bekanntmachungen)
- Artikel VIII (Teilnahmebedingungen)
- Artikel IX (Qualifikation der Anbieter)
- Artikel X (Technische Spezifikationen und Ausschreibungsunterlagen)
- Artikel XI (Fristen)
- Artikel XII (Verhandlungen)
- Artikel XIII (Freihändige Vergabe)
- Artikel XIV (Elektronische Auktionen)
- Artikel XV (Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung)
- Absätze 1 bis 3 des Artikels XVI (Transparenz von Beschaffungsinformationen)
- Artikel XVII (Weitergabe von Informationen)
- Artikel XVIII (Interne Überprüfungsverfahren)

TEIL 2

Anwendungsbereich

ABSCHNITT A

Europäische Union

In Übereinstimmung mit den Artikeln 10.2 und 10.3 gilt Kapitel 10 neben den von den Anhängen der Europäischen Union zu Anlage I GPA erfassten Beschaffungen auch für die Beschaffungen, die von diesem Abschnitt erfasst sind, mit Ausnahme der Beschaffungen der in Absatz 2 aufgeführten Stellen, die den Regeln in Anmerkung b zu Absatz 2 unterliegen.

Die Anmerkungen in den Anhängen 1 bis 7 der Europäischen Union zu Anlage I GPA gelten auch für die von diesem Abschnitt erfassten Beschaffungen, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

1. Behörden der Zentralregierung

Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die in den Anhängen 4 bis 6 der Europäischen Union zu Anlage I GPA und in den Absätzen 4 und 5 dieses Abschnitts aufgeführt sind, durch die folgenden zentralen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- (1) Staatliches Amt „Brandsicherheit und Bevölkerungsschutz“ (Bulgarien)
- (2) Agence pour la garantie du droit des mineurs (Frankreich)
- (3) Ecole du Louvre (Frankreich)
- (4) Agence française de lutte contre le dopage (Frankreich)
- (5) Autorité de sûreté nucléaire (Frankreich)
- (6) Commission d'accès aux documents administratifs (Frankreich)
- (7) Commission nationale du débat public (Frankreich)
- (8) Commission des Participations et des transferts (Frankreich)
- (9) Commission de la sécurité des consommateurs (Frankreich)

- (10) Commission des sondages (Frankreich)
- (11) Conseil supérieur de l'audiovisuel (Frankreich)
- (12) Ministère d'État (Luxemburg)
- (13) Úrad jadrového dozoru Slovenskej republiky (Slowakei)

hinsichtlich Beschaffungen ab folgenden Schwellenwerten:

- i) 130 000 SZR für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
- ii) 5 000 000 SZR für die Beschaffung von Bauleistungen (CPC 51)

2. Behörden unterhalb der Zentralregierung

Lokale Verwaltungseinheiten gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), mit einer Bevölkerung von 200 000 bis 499 999 Einwohnern

Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die in den Anhängen 4 und 5 der Europäischen Union zu Anlage I GPA und in den Absätzen 4 und 5 dieses Abschnitts aufgeführt sind, durch die im vorangegangenen Satz genannten Stellen ab den folgenden Schwellenwerten:

- i) 200 000 SZR für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
- ii) 400 000 SZR für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die in Absatz 4 dieses Abschnitts aufgeführt sind

Anmerkungen zu Absatz 2:

- a) Die Einwohnerzahl einer lokalen Verwaltungseinheit wird anhand der Daten bestimmt, die jeder Mitgliedstaat der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 jährlich übermittelt und die von Eurostat auf folgender Website veröffentlicht werden: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/local-administrative-units>.
- b) Die von diesem Absatz erfassten Verpflichtungen hinsichtlich der Auftragsvergabe betreffen ausschließlich die Anwendung der in Artikel IV Absätze 1 und 2 GPA dargelegten allgemeinen Grundsätze sowie die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu internen Überprüfungsverfahren in Artikel XVIII GPA sowie der Artikel 10.3 bis 10.12.

3. Einrichtungen des öffentlichen Rechts, bei denen es sich um Krankenhäuser oder Hochschulen handelt

Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die in den Anhängen 4 bis 6 der Europäischen Union zu Anlage I GPA und in den Absätzen 4 und 5 dieses Abschnitts aufgeführt sind, durch Krankenhäuser oder Hochschulen, die gemäß der Definition in Anhang 2 der Europäischen Union Absatz 2 Buchstabe a zu Anlage I GPA als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten, sofern der Wert dieser Beschaffungen die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- i) 200 000 SZR für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
- ii) 5 000 000 SZR für die Beschaffung von Bauleistungen (CPC 51)

Einrichtungen des öffentlichen Rechts, bei denen es sich um Krankenhäuser oder Hochschulen handelt und die als erfasste Stellen zu betrachten sind sind in der folgenden nicht erschöpfenden Liste für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union als Einrichtung selbst oder nach Kategorien aufgeführt:

BELGIEN

- Centre hospitalier de Mons
- Centre hospitalier de Tournai
- Centre hospitalier universitaire de Liège
- Fonds de Construction d'Institutions hospitalières et médico-sociales de la Communauté française
- Het Gemeenschapsonderwijs
- Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté flamande – Universitaire instellingen van publiek recht afhangende van de Vlaamse Gemeenschap
- Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté française – Universitaire instellingen van publiek recht afhangende van de Franse Gemeenschap
- Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Geel
- Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Rekem
- Universitair Ziekenhuis Gent
- Vlaamse Hogescholenraad
- Vlaamse interuniversitaire Raad

BULGARIEN

- (1) Staatliche Hochschulen, die nach Artikel 13 des „Закона за висшето образование“ (обн., ДВ, бр.112/27.12.1995) gegründet wurden:
- Аграрен университет – Пловдив (Landwirtschaftliche Universität – Plovdiv)
 - Великотърновски университет „Св. св. Кирил и Методий“ (Universität St. Kyrill und St. Methodius – Veliko Tarnovo)
 - Висше военноморско училище „Н. Вапцаров“ – Варна (Marinehochschule „N. Y. Vaptsarov“ – Varna)
 - Висше строително училище „Любен Каравелов“ – София (Hochschule für Bauingenieurwesen „Lyuben Karavelov“ – Sofia)
 - Висше транспортно училище „Тодор Каблешков“ – София (Hochschule für Verkehrswesen „Todor Kableshkov“ – Sofia)
 - Икономически университет – Варна (Wirtschaftsuniversität – Varna)
 - Лесотехнически университет – София (Universität für Forstwissenschaften – Sofia)
 - Медицински университет – „Проф. Д-р Параскев Иванов Стоянов“ – Варна (Medizinische Universität „Prof. Dr. Paraskev Stoyanov“ – Varna)
 - Медицински университет – Плевен (Medizinische Universität – Pleven)
 - Медицински университет – Пловдив (Medizinische Universität – Plovdiv)
 - Медицински университет – София (Medizinische Universität – Sofia)
 - Минно-геоложки университет „Св. Иван Рилски“ – София (Universität für Bergbau und Geologie „St. Ivan Rilski“ – Sofia)
 - Национален военен университет „Васил Левски“ – Велико Търново (Staatliche Militärhochschule „Vasil Levski“ – Veliko Tarnovo)
 - Пловдивски университет „Паисий Хилендарски“ (Universität „Paisiy Hilendarski“ – Plovdiv)
 - Русенски университет „Ангел Кънчев“ (Universität „Angel Kanchev“ – Ruse)
 - Софийски университет „Св. Климент Охридски“ (Universität „St. Kliment Ohridski“ – Sofia)
 - Специализирано висше училище по библиотекознание и информационни технологии – София (Fachhochschule für Bibliothekswissenschaft und Informationstechnologien – Sofia)
 - Технически университет – Варна (Technische Universität – Varna)
 - Технически университет – Габрово (Technische Universität – Gabrovo)
 - Технически университет – София (Technische Universität – Sofia)
 - Тракийски университет – Стара Загора (Thrakische Universität – Stara Zagora)
 - Университет „Проф. д-р Асен Златаров“ – Бургас (Universität „Prof. Dr. Asen Zlatarov“ – Burgas)
 - Университет за национално и световно стопанство – София (Universität für Volks- und Weltwirtschaft – Sofia)
 - Университет по архитектура, строителство и геодезия – София (Universität für Architektur, Bauingenieurwesen und Geodäsie – Sofia)
 - Университет по хранителни технологии – Пловдив (Universität für Lebensmitteltechnologie – Plovdiv)
 - Химико-технологичен и металургичен университет – София (Universität für chemische Technologie und Metallurgie – Sofia)
 - Шуменски университет „Епископ Константин Преславски“ (Universität „Episkop Konstantin Preslavski“ – Shumen)
 - Югозападен университет „Неофит Рилски“ – Благоевград (Südwest-Universität „Neofit Rilski“ – Blagoevgrad)
- (2) Staatliche oder kommunale medizinische Einrichtungen, die in Artikel 3 Absatz 1 des „Закона за лечебните заведения“ (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind
- (3) Medizinische Einrichtungen, die in Artikel 5 Absatz 1 des „Закона за лечебните заведения“ (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind:
- Болница „Лозенец“ (Krankenhaus „Lozenets“)
 - Лечебни заведения към Министерството на правосъдието (Medizinische Einrichtungen des Justizministeriums)
 - Лечебни заведения към Министерството на транспорта (Medizinische Einrichtungen des Verkehrsministeriums)

- (4) Juristische Personen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und nach dem „Закон за юридическите лица с нестопанска цел“ (обн., ДВ, бр.81/6.10.2000) Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen und die die Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 21 des „Закон за обществените поръчки“ (обн., ДВ, бр.28/6.4.2004) erfüllen

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Hochschulen und sonstige juristische Personen, die durch ein besonderes Gesetz gegründet worden sind und die nach den Haushaltsvorschriften für ihre Tätigkeit Mittel aus dem Staatshaushalt, staatlichen Fonds, Beiträgen internationaler Einrichtungen, dem Haushalt der Bezirksverwaltung oder den Haushalten selbstverwalteter Gebietskörperschaften verwenden und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

DÄNEMARK

Kategorien:

- (1) Andre forvaltningssubjekter (sonstige öffentliche Verwaltungseinrichtungen), die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- (2) Universiteterne, jf. lovbekendtgørelse nr. 1368 af 7. december 2007 af lov om universiteter (Universitäten, siehe Konsolidierungsgesetz Nr. 1368 vom 7. Dezember 2007 über Universitäten)

DEUTSCHLAND

Kategorien:

Bundes-, landes- und gemeindeunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen:

- (1) Behörden

— Wissenschaftliche Hochschulen

- (2) Anstalten und Stiftungen

Der staatlichen Kontrolle unterliegende Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen:

— Rechtsfähige Bundesanstalten

— Wohlfahrtsstiftungen

ESTLAND

- Eesti Kunstiakadeemia
- Eesti Muusika- ja Teatriakadeemia
- Eesti Maaülikool
- Keemilise ja Bioloogilise Füüsika Instituut
- Tallinna Ülikool
- Tallinna Tehnikaülikool
- Tartu Ülikool

IRLAND

Kategorien:

- (1) Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen mit öffentlichem Charakter
- (2) Colleges und Bildungseinrichtungen mit öffentlichem Charakter
- (3) Einrichtungen zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung oder zur Durchführung von Forschungstätigkeiten (Institute of Public Administration, Economic and Social Research Institute usw.)
- (4) Sonstige öffentliche Einrichtungen, die unter die Definition einer Einrichtung des öffentlichen Rechts fallen und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

GRIECHENLAND

Kategorien:

- (1) Öffentliche Stellen, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- (2) Juristische Personen des Privatrechts, die in staatlichem Eigentum stehen oder die nach den geltenden Vorschriften regelmäßig mindestens 50 Prozent ihres Jahresbudgets in Form von staatlichen Subventionen erhalten oder an deren Kapital der Staat zu mindestens 51 Prozent beteiligt ist und die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- (3) Juristische Personen des Privatrechts, die im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts, lokaler Behörden aller Ebenen, lokaler Verbände von Gemeinden (lokale Verwaltungsbereiche) oder öffentlicher Unternehmen oder Stellen oder juristischer Personen im Sinne von Absatz 2 stehen oder die nach den geltenden Vorschriften oder ihrer Satzung regelmäßig mindestens 50 Prozent ihres Jahresbudgets in Form von Subventionen dieser juristischen Personen erhalten, oder juristische Personen wie zuvor genannt, die am Kapital solcher juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu mindestens 51 Prozent beteiligt sind und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

SPANIEN

Kategorien:

- (1) Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Rechts, die nach Artikel 3 des „Ley 30/2007 de 30 de octubre, de Contratos del Sector Público“ (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen) unter dieses Gesetz fallen, bei denen es sich nicht um Einrichtungen oder Stellen der Administración General del Estado (allgemeine staatliche Verwaltung), der Administración de las Comunidades Autónomas (Verwaltung der autonomen Regionen) oder der Corporaciones Locales (lokale Gebietskörperschaften) handelt und die Gesundheitsdienstleistungen erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- (2) Entidades Gestoras y los Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsbehörden und gemeinsame Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

FRANKREICH

Kategorien:

- (1) Nationale öffentliche Einrichtungen:
 - Écoles d'architecture
 - Groupements d'intérêt public, z. B.: Agence EduFrance, ODIT France (observation, développement et ingénierie touristique), Agence nationale de lutte contre l'illettrisme
- (2) Öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter auf der Ebene der Regionen, Départements und Gemeinden:
 - Établissements publics hospitaliers, z. B.: l'Hôpital Départemental Dufresne-Sommeiller

KROATIEN

- (1) Öffentliche Universitäten und Hochschulen
- (2) Krankenhäuser (klinisch)
- (3) Krankenhauszentren (klinisch)
- (4) Kliniken
- (5) National- und Universitätsbibliothek
- (6) Allgemeinkrankenhäuser
- (7) Polikliniken
- (8) spezialisierte Krankenhäuser
- (9) Hochschulrechenzentrum

ITALIEN

Kategorien:

- (1) Università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori interessanti le università (staatliche Universitäten, staatliche Universitätsinstitute, Konsortien für den Ausbau der Universitäten)
- (2) Istituti superiori scientifici e culturali, osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (höhere Wissenschafts- und Kulturinstitute, Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie)
- (3) Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Organisationen, die im öffentlichen Interesse Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen)

ZYPERN

- Ανοικτό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Τεχνολογικό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Ογκολογικό Κέντρο της Τράπεζας Κύπρου
- Ινστιτούτο Γενετικής και Νευρολογίας
- Ίδρυμα Κρατικών Υποτροφιών Κύπρου
- Ευρωπαϊκό Ινστιτούτο Κύπρου
- Ίδρυμα Τεχνολογίας Κύπρου
- Ίδρυμα Προώθησης Έρευνας
- Ίδρυμα Ενέργειας Κύπρου

LETTLAND

Stellen des privaten Rechts, die nach dem „Publisko iepirkumu likuma prasībām“ Käufe tätigen und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

LITAUEN

- (1) Forschungs- und Hochschuleinrichtungen (Hochschul institute, Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung, Forschungs- und Technologieparks sowie sonstige Einrichtungen und Institute, deren Tätigkeit zur Bewertung oder Organisation von Forschung und Hochschulunterricht gehört)
- (2) Hochschuleinrichtungen
- (3) Nationale Einrichtungen des litauischen Gesundheitswesens (Einrichtungen der individuellen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen mit pharmazeutischen Tätigkeiten und sonstige Einrichtungen in diesem Bereich)
- (4) Sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen („Valstybės žinių“ (Amtsblatt) Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

LUXEMBURG

Établissements publics placés sous la surveillance des communes.

UNGARN

Einrichtungen:

- Egyes költségvetési szervek (bestimmte Haushaltsorgane, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen)
- Az elkülönített állami pénzalapok kezelője (Managementstellen für die gesonderten Staatsfonds, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen)
- A közalapítványok (öffentliche Stiftungen, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen)

Kategorien:

- (1) Organisationen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen (aus dem Staatshaushalt) finanziert werden und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- (2) Organisationen, die durch ein Gesetz zur Festlegung ihrer öffentlichen Aufgaben und ihrer Arbeitsweise gegründet wurden und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen aus dem Staatshaushalt finanziert werden und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- (3) Organisationen, die von öffentlichen Stellen zum Zwecke der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung oder der Durchführung von Forschungstätigkeiten gegründet wurden und von diesen öffentlichen Stellen kontrolliert werden

MALTA

- dem Ministeru ta' l-Edukazzjoni Zghazagh u Impjieg (Ministerium für Erziehung, Jugend und Beschäftigung) nachgeordnete Einrichtungen
 - Junior College
 - Kullegg Malti għall-Arti, Xjenza u Teknoloġija (Malta College für Kunst, Wissenschaft und Technik)
 - Università ta' Malta (Universität von Malta)
 - Fondazzjoni għall-Istudji Internazzjonali (Stiftung für internationale Studien)
- dem Ministeru tas-Sahha, l-Anzjani u Kura fil-Komunità (Ministerium für Gesundheit, Senioren und Gemeinschaftsfürsorge) nachgeordnete Einrichtungen
 - Sptar Zammit Clapp (Krankenhaus Zammit Clapp)
 - Sptar Mater Dei (Krankenhaus Mater Dei)
 - Sptar Monte Carmeli (Krankenhaus Mount Carmel)
 - Awtorità dwar il-Medicini (Arzneimittelbehörde)

NIEDERLANDE

Einrichtungen:

- dem Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität nachgeordnete Einrichtungen
 - Universiteit Wageningen (Universität und Forschungsstelle Wageningen)
 - Stichting DLO (Stiftung für landwirtschaftliche Forschung)
- dem Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft) nachgeordnete Einrichtungen

Die zuständigen Behörden für:

- (1) öffentliche oder öffentlich finanzierte öffentlich-private Einrichtungen im Sinne des „Wet Educatie en Beroepsonderwijs“ (Gesetz über allgemeine und berufliche Bildung)
- (2) öffentlich finanzierte Universitäten und Hochschuleinrichtungen, die „Open University“ und die Universitätskrankenhäuser im Sinne des „Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek“ (Gesetz über Hochschulunterricht und wissenschaftliche Forschung)

ÖSTERREICH

Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die der Haushaltskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen und Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

POLEN

- (1) Öffentliche Universitäten und Hochschulen:
 - Uniwersytet w Białymstoku
 - Uniwersytet w Gdansk
 - Uniwersytet Śląski
 - Uniwersytet Jagielloński w Krakowie
 - Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego
 - Katolicki Uniwersytet Lubelski
 - Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej
 - Uniwersytet Łódzki
 - Uniwersytet Opolski
 - Uniwersytet im. Adama Mickiewicza
 - Uniwersytet Mikołaja Kopernika
 - Uniwersytet Szczeciński
 - Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie
 - Uniwersytet Warszawski
 - Uniwersytet Rzeszowski

- Uniwersytet Wrocławski
- Uniwersytet Zielonogórski
- Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy
- Akademia Techniczno-Humanistyczna w Bielsku-Białej
- Akademia Górniczo-Hutnicza im. St. Staszica w Krakowie
- Politechnika Białostocka
- Politechnika Częstochowska
- Politechnika Gdańska
- Politechnika Koszalińska
- Politechnika Krakowska
- Politechnika Lubelska
- Politechnika Łódzka
- Politechnika Opolska
- Politechnika Poznańska
- Politechnika Radomska im. Kazimierza Pułaskiego
- Politechnika Rzeszowska im. Ignacego Łukasiewicza
- Politechnika Szczecińska
- Politechnika Śląska
- Politechnika Świętokrzyska
- Politechnika Warszawska
- Politechnika Wrocławska
- Akademia Morska w Gdyni
- Wyższa Szkoła Morska w Szczecinie
- Akademia Ekonomiczna im. Karola Adameckiego w Katowicach
- Akademia Ekonomiczna w Krakowie
- Akademia Ekonomiczna w Poznaniu
- Szkoła Główna Handlowa
- Akademia Ekonomiczna im. Oskara Langego we Wrocławiu
- Akademia Pedagogiczna im. KEN w Krakowie
- Akademia Pedagogiki Specjalnej im. Marii Grzegorzewskiej
- Akademia Podlaska w Siedlcach
- Akademia Świętokrzyska im. Jana Kochanowskiego w Kielcach
- Pomorska Akademia Pedagogiczna w Słupsku
- Akademia Pedagogiczna im. Jana Długosza w Częstochowie
- Wyższa Szkoła Filozoficzno-Pedagogiczna „Ignatianum” w Krakowie
- Wyższa Szkoła Pedagogiczna w Rzeszowie
- Akademia Techniczno-Rolnicza im. J. J. Śniadeckich w Bydgoszczy
- Akademia Rolnicza im. Hugona Kołłątaja w Krakowie
- Akademia Rolnicza w Lublinie
- Akademia Rolnicza im. Augusta Cieszkowskiego w Poznaniu
- Akademia Rolnicza w Szczecinie
- Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego w Warszawie
- Akademia Rolnicza we Wrocławiu
- Akademia Medyczna w Białymstoku
- Akademia Medyczna im. Ludwika Rydygiera w Bydgoszczy
- Akademia Medyczna w Gdańsku

- Śląska Akademia Medyczna w Katowicach
- Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego w Krakowie
- Akademia Medyczna w Lublinie
- Uniwersytet Medyczny w Łodzi
- Akademia Medyczna im. Karola Marcinkowskiego w Poznaniu
- Pomorska Akademia Medyczna w Szczecinie
- Akademia Medyczna w Warszawie
- Akademia Medyczna im. Piastów Śląskich we Wrocławiu
- Centrum Medyczne Kształcenia Podyplomowego
- Chrześcijańska Akademia Teologiczna w Warszawie
- Papieski Fakultet Teologiczny we Wrocławiu
- Papieski Wydział Teologiczny w Warszawie
- Instytut Teologiczny im. Błogosławionego Wincentego Kadłubka w Sandomierzu
- Instytut Teologiczny im. Świętego Jana Kantego w Bielsku-Białej
- Akademia Marynarki Wojennej im. Bohaterów Westerplatte w Gdyni
- Akademia Obrony Narodowej
- Wojskowa Akademia Techniczna im. Jarosława Dąbrowskiego w Warszawie
- Wojskowa Akademia Medyczna im. Gen. Dyw. Bolesława Szareckiego w Łodzi
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Lądowych im. Tadeusza Kościuszki we Wrocławiu
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Obrony Przeciwlotniczej im. Romualda Traugutta
- Wyższa Szkoła Oficerska im. gen. Józefa Bema w Toruniu
- Wyższa Szkoła Oficerska Sił Powietrznych w Dęblinie
- Wyższa Szkoła Oficerska im. Stefana Czarnieckiego w Poznaniu
- Wyższa Szkoła Policji w Szczytnie
- Szkoła Główna Służby Pożarniczej w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Feliksa Nowowiejskiego w Bydgoszczy
- Akademia Muzyczna im. Stanisława Moniuszki w Gdańsku
- Akademia Muzyczna im. Karola Szymanowskiego w Katowicach
- Akademia Muzyczna w Krakowie
- Akademia Muzyczna im. Grażyny i Kiejstuta Bacewiczów w Łodzi
- Akademia Muzyczna im. Ignacego Jana Paderewskiego w Poznaniu
- Akademia Muzyczna im. Fryderyka Chopina w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Karola Lipińskiego we Wrocławiu
- Akademia Wychowania Fizycznego i Sportu im. Jędrzeja Śniadeckiego w Gdańsku
- Akademia Wychowania Fizycznego w Katowicach
- Akademia Wychowania Fizycznego im. Bronisława Czecha w Krakowie
- Akademia Wychowania Fizycznego im. Eugeniusza Piaseckiego w Poznaniu
- Akademia Wychowania Fizycznego Józefa Piłsudskiego w Warszawie
- Akademia Wychowania Fizycznego we Wrocławiu
- Akademia Sztuk Pięknych w Gdańsku
- Akademia Sztuk Pięknych Katowicach
- Akademia Sztuk Pięknych im. Jana Matejki w Krakowie
- Akademia Sztuk Pięknych im. Władysława Strzemińskiego w Łodzi
- Akademia Sztuk Pięknych w Poznaniu
- Akademia Sztuk Pięknych w Warszawie
- Akademia Sztuk Pięknych we Wrocławiu

- Państwowa Wyższa Szkoła Teatralna im. Ludwika Solskiego w Krakowie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Filmowa, Telewizyjna i Teatralna im. Leona Schillera w Łodzi
 - Akademia Teatralna im. Aleksandra Zelwerowicza w Warszawie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Pawła II w Białej Podlaskiej
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Chełmie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Ciechanowie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Elblągu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Głogowie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gorzowie Wielkopolskim
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Ks. Bronisława Markiewicza w Jarosławiu
 - Kolegium Karkonoskie w Jeleniej Górze
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Prezydenta Stanisława Wojciechowskiego w Kaliszu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Koninie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Krośnie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Witelona w Legnicy
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Amosa Kodeńskiego w Lesznie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Sączu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Targu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nysie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Stanisława Staszica w Pile
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Płocku
 - Państwowa Wyższa Szkoła Wschodnioeuropejska w Przemyślu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Raciborzu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Gródka w Sanoku
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Sulechowie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Prof. Stanisława Tarnowskiego w Tarnobrzegu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Tarnowie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Angelusa Silesiusa w Wałbrzychu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa we Włocławku
 - Państwowa Medyczna Wyższa Szkoła Zawodowa w Opolu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Informatyki i Przedsiębiorczości w Łomży
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gnieźnie
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Suwałkach
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Wałcu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Oświęcimiu
 - Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Zamościu
- (2) Öffentliche Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und sonstige Forschungseinrichtungen
- (3) Öffentliche autonome Verwaltungseinheiten im Gesundheitswesen, die von einer selbstverwalteten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einem Verband solcher Körperschaften eingerichtet wurden

PORTUGAL

- (1) Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial (öffentliche Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter), die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- (2) Serviços públicos personalizados (öffentliche Dienste mit Rechtspersönlichkeit), die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

- (3) Fundações públicas (öffentliche Stiftungen), die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen
- (4) Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit)

RUMÄNIEN

- Academia Română (Rumänische Akademie)
- Școala Superioară de Aviație Civilă (Hochschule für Zivilluftfahrt)
- Centrul de pregătire pentru Personalul din Industrie Bușteni (Ausbildungszentrum für Industriebeschäftigte Bușteni)
- Centrul de Formare și Management București (Ausbildungs- und Managementzentrum Bukarest)
- Universități de Stat (staatliche Universitäten)
- Spitale, Sanatorii, Policlinici, Dispensare, Centre Medicale, Institute medico-Legale, Stații Ambulanță (Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, medizinische Zentren, gerichtsmedizinische Institute, Rettungsstationen)

SLOWENIEN

- (1) Javni zavodi s področja vzgoje, izobraževanja ter športa (öffentliche Einrichtungen im Bereich Kinderbetreuung, Erziehung und Sport)
- (2) Javni zavodi s področja zdravstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge)
- (3) Javni zavodi s področja raziskovalne dejavnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung)

SLOWAKEI

Sämtliche juristischen Personen ohne gewerblichen Charakter, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen und durch eine besondere Rechtsvorschrift oder einen besonderen Verwaltungsakt gegründet oder errichtet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und gleichzeitig zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden ganz oder teilweise von einem öffentlichen Auftraggeber finanziert, d. h. einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen juristischen Person, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erfüllt,
- b) sie werden ganz oder teilweise von einem öffentlichen Auftraggeber geleitet oder kontrolliert, d. h. einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erfüllt, oder
- c) es handelt sich um einen öffentlichen Auftraggeber, d. h. eine staatliche Behörde, eine Gemeinde, eine selbstverwaltete Region oder eine andere juristische Person, der gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erfüllt und mehr als die Hälfte der Mitglieder seines Leitungs- oder Aufsichtsorgans ernennt oder wählt.

FINNLAND

Öffentliche oder öffentlich kontrollierte Einrichtungen und Unternehmen ohne gewerblichen Charakter, die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

SCHWEDEN

Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, deren öffentliche Aufträge der Aufsicht durch die Schwedische Wettbewerbsbehörde unterliegen und die Gesundheitsdienstleistungen oder Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung erbringen oder Forschungstätigkeiten durchführen

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Kategorien:

- (1) Universitäten und Colleges, die größtenteils von anderen öffentlichen Auftraggebern finanziert werden
- (2) Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen)
- (3) National Health Service Strategic Health Authorities (strategische Gesundheitsbehörden des staatlichen Gesundheitsdienstes)

4. Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr

- a) Beschaffung von Schienenverkehrsanlagen (CPV 3494) durch Beschaffungsstellen, deren Beschaffungen von der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG erfasst sind, die von den Anhängen 1 und 2 der Europäischen Union zu Anlage I GPA erfasste öffentliche Auftraggeber oder öffentliche Unternehmen im Sinne des Anhangs 3 der Europäischen Union zu Anlage I GPA sind und die Netze zur Erbringung von Dienstleistungen für die Allgemeinheit im Bereich des Schienenverkehrs bereitstellen oder betreiben
- b) Beschaffung von Gütern, die unter CPV 3462 fallen, durch Beschaffungsstellen, deren Beschaffungen von der Richtlinie 2014/25/EU erfasst sind, die von den Anhängen 1 und 2 der Europäischen Union zu Anlage I GPA erfasste öffentliche Auftraggeber oder öffentliche Unternehmen im Sinne des Anhangs 3 der Europäischen Union zu Anlage I GPA sind und die Netze zur Erbringung von Dienstleistungen für die Allgemeinheit im Bereich des Nahverkehrs per Schiene, automatischen Systemen, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn bereitstellen oder betreiben
- c) Nicht erschöpfende Listen der Beschaffungsstellen und öffentlichen Unternehmen nach den Buchstaben a und b sind in Anhang 3 der Europäischen Union zu Anlage I GPA enthalten.
- d) Die Verpflichtungen nach den Buchstaben a und b gelten für Beschaffungen ab folgenden Schwellenwerten:
 - i) 400 000 SZR für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
 - ii) 5 000 000 SZR für die Beschaffung von Bauleistungen (CPC 51)

Diese Verpflichtungen treten ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens oder am 6. Juli 2019 in Kraft, je nachdem, welcher Termin der spätere ist.

Anmerkung zu Absatz 4:

CPV bezieht sich auf das Gemeinsame Vokabular der Europäischen Union für öffentliche Aufträge nach der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission vom 28. November 2007.

CPV 3494 (Schienenverkehrsmaterial) umfasst:

34941 Schienen und Zubehör	349411 Stangen
	349412 Schienengleise
	349413 Straßenbahnschienen
	349415 Kreuzkopfführungen
	349416 Gleisverbinder
	349418 Weichen
34942 Signalgeräte	349421 Signalmasten
	349422 Signalisierungskästen
34943 Zugüberwachungssystem	
34944 Weichenheizsystem	
34945 Spureinstellungsgeräte	

34946 Gleisbaumaterial und -teile	349461 Gleisbaumaterial	3494611 Schienen	
		3494612 Schienenverkehrs-ausrüstung	34946121 Schienenlaschen und Schienenunterlagsplatten
			34946122 Radlenker
	349462 Oberbaumaterial für den Schienenverkehr	3494621 Stromführende Schienen	
		3494622 Weichenzungen, Weichenherzstücke, Weichenstangen und Kreuzungen	34946221 Weichenzungen
			34946222 Weichenherzstücke
			34946223 Weichenstangen
			34946224 Kreuzungen
		3494623 Klemmplatten, Unterlagsplatten und Schwellen	34946231 Klemmplatten
			34946232 Unterlagsplatten und Schwellen
		3494624 Schienenstühle und Schienenstuhlkeile	
34947 Schwellen und Teile von Schwellen	349471 Schwellen		
	349472 Teile von Schwellen		

CPV 3462 (Schienenfahrzeuge) umfasst:

34621 Schienengebundene Instandhaltungs- oder Arbeitswagen und Güterwagen	346211 Schienengebundene Güterwagen
	346212 Schienengebundene Instandhaltungs- oder Arbeitswagen
34622 Eisenbahn- und Straßenbahnpersonenwagen und Oberleitungsbusse	346221 Straßenbahnpersonenwagen
	346222 Eisenbahnpersonenwagen
	346223 Oberleitungsbusse
	346224 Eisenbahnwagen
	346225 Gepäckwagen und Wagen für besondere Zwecke

5. Dienstleistungen

Beschaffung folgender Dienstleistungen, zusätzlich zu den Dienstleistungen, die in Anhang 5 der Europäischen Union zu Anlage I GPA aufgeführt sind:

- a) für Stellen, die von Anhang 1 der Europäischen Union zu Anlage I GPA oder von Absatz 1 dieses Abschnitts erfasst sind:
 - Verpflegungsdienstleistungen und Getränkeauschankleistungen (CPC 642, 643)
 - Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 754)
 - Fotografische Dienstleistungen (CPC 87501 bis 87503, 87505, 87507, 87509)

- Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)
- Sonstige Unternehmensdienstleistungen (CPC 87901, 87903, 87905 bis 87907)
- b) für Stellen, die von Nummer 1 in Anhang 2 der Europäischen Union zu Anlage I GPA oder von Absatz 2 dieses Abschnitts erfasst sind:
 - Getränkeausschankleistungen (CPC 643)
 - Managementberatung (CPC 86501)
 - Finanzberatungsleistungen (außer in Steuersachen) (CPC 86502)
 - Marketing-Beratungsleistungen (CPC 86503)
 - Personalberatungsleistungen (CPC 86504)
 - Beratungsleistungen im Produktionsbereich (CPC 86505)
 - Sonstige Unternehmensberatungsleistungen (CPC 86509)
- c) für alle erfassten Stellen:
 - Dienstleistungen von Immobilienmaklern (auf Gebühren- oder vertraglicher Basis) (CPC 8220)

Anmerkung zu Absatz 5:

Aufträge für Verpflegungsdienstleistungen (CPC 642) und Getränkeausschankleistungen (CPC 643) sind für die Anbieter und Dienstleistungserbringer aus Japan von der Inländerbehandlung erfasst, sofern der Auftragswert bei Aufträgen, die von Beschaffungsstellen vergeben werden, die von den Anhängen 1 und 2 der Europäischen Union zu Anlage I GPA oder von den Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts erfasst sind, mindestens 750 000 EUR und bei Aufträgen, die von Beschaffungsstellen vergeben werden, die von Anhang 3 der Europäischen Union zu Anlage I GPA erfasst sind, mindestens 1 000 000 EUR beträgt.

ABSCHNITT B

Japan

Im Einklang mit den Artikeln 10.2 und 10.3 gilt Kapitel 10 neben den von Japans Anhängen zu Anlage I GPA erfassten Beschaffungen auch für die Beschaffungen, die von diesem Abschnitt erfasst sind, mit Ausnahme der Beschaffungen der in Absatz 2 aufgeführten Stellen, die besonderen in jenem Absatz festgelegten Regeln unterliegen.

Die Anmerkungen in Japans Anhängen 1 bis 7 zu Anlage I GPA gelten auch für die von diesem Abschnitt erfassten Beschaffungen, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

1. Beschaffungen im Zusammenhang mit Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA (Stellen unterhalb der Zentralregierung)

Neben den Beschaffungsstellen in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA:

- a) Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen, die in Japans Anhängen 4 bis 6 zu Anlage I GPA festgelegt sind, durch Kumamoto-shi. Die Schwellenwerte für die Beschaffungen sind in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA festgelegt.
- b) Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen, die in Japans Anhängen 4 bis 6 zu Anlage I GPA festgelegt sind, durch die örtlichen unabhängigen Verwaltungsagenturen. Die Schwellenwerte für die Beschaffungen entsprechen denen in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA.

Anmerkung zu Buchstabe b

Um die Umsetzung der Verpflichtungen durch die örtlichen unabhängigen Verwaltungsagenturen unter diesem Buchstaben sicherzustellen, ergreift die Regierung Japans zusammen mit den lokalen Regierungen Maßnahmen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Japans.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet der Ausdruck „örtliche unabhängige Verwaltungsagentur“ eine örtliche unabhängige Verwaltungsagentur, die vom Gesetz über die örtlichen unabhängigen Verwaltungsagenturen (Gesetz Nr. 118 von 2003) erfasst ist und nach diesem Gesetz von einer einzelnen Stelle eingerichtet wurde, die in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA oder in Kumamoto-shi aufgeführt ist.

Folgende Liste enthält zu Referenzzwecken die von diesem Buchstaben erfassten örtlichen unabhängigen Verwaltungsagenturen (Stand: 1. Februar 2018):

- (1) Hokkaido Research Organization
- (2) Sapporo Medical University

- (3) Aomori Prefectural Industrial Technology Research Center
- (4) Aomori University of Health and Welfare
- (5) Iwate Industrial Research Institute
- (6) Iwate Prefectural University
- (7) Miyagi Children's Hospital
- (8) Miyagi Prefectural Hospital Organization
- (9) Miyagi University
- (10) Akita International University
- (11) Akita Prefectural Organization on Development and Disability
- (12) Akita Prefectural Hospital Organization
- (13) Akita Prefectural University
- (14) Yamagata Prefectural Public University Corporation
- (15) Yamagata Prefectural University of Health Sciences
- (16) Fukushima Medical University
- (17) The University of Aizu
- (18) Tochigi Cancer Center
- (19) Saitama Prefectural University
- (20) Tokyo Metropolitan Geriatric Hospital and Institute of Gerontology
- (21) Tokyo Metropolitan Industrial Technology Research Institute
- (22) Tokyo Metropolitan University
- (23) Kanagawa Institute of Industrial Science and Technology
- (24) Kanagawa Prefectural Hospital Organization
- (25) Niigata College of Nursing
- (26) University of Niigata Prefecture
- (27) Toyama Prefectural University
- (28) Ishikawa Prefectural Public University Corporation
- (29) Fukui Prefectural University
- (30) Yamanashi Prefectural Hospital Organization
- (31) Yamanashi Prefectural University
- (32) Nagano Prefectural Hospital Organization
- (33) Gifu College of Nursing
- (34) Gifu Prefectural General Medical Center
- (35) Gifu Prefectural Gero Hospital
- (36) Gifu Prefectural Tajimi Hospital
- (37) Shizuoka Prefectural Hospital Organization
- (38) Shizuoka Prefectural University Corporation
- (39) Shizuoka University of Art and Culture
- (40) Aichi Public University Corporation
- (41) Mie Prefectural College of Nursing
- (42) Mie Prefectural General Medical Center
- (43) The University of Shiga Prefecture
- (44) Kyoto Prefectural Public University Corporation

- (45) Osaka Prefectural Hospital Organization
- (46) Osaka Prefecture University
- (47) Research Institute of Environment, Agriculture and Fisheries, Osaka Prefecture
- (48) University of Hyogo
- (49) Nara Medical University
- (50) Nara Prefectural Hospital Organization
- (51) Nara Prefectural University
- (52) Wakayama Medical University
- (53) Tottori Institute of Industrial Technology
- (54) The University of Shimane
- (55) Okayama Prefectural University
- (56) Okayama Psychiatric Medical center
- (57) Prefectural University of Hiroshima
- (58) Yamaguchi Prefectural Hospital Organization
- (59) Yamaguchi Prefectural Industrial Technology Institute
- (60) Yamaguchi Prefectural University
- (61) Tokushima Prefecture Naruto Hospital
- (62) Ehime Prefectural University of Health Sciences
- (63) Kochi Prefectural Public University Corporation
- (64) Fukuoka Prefectural University
- (65) Fukuoka Women's University
- (66) Kyushu Dental University
- (67) Saga-Ken Medical Centre Koseikan
- (68) Nagasaki Prefectural University Corporation
- (69) Prefectural University of Kumamoto
- (70) Oita Prefectural College of Arts and Culture
- (71) Oita University of Nursing and Health Sciences
- (72) Miyazaki Prefectural Nursing University
- (73) Osaka City Hospital Organization
- (74) Osaka City University
- (75) Nagoya City University
- (76) Kyoto City Hospital Organization
- (77) Kyoto City University of Arts
- (78) Kyoto Municipal Institute of Industrial Technology and Culture
- (79) Yokohama City University
- (80) Kobe City Hospital Organization
- (81) Kobe City University of Foreign Studies
- (82) The University of Kitakyushu
- (83) Sapporo City University
- (84) Fukuoka City Hospital Organization
- (85) Hiroshima City Hospital Organization
- (86) Hiroshima City University
- (87) Shizuoka City Shizuoka Hospital
- (88) Sakai City Hospital Organization
- (89) Okayama City General Medical Center

- c) Ungeachtet der Anmerkung 5 zu Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA sind für die Zwecke des Kapitels 10 Beschaffungen im Zusammenhang mit der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom durch die Stellen unterhalb der Zentralregierung, die in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA aufgeführt sind, und durch Kumamoto-shi erfasst. Die Schwellenwerte für die Beschaffungen sind in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA festgelegt.

Folgende Liste enthält zu Referenzzwecken die Stellen unterhalb der Zentralregierung, die Strom erzeugen, übertragen oder verteilen (Stand: 1. Februar 2018):

- (1) Hokkaido
- (2) Iwate-ken
- (3) Akita-ken
- (4) Yamagata-ken
- (5) Tochigi-ken
- (6) Gunma-ken
- (7) Tokyo-to
- (8) Kanagawa-ken
- (9) Niigata-ken
- (10) Toyama-ken
- (11) Yamanashi-ken
- (12) Nagano-ken
- (13) Mie-ken
- (14) Kyoto-fu
- (15) Hyogo-ken
- (16) Tottori-ken
- (17) Shimane-ken
- (18) Okayama-ken
- (19) Yamaguchi-ken
- (20) Tokushima-ken
- (21) Ehime-ken
- (22) Kochi-ken
- (23) Fukuoka-ken
- (24) Kumamoto-ken
- (25) Oita-ken
- (26) Miyazaki-ken
- (27) Yokohama-shi
- (28) Kitakyushu-shi

Anmerkung zu Absatz 1:

Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA und dieser Absatz beziehen sich auf alle Präfekturregierungen mit der Bezeichnung „To“, „Do“, „Fu“ oder „Ken“ und alle ernannten Städte mit der Bezeichnung „Shitei-toshi“, die vom japanischen Gesetz über die lokale Autonomie (Gesetz Nr. 67 von 1947) erfasst sind (Stand: 1. Februar 2018).

2. Beschaffungen durch Kernstädte

Was Beschaffungen im Wege offener Ausschreibungen durch die Kernstädte Japans betrifft, so wird Anbietern aus der Europäischen Union eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die gebietsansässigen Anbietern gewährt wird; dies umfasst auch denselben Zugang zu möglicherweise bestehenden Überprüfungsverfahren, wie er gebietsansässigen Anbietern gewährt wird. Abgesehen von diesem Absatz gelten die Pflichten nach Kapitel 10 nicht für die Kernstädte Japans.

Anmerkungen zu Absatz 2:

- a) Der Ausdruck „Kernstadt“ bezeichnet eine Stadt im Sinne des Artikels 252-22 Absatz 1 des japanischen Gesetzes über lokale Autonomie (Gesetz Nr 67 von 1947).

- b) Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „im Inland niedergelassener Anbieter“ einen Anbieter, der im Hinblick auf den Standort einer Niederlassung im Einklang mit Artikel 167-5-2 des Kabinettsbeschlusses zum japanischen Gesetz über lokale Autonomie (Kabinettsbeschluss Nr. 16 von 1947) die Kriterien erfüllt.
 - c) Für von diesem Absatz erfasste Beschaffungen gelten dieselben Schwellenwerte und derselbe Geltungsbereich für Waren und Dienstleistungen wie für die Stellen, die in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA einschließlich der Anmerkungen dazu aufgeführt sind. Aufträge zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betriebssicherheit des Verkehrs stehen Anbietern aus der Europäischen Union erst ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens offen, frühestens jedoch am 6. Juli 2019.
 - d) Dieser Absatz gilt nicht für die Beschaffung von Bauleistungen (CPC 51).
 - e) Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Anbieter aus der Europäischen Union“ bei juristischen Personen eine juristische Person der Europäischen Union. Handelt es sich bei dem Anbieter um eine juristische Person, die sich im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person eines Drittlands oder Japans befindet oder von einer solchen Person kontrolliert wird, und würde diese Person von diesem Absatz erheblich profitieren und würde die Erreichung der Ziele des Kapitels 10 somit untergraben, so kann Japan diesem Anbieter die Vorteile dieses Absatzes verweigern. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 8.2 Buchstaben l bis n.
 - f) Dieser Absatz hindert die Kernstädte Japans nicht daran, ihre strategischen Pläne aufzustellen, mit denen die Teilnahme örtlicher kleiner und mittlerer Unternehmen an Vergabeverfahren gefördert werden soll.
3. Beschaffungen im Zusammenhang mit Japans Anhang 3 zu Anlage I GPA (sonstige Stellen)
- a) Für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die Stellen in Gruppe B von Japans Anhang 3 zu Anlage I GPA gelten folgende Schwellenwerte:
 - i) 100 000 SZR für Waren
 - ii) 100 000 SZR für die in Japans Anhang 5 zu Anlage I GPA festgelegten Dienstleistungen, ausgenommen Architektur-, Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen
 - b) Neben der Beschaffung durch die in Gruppe B von Japans Anhang 3 zu Anlage I GPA aufgeführten Stellen die Beschaffung der in Japans Anhängen 4 bis 6 zu Anlage I GPA aufgeführten Waren und Dienstleistungen durch die folgenden Stellen:
 - (1) Agriculture, Forestry and Fisheries Credit Foundations
 - (2) Information-technology Promotion Agency
 - (3) Japan Community Health care Organization
 - (4) National Agency for Automotive Safety and Victims' Aid
 - (5) Organization for Environment Improvement around International Airport
 - (6) Pharmaceutical and Medical Devices Agency

Anmerkung zu Absatz 3:

Für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die unter Buchstabe b genannten Stellen gelten die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte.

4. Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betriebssicherheit des Verkehrs

Beschaffungsverfahren von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betriebssicherheit des Verkehrs durch die in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA aufgeführten Stellen, die von Anmerkung 4 zu selbigem Anhang erfasst ist, sowie durch die in Japans Anhang 3 zu Anlage I GPA aufgeführten Stellen, die von Anmerkung 3.a zu selbigem Anhang erfasst ist (Hokkaido Railway Company, Japan Freight Railway Company, Japan Railway Construction, Transport and Technology Agency, Shikoku Railway Company und Tokyo Metro Co., Ltd.), stehen Anbietern aus der Europäischen Union offen. Diese Verpflichtung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens oder am 6. Juli 2019 in Kraft, je nachdem, welches Datum früher eintritt.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten für Beschaffungen durch die in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA aufgeführten Stellen die in selbigem Anhang festgelegten Schwellenwerte, während der Schwellenwert für Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen und Architektur-, Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen) durch die fünf im ersten Satz dieses Absatzes genannten Stellen 400 000 SZR beträgt.

5. Dienstleistungen

Neben den in Japans Anhang 5 zu Anlage I GPA aufgeführten Dienstleistungen gilt Kapitel 10 für die folgenden Dienstleistungen, die hier nach der CPC bestimmt sind:

a) für Beschaffungen durch die in Japans Anhang 1 zu Anlage I GPA aufgeführten Stellen:

- 754 Telekommunikationsdienste
- 812 Dienstleistungen von Versicherungen (einschließlich Rückversicherungen) und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
- 87201 Vermittlungsleistungen bezüglich Führungskräften
- 87202 Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal
- 87204 Überlassung von Haushaltshilfen
- 87205 Überlassung sonstiger kaufmännischer oder industrieller Arbeitskräfte
- 87206 Überlassung von Pflegepersonal
- 87209 Überlassung sonstigen Personals
- 87501 Portraitfotografieleistungen
- 87502 Werbefotografieleistungen u. Ä.
- 87503 Bewegungsfotografieleistungen
- 87505 Fotobearbeitungsleistungen
- 87506 Filmbearbeitungsleistungen außer für die Kino- und Fernsehfilmherstellung
- 87507 Dienstleistungen der Restauration, Reproduktion und des Retuschierens von Aufnahmen
- 87509 Sonstige fotografische Dienstleistungen und Fotolaborleistungen
- 87901 Dienstleistungen von Kreditauskunfteien
- 87902 Dienstleistungen von Inkassostellen
- 87903 Telefonauftragsdienstleistungen
- 87905 Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
- 87906 Dienstleistungen des Aufstellens von Adressenlisten und des Postversands
- 87907 Dienstleistungen bezüglich Produktdesign

b) für Beschaffungen durch die in Japans Anhang 2 zu Anlage I GPA aufgeführten Stellen und Kumamoto-shi:

- 643 Getränkeausschankleistungen
 - 83106
 - bis 83108 Dienstleistungen des Leasings oder der Vermietung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte ohne Bedienungspersonal
 - 83203 Dienstleistungen des Leasings oder der Vermietung von Möbeln und Haushaltsgeräten
 - 83204 Dienstleistungen des Leasings oder der Vermietung von Geräten für Sport, Freizeit und Erholung
 - 83209 Dienstleistungen des Leasings oder der Vermietung von Gebrauchsgütern
 - 86501 Allgemeine Beratungsleistungen in Sachen Unternehmensführung
 - 86502 Finanzberatungsleistungen (außer in Steuersachen)
 - 86503 Marketing-Beratungsleistungen
 - 86504 Personalberatungsleistungen
 - 86505 Beratungsleistungen im Produktionsbereich
 - 86509 Sonstige Unternehmensberatungsleistungen
-

ANHANG 14-A

GESETZE UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTEIEN IM ZUSAMMENHANG MIT GEOGRAFISCHEN ANGABEN

TEIL 1

Gesetze und sonstige Vorschriften der Europäischen Union

- Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89

TEIL 2

Gesetze und sonstige Vorschriften Japans

- Gesetz zur Sicherung der Steuer auf alkoholische Getränke und über Verbände der Branche alkoholischer Getränke (Gesetz Nr. 7 von 1953) und Bekanntmachung zur Einführung von Normen für geografische Angaben alkoholischer Getränke (Bekanntmachung der Nationalen Steuerbehörde Nr. 19 von 2015) auf der Grundlage dieses Gesetzes
 - Gesetz zum Schutz der Namen bestimmter Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei und bestimmter Lebensmittel (Gesetz Nr. 84 von 2014)
-

ANHANG 14-B

LISTE GEOGRAFISCHER ANGABEN ⁽¹⁾

TEIL 1

Geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

ABSCHNITT A

Europäische Union ⁽²⁾

ÖSTERREICH

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Steirischer Kren	シュタイリッシャー・クレン	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet [Meerrettich]
Steirisches Kürbiskernöl	シュタイリッシェス・キュルビスケルネール	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Kürbiskernöl]
Tiroler Speck	ティローラー・シュペック	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Schweineschinken]

BELGIEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Beurre d'Ardenne	ブール・ダルデンヌ	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Butter]
Jambon d'Ardenne	ジャンボン・ダルデンヌ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Schweineschinken]

ZYPERN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Λουκούμι Γεροσκήπου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Loukoumi Geroskipou)	ルクミ・イエロス킵	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck [Süßwaren]

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Žatecký chmel	ジャテツキー・フメル	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) [Hopfen]

DÄNEMARK

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Danablu	ダナブル	Käse [Blauschimmelkäse]

⁽¹⁾ Wenn eine geografische Angabe beispielsweise folgendermaßen lautet: „Szegedi téliszalámi / Szegedi szalámi“, bedeutet dies, dass beide Bezeichnungen zusammen verwendet werden können oder jede einzelne alleine.

⁽²⁾ Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in diesem Abschnitt sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel kategorisiert.

FRANKREICH

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Brie de Meaux ⁽¹⁾	ブリー・ド・モー	Käse [Weichkäse aus Kuhmilch]
Camembert de Normandie ⁽²⁾	カマンベール・ド・ノルマンディ	Käse [Weichkäse aus Kuhmilch]
Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	カナール・ア・フオアグラ・ド・スウドウエスト (シャロス、ガスコニユ、ジェルス、ランド、ペリゴール、ケルシー)	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Entenfleisch und frische Leber]
Comté ⁽³⁾	コンテ	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]
Emmental de Savoie ⁽⁴⁾	エメンタール・ド・サヴォワ	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]
Huile essentielle de lavande de Haute-Provence / Essence de lavande de Haute-Provence	ウィール・エサンスイエル・ド・ラヴァンド・ド・オート・プロヴァンス / エサンス・ド・ラヴァンド・ド・オート・プロヴァンス	Ätherische Öle
Huitres Marennes Oléron	ウィートウル・マレンヌ・オレロン	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus [nicht verarbeitete Muscheln/Austern]
Jambon de Bayonne	ジャンボン・ド・バイヨンヌ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Schweineschinken]
Pruneaux d'Agen / Pruneaux d'Agen mi-cuits	プルノー・ダジャン / プルノー・ダジャン・ミキユイ	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet [getrocknete Pflaumen]
Reblochon / Reblochon de Savoie	ルブロション / ルブロション・ド・サヴォワ	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]
Roquefort ⁽⁵⁾	ロックフォール	Käse [Blauschimmelkäse aus Schafsmilch]

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz des einzelnen Bestandteils „Brie“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „Brie de Meaux“ wird nicht angestrebt.

⁽²⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz des einzelnen Bestandteils „Camembert“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „Camembert de Normandie“ wird nicht angestrebt.

⁽³⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽⁴⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz des einzelnen Bestandteils „Emmental“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „Emmental de Savoie“ wird nicht angestrebt.

⁽⁵⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

DEUTSCHLAND

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Hopfen aus der Hallertau	ホップヘン・アウス・デア・ハラータウ	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) [Hopfen]
Lübecker Marzipan	リユーベッカー・マジパン	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck [Süßwaren]
Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste ⁽¹⁾	ニュルンベルガー・ブラートブルスト / ニュルンベルガー・ローストブラートブルスト	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Schweinefleischzubereitung/Wurst]
Nürnberger Lebkuchen	ニュルンベルガー・レープクーヘン	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck [Kleingebäck]

GRIECHENLAND

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Φέτα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Feta)	フェタ	Käse [Weichkäse aus verschiedenen Milcharten]
Ελιά Κalamάτας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Elia Kalamatas) ⁽²⁾	エリヤ・カラムタス	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet [Tafeloliven]
Μαστίχα Χίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Masticha Chiou)	マスティハ・ヒウ	natürliche Gummis und Harze [natürliches Gummi]
Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sitia Lasithiou Kritis)	シティア・ラシティウ・クリティス	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Olivenöl]

UNGARN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Szegedi szalámi / Szegedi téliszalámi	セゲディ・サラミ / セゲディ・テールサラミ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [sonstige Pökelfleischerzeugnisse/Salamis]

⁽¹⁾ Der Schutz der geografischen Angabe „Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste“ nach diesem Abkommen wird für den zusammengesetzten Namen als geografische Angabe angestrebt, nicht für die einzelnen Begriffe.

⁽²⁾ Zur Klarstellung: Sortenbezeichnungen, die „Kalamata“ enthalten oder daraus bestehen, können weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, solange die Verbraucher nicht hinsichtlich der Art des Begriffs oder des genauen Ursprungs des Erzeugnisses irregeführt werden.

ITALIEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Aceto Balsamico di Modena	アチェート・バルサミ コ・ディ・モデナ	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) [Weinessig]
Aceto balsamico tradizionale di Modena	アチェート・バルサミ コ・トラディツィオナー レ・ディ・モデナ	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) [Weinessig]
Asiago ⁽¹⁾ / ⁽²⁾	アジアーゴ	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]
Bresaola della Valtellina	ブレザオラ・デッラ・ヴァ アルテッリーナ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [trockengepökeltes Rindfleisch]
Fontina ⁽³⁾ / ⁽⁴⁾	フォンティーナ	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]
Gorgonzola ⁽⁵⁾	ゴルゴンゾーラ	Käse [Blauschimmelkäse aus Kuhmilch]
Grana Padano ⁽⁶⁾ / ⁽⁷⁾	グラナ・パダーノ	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]
Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel	メーラ・アルト・アディ ジェ / スティロール・アプ フェル	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet [Äpfel]
Mortadella Bologna ⁽⁸⁾	モルタデッラ・ボローニ ャ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Schweinefleischzubereitung/Wurst]
Mozzarella di Bufala Campana ⁽⁹⁾ / ⁽¹⁰⁾	モッツアレッラ・ディ・ ブファーラ・カンパーナ	Käse [Weichkäse aus Büffelmilch]
Parmigiano Reggiano ⁽¹¹⁾ / ⁽¹²⁾	パルミジャーノ・レッジ ャーノ	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]
Pecorino Romano ⁽¹³⁾	ペコリーノ・ロマーノ	Käse [Hartkäse aus Schafsmilch]

⁽¹⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽²⁾ Die vorherige Verwendung dieser geografischen Angabe nach Artikel 14.29 Absatz 1 wurde am 16. Februar 2018 bestätigt.

⁽³⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽⁴⁾ Die vorherige Verwendung dieser geografischen Angabe nach Artikel 14.29 Absatz 1 wurde am 16. Februar 2018 bestätigt.

⁽⁵⁾ Die vorherige Verwendung dieser geografischen Angabe nach Artikel 14.29 Absatz 1 wurde am 16. Februar 2018 bestätigt.

⁽⁶⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽⁷⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz des einzelnen Bestandteils „grana“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „Grana Padano“ wird nicht angestrebt.

⁽⁸⁾ Der Schutz der geografischen Angabe „Mortadella Bologna“ nach diesem Abkommen wird für den zusammengesetzten Namen als geografische Angabe angestrebt, nicht für die einzelnen Begriffe.

⁽⁹⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽¹⁰⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz der einzelnen Bestandteile „Mozzarella“ und „Mozzarella di Bufala“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „Mozzarella di Bufala Campana“ wird nicht angestrebt.

⁽¹¹⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽¹²⁾ Kapitel 14 Abschnitt B Unterabschnitt 3 berührt in keiner Weise das Recht einer Person, eine Marke in Japan zu verwenden oder eintragen zu lassen, die in Bezug auf Hartkäse die Bezeichnung „Parmesan“ enthält oder daraus besteht. Dies gilt nicht, wenn die Verwendung die Allgemeinheit hinsichtlich des Ursprungs der Ware irreführen würde.

⁽¹³⁾ Der Schutz der geografischen Angabe „Pecorino Romano“ nach diesem Abkommen wird für den zusammengesetzten Namen als geografische Angabe angestrebt, nicht für die einzelnen Begriffe.

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Pecorino Toscano ⁽¹⁾ / ⁽²⁾	ペコリーノ・トスカーノ	Käse [Hartkäse aus Schafsmilch]
Prosciutto di Parma ⁽³⁾	プロシュット・ディ・パ ルマ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [trockengepökeltes Schweinefleisch]
Prosciutto di San Daniele	プロシュット・ディ・サ ン・ダニエレ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [trockengepökeltes Schweinefleisch]
Prosciutto Toscano	プロシュット・トスカー ノ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [trockengepökeltes Schweinefleisch]
Provolone Valpadana ⁽⁴⁾	プロヴォローネ・ヴァル パダーナ	Käse [Weichkäse aus Kuhmilch]
Taleggio ⁽⁵⁾	タレツジョ	Käse [Weichkäse aus Kuhmilch]
Zampone Modena	ザンポーネ・モデナ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Schweinefleischzubereitung]

NIEDERLANDE

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Edam Holland ⁽⁶⁾ / ⁽⁷⁾	エダム・ホラント	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]
Gouda Holland ⁽⁸⁾ / ⁽⁹⁾	ゴード・ホラント	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]

PORTUGAL

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Pêra Rocha do Oeste ⁽¹⁰⁾	ペラ・ロッシヤ・ドウ・オ エステ	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet [Birnen]
Queijo S. Jorge	ケイジョ・サン・ジョルジ ユ	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]

⁽¹⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽²⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz des einzelnen Bestandteils „Pecorino“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „Pecorino Toscano“ wird nicht angestrebt.

⁽³⁾ Kapitel 14 Abschnitt B Unterabschnitt 3 gilt nicht für den Schutz dieser geografischen Angabe, sofern sie in Japan im Einklang mit den in Anhang 14-A aufgeführten japanischen Rechtsvorschriften eingetragen ist.

⁽⁴⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz des einzelnen Bestandteils „Provolone“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „Provolone Valpadana“ wird nicht angestrebt.

⁽⁵⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽⁶⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽⁷⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz des einzelnen Bestandteils „Edam“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „Edam Holland“ wird nicht angestrebt.

⁽⁸⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

⁽⁹⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz des einzelnen Bestandteils „Gouda“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „Gouda Holland“ wird nicht angestrebt.

⁽¹⁰⁾ Zur Klarstellung: Sortenbezeichnungen, die „Rocha“ enthalten oder daraus bestehen, können weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, solange die Verbraucher nicht hinsichtlich der Art des Begriffs oder des genauen Ursprungs des Erzeugnisses irreführt werden.

SPANIEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Aceite del Bajo Aragón	アセイテ・デル・バホ・アラゴン	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Olivenöl]
Antequera	アンテケラ	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Olivenöl]
Azafrán de la Mancha	アサフラン・デ・ラ・マンチャ	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) [Safran]
Baena	バエナ	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Olivenöl]
Cítricos Valencianos / Cítrics Valencians ⁽¹⁾	シトリコス・バレンシアノス / シトリックス・バレンシアンス	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet [Orangen, Clementinen, Zitronen]
Guijuelo	ギフエロ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Schweineschinken]
Idiazabal	イディアサバル	Käse [Hartkäse aus Schafsmilch]
Jabugo	ハブーゴ	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Schweineschinken]
Jamón de Teruel / Paleta de Teruel	ハモン・デ・テルエル / パレタ・デ・テルエル	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) [Schweineschinken]
Jijona	ヒホナ	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck [Süßwaren]
Mahón-Menorca	マオン・メノルカ	Käse [Hartkäse aus verschiedenen Milcharten]
Priego de Córdoba	プリエゴ・デ・コルドバ	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Olivenöl]
Queso Manchego ⁽²⁾	ケソ・マンチェゴ	Käse [Hartkäse aus Schafsmilch]
Sierra de Cazorla	シエラ・デ・カソルラ	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Olivenöl]
Sierra de Segura	シエラ・デ・セグラ	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Olivenöl]
Sierra Mágina	シエラ・マヒナ	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Olivenöl]
Siurana	シウラナ	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) [Olivenöl]
Turrón de Alicante	トゥロン・デ・アリカンテ	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck [Süßwaren]

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Sortenbezeichnungen, die „Valencia“ enthalten oder daraus bestehen, können weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, solange die Verbraucher nicht hinsichtlich der Art des Begriffs oder des genauen Ursprungs des Erzeugnisses irregeführt werden.

⁽²⁾ Für diese geografische Angabe gilt Artikel 14.25 Absatz 5.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Scottish Farmed Salmon	スコティッシュ・ファームド・サーモン	Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus [Lachs]
West Country farmhouse Cheddar cheese ⁽¹⁾	ウエスト・カントリー・ファームハウス・チェダー・チーズ	Käse [Hartkäse aus Kuhmilch]
White Stilton cheese / Blue Stilton cheese	ホワイト・スティルトン・チーズ / ブルー・スティルトン・チーズ	Käse [Blauschimmelkäse aus Kuhmilch]

ABSCHNITT B

Japan ⁽²⁾

Zu schützender Name	Transkription ins lateinische Alphabet (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
あおりカシス	Aomori Cassis	Obst [schwarze Johannisbeere/schwarze Ribisel]
但馬牛 / 但馬ビーフ	Tajima Gyu / Tajima Beef	Frischfleisch [Rindfleisch]
神戸ビーフ / 神戸肉 / 神戸牛 / KOBE BEEF	Kobe Beef / Kobe Niku / Kobe Gyu	Frischfleisch [Rindfleisch]
夕張メロン / YUBARI MELON	Yubari Melon	Gemüse [Melonen]
八女伝統本玉露 / Traditional Authentic YAME GYOKURO	Yame Dentou Hongyokuro	Getränke, ausgenommen alkoholische Getränke [Teeblätter]
鹿児島壺造り黒酢	Kagoshima no Tsubozukuri Ku-rozu	Würzmittel und Suppen [schwarzer Essig]
くまもと県産い草 KUMAMOTO-IGUSA / KUMAMOTO-RUSH	Kumamoto Kensan Igusa	Sonstige Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (einschließlich Handelsgewächsen) [Binsen]
鳥取砂丘らっきょう / ふくべ砂丘らっきょう	Tottori Sakyu Rakkyo / Fukube Sakyu Rakkyo	Gemüse [Schalotten]
三輪素麺	Miwa Somen	Getreideerzeugnisse [ungekochte Somen-Fadennudeln]
市田柿 / ICHIDA GAKI	Ichida Gaki	Verarbeitetes Obst [getrocknete japanische Persimonen]
加賀丸いも / KAGAMARUIMO	Kaga Maruimo	Gemüse [japanische Yamswurzeln]
三島馬鈴薯 / MISHIMA BAREISHO	Mishima Bareisho	Gemüse [Kartoffeln/Erdäpfel]
下関ふく / Shimonoseki Fuku	Shimonoseki Fuku	Fisch [Kugelfisch und Feilenfisch]

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Der Schutz des einzelnen Bestandteils „Cheddar“ in der aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe „West Country farmhouse Cheddar cheese“ wird nicht angestrebt.

⁽²⁾ Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in diesem Abschnitt sind nach dem Gesetz zum Schutz der Namen bestimmter Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei und bestimmter Lebensmittel (Gesetz Nr. 84 von 2014) kategorisiert.

Zu schützender Name	Transkription ins lateinische Alphabet (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
能登志賀ころ柿 / NOTO-SHIKA KOROGAKI	Noto Shika Korogaki	Verarbeitetes Obst [getrocknete japanische Persimonen]
十勝川西長いも / TOKACHI KAWANISHI NAGAIMO	Tokachi Kawanishi Nagaimo	Gemüse [japanische Yamswurzeln]
十三湖産大和しじみ / / Jusankosan Yamato Shijimi	Jusankosan Yamato Shijimi	Meeresfrüchte [Süßwassermuschel]
連島ごぼう / TURAJIMA GOBOU	Tsurajima Gobou	Gemüse [Kletten]
特産松阪牛 / TOKUSAN MATSUSAKA USHI	Tokusan Matsusaka Ushi	Frischfleisch [Rindfleisch]
米沢牛 / YONEZAWAGYU	Yonezawa Gyu	Frischfleisch [Rindfleisch]
西尾の抹茶 / Nishio Matcha	Nishio no Matcha	Getränke, ausgenommen alkoholische Getränke [zu Pulver vermahlener Grüntee]
前沢牛 / MAESAWA BEEF	Maesawa Gyu	Frischfleisch [Rindfleisch]
くろさき茶豆	Kurosaki Chamame	Gemüse [Edamame (grüne Sojabohnen)]
東根さくらんぼ / HIGASHINE CHERRY	Higashine Sakuranbo	Obst [Kirschen]
みやぎサーモン / MIYAGI SALMON	Miyagi Salmon	Fisch [Silberlachs]
大館とんぶり	Odate Tonburi	Verarbeitetes Gemüse [verarbeitete Samen der Besen-Radmelde]
大分かぼす	Oita Kabosu	Obst [Kabosu (Zitrusfrüchte)]
すんき	Sunki	Verarbeitetes Gemüse [eingelegte Blätter der roten Rübe]
田子の浦しらす	Tagonoura Shirasu	Fisch [Breitling]
万願寺甘とう	Manganji Amatou	Gemüse [grüner Paprika]
飯沼栗	Iinuma Kuri	Obst [Kastanien]
紀州金山寺味噌	Kisyu Kinzansi Miso	Würzmittel und Suppen [Miso-Paste]
美東ごぼう	Mitou Gobou	Gemüse [Kletten]
木頭ゆず	Kitou Yuzu	Obst [Yuzu (Zitrusfrüchte)]
上庄さといも	Kamisho Satoimo	Gemüse [Taro]
琉球もろみ酢	Ryukyu Moromisu	Getränke, ausgenommen alkoholische Getränke [unraffinierter Sake-essig]
若狭小浜小鯛ささ漬	Wakasaobama Kodai Sasazuke	Verarbeiteter Fisch [Seebrasse, haltbar gemacht]
桜島小みかん	Sakurajima Komikan	Obst [Mandarinen (Zitrusfrüchte)]
岩手野田村荒海ホタテ	Iwatenodamura Araumi Hotate	Meeresfrüchte [Jakobsmuscheln]

Zu schützender Name	Transkription ins lateinische Alphabet (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
奥飛騨山之村寒干し大根	Okuhida Yamanomura Kanboshi Daikon	Verarbeitetes Gemüse [getrockneter Rettich]
八丁味噌	Hatcho Miso	Würzmittel und Suppen [Miso-Paste]
堂上蜂屋柿	Dojo Hachiya Gaki	Verarbeitetes Obst [getrocknete japanische Persimonen]
小川原湖産大和しじみ / Lake Ogawara Brackish Water Clam	Ogawarako-san Yamato Shijimi	Meeresfrüchte [Süßwassermuschel]
入善ジャンボ西瓜 / NYUZEN JUMBO WATERMELON	Nyuzen Jumbo Suika	Gemüse [Wassermelonen]
香川小原紅早生みかん	Kagawa Obara Beniwase Mikan	Obst [Mandarinen (Zitrusfrüchte)]
宮崎牛 / Miyazaki Wagyu / Miyazaki Beef	Miyazaki Gyu	Frischfleisch [Rindfleisch]
近江牛 / OMI BEEF	Omi Gyu	Frischfleisch [Rindfleisch]
辺塚だいたい	Hetsuka Daidai	Obst [Zitrusfrüchte]
鹿児島黒牛 / KAGOSHIMA WAGYU	Kagoshima Kuroushi	Frischfleisch [Rindfleisch]

TEIL 2

Geografische Angaben für Wein, Spirituosen und andere alkoholische Getränke

ABSCHNITT A

Europäische Union ⁽¹⁾

ÖSTERREICH

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Inländerrum	インレンダーム	Spirituosen
Jägertee / Jagertee / Jagatee	イエーガーテ / ヤーガーテ / ヤーガテ	Spirituosen
Korn / Kornbrand ⁽²⁾	コルン / コルンブランド	Spirituosen

⁽¹⁾ Die in diesem Abschnitt aufgeführten Waren sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates kategorisiert.

⁽²⁾ Erzeugnis Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft) oder Deutschlands.

BELGIEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Genièvre / Jenever / Genever ⁽¹⁾	ジェニエーヴル / ユネーフェル / ジュネフェル	Spirituosen
Korn / Kornbrand ⁽²⁾	コルン / コルンブランド	Spirituosen

BULGARIEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Тракийска низина (Transliteration ins lateinische Alphabet: Trakijska nizina)	トラキイスカ・ニズィナ	Wein
Дунавска равнина (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dunavska ravnina)	ドゥナフスカ・ラヴニナ	Wein

ZYPERN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Ζιβανία / Τζιβανία / Ζιβάνα / Zivania	ジヴァニア / ジヴァニア / ジヴァナ / ジヴァニア	Spirituosen
Κομμανδάρια (Transliteration ins lateinische Alphabet: Commandaria)	クマンドリア	Wein
Ούζο / Ouzo ⁽³⁾	ウゾ / ウーゾ	Spirituosen

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Budějovické pivo	ブジェヨヴィツケー・ピヴォ	Bier
Budějovický měšťanský var	ブジェヨヴィツキー・ムニエシユチャンスキー・ヴァル	Bier
České pivo	チェスキー・ピヴォ	Bier
Českobudějovické pivo	チェスコブジェヨヴィツケー・ピヴォ	Bier

⁽¹⁾ Erzeugnis Belgiens, Deutschlands, Frankreichs oder der Niederlande.

⁽²⁾ Erzeugnis Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft) oder Deutschlands.

⁽³⁾ Erzeugnis Zyperns oder Griechenlands.

FINNLAND

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Suomalainen Marjalikööri/ Suomalainen Hedelmälikööri/Finsk Bärlikör/Finsk Frukttlikör/ Finnish berry liqueur/Finnish fruit liqueur	スオマライネン・マルヤリコー リ / スオマライネン・ヘデルマ リコーリ / フィンスク・バー リコーリ / フィンスク・フルク トリコーリ / フィニッシュ・ベ リー・リキュール / フィニッ シュ・フルーツ・リキュール	Spirituosen
Suomalainen Vodka / Finsk Vodka / Vodka of Finland	スオマライネン・ヴォトゥカ / フィンスク・ヴォトゥカ / ウ ッカ・オブ・フィンランド	Spirituosen

FRANKREICH

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Alsace / Vin d'Alsace	アルザス / ヴァン・ダルザス	Wein
Armagnac	アルマニャック	Spirituosen
Beaujolais	ボジョレー	Wein
Bergerac	ベルジュラック	Wein
Bordeaux	ボルドー	Wein
Bourgogne	ブルゴーニュ	Wein
Calvados ⁽¹⁾	カルバドス	Spirituosen
Chablis	シャブリ	Wein
Champagne	シャンパーニュ	Wein
Châteauneuf-du-Pape	シャトーヌフ・デュ・パップ	Wein
Cognac / Eau-de-vie de Cognac / Eau-de-vie des Charentes ⁽²⁾	コニャック / オドゥビィ・ド ウ・コニャック / オドゥビィ・ デ・シャラントウ	Spirituosen
Corbières	コールビエール	Wein
Coteaux du Languedoc / Languedoc	コトー・デュ・ラングドック / ラングドック	Wein
Côtes de Provence	コート・ドゥ・プロヴァンス	Wein

⁽¹⁾ Die vorherige Verwendung dieser geografischen Angabe nach Artikel 14.29 Absatz 2 wurde am 16. Februar 2018 bestätigt.

⁽²⁾ Die vorherige Verwendung dieser geografischen Angabe nach Artikel 14.29 Absatz 2 wurde am 16. Februar 2018 bestätigt.

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Côtes du Rhône	コート・デュ・ローヌ	Wein
Côtes du Roussillon	コート・デュ・ルシヨン	Wein
Genièvre/Jenever/ Genever ⁽¹⁾	ジェニエーヴル / ユネーフエル / ジュネフェル	Spirituosen
Graves	グラーブ	Wein
Haut-Médoc	オーメドック	Wein
Margaux	マルゴー	Wein
Médoc	メドック	Wein
Minervois	ミネルヴォア	Wein
Pauillac	ポイヤック	Wein
Pays d'Oc	ペイドック	Wein
Pessac-Léognan	ペサック・レオニャン	Wein
Pomerol	ポムロール	Wein
Rhum de la Martinique	ラム・ドウ・ラ・マルティニッ ク	Spirituosen
Saint-Emilion	サンテミリオン	Wein
Saint Julien	サンジュリアン	Wein
Sancerre	サンセール	Wein
Saumur	ソミュール	Wein
Sauternes ⁽²⁾	ソーテルヌ	Wein
Val de Loire	ヴァル・ドウ・ロワール	Wein

DEUTSCHLAND

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Bayerisches Bier	バイエリッシェス・ビア	Bier
Franken	フランケン	Wein
Genièvre / Jenever / Genever ⁽³⁾	ジェニエーヴル / ユネーフエル / ジュネフェル	Spirituosen
Korn / Kornbrand ⁽⁴⁾	コルン / コルンブランド	Spirituosen

⁽¹⁾ Erzeugnis Belgiens, Deutschlands, Frankreichs oder der Niederlande.

⁽²⁾ Vorherige Verwendungen dieser geografischen Angabe fallen unter die Ausnahme nach Artikel 24 Absatz 4 des TRIPS-Übereinkommens, auf die in Artikel 14.29 Absatz 2 verwiesen wird.

⁽³⁾ Erzeugnis Belgiens, Deutschlands, Frankreichs oder der Niederlande.

⁽⁴⁾ Erzeugnis Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft) oder Deutschlands.

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Mittelrhein	ミッテルライン	Wein
Mosel	モーゼル	Wein
Münchener Bier ⁽¹⁾	ミュンヘナー・ビア	Bier
Rheingau	ラインガウ	Wein
Rheinhessen	ラインヘッセン	Wein

GRIECHENLAND

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Ρετσίνα Αττικής (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Attikis)	レツィーナ・アティキス	Wein
Σάμος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Samos)	サモス	Wein
Ούζο / Ouzo ⁽²⁾	ウゾ / ウーゾ	Spirituosen

UNGARN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Békési Szilvapálinka	ベーケーシ・シルヴァパーリンカ	Spirituosen
Gönci barackpálinka	グンツイ・バラツクパーリンカ	Spirituosen
Kecskeméti Barackpálinka	ケチケメーティ・バラツクパーリンカ	Spirituosen
Szabolcsi Almapálinka	サボルチ・アルマパーリンカ	Spirituosen
Szatmári Szilvapálinka	サトマーリ・シルヴァパーリンカ	Spirituosen
Törkölypálinka	トゥルクウイパーリンカ	Spirituosen
Újfahértói meggypálinka	ウーイフェヘルトーイ・メツジパーリンカ	Spirituosen
Tokaj / Tokaji	トカイ / トカイ	Wein

⁽¹⁾ Die vorherige Verwendung dieser geografischen Angabe nach Artikel 14.29 Absatz 2 wurde am 16. Februar 2018 bestätigt.

⁽²⁾ Erzeugnis Zyperns oder Griechenlands.

IRLAND

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Irish Cream	アイリッシュ・クリーム	Spirituosen
Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	アイリッシュ・ウィスキー / イシ ュケ・バハー・エールナック / ア イリッシュ・ウィスキー	Spirituosen

ITALIEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Asti	アスティ	Wein
Barbaresco	バルバレスコ	Wein
Bardolino	バルドリーノ	Wein
Bardolino Superiore	バルドリーノ・スペリオーレ	Wein
Barolo	バローロ	Wein
Bolgheri / Bolgheri Sassicaia	ボルゲリ / ボルゲリ・サッシカイ ア	Wein
Brachetto d'Acqui / Acqui	ブラケット・ダクイ / アクイ	Wein
Brunello di Montalcino	ブルネッロ・ディ・モンタルチ ーノ	Wein
Campania	カンパーニア	Wein
Chianti	キアンティ	Wein
Chianti Classico	キアンティ・クラシコ	Wein
Conegliano - Prosecco / Conegliano Valdobbiadene - Prosecco / Valdobbiadene - Prosecco	コネリアーノ・プロセッコ / コネ リアーノ・ヴァルドビアデー ネ・プロセッコ / ヴァルドビアデー ネ・プロセッコ	Wein
Dolcetto d'Alba	ドルチェット・ダルバ	Wein
Franciacorta	フランチャコルタ	Wein
Grappa ⁽¹⁾	グラッパ	Spirituosen
Lambrusco di Sorbara	ランブルスコ・ディ・ソルバー ラ	Wein

⁽¹⁾ Die vorherige Verwendung dieser geografischen Angabe nach Artikel 14.29 Absatz 2 wurde am 16. Februar 2018 bestätigt.

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	ランブルスコ・グラスパロッ サ・ディ・カステルヴェトロ	Wein
Marsala	マルサーラ	Wein
Montepulciano d'Abruzzo	モンテプルチャーノ・ダブルツ ツォ	Wein
Prosecco	プロセッコ	Wein
Sicilia	シチリア	Wein
Soave	ソアーヴェ	Wein
Toscana / Toscano	トスカーナ / トスカーノ	Wein
Valpolicella	ヴァルポリチェッラ	Wein
Vernaccia di San Gimignano	ヴェルナッチャ・ディ・サンジ ミニャーノ	Wein
Vino Nobile di Montepulciano	ヴィーノ・ノビレ・ディ・モン テプルチャーノ	Wein

LITAUEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	オリジナリ・リエトゥヴィシュ カ・デクティネ / オリジナル・リ トゥアニアン・ヴォトカ	Spirituosen

NIEDERLANDE

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Genièvre / Jenever / Genever ⁽¹⁾	ジェニエーヴル / ユネーフエル / ジュネーフエル	Spirituosen

POLEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Polska Wódka / Polish vodka	ポルスカ・ヴトゥカ / ポーリッシ ユ・ヴォトカ	Spirituosen

⁽¹⁾ Erzeugnis Belgiens, Deutschlands, Frankreichs oder der Niederlande.

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass / Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	ハーバル・ヴォトカ・フロム・ザ・ノース・ポドラシエ・ロウランド・アロマタイズド・ウィズ・アン・エクストラクト・オブ・バイソン・グラス / ヴトゥカ・ジョウオーヴァ・ズ・ニジニ・プウノツノポダラスキエイ・アロマティゾヴァナ・エクストラクテム・ズ・トラヴィ・ジュブロヴェイ	Spirituosen

PORTUGAL

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Alentejo	アレンテージョ	Wein
Bairrada	バイラーダ	Wein
Dão	ダン	Wein
Douro	ドウロ	Wein
Lisboa	リスボア	Wein
Madeira / Vinho da Madeira / Vin de Madère / Madère / Madera / Madeira Wijn / Vino di Madera / Madeira Wein / Madeira Wine	マデイラ / ヴィーニョ・ダ・マデイラ / ヴァン・ドウ・マデール / マデール / マデーラ / マデイラ・ウエイン / ヴィーノ・ディ・マデーラ / マデイラ・ヴァイン / マデイラ・ワイン	Wein
Oporto / Port / Port Wine / Porto / Portvin / Portwein / Portwijn / vin de Porto / vinho do Porto ⁽¹⁾	オーポルト / ポート / ポート・ワイン / ポルト / ポートヴィン / ポルトヴァイン / ポルトウエイン / ヴァン・ドウ・ポルト / ヴィーニョ・ド・ポルト	Wein
Tejo	テージョ	Wein
Vinho Verde	ヴィーニョ・ヴェルデ	Wein

⁽¹⁾ Die vorherige Verwendung dieser geografischen Angabe nach Artikel 14.29 Absatz 2 wurde am 16. Februar 2018 bestätigt. Teilweise fallen frühere Verwendungen dieser geografischen Angabe unter die Ausnahme nach Artikel 24 Absatz 4 des TRIPS-Übereinkommens, auf die in Artikel 14.29 Absatz 2 verwiesen wird.

RUMÄNIEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Cotești	コテシティ	Wein
Cotnari	コトナリ	Wein
Dealul Mare	デアル・マーレ	Wein
Murfatlar	ムルフアトラール	Wein
Odobești	オドベシュティ	Wein
Panciu	パンチウ	Wein
Recaș	レカシュ	Wein

SLOWAKEI

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Vinohradnícka oblasť Tokaj	ヴィノフラドニーツカ・オブラスティ・トカイ	Wein

SLOWENIEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Vipavska dolina	ヴィパウスカ・ドリナ	Wein

SPANIEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Alicante	アリカンテ	Wein
Bierzo	ビエルソ	Wein
Brandy de Jerez	ブランディ・デ・ヘレス	Spirituosen
Cataluña	カタルーニャ	Wein
Cava	カバ	Wein
Empordà	エンポルダー	Wein
Jerez / Xérès / Sherry	ヘレス / シェレス / シェリー	Wein
Jumilla	フミージャ	Wein
La Mancha	ラ・マンチャ	Wein
Málaga	マラガ	Wein

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda	マンサニージャ・サンルーカル・デ・バラメーダ	Wein
Navarra	ナバーラ	Wein
Pacharán navarro	パチャラン・ナバーロ	Spirituosen
Penedès	ペネデス	Wein
Priorat	プリウラット	Wein
Rías Baixas	リアス・バイシャス	Wein
Ribera del Duero	リベラ・デル・ドウエロ	Wein
Rioja	リオハ	Wein
Rueda	ルエダ	Wein
Somontano	ソモンターノ	Wein
Toro	トロ	Wein
Utiel-Requena	ウティエル・レケーナ	Wein
Valdepeñas	バルデペーニャス	Wein
Valencia	バレンシア	Wein

SCHWEDEN

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Svensk Vodka / Swedish Vodka	スヴェンスク・ヴォトカ / スウェディッシュ・ヴォトカ	Spirits

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Zu schützender Name	Transkription ins Japanische (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
Scotch Whisky ⁽¹⁾	スコッチ・ウィスキー	Spirituosen

⁽¹⁾ Die vorherige Verwendung dieser geografischen Angabe nach Artikel 14.29 Absatz 2 wurde am 16. Februar 2018 bestätigt.

ABSCHNITT B

Japan ⁽¹⁾

Zu schützender Name	Transkription ins lateinische Alphabet (nur informationshalber)	Warenkategorie und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
壱岐	Iki	Spirituosen
球磨	Kuma	Spirituosen
琉球	Ryukyu	Spirituosen
薩摩	Satsuma	Spirituosen
白山	Hakusan	Seishu (Sake)
山梨	Yamanashi	Wein
日本酒 (Übersetzung ins Englische: Japanese Sake)	Nihonshu	Seishu (Sake)
山形	Yamagata	Seishu (Sake)

(¹) Die in diesem Abschnitt aufgeführten Waren sind nach dem Gesetz zur Sicherung der Steuer auf alkoholische Getränke und über Verbände der Branche alkoholischer Getränke (Gesetz Nr. 7 von 1953) und nach der Bekanntmachung zur Einführung von Normen für geografische Angaben alkoholischer Getränke (Bekanntmachung der Nationalen Steuerbehörde Nr. 19 von 2015) auf der Grundlage dieses Gesetzes kategorisiert.

ANHANG 23

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Europäische Union erinnert an die Verpflichtungen von Drittländern, die eine Zollunion mit der Europäischen Union eingegangen sind, ihr jeweiliges Handelsregime an das der Europäischen Union anzugleichen, wobei einige dieser Länder verpflichtet sind, Präferenzhandelsabkommen mit Ländern abzuschließen, die Präferenzhandelsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben.

In diesem Zusammenhang halten die Vertragsparteien fest, dass Japan bereits mit einem der Länder, die eine Zollunion mit der Europäischen Union gebildet haben und deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse dieses Abkommens kommen, Verhandlungen aufgenommen hat mit dem Ziel, ein bilaterales Abkommen zur Einrichtung einer Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 abzuschließen.

Die Europäische Union ersucht Japan, die Verhandlungen möglichst bald abzuschließen, damit die oben genannten Präferenzhandelsabkommen möglichst bald nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft treten können.

